

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
15 JAHRE MITGLIEDSCHAFT DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN IM
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM (EWR)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Schlussabstimmung	

Nr. 17/2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	7
Zuständiges Ressort	10
Betroffene Amtsstellen	10
 I. BERICHT DER REGIERUNG	 11
1. Anlass	11
2. Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen	15
3. Wirtschaftliche Auswirkungen des EWR-Beitritts	22
4. Stand der Umsetzung	26
4.1 Allgemeine Bemerkungen	26
4.2 Die EFTA-Überwachungsbehörde	27
4.3 Zahlen und Fakten	28
4.4 Liechtensteinische Verfahren vor EFTA-Gerichtshof und Gerichtshof der Europäischen Union	32
4.4.1 EFTA-Gerichtshof	32
4.4.2 Gerichtshof der Europäischen Union	39
4.5 Freier Warenverkehr	42
4.6 Personenverkehrsfreizügigkeit	44
4.7 Freier Dienstleistungsverkehr	47
4.8 Freier Kapitalverkehr	49
4.9 Wettbewerbsrecht und staatliche Beihilfen	50
4.10 Horizontale und flankierende Politiken	51
5. Der EWR und die Verwaltung	53
5.1 Allgemeine Bemerkungen	53
5.2 Koordination durch die Stabsstelle EWR	54
6. Übergangsfristen	56
7. Finanzielle und personelle Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft	60
7.1 Finanzieller Aufwand	60
7.2 Personalaufwand	63

8.	Beziehungen zur Schweiz	65
8.1	Würdigung der Entwicklung der schweizerisch- liechtensteinischen Beziehungen in den letzten Jahren.....	65
9.	Schlussfolgerungen.....	72
II.	ANTRAG DER REGIERUNG.....	75
III.	ANHANG 1 - BERICHTE AUS EINZELNEN VERWALTUNGSBEREICHEN	77
1.	Freier Warenverkehr	77
1.1	Veterinärwesen und Pflanzenschutz.....	80
1.2	Technische Vorschriften und Normen	83
1.3	Energie.....	98
1.4	Wettbewerbsregeln	100
1.5	Staatliche Beihilfen.....	107
1.6	Öffentliches Auftragswesen	113
1.7	Geistiges Eigentum.....	121
2.	Personenverkehrsfreizügigkeit	124
2.1	Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Niederlassungsrecht, Übergangsfrist Personenverkehr, Dienstleistungsfreiheit.....	124
2.2	Soziale Sicherheit	129
2.3	Beschäftigung.....	142
2.4	Gegenseitige Anerkennung von Diplomen	143
3.	Freier Dienstleistungsverkehr.....	158
3.1	Finanzdienstleistungen (Banken, Investmentunternehmen und Wertpapierfirmen)	158
3.2	Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Andere Finanzintermediäre).....	169
3.3	Finanzdienstleistungen (Sorgfaltspflichtrecht)	174
3.4	Postwesen	176
3.5	Telekommunikation	178
3.5.1	Datenschutz	180
3.6	Verkehr	186
4.	Freier Kapitalverkehr	193
4.1	Direktinvestitionen - Betriebsgründungen	193
4.2	Grundverkehr	194
5.	Horizontale und flankierende Politiken.....	195

5.1	Gleichstellung von Mann und Frau	195
5.2	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	200
5.3	Verbraucherschutz	202
5.4	Umwelt	206
5.5	Statistik	210
5.6	Gesellschaftsrecht	219
5.7	Kultur	220
5.8	EU-Programme	223
5.8.1	Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (LLL)	224
5.8.2	Programm „Jugend in Aktion“	231
5.8.3	Siebttes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FP7) / Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)	235
5.9	Bildungsaustausch im Rahmen des EWR-Finanzmechanismus	239
IV.	ANHANG 2 – STELLUNGNAHME VON VERBÄNDEN UND GEMEINDEN...	244
1.	Hochschule Liechtenstein	246
2.	Liechtensteinischer Anlagefondsverband	252
3.	Liechtensteiner Arbeitnehmerverband	254
4.	Liechtensteinischer Bankenverband	257
5.	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz	261
6.	Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer	263
7.	Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung	266
8.	Liechtensteinischer Patentanwaltsverband	270
9.	Liechtensteinische Post AG	275
10.	Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer	277
11.	Liechtensteinsche Treuhändervereinigung	282
12.	Liechtensteinischer Versicherungsverband	285
13.	Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein	289
14.	Wirtschaftskammer Liechtenstein	293

15.	Liechtensteinische Gemeinden	297
-----	------------------------------------	-----

V.	ANHANG 3 – LAUFENDE EU-PROGRAMME IM RAHMEN DES EWR- ABKOMMENS	299
----	--	------------

ZUSAMMENFASSUNG

15 Jahre Mitgliedschaft im EWR

Am 1. Mai 2010 wird Liechtenstein auf fünfzehn Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken können. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem umfassenden Bericht über die Erfahrungen der EWR-Mitgliedschaft - wie bereits nach der ein- und fünf- und zehnjährigen Mitgliedschaft - zu informieren.

Positive Gesamtbilanz

Nach fünfzehn Jahren EWR-Mitgliedschaft kann eine positive Gesamtbilanz gezogen werden. Dies bestätigen auch die Stellungnahmen verschiedener Wirtschafts- und Interessenverbände. Die im Grossen und Ganzen erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. sogar auszubauen. Der ungehinderte Zugang zum EU-weiten Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen, der insgesamt 30 Staaten und ca. 500 Mio. Bürger umfasst, stellt einen bedeutenden Standortvorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat. Positiv zu beurteilen ist auch die mit dem EWR-Beitritt einhergehende Diversifizierung und Internationalisierung im Dienstleistungsbe- reich.

Versprechen erfüllt

Bei EWR-Beitritt wurde versprochen, dass die guten Beziehungen zur Schweiz erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. Dies ist in hervorragender Art und Weise gelungen, da die so genannte Parallele Verkehrsfähigkeit problemlos funktioniert. Zudem wurde zugesichert, dass mit EWR-Beitritt die Wettbewerbsfähigkeit Liechtensteins bewahrt werde, was die durchwegs positive wirtschaftliche Entwicklung in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungssektor auch belegt.

Knackpunkt Personenverkehr gelöst

Das EWR-Abkommen hat sich für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkräfterbare, sondern auch als anpassungsfähige Lösung erwiesen. Die bei EWR-Beitritt verhandelten und bei den EWR-Erweiterungen 2004 und 2007 angepassten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs be-

rücksichtigten die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten. Liechtenstein hat eine massgeschneiderte Lösung verhandeln können, die auch den EWR-Erweiterungen 2004 und 2007 nicht nur Stand gehalten haben, sondern sogar verbessert werden konnten, da es kein automatisches Auslaufen mehr gibt.

Erfolgreiche Wirtschaft

Der durch den EWR-bedingte Konkurrenzdruck stellte für einzelne Branchen und Unternehmen eine grosse Herausforderung dar. Doch auch hier kann festgestellt werden, dass sich die liechtensteinische Wirtschaft den neuen Herausforderungen stellt und die erfolgte Öffnung ausländischer Märkte zu nutzen vermag. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in sehr guter Verfassung dasteht.

Die vor EWR-Beitritt vorhandenen Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet, die meisten der erhofften Entwicklungen sind eingetreten. Selbstverständlich gibt es auch im EWR-Abkommen Bereiche, die Probleme in der Anwendung und in der Umsetzung in nationales Recht verursachen. Die EWR-Zugehörigkeit bietet aber neue Geschäftsmöglichkeiten, wie z.B. Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation, Zertifizierung und eröffnet neue Märkte.

Grössenverträglichkeit gegeben

Im Vorfeld des EWR-Beitritts wurden teilweise Bedenken geäussert, dass die EWR-Mitgliedschaft einen unverhältnismässigen Aufwand verursache. Nach 15-jähriger Erfahrung kann auch hierzu eine positive Bilanz gezogen werden, auch wenn die Schaffung neuer Stellen in der Landesverwaltung sich nicht im ursprünglich prognostizierten Rahmen bewegte. Es hat sich gezeigt, dass mit der Schaffung der Stabsstelle EWR als zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle, der Stärkung der Mission in Brüssel, dem Aufbau von Fachwissen in den Ressorts und den Amtsstellen sowie dem Einbezug der Interessensvertretungen das EWR-Abkommen effizient zu administrieren und dabei insbesondere die Interessen Liechtensteins optimal zu wahren sind. Die Umsetzungsstatistiken zeigen, dass Liechtenstein bei der Erfüllung der Umsetzungsverpflichtungen eine sehr gute Position einnimmt.

Kritik am EWR-Abkommen wurde aus den zur Stellungnahme eingeladenen Kreisen teilweise dann geübt, wenn der durch den EWR geforderte Wettbewerb gewohnte Praktiken und Abläufe tangiert (beispielsweise öffentliches Auftragswesen) bzw. der staatliche Handlungsspielraum durch die staatlichen Beihilfenregelungen des EWR-Abkommens eingeschränkt wird. Manche Interessensvertretungen kritisierten auch die mit dem EWR-Abkommen einhergehende Regulungsdichte.

EWR und Steuern

Die Steuerharmonisierungsfragen werden von der EU nicht nur innerhalb der EU/EWR-Institutionen gestellt; sie betreffen alle Staaten mit vorteilhaften Steuersystemen (wie z.B. auch die Schweiz, die nicht EWR-Mitglied ist, aber auch die neuen EU-Mitgliedstaaten). Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR auch in diesem Zusammenhang als Vorteil zu werten, können doch nur die Mitglieder vom Grundprinzip des EWR als Raum des Rechts profitieren. In den vom EWR geregelten Bereichen sind die Beziehungen zur EU und zu den EWR-Mitgliedstaaten durch Rechtsregeln geordnet. Zum Zinsbesteuerungsabkommen ist auszuführen, dass dieses nicht in direktem Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen steht, aber im Kontext der europäischen Integration.

EWR-Vertrag: nicht bloss ein Wirtschaftsvertrag

Der EWR hat auch im Konsumenten- und Arbeitnehmerschutz, bei der Gleichstellung von Mann und Frau und in anderen gesellschaftlichen Bereichen verschiedene Veränderungen ausgelöst, die jedem Einzelnen zugute kommen. Auch die Eröffnung des europäischen Binnenmarktes ist vorteilhaft für die Konsumentinnen und Konsumenten, da der Handel günstigere Produkte behinderungsfrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Selbst wenn die Entwicklungen aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen im Handel eine gewisse Zeit beanspruchen, so werden längerfristig auch die Konsumentinnen und Konsumenten verstärkt direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren können.

Bildung und Jugend

Was die Programmteilnahmen insbesondere im Bereich der Bildungs- und der Jugendprogramme betrifft, so wurden die Erwartungen weit übertroffen. Gerade

dieser Bestandteil des EWR-Abkommens ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten.

Gute Ausgangslage für weitere Entwicklungen

Zum Abschluss dieser positiven Bilanz der fünfzehnjährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins kann die Regierung festhalten, dass der Integrationsstatus Liechtensteins derzeit als angemessen bewertet wird und als beste Startposition für ein allenfalls notwendig werdendes anderes Integrationsszenario. Dennoch darf die Dynamik in- und ausserhalb des EWR, dabei insbesondere bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, in den Ländern unserer EFTA-Partner und allen voran in der Schweiz, nicht unterschätzt werden. Die Regierung beobachtet die Entwicklungen sehr genau, um zum richtigen Zeitpunkt die geeigneten Weichenstellungen vornehmen zu können.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Präsidium

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Stabsstelle EWR (Koordination), Liechtensteinische Mission in Brüssel

Vaduz, 23. März 2010

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. ANLASS

Am 1. Mai 2010 wird Liechtenstein auf fünfzehn Jahre Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zurückblicken können. Die Regierung nimmt dies zum Anlass, den Landtag und die liechtensteinische Bevölkerung in einem umfassenderen Bericht über die Erfahrungen mit der EWR-Mitgliedschaft zu informieren. Dies ist der vierte derartige Bericht, welcher auf die Berichte über die ein¹-, fünf²- und zehnjährigen³ EWR-Mitgliedschaft folgt. Die Veränderung der Situation im Vergleich zu derjenigen vor fünf Jahren zeigt sich darin, dass die Erfahrun-

¹ BuA Nr. 44/1996.

² BuA Nr. 42/2000.

³ BuA Nr. 102/2005.

gen mit dem EWR, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftlichen Auswirkungen, aber auch innerhalb der Verwaltung, nach der nun fünfzehnjährigen Mitgliedschaft grössere Aussagekraft besitzen und in den vergangenen fünfzehn Jahren in vielen Bereichen eine gewisse Konsolidierung eingetreten ist.

Dennoch gilt es vorzuschicken, dass in verschiedenen Zusammenhängen kaum zuverlässige Aussagen über die EWR-Auswirkungen möglich sind. Dies hängt damit zusammen, dass die EWR-Mitgliedschaft nicht isoliert betrachtet werden kann, da sie in sehr viele, ja fast alle Bereiche der Verwaltung und der Wirtschaft mit hineinspielt. Es stellt sich auch die Frage, inwieweit ein Vergleich mit dem Zustand vor dem EWR-Beitritt mit demjenigen von heute zielführend ist. Es ist davon auszugehen, dass sich viele Veränderungen, mit denen Liechtenstein heute konfrontiert ist, auch ohne EWR-Zugehörigkeit ergeben hätten und deshalb der rein statische Vergleich mit dem Zustand vor dem 1. Mai 1995 nur sehr beschränkte Aussagekraft hätte. Ein dynamischer Vergleich zwischen den Varianten „Liechtenstein im EWR“ und „Liechtenstein ausserhalb des EWR“ müsste gezwungenermassen hypothetischer Natur bleiben, da die zweite Variante in der Realität nicht existiert und mit Annahmen und Vergleichen (wohl insbesondere, aber nicht nur mit der Schweiz) als nur gedachtes Modell konstruiert werden müsste. Die zum Teil umwälzenden Veränderungen in der Wirtschaft (Globalisierung, Technologie, Innovation usw.) und in der Politik (weltweit, aber insbesondere in Europa) erschweren einen theoretisch-dynamischen Vergleich zusätzlich. In den nachfolgenden Kapiteln wird diese Problematik gelegentlich angesprochen.

Der vorliegende Bericht lehnt sich im Aufbau an die Berichte über die ein-, fünf- und zehnjährige Mitgliedschaft im EWR an, wobei sich aber insbesondere Veränderungen bei der Gewichtung der einzelnen Abschnitte ergeben haben; es sind neue Kapitel hinzugekommen, andere erscheinen nicht mehr. Dies hängt damit

zusammen, dass gewisse Fragen, zu denen verschiedentlich zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts noch gewisse Bedenken geäussert wurden und die nach einem Jahr bzw. fünf Jahren EWR-Mitgliedschaft noch im Vordergrund standen, mittlerweile durch die Praxis beantwortet wurden. Die damals neue Situation wird heute als Normalzustand betrachtet. Diese Beobachtung trifft z.B. auf die Frage nach der Tragfähigkeit der Lösung „EWR-Abkommen und Zollvertrag“, insbesondere im Bereich des Marktkontrollsystems, zu, das nicht mehr als eigenes Kapitel erscheint, sondern unter anderem im Kapitel 8 „Beziehungen zur Schweiz“ angesprochen wird.

Der Bericht gliedert sich in einen Hauptteil und drei Anhänge. Im Hauptteil werden die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft nach Themenbereichen dargestellt. Anhang 1 beinhaltet die Stellungnahmen der Ämter für den jeweils von ihnen betreuten Bereich des EWR-Abkommens. In Anhang 2 sind die Rückmeldungen der Interessensvertretungen enthalten. Anhang 3 bietet eine Übersicht über die laufenden EU-Programme im Rahmen des EWR-Abkommens.

Es ist festzuhalten, dass dieser Bericht, der naturgemäss insbesondere einen Rückblick darstellt, natürlich nicht umfassend alle Entwicklungen der letzten fünfzehn Jahre, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem EWR-Abkommen gestanden haben, aufgreifen oder darstellen kann. Die Regierung hat in einer Vielzahl spezifischer Berichte zu Handen des Landtags einzelne Themen ausführlicher dargestellt, die anschliessend Grundlage für die Diskussionen im Landtag waren. Auch kann auf Berichte anderer Organe verwiesen werden, die hier ebenfalls ergänzend beizuziehen sind und nicht wiederholt werden sollen (vgl. z.B. Bericht der EWR-Kommission des Landtages im jährlicher Rechenschaftsbericht).

Die Zielsetzung für diesen Bericht war deshalb nicht, all diese Erfahrungen nochmals aufzugreifen und darzustellen, sondern dieser Bericht behandelt - bis auf wenige Ausnahmen vor allem in Anhang 1 - insbesondere horizontale, übergrei-

fende Themen und Fragen. Dieser Ansatz widerspiegelt auch eine generelle Erfahrung im Zusammenhang mit dem EWR: EWR-Themen stellen sich kaum mehr isoliert und losgelöst, sondern sie gehen meist im Gesamtkontext der staatlichen Aufgaben auf bzw. sind sie bei deren Ausführung zu berücksichtigen.

Gesamtdarstellungen dieser Art sind hilfreich für eine Zwischenbilanz. Sie ersetzen nicht die themenspezifischen Darstellungen, die aus jeweils aktuellem Anlass erstellt werden, wie z.B. Berichte und Anträge zur Übernahme von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, zu konkreten Umsetzungsvorhaben oder zu den verschiedenen parlamentarischen Instrumenten. Die nachstehend angeführten Berichte, eine kleine und nicht repräsentative Auswahl, stellen solche Beispiele dar:

- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (3. Geldwäscherichtlinie), der Richtlinie 2006/70/EG vom 1. August 2006 („PEP-Richtlinie“) sowie der Empfehlungen des internationalen Währungsfonds⁴.
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG)⁵.
- Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 45/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Richtlinie 2006/123/EG

⁴ BuA Nr. 124/2008.

⁵ BuA Nr. 55/2009.

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt)⁶

- Kleine Anfrage des Abgeordneten Paul Vogt zum „personellen Aufwand zur Umsetzung des EWR-Abkommens“⁷.

2. ENTWICKLUNG DER POLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Auch wenn sich der EWR in den letzten 15 Jahren durch eine grosse Konstanz ausgezeichnet hat - es gab keine Abkommensänderungen -, so hat sich doch das Umfeld, sei es auf Ebene der EU, sei es auf globaler Ebene erheblich verändert. Seit Unterzeichnung des EWR-Abkommens hat sich die Zahl der EU-Mitgliedstaaten von 12 auf 27 erhöht und die Grundverträge der Union wurden in der Zwischenzeit viermal, teilweise erheblich, verändert. Insbesondere die letzte Vertragsänderung durch den Lissabonvertrag hat der EU in manchem bundesstaat-ähnliche Strukturen und Kompetenzen gegeben. Dies führt einerseits zu einer politisch-institutionellen Marginalisierung der EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) und andererseits zu einer beschleunigten faktischen Integration dieser Staaten in die EU-Politiken, namentlich deren Binnenmarktgesetzgebung und ihrer Randbereiche.

Eine schleichende Ausweitung des Anwendungsbereiches des Abkommens auf ursprünglich nicht umfasste EU-Rechtsakte, ein direkterer Einfluss der EU-Organe auf die Anwendung des EWR-Rechts durch die EFTA-Staaten, erhöhte finanzielle Auswirkungen, namentlich im Bereich der so genannten Kohäsionspolitik, sind die problematischen Konsequenzen dieses politischen Trends. Andererseits hat

⁶ BuA Nr. 81/2009.

⁷ Landtagsprotokoll vom 15. Juni 2005, S. 397 (Frage) bzw. Landtagsprotokoll vom 17. Juni 2005, S. 809 (Antwort).

der Binnenmarkt eine merkliche Vertiefung und Erweiterung erfahren, die die Wettbewerbssituation für liechtensteinische Unternehmen in Europa verbessert hat. Auch als rechtliche Grundlage für die politische Einbindung Liechtensteins in Europa spielt das Abkommen weiterhin eine bedeutende Rolle.

Sieht man auch die Vertragsbeziehungen anderer europäischer Staaten mit der EU an, so bleibt das EWR-Abkommen das dynamischste und umfassendste Vertragswerk in diesem EU-Beziehungsgeflecht. Die Diskussionen in unserem Schweizer Nachbarland über die Beziehungen zur EU zeigen, dass auch eine Vielzahl bilateraler Verträge trotz ihres massgeschneiderten Charakters erhebliche Problemstellungen beinhaltet: der Verwaltungsaufwand ist sehr hoch, der faktische Zwang zur Rechtsübernahme ist gross, häufig ohne entsprechende Garantien des Marktzugangs, der zusammenhängende und dynamische Charakter der so genannten vier Freiheiten des Binnenmarktes fehlt und dies mindert Investitions- und Exportmöglichkeiten, die mangelnde Beteiligung an einer supranationalen Gerichtsbarkeit erhöht das politische Risikopotential und vermindert die Rechtssicherheit. Gerade für unser kleines Land ist, trotz aller dadurch entstehenden Abhängigkeiten und Kosten, eine umfassende Lösung gemäss dem EWR weiterhin ein attraktives Integrationsmodell auch für die Zukunft.

Fragen kann man sich, ob, in Anbetracht der Globalisierung, die EWR-Lösung für Liechtenstein nicht an Bedeutung verloren hat. Es ist wahr, dass die Industrieexporte in den EWR-Raum in den 15 Jahren keine entscheidende Erhöhung erfahren haben und die Wachstumszahlen ausserhalb Europas den Anteil insbesondere der so genannten „*emerging markets*“ an unseren Exporten wohl noch deutlich erhöhen werden. Auch im Finanzdienstleistungsbereich nimmt die Bedeutung ausser-europäischer Märkte, vor allem in Asien, zu.

In Anbetracht dieser Ausgangslage werden die Binnenmarktregeln oft als Hindernis beim Niedrighalten der Produktionskosten gesehen. Die Vielzahl und Komplexität der einzuhaltenden europäischen Regeln sind tatsächlich ein zunehmender Kostenfaktor europäischer und damit auch liechtensteinischer Unternehmen. Eine stärkere Ausrichtung der eigenen Gesetzgebung auf die globalen Marktbedingungen, sofern dies vertraglich möglich wäre, könnte tatsächlich, je nach Unternehmenssituation, zu Standortvorteilen führen.

Einige Fakten und Bedenken relativieren aber die Bedeutung der Globalisierung für Liechtenstein: der EWR bleibt über die Jahre der mit Abstand grösste Absatzmarkt unserer Wirtschaft. Die Nähe, Grösse und der vertraglich gesicherte Zugang gibt dem EWR auf absehbare Zeit eine Ankerfunktion für unsere Wirtschaft. Man wird auch nicht unterschätzen dürfen, dass mit zunehmender geographischer und kultureller Distanz die strategischen Risiken für den Marktzugang zunehmen. Die Schwierigkeiten im Rahmen der WTO auf globaler Ebene Handelserleichterungen zu erreichen unterstreicht die Notwendigkeit, einen „Heimmarkt“ zu haben.

Aus dem Vorhergesagten kann wohl folgender Schluss gezogen werden: der EWR beweist seine Funktionsfähigkeit für Liechtenstein auch in Anbetracht der in den letzten Jahren geschehenen europäischen und globalen Veränderungen. Seinen Erhalt als eine politische Priorität zu postulieren hat sich als richtig herausgestellt. Ebenso richtig ist es aber, dass Liechtenstein in letzter Zeit vermehrt die Globalisierung in seine Politik einbezieht mit unter anderem folgenden Aktivitäten: aktive Teilnahme bei der Ausdehnung der EFTA-Freihandelsverträge, Unterstützung multilateraler Handelsvereinbarungen, wie der WTO, Unterstützung einer sozialen aber auch liberalen Marktwirtschaft in Europa, bilaterale Beziehungen soweit als notwendig und möglich zu ausser-europäischen Märkten.

Verändert haben sich für den EWR aber nicht nur die Rahmenbedingungen auf EU- und globaler Ebene, sondern das Abkommen ist auch zunehmend im Kontext der Gesamtbeziehungen Liechtensteins zur EU zu sehen. Beschränkten sich während vieler Jahre die Vertragsbeziehungen Liechtensteins zur EU weitestgehend auf den EWR, hat sich in den letzten vier Jahren das Beziehungsnetz verbreitert. Die Assoziation zu Schengen und Dublin ist ein weiterer grosser Schritt der Integration. Es ist, ähnlich wie beim EWR, die Übernahme einer grösseren Rechtsentwicklung mit dynamischem Charakter. Denkt man an die vier Freiheiten des EWR, kann man diese Öffnung der Grenzen im Bereich des Personenverkehrs auch als weiteren logischen Schritt der Binnenmarktteilnahme sehen. Auf Wunsch der EU hat Liechtenstein in den letzten Jahren auch ein weiteres Abkommen abgeschlossen, nämlich dasjenige über die Zinsertragsbesteuerung. Praktisch fertig ausgehandelt ist auch ein Abkommen über die Bekämpfung des Betrugs im Bereich der finanziellen Interessen der Vertragsparteien.

Dieses wachsende Vertragsgeflecht macht es auch aus EWR-Sicht wichtig, das Gesamtgleichgewicht in den Beziehungen zur EU im Auge zu behalten und diese kohärent auszubauen.

Der EWR hat in den letzten 15 Jahren eine erhebliche Beständigkeit als Vertragswerk gehabt und ist weiterhin das bevorzugte Modell liechtensteinischer Integrationspolitik in Europa. Er kann durchaus auch zukünftig diese Scharnierfunktion wahrnehmen. Einige Fragen, denen er und damit auch Liechtenstein sich stellen muss, seien im Folgenden angesprochen.

Eine erste Frage ist, ob nach so vielen Jahren und den erheblichen Veränderungen in der EU, nicht doch eine Aufdatierung des Abkommens bald vorteilhaft wäre. Gerade der soeben in Kraft getretene Lissabonvertrag ändert einzelne Bestimmungen des Primärrechts der EU, welche spiegelbildlich in den EWR aufgenommen wurden. Auch die institutionellen Veränderungen verändern in man-

chem die Ansprechpartner der EFTA-Staaten bei der Entwicklung neuen EWR-Rechts. Insbesondere das Europaparlament hat erheblich ausgeweitete Kompetenzen bekommen. Auch die Methoden der Überwachung der Rechtsumsetzung in den Mitgliedsstaaten verändern sich und stellen die Frage der gewünschten Parallelität. Gewichtige Argumente sprechen aber gegen den Wunsch der Abkommensänderung: erstens konnten bisher die unterschiedlichen Rechtsentwicklungen immer wieder geschickt überbrückt werden. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass dies auch in den nächsten Jahren gelingen könnte. Zweitens wäre eine solche grössere Vertragsanpassung des EWR ein äusserst komplexes Unterfangen, dessen erfolgreiche Beendigung keineswegs gesichert wäre. Diesbezüglich unterschiedliche Interessen zu harmonisieren wäre eine gewaltige Aufgabe, zumal auf EU-Seite dies wohl keine hohe Priorität hätte. Notfalls wäre eher an Vertragsanpassungen im Einzelfall zu denken, falls dies unausweichlich wäre.

Eine entscheidende Frage für den EWR ist natürlich auch die Entwicklung der EU selbst, nachdem es beim EWR ja primär um die Ausweitung von EU-Politiken auf die EFTA-Staaten geht. In den nächsten Monaten und teilweise über mehrere Jahre wird die EU den eben abgeschlossenen Lissabonvertrag umsetzen müssen. Effizientere und demokratischere Entscheidungsmechanismen sowie klarere Kompetenzzuteilungen werden die EU schlagkräftiger machen. Die geographische Grösse, die Unterschiedlichkeit und Interessensgegensätze der Mitgliedsstaaten machen es aber schwer vorhersehbar, ob die vertraglichen Klammern genügen werden, um aus der EU einen schlagkräftigen, staatsähnlichen Akteur auf der internationalen Bühne zu machen und das europäische Haus zusammenzuhalten. Bisher hat es die EU immer wieder geschafft, aus Rückschlägen langfristig gestärkt hervorzugehen und vieles spricht für eine weitere Zuversicht in diesem Sinne. Trotzdem wird man sich auf uneinheitliche Entwicklungen einstellen müssen und Liechtenstein tut gut daran, die EU-internen Diskussionen und Positionen genau zu verfolgen.

Einige Herausforderungen für die EU in den nächsten Jahren seien genannt: die Wirtschaftskrise und das veränderte globale Umfeld verlangt nach Reformen in Europa und nach einem einheitlicheren Auftreten nach aussen. Der notwendige politische Wille dazu kann nicht erst dann aufgebracht werden, wenn der Druck von aussen existenzgefährdend wird. Interessant wird es diesbezüglich auch sein, zu sehen, wie die EU den im Lissabonvertrag vorgesehenen gemeinsamen Ausdienst aufbaut. Ein solcher aussenpolitischer Apparat wird auch auf europäische Drittstaaten wie Liechtenstein Auswirkungen haben, zumal die Dialogpartner in der EU eine andere Gestalt bekommen. Die Erweiterung der EU bleibt weiter auf der Tagesordnung, insbesondere in Richtung des Balkans. Die Aufnahmeverhandlungen mit der Türkei bleiben ein kontroverses Thema mit unsicherem Ausgang. Die Nachbarschaftspolitik zu Staaten, die man nicht als aufnahmefähig oder aufnahmewillig ansieht, ist ein weiteres komplexes aussenpolitisches Thema, welches auf der Tagesordnung der EU bleibt. Auch die Stabilität des Euro wird zunehmend schwierige politische Entscheidungen verlangen. Zentral für die EU sind aber die innenpolitischen Entwicklungen in den Mitgliedsstaaten. Wesentliche Kompetenzen, die für den Gesamtzusammenhalt der EU wichtig sind, verbleiben auf dieser Ebene und die Regierungen der Mitgliedsstaaten behalten auch im Rahmen des Lissabonvertrags die wichtigsten Schlüssel zur Entscheidungsfindung. Krisenhafte Entwicklungen in manchen Mitgliedsstaaten sind in den nächsten Jahren nicht auszuschliessen, man denke nur an die teilweise prekären Budgetsituationen.

Ein weiterer entscheidender Themenkreis für Liechtenstein ist die Entwicklung innerhalb der EFTA. Island hat ein Aufnahmegesuch der EU gestellt und die Stellungnahme der Kommission erfolgte am 24. Februar 2010. Ob und in welchem Zeitrahmen eine Aufnahme Islands in die EU gelingt, wird nicht unwesentlich von der Überwindung der Finanzkrise dieses Landes abhängen und schlussendlich von der Stimmung seiner Bevölkerung zum Zeitpunkt eines Aufnahmerefere-

dums. Die Chancen der Mitgliedschaft in den allernächsten Jahren sind aus heutiger Sicht intakt. Ein solcher Seitenwechsel eines der drei EWR/EFTA-Staaten wird Konsequenzen für das Abkommen haben. Die im Herbst 2009 erneuerte norwegische Regierung hat aber ihr Interesse am Weiterbestand des Abkommens ausgedrückt und die sich bisher dazu äussernden Stimmen in der EU sehen mit dem Erhalt des EWR kein Problem. Ein Beitritt Islands zur EU dürfte aber entsprechende Diskussionen in Norwegen beleben und mittel- bis langfristig ist auch für Norwegen die EU-Mitgliedschaft eine realistische Option.

Andererseits steigt das Interesse sehr kleiner Staaten Europas an umfassenderen Assoziationslösungen mit der EU, im Sinne einer EWR-Lösung. Konkrete diesbezügliche Schritte sind bisher noch nicht erfolgt, aber EU-seitig steht man solchen Avancen offen gegenüber.

Auch in der Schweiz wird der bisherige Weg einzelner bilateralen Verträge häufiger thematisiert und dessen zukünftige Tragfähigkeit in Frage gestellt. Nichtsdestotrotz steht die Schweiz auf mehreren Ebenen weiterhin mit der EU über bilaterale Verträge in Verhandlungen oder im Kontakt. Erwähnt seien die Bereiche Landwirtschaft und Steuern. Beide Bereiche sind von Liechtenstein aufgrund der bestehenden Verknüpfungen besonders aufmerksam zu verfolgen. Aufgrund der bereits abgeschlossenen bilateralen Verträge und der in den nächsten Jahren zu erwartenden Abkommen oder Absprachen dürfte sich die Integrationsdynamik für die Schweiz weiter entwickeln, es sei denn, eine drastische politische Kehrtwendung würde entschieden.

Die Regierung verfolgt diese Entwicklungen aufmerksam, gibt, soweit notwendig, vertiefte Studien in Auftrag und bleibt mit allen Partnern, sei es die EU, sei es die EFTA-Staaten sowie mit potentiellen Partnern ausserhalb dieser beiden Kreise, in Kontakt. Sie erwägt verschiedene zukünftige Optionen der Beziehungen zur EU, je nach den zu erwartenden Entwicklungen. Sie plant aber zum jetzigen Zeit-

punkt den bisherigen Weg umfassender aber selektiver Integrationsschritte weiterzugehen. Zu sehen ist dabei, dass mit dem EWR und Schengen Liechtenstein bereits den grössten Teil des EU-Rechtsbestandes übernommen hat und über weitere Verträge und einen gut funktionierenden politischen Dialog zusätzliche Schienen der Zusammenarbeit hat. Markante Ausweitungen der Integration müssten wohl eine Teilnahme an der Zollunion oder die Euro-Übernahme bedeuten. Entsprechende Absichten hat die Regierung nicht. Ausweitungen der Kooperation sind eher im Rahmen und im Umfeld des Binnenmarktes und damit des EWR zu erwarten, sowie im Bereich der Justiz und Inneren Sicherheit im Umfeld der Schengen-Assoziation. Auch wenn Liechtenstein in der Integration bedächtig vorgeht und seine Kapazitätsgrenzen kennt, so sieht die Regierung auch unser Land als eigenständigen aber solidarischen Teil eines europäischen Einigungswerkes, welches für unsere Souveränität, Freiheit und Wohlfahrt in einer zunehmend komplexeren Welt unabdingbar ist.

3. WIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN DES EWR-BEITRITTS

Einer der wesentlichsten Gründe für den Beitritt Liechtensteins zum EWR war die damit zu erreichende Beteiligung am Europäischen Binnenmarkt, der bei EWR-Beitritt 18, nach der EWR-Erweiterung insgesamt 30-Staaten und rund 500 Mio. Bürger umfasst. Ausgangspunkt und Hauptgrund war die bereits hohe wirtschaftliche Integration des Landes in Bezug auf den Warenaustausch, den Arbeitsmarkt, die höheren Ausbildungen und den Finanzdienstleistungssektor.

Es war nicht das Ziel, mit dem Beitritt zur Lösung wirtschaftlicher Probleme beizutragen, sondern die Überlegung war, die Basis für den wirtschaftlichen Erfolg zu bewahren, zu festigen und teilweise zu verbessern. Dies entspricht der Grundausrichtung der liechtensteinischen Wirtschaftspolitik. Die Erwartungen über den Nutzen des EWR-Beitritts waren dabei bei den verschiedenen Wirtschaftsver-

bänden bzw. Branchen durchaus unterschiedlich: Während die Industrie sich engagiert dafür einsetzte, befürchtete das Gewerbe teilweise einen Verdrängungswettbewerb aus dem näheren Ausland und der Finanzdienstleistungsbe-
reich eine Gefährdung der spezifischen Rahmenbedingungen.

Bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung und Situation für die letzten 15 Jahre muss angemerkt werden, dass kein Vergleich mit jenem Bild möglich ist, wie es sich bei einem Nichtbeitritt gezeigt hätte. Es lässt sich also keine Aussage darüber treffen, ob eine Nichtbeteiligung am EWR der liechtensteinischen Volkswirtschaft insgesamt oder einzelnen ihrer Zweige (noch) bessere Ergebnisse gebracht hätte. Nicht einmal für die tatsächlich eingetretenen Entwicklungen kann aufgeschlüsselt werden, welcher Anteil dem EWR-Beitritt anzurechnen ist und was als Ausfluss sonstiger Liberalisierungs-, Privatisierungs- und Globalisierungstendenzen angesehen werden müsste.

Sicher kann festgehalten werden, dass der EWR-Beitritt einen Strukturwandel mit sich gebracht hat. Auch wenn dieser für einzelne Branchen oder Unternehmen zum Teil eine anspruchsvolle Herausforderung gewesen sein mag, wurde dadurch doch die Konkurrenzfähigkeit insgesamt gestärkt. Gesamthaft kann festgestellt werden, dass die liechtensteinische Volkswirtschaft heute in sehr guter Verfassung dasteht. Es gibt keinen einzelnen Wirtschaftszweig, der unter erwähnenswerten Anpassungsschwierigkeiten zu leiden gehabt hätte. Es gibt jedoch Branchen, für die der Beitritt offensichtlich neue Geschäftschancen gebracht hat. Um die hier gemachten Ausführungen zu konkretisieren, soll im folgenden auf das statistische Datenbild eingegangen werden, wie es sich für die 15 Jahre vor und nach dem EWR-Beitritt zeigt.

WIRTSCHAFTSENTWICKLUNG LIECHTENSTEINS (Jährliche Wachstumsraten vor und nach dem EWR-Beitritt)		
	1994-2008	1980-1994
Bevölkerung	1.1%	1.4%
Erwerbstätige Bevölkerung	1.4%	0.9%
Beschäftigte	3.3%	2.5%
Wegpendler	2.4%	2.2%
Zupendler	6.2%	5.9%
AHV-pflichtiges Einkommen	5.1%	6.4%
Motorfahrzeuge	2.6%	3.0%
- Personenwagen	2.4%	2.7%
- Sachtransportfahrzeuge (LKW)	1.2%	4.7%
Energieverbrauch	1.6%	2.4%
Auslandsumsätze der LIHK-Industrieunternehmen	6.3%	8.1%
- EWR-Länder (EU und EFTA ohne CH)	6.7%	7.5%
- Schweiz	3.7%	4.5%
- übrige Länder	6.5%	11.0%
Direkte Warenexporte	5.2%	6.3%
Direkte Warenimporte	6.2%	6.5%
Bilanzsumme der Banken	6.4%	12.8%

Da die Daten für 2009 in einigen Bereichen noch ausstehen, wird die statistische Betrachtung auf die 14 Jahre vor und nach dem EWR-Beitritt bezogen. Die Zahlen zeigen, dass es keinen kausalen Zusammenhang zwischen der Entwicklung vor dem EWR Beitritt zu den Ergebnissen während der EWR Zugehörigkeit gibt, sondern die Wirtschaftsleistung Liechtenstein von stärkeren Kriterien wie internationaler Konjunktur und die erfolgreiche technologische Entwicklung in Nischenmärkten abhängig ist.

So wuchs das BIP im Zeitraum von 2003 - 2008 um 31%, während dieses in der Eurozone lediglich um 21% wuchs, in USA um 3% und in Japan gar um 5% abnahm. Die Schweiz als einer der wichtigsten Handelspartner legte im selben Zeitraum um 23% zu.

Es ist allerdings anzumerken, dass bei allen derartigen statistischen Daten die Einflüsse allein durch die EWR-Mitgliedschaft nicht ausgesondert werden können. Sicherlich wäre es völlig falsch, anzunehmen, dass ohne EWR-Mitgliedschaft eine höhere Zunahme bei den Ausfuhren hätte erreicht werden können.

Dass der EWR-Beitritt die Ausgaben des Staates massiv erhöht habe, lässt sich zahlenmässig nicht darstellen. Die relevante Staatsquote (gesamte Staatsausgaben inklusive Gemeinden im Verhältnis zum BIP) nahm im besagten Zeitraum um 1.8% auf 21.6% ab. Dies ist im europäischen und internationalen Vergleich eine der tiefsten Staatsquoten überhaupt. In der Schweiz als Vergleich als nicht EWR-Staat erhöhte sich die Staatsquote im beobachteten Zeitraum um 2.6%.

Die Entwicklung bei der Bilanzsumme der Banken kann wie folgt kommentiert werden: Während in den 15 Jahren vor EWR-Mitgliedschaft sich die Bilanzsumme nahezu verdreifachte, konnte sich diese in den 15 Jahren nach EWR-Beitritt „nur“ noch verdoppeln. Die Krise am liechtensteinischen Finanzmarkt anfangs 2000 und erneut anfangs 2008 hat ihre Spuren hinterlassen. Auch in diesem Punkt wäre es sicherlich falsch zu argumentieren, der EWR als solcher habe bremsend gewirkt oder das Wachstum wäre ohne EWR-Mitgliedschaft höher gewesen. Vor allem die Finanzkrise ausgelöst durch den Zusammenbruch des US Subprime Marktes und die fast zeitgleich eingetretene Affäre des Kaufs von Bankdaten durch ausländische Behörden haben einen grossen Druck auf den Bank- und Finanzplatz gebracht, so dass 2008 und danach Nettogeldabflüsse von Liechtensteinischen Banken die Folge waren.

Insgesamt lässt sich also festhalten, dass trotz einzelner sehr schwieriger Konjunkturjahre die gesamte Zeit seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins ein komfortables Wachstum aufweist.

4. STAND DER UMSETZUNG

4.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Verpflichtung zur Übernahme und Umsetzung grosser Teile des gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestandes (*acquis communautaire*), welche mit dem EWR-Beitritt eingegangen wurde, wurde teilweise mit grosser Skepsis begegnet. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass Liechtenstein dieser Aufgabe durchaus gewachsen ist. Naturgemäss waren ausserordentliche Anstrengungen damit verbunden, die insbesondere in für Liechtenstein neuen Rechtsgebieten zur Hinzuziehung von externen Experten geführt hat. Auch sind alle Staatsorgane von den neuen Aufgaben betroffen, insbesondere der Landtag, der vor und seit dem EWR-Beitritt eine Vielzahl von „EWR-Vorlagen“ zu behandeln hatte⁸. Insgesamt kann aber resümiert werden, wie auch den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen ist, dass Liechtenstein die Aufgaben bislang sehr gut gemeistert hat und keinen nennenswerten Schwierigkeiten begegnet ist.

In den letzten Jahren galt es, vor allem die laufend in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte umzusetzen. Aufgrund der Dynamik des EWR-Abkommens ist die Zahl der umzusetzenden EU-Rechtsakte kontinuierlich angestiegen.

Die Einbindung in die EWR-Mechanismen bewirkt eine beträchtliche Beanspruchung auf Expertenebene, bietet aber auch einen Informationsvorsprung, der nicht zu unterschätzen ist. Die EWR-Mechanismen bieten den EWR-Experten in der Landesverwaltung auch die Gelegenheit, Kontakte mit den EWR-Staaten zu

⁸ vgl. dazu auch die Jahresberichte der EWR-Kommission des Landtags.

knüpfen und Netzwerke aufzubauen, die dann in der Umsetzungsphase und der täglichen Arbeit von grossem Nutzen sind.

Die Landesverwaltungsexperten untersuchen und kommentieren Rechtsaktentwürfe der EU auf deren Auswirkungen auf die liechtensteinischen Begebenheiten in verschiedenen EU- und EFTA-Arbeitsgruppen. Neue Rechtsakte, die ins EWR-Abkommen übernommen werden, bedingen oft eine Anpassung der liechtensteinischen Gesetzeslage (Umsetzung) oder der Verwaltungspraxis, was häufig mit umfangreichen Vorarbeiten verbunden ist. Bereits in das EWR-Abkommen übernommene Rechtsakte sehen häufig eine Zusammenarbeit entweder auf EWR/EU-Ebene in Ausschüssen und anderen Gremien vor, die der Abstimmung der einzelstaatlichen Verwaltungspraxis, der einheitlichen Auslegung der Rechtsakte oder der Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und somit von Rechtsänderungen dienen usw. In verschiedenen Bereichen ist auch die Anwendung der neuen Vorschriften mit teils umfangreichen Berichterstattungspflichten an „Brüssel“ verbunden.

Insbesondere die laufende sekundärrechtliche Ergänzung des EWR-Abkommens verlangt eine kontinuierliche Beteiligung liechtensteinischer Experten an den dazugehörigen Prozessen. Nur so ist es möglich, dass liechtensteinische Interessen, problematische Entwicklungen, Handlungsbedarf usw. frühzeitig erkannt und die notwendigen Massnahmen eingeleitet werden können.

4.2 Die EFTA-Überwachungsbehörde

Die EFTA-Überwachungsbehörde, mit Sitz in Brüssel, stellt sicher, dass die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) ihren Verpflichtungen im Rahmen des EWR-Abkommens nachkommen. Hierzu ist sie mit vergleichbaren Kompetenzen wie die EU-Kommission ausgestattet. Der EFTA-Überwa-

chungsbehörde steht das College vor, welches sich aus je einem College Member aus jedem EWR/EFTA-Staat zusammensetzt⁹.

Die EFTA-Überwachungsbehörde überwacht die vertragskonforme Umsetzung und Anwendung bzw. Einhaltung der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte durch die EWR/EFTA-Staaten. Diese sind daher verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde die Massnahmen zur Umsetzung der in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakte in nationales Recht anzuzeigen. Kommt die EFTA-Überwachungsbehörde zur Auffassung, dass eine Verletzung des EWR-Abkommens durch einen EWR/EFTA-Staat vorliegt, kann sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, welches in letzter Konsequenz mit einer Klage vor dem EFTA-Gerichtshof enden kann.

4.3 Zahlen und Fakten

Wie die EFTA-Überwachungsbehörde in ihrem aktuellen Jahresbericht bekannt gibt¹⁰, hat Liechtenstein 99,6 Prozent der insgesamt 1'719 EU-Binnenmarkt-richtlinien ins nationale Recht umgesetzt (Stichtag: 31. Oktober 2009). Am 31. Dezember 2009 waren im EWR insgesamt 5'612 EU-Rechtsakte anwendbar. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Umsetzungsquote der EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen sowie über die Anzahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter oder inkorrektter Umsetzung. Parallel dazu wird die Umsetzungsleistung der EU-Staaten anhand des Binnenmarktanzeigers der EU-Kommission gemessen.

⁹ Das College der EFTA-Überwachungsbehörde setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen: Per Sanderud - Präsident (Norwegen), Kurt Jäger (Liechtenstein), Sverrir Haukur Gunnlaugsson (Island).

¹⁰ EFTA Surveillance Authority - Annual Report 2009 (<http://www.eftasurv.int/press--publications/annual-reports/>).

Die folgende Tabelle stellt die Umsetzungsquoten der drei EWR/EFTA Staaten (Liechtenstein, Island und Norwegen) gegenüber:

Umsetzungsquoten EWR/EFTA-Staaten

	Liechtenstein	Island	Norwegen
2006	98,1%	98,5%	99,3%
2007	98,4%	97,8%	98,7%
2008	99,4%	97,8%	98,9%
2009	99,6%	98,7%	99,5%

Liechtenstein konnte durch Anstrengungen seine Umsetzungsquote stetig verbessern, was auf EU-Ebene als sehr positiv gewertet wird. Selbstverständlich darf dabei nicht vergessen werden, dass die jeweiligen Zahlen nur eine Momentaufnahme darstellen.

Aber nicht nur im Rahmen des „*conformity assessment*“, anlässlich welchem jede einzelne Bestimmung einer Richtlinie auf die korrekte Umsetzung in Liechtenstein hin überprüft wird, nimmt die EFTA-Überwachungsbehörde eine qualitative Überprüfung der EWR-Konformität vor, sondern auch im Zuge von Beschwerden privater Personen oder aufgrund anderer Vorkommnisse, die der EFTA-Überwachungsbehörde Hinweise auf mögliche Verstösse gegen EWR-Rechtsvorschriften geben. Ganz alltägliche Dinge wie die Lektüre von Zeitungsberichten, Gespräche usw. können die EFTA-Überwachungsbehörde auf den Plan rufen. Häufig handelt es sich hier um Verstösse gegen das Primärrecht, dem nicht eine direkte Umsetzungs- und Notifikationsverpflichtung wie bei den Richtlinien folgt, sondern welches gleichsam bei praktisch jeder Tätigkeit der Staatsorgane zu beachten ist und welchem (bis auf wenige Ausnahmefälle) auch seit langem bestehende Rechtsvorschriften unterworfen sind. Aber auch die tatsächliche Anwendung in der Praxis von EWR-Recht bzw. von nationalen Vorschriften, die EWR-Recht umsetzen, sind Auslöser für die Interventionen der EFTA-Überwachungsbehörde.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ist bei ihrer Überwachungstätigkeit an Verfahrensvorschriften gebunden, insbesondere den formellen Teil der Vertragsverletzungsverfahren betreffend. Dem formellen Verfahren geht in der Regel ein informeller, aber ebenfalls schriftlicher Informationsaustausch voraus. Die EFTA-Überwachungsbehörde kontaktiert den Mitgliedstaat, indem sie ihren eigenen Verdacht oder die Beschwerde einer Drittperson darstellt und um eine Stellungnahme ersucht. Erst nach diesen weiteren Erkenntnissen entscheidet sie, ob ein formelles Verfahren eröffnet wird. Der erste Schritt im formellen Vertragsverletzungsverfahren besteht in der Zusendung eines formellen Mahnschreibens (sog. *Letter of formal Notice*), in dem der Mitgliedstaat zur Behebung des nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde vertragswidrigen Zustandes innert einer bestimmten Frist, in der Regel sind das zwei Monate, aufgefordert wird. Kommt der Mitgliedstaat dieser Aufforderung innert der gesetzten Frist nicht oder nicht befriedigend nach, so leitet die EFTA-Überwachungsbehörde die zweite Verfahrensstufe durch eine Begründete Stellungnahme (sog. *Reasoned Opinion*) ein. In der Praxis verstreicht zwischen diesen beiden Schritten häufig eine längere Zeit als die geforderten zwei Monate, sei es, weil der Mitgliedstaat zusätzliche Rechtfertigungen anführt, die die EFTA-Überwachungsbehörde überprüft, sei es, weil er die Behebung des rechtswidrigen Zustandes innert einer akzeptablen Frist in Aussicht stellt.

Auch auf die Begründete Stellungnahme hat der Mitgliedstaat dann in der Regel innert zwei Monaten zu antworten bzw. entsprechende Massnahmen zu treffen. Kann der beanstandete Zustand auch nach dieser Aufforderung nicht zur Zufriedenheit der EFTA-Überwachungsbehörde behoben werden, so hat sie die Mög-

lichkeit, beim EFTA-Gerichtshof eine Klage gegen den Mitgliedstaat einzureichen¹¹.

Aus den folgenden Tabellen sind die einzelnen Stufen der Vertragsverletzungsverfahren, welche gegen die EWR/EFTA Staaten eingeleitet wurden, ersichtlich:

Vertragsverletzungsverfahren (Liechtenstein)

	Formelles Mahnschreiben	Begründete Stellungnahme	Klage beim EFTA-Gerichtshof
2006	13	15	2
2007	9	3	0
2008	10	8	2
2009	5	2	2

Vertragsverletzungsverfahren (Island)

	Formelles Mahnschreiben	Begründete Stellungnahme	Klage beim EFTA-Gerichtshof
2006	47	12	0
2007	177	38	1
2008	123	63	2
2009	77	37	1

Vertragsverletzungsverfahren (Norwegen)

	Formelles Mahnschreiben	Begründete Stellungnahme	Klage beim EFTA-Gerichtshof
2006	10	1	7
2007	18	7	0
2008	26	4	1
2009	23	10	0

¹¹ Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein sind in Punkt 4.4.1.2. erwähnt.

4.4 Liechtensteinische Verfahren vor EFTA-Gerichtshof und Gerichtshof der Europäischen Union

4.4.1 EFTA-Gerichtshof

Der EFTA-Gerichtshof, mit Sitz in Luxemburg, entspricht dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) für Angelegenheiten, welche die EWR/EFTA-Staaten (Liechtenstein, Island, Norwegen) betreffen. Er setzt sich aus je einem von jedem EWR/EFTA-Staat ernannten Richter zusammen¹².

4.4.1.1 Vorabentscheidungsersuchen liechtensteinischer Gerichte

Bei den im Anschluss aufgeführten Verfahren haben liechtensteinische Gerichte den EFTA-Gerichtshof zur Beurteilung einer Vorlagefrage ersucht. Die liechtensteinischen Gerichte sind nicht verpflichtet, EWR-rechtlich relevante Fragen dem EFTA-Gerichtshof vorzulegen, können dies jedoch jederzeit tun, falls dies für die Entscheidung eines anhängigen Verfahrens notwendig ist.

Rechtssache E-4/09 - Inconsult Anstalt / Finanzmarktaufsicht

Der EFTA-Gerichtshof hat am 27. Januar 2010 die von der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht des Fürstentums Liechtenstein am 14. April 2009 an den EFTA-Gerichtshof vorgelegte Frage, wie Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung¹³ hinsichtlich der Kriterien auszulegen ist, nach denen eine Website als „dauerhafter Datenträger“ betrachtet werden kann, wie folgt beurteilt:

¹² Der EFTA-Gerichtshof besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern: Präsident Carl BAUDENBACHER (Liechtenstein), Thorgeir ÖRLYGSSON (Island), Henrik BULL (Norwegen).

¹³ ABl. Nr. L 9 vom 15. 1. 2003, S. 3.

Der EFTA-Gerichtshof folgt in seinem Urteil vom 27. Januar 2010 im wesentlichen dem Wortlaut von Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 2002/92/EG und präzisiert diesen nur geringfügig. Eine Internet-Website kann gemäss dem Gerichtshof als „dauerhafter Datenträger“ eingestuft werden, wenn diese es dem Verbraucher ermöglicht, die in Artikel 12 der Richtlinie genannten Informationen zu speichern und zwar so, dass diese während eines angemessenen Zeitraums, d.h. so lange, wie sie für den Verbraucher zur Wahrung seiner Interessen erforderlich sind, abgerufen werden können. Diese Periode kann die Zeit abdecken, während der Vertragsverhandlungen stattgefunden haben, auch ohne dass letztlich ein Vertragsabschluss erfolgt ist, sowie die Laufzeit eines abgeschlossenen Versicherungsvertrags, aber allenfalls auch den Zeitraum nach Vertragsende. Die Internet-Website muss darüber hinaus die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen erlauben, d. h. die Informationen müssen so gespeichert werden, dass sie nicht einseitig vom Versicherungsvermittler geändert werden können.

Für die Beantwortung der Vorlagefrage ist es nach Ansicht des EFTA-Gerichtshofes unerheblich, ob der Verbraucher der Zurverfügungstellung der Informationen über das Internet ausdrücklich zugestimmt hat oder nicht.

Rechtssache E-1/07 - A¹⁴

Mit Schreiben vom 31. Januar 2007 ersuchte das Fürstliche Landgericht den EFTA-Gerichtshof um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Art. 57a des Rechtsanwaltsgesetzes mit dem EWR-Abkommen. Mit Urteil vom 3. Oktober 2007 stellte der EFTA-Gerichtshof fest, dass die Bestimmung, dass ein europäischer Rechtsanwalt, der seine Dienstleistung in Liechtenstein nur vorübergehend

¹⁴ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 3. Oktober 2007 in der Rs. E-1/07, A, EFTA Court Report 2007, 248.

erbringt, einen Einvernehmensrechtsanwalt beiziehen muss, in jenen Fällen EWR-rechtswidrig ist, in welchen nach nationalem Recht kein Anwaltszwang besteht.

Rechtssache E-10/04 - Paolo Piazza und Paul Schurte AG¹⁵

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2004 ersuchte das Fürstliche Landgericht den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme, ob der betreffende Artikel der Zivilprozessordnung, welcher die Prozesskostensicherheiten auf verschiedene Sicherheitsmittel inländischen Ursprungs beschränkt, mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist. Der EFTA-Gerichtshof stellte in seinem Urteil vom 1. Juli 2005 fest, dass der vollständige Ausschluss jeglicher Sicherheitsleistungen für Prozesskosten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten unverhältnismässig und somit EWR-rechtswidrig ist.

Rechtssachen E-4/00¹⁶, E-5/00¹⁷, E-6/00¹⁸ - Dr. Johann Brändle, Dr. Josef Mangold, Dr. Jürgen Tschannett

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hat in den drei Beschwerdeverfahren wegen der Anwendung von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die medizinischen Berufe¹⁹ (Single Practice Rule (SPR) - Verbot der Führung von Zweitpraxen im EWR) die nationalen Verfahren unterbrochen und den EFTA-Gerichtshof um Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit von Art. 9 der genannten Verordnung mit

¹⁵ Gutachten des EFTA-Gerichtshofs vom 1. Juli 2005 in der Rs. E-10/04, Paolo Piazza und Paul Schurte AG, EFTA Court Report 2005, 79.

¹⁶ Gutachten des EFTA-Gerichtshofs vom 14. Juni 2001 in der Rs. E-4/00, Dr. Johann Brändle, EFTA Court Report 2000-2001, 125.

¹⁷ Gutachten des EFTA-Gerichtshofs vom 14. Juni 2001 in der Rs. E-5/00, Dr. Josef Mangold, EFTA Court Report 2000-2001, 165.

¹⁸ Gutachten des EFTA-Gerichtshofs vom 14. Juni 2001 in der Rs. E-6/00, Dr. Jürgen Tschannett, EFTA Court Report 2000-2001, 205.

¹⁹ LGBI. 1988 Nr. 51.

dem EWR-Abkommen, insbesondere mit Art. 31 Niederlassungsfreiheit, angerufen. Der EFTA-Gerichtshof hat in seinen Gutachten vom 14. Juni 2001 zu den genannten Verfahren die „Single Practice Rule“ als versteckt diskriminierend und daher nicht mit dem EWR-Abkommen vereinbar qualifiziert.

Rechtssache E-3/98 - Herbert Rainford Towing²⁰

Mit Beschluss vom 12. Mai 1998 ersuchte die Verwaltungsbeschwerdeinstanz den EFTA-Gerichtshof um eine Stellungnahme, ob die gewerberechtliche Bestimmung, dass ein Geschäftsführer einer liechtensteinischen juristischen Person über einen Wohnsitz in Liechtenstein verfügen muss, mit dem EWR-Abkommen vereinbar ist. Diese Bestimmung wurde vom EFTA-Gerichtshof mit Gutachten vom 10. Dezember 1998 als eine versteckte Diskriminierung beurteilt, welche nicht mit der Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 31 EWR-Abkommen vereinbar ist.

4.4.1.2 Klagen der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Liechtenstein

4.4.1.2.1 Verspätete Umsetzung

Rechtssache E-7/09 - Verspätete Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie²¹

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten hat die EFTA-Überwachungsbehörde am 22. Juni 2009 den EFTA-Gerichtshof angerufen. Liechtenstein wurde vorgeworfen, gegen Art. 19 der Richtlinie und Art. 7 des

²⁰ Gutachten des EFTA-Gerichtshofs vom 10. Dezember 1998 in der Rs. E-3/98, Herbert Rainford Towing, EFTA Court Report 1998, 207.

²¹ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 1. Dezember 2009 in der Rs. E-7/09, EFTA-Überwachungsbehörde v. Fürstentum Liechtenstein.

EWR-Abkommens verstossen zu haben. Die Vorwürfe wurde mit Urteil vom 1. Dezember 2009 vom EFTA-Gerichtshof bestätigt.

Die Umsetzung in Liechtenstein konnte in der Zwischenzeit abgeschlossen werden und erfolgte im Gesetz vom 16. September 2009 über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Fusion von Kapitalgesellschaften (FMG)²² (LGBI. 2009 Nr. 269) und im Gesetz vom 16. September 2009 über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts²³ (LGBI. 2009 Nr. 268).

Rechtssache E-3/09 - Verspätete Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie²⁴

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie 2005/68/EG²⁵ hat die EFTA-Überwachungsbehörde am 1. April 2009 den EFTA-Gerichtshof angerufen. Liechtenstein wurde vorgeworfen, gegen Art. 64 (1) der Richtlinie und Art. 7 des EWR-Abkommens verstossen zu haben. Die Vorwürfe wurden mit Urteil vom 1. Dezember 2009 vom EFTA-Gerichtshof bestätigt.

In Liechtenstein erfolgt die Umsetzung durch die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsvermittlungsgesetzes. Diese wurden vom Landtag an seinen Sitzungen im Juni 2009 (erste Lesung) und im Oktober 2009 (zweite Lesung) beraten. Die Umsetzungsmassnahmen traten im Dezember 2009 in Kraft.

²² LR 216.222.3.

²³ LR 216.0.

²⁴ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 1. Dezember 2009 in der Rs. E-3/09, EFTA-Überwachungsbehörde v. Fürstentum Liechtenstein.

²⁵ ABl. Nr. L 323 vom 9. 12. 2005, S. 1.

Rechtssache E-6/06 - Verspätete Umsetzung der Richtlinie über Umgebungslärm²⁶

Aufgrund der verspäteten Umsetzung der Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm²⁷ durch Liechtenstein und der damit verbundenen Verletzung der Treuepflichten hat die EFTA-Überwachungsbehörde am 18. Dezember 2006 den EFTA-Gerichtshof angerufen. Die Verletzung der Treuepflichten wurde mit Urteil vom 3. Oktober 2007 vom EFTA-Gerichtshof bestätigt.

In der Zwischenzeit konnte die Umsetzung in Liechtenstein durch das neu geschaffene Umweltschutzgesetz²⁸ abgeschlossen werden.

Rechtssachen E-5/05, E-6/05, E-7/05, E-8/05 und E-9/05 - Verspätete Umsetzung des Telekommunikationspakets²⁹

Aufgrund der verspäteten Umsetzung des Telekommunikationspakets (Richtlinien 2002/19/EG³⁰, 2002/20/EG³¹, 2002/21/EG³², 2002/22/EG³³ und 2002/77/EG³⁴) durch Liechtenstein und der damit verbundenen Verletzung der Treuepflichten hat die EFTA-Überwachungsbehörde am 21. Dezember 2005 den EFTA-Gerichtshof angerufen. Die Verletzung der Treuepflichten wurde mit Urteil vom 29. Juni 2006 vom EFTA-Gerichtshof bestätigt.

²⁶ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 3. Oktober 2007 in der Rs. E-6/06, EFTA-Überwachungsbehörde v. Fürstentum Liechtenstein, EFTA Court Report 2007, 239.

²⁷ ABl. Nr. L 189 vom 18. 7. 2002, S. 12.

²⁸ LR 814.01.

²⁹ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 29. Juni 2006 in den verbundenen Rs. E-5/05, E-6/05, E-7/05, E-8/05 und E-9/05, EFTA-Überwachungsbehörde v. Fürstentum Liechtenstein, EFTA Court Report 2006, 141.

³⁰ ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 2002, S. 7.

³¹ ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 2002, S. 21.

³² ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 2002, S. 33.

³³ ABl. Nr. L 108 vom 24. 4. 2002, S. 51.

³⁴ ABl. Nr. L 249 vom 17. 9. 2002, S. 21.

In der Zwischenzeit konnte die Umsetzung in Liechtenstein durch den Erlass von Verordnungen zum Kommunikationsgesetz³⁵ abgeschlossen werden.

4.4.1.2.2 Falschanwendung von EWR-Recht

Rechtssache E-1/09 - EWR-Konformität der Wohnsitzerfordernisse im Banken-, Rechtsanwalts-, Treuhänder- und Patentanwaltsgesetz³⁶

Der EFTA-Gerichtshof hat am 6. Januar 2010 über die Klage der EFTA-Überwachungsbehörde betreffend die Aufrechterhaltung der liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse für die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats einer Bank sowie für Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer entschieden. Der EFTA-Gerichtshof hat die liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse als eine versteckte Diskriminierung qualifiziert und damit die EWR-Konformität der liechtensteinischen Wohnsitzerfordernisse verneint.

Rechtssache E-5/06 - Wohnsitzerfordernis für die Hilflosenentschädigung³⁷

Der EFTA-Gerichtshof hat mit Urteil vom 14. Dezember 2007 verkündet, dass das Wohnsitzerfordernis für die Hilflosenentschädigung gemäss dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung³⁸ gegen das EWR-Abkommen verstösst. Liechtenstein hat beim EWR-Beitritt die beitragsunabhängige Hilflosenentschädigung als nicht-exportierbare Sonderleistung in den Anhang IIa der Verordnung 1408/71³⁹ eintragen lassen. Die Regierung argumentierte stets, dass die Rechtsgültigkeit dieses Eintrags nicht in Frage

³⁵ LR 784.10.

³⁶ Urteil des EFTA-Gerichtshof vom 6. Januar 2010 in der Rs. E-1/09, EFTA-Überwachungsbehörde v. Fürstentum Liechtenstein.

³⁷ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 14. Dezember 2007 in der Rs. E-5/06, EFTA-Überwachungsbehörde v. Fürstentum Liechtenstein, EFTA Court Report 2007, 298.

³⁸ LR 831.30.

³⁹ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

gestellt werden könne. Die EFTA-Überwachungsbehörde war jedoch der Auffassung, dass dieser Eintrag ungültig sei und hat gegen Liechtenstein Beschwerde beim EFTA-Gerichtshof in Luxemburg erhoben. Der EFTA-Gerichtshof bestätigte diese Auffassung, indem er feststellte, dass es sich bei der Hilfosentschädigung um eine „Geldleistung bei Krankheit“ handelt, die als Sozialversicherungsleistung auch ins Ausland zu exportieren ist.

4.4.2 Gerichtshof der Europäischen Union

4.4.2.1 Stellungnahme der liechtensteinischen Regierung bei Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ist das gemeinschaftliche Rechtssprechungsorgan. Er besteht aus drei Gerichten: dem Gerichtshof, dem Gericht erster Instanz und dem Gericht für den öffentlichen Dienst. Ihre Hauptaufgabe ist es, die Rechtmässigkeit der Handlungen der Europäischen Union zu überprüfen und eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts zu gewährleisten⁴⁰.

Rechtssache C-72/09 - Etablissements Rimbaud SA⁴¹

Am 18. Februar 2009 hat der Cour de cassation (Frankreich) das nationale Verfahren unterbrochen und den EuGH um Vorabentscheidung ersucht. Die klagen-

⁴⁰ Vorschriften zur Beteiligung der EFTA-Überwachungsbehörde sowie der EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen an Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union finden Sie in den Artikeln 23 III (Vorabentscheidungsverfahren) und 40 III (Klageverfahren) der Satzung des Gerichtshofes. Weitere Vorschriften finden sich in Artikel 19 II der Satzung (Vertretung) sowie in den Artikeln 29 § 3 V, 69 § 4 II, 104 § 1 II, 123 f und 123 g der Verfahrensordnung des Gerichtshofes (siehe dazu: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_8022/procedure).

⁴¹ Rechtssache C-72/09: Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 18. Februar 2009 - Etablissements Rimbaud SA/Directeur général des impôts, Directeur des services fiscaux d'Aix-en-Provence (ABl. Nr. C 102 vom 1. 5. 2009, S. 12).

de Partei ist eine liechtensteinische Gesellschaft. Gemäss dem französischen Steuergesetz sind in Frankreich gelegene Immobilien von Gesellschaften mit Sitz in Frankreich von der Verkehrswertsteuer in Höhe von 3 % befreit sind. Falls die Gesellschaft jedoch ihren Sitz in einem anderen EWR-Staat hat, ist diese Steuerbefreiung davon abhängig, ob zwischen Frankreich und diesem Staat zur Bekämpfung von Steuerdelikten ein Amtshilfeabkommen geschlossen wurde oder ob ein einschlägiger Staatsvertrag besteht, der solche eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet. Diese Regelung ist allenfalls als eine diskriminierende Bestimmung im Sinne des EWR-Abkommens einzustufen. Die liechtensteinische Regierung hat entsprechend vor dem EuGH interveniert. Das Urteil wird voraussichtlich 2011 ergehen.

Verbundene Rechtssachen C-207/03 und C-252/03 - Novartis AG / Millenium Pharmaceuticals Inc.⁴²

Über mehrere Jahre bestanden Auslegungsdifferenzen zwischen der EU-Kommission und Liechtenstein sowie einiger EU-Mitgliedstaaten untereinander in Bezug auf die Berechnung der Schutzdauer eines so genannten Ergänzenden Schutzzertifikates (Supplementary Protection Certificate, SPC), mit welchem der Patentschutz für Arzneimittel verlängert wird. Nach Meinung der EU-Kommission ist für die Berechnung der Dauer eines SPC im Europäischen Wirtschaftsraum das Datum der bisher in Liechtenstein automatisch anerkannten schweizerischen Zulassung massgebend, wenn das schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic diese zeitlich vor einer EWR-Zulassungsbehörde erteilt hat. Damit wird die effektive Patentschutzdauer im EWR verkürzt, da die Schutzdauer des SPC bereits zu laufen beginnt, ohne dass das in der Schweiz zugelassene Arzneimittel im EWR

⁴² Urteil des EuGH vom 21. April 2005 in den verbundenen Rs. C-207/03 und C-252/03, Novartis AG / Millenium Pharmaceuticals Inc., Slg. der Rechtsprechung 2005 Seite I-03209.

Marktzugang hat. In Absicht der Wahrung der Grundsätze des EWR - in diesem Falle die saubere Trennung der beiden Wirtschaftsräume Liechtenstein/EWR und Schweiz, stellten sich die liechtensteinische Regierung, die EWR/EFTA-Staaten Island und Norwegen, die EFTA-Überwachungsbehörde sowie die Niederlande hinter die betroffenen Pharmakonzerne Novartis und Millenium Pharmaceuticals.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 21. April 2005 die Auffassung Grossbritanniens, Luxemburgs und der EU-Kommission gestützt. Erstmals ist aber vom Gerichtshof die Zugehörigkeit Liechtensteins zu zwei sich überschneidenden, aber nicht überlappenden Wirtschaftsräumen explizit anerkannt worden: erhält ein Medikament den Patentschutz in der Schweiz, so beginnt gleichzeitig auch die Schutzdauer im Europäischen Wirtschaftsraum.

Rechtssache C-452/01 - M. Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung⁴³

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof unterbrach im September 2001 das nationale Verfahren in einem anhängigen Beschwerdefall einer liechtensteinischen Stiftung, welche in Vorarlberg landwirtschaftlichen Grund erwerben wollte. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof bat den EuGH um Stellungnahme, ob die Anwendung der Kriterien der Selbstbewirtschaftung, des Wohnsitzerfordernisses und der vorherigen Genehmigungspflicht im Vorarlberger Grundverkehrsgesetz mit dem EG-Vertrag bzw. mit dem EWR-Abkommen vereinbar sind.

Erstmals war ein Grundstückserwerb durch eine liechtensteinische Gesellschaft Gegenstand eines Verfahrens vor dem EuGH. In seinem Urteil vom 23. September 2003 hält der Gerichtshof zunächst fest, dass verwaltungsbehördliche Be-

⁴³ Urteil des EuGH vom 23. September 2003 in der Rs. C-452/01, M. Ospelt und Schlössle Weissenberg Familienstiftung, Slg. der Rechtsprechung 2003 Seite I-09743.

schränkungen zum Erwerb von land- und fortwirtschaftlichen Grundstücken im Falle eines Grundstückserwerbs durch eine liechtensteinische Gesellschaft anhand von Art. 40 und des Anhangs XII des EWR-Abkommen (Kapitalsverkehrsfreiheit) zu beurteilen sind. Weiters stellt der Gerichtshof fest, dass der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks, welcher von der Erteilung einer vorherigen Genehmigung abhängig gemacht wird, grundsätzlich mit dem EG-Vertrag - und daher auch mit dem EWR-Abkommen - vereinbar ist. Der EuGH hat allerdings klar gemacht, dass die Genehmigung nicht schon deshalb verweigert werden könne, weil der Grundstückserwerber des landwirtschaftlichen Grundstückes nicht selbst für die Bewirtschaftung des betreffenden Grundstückes besorgt sei.

4.5 Freier Warenverkehr

Sowohl im Bereich der primär- (Art. 8 bis 27 EWR-Abkommen) als auch der sekundärrechtlichen (Anhang II EWR-Abkommen) Vorschriften besteht eine praktisch beanstandungsfreie Situation, auch was die Lösung der parallelen Verkehrsfähigkeit und die damit einhergehende Marktüberwachung betrifft (vgl. Kapitel 1 des Anhangs 2).

Im Bereich Arzneimittel hat der Gemeinsame EWR-Ausschuss am 29. Mai 2009 mit Beschluss Nr. 61/2009 die Übernahme des sog. Pharmaceutical Package in das EWR-Abkommen beschlossen. Dieses Paket beinhaltet: die Richtlinie 2004/27/EG⁴⁴, die Richtlinie 2004/28/EG⁴⁵, die Richtlinie 2004/24/EG⁴⁶ sowie die Verordnung (EG) Nr. 726/2004⁴⁷. Im Rahmen der Übernahme des Pharmaceutical

⁴⁴ ABl. Nr. L 136 vom 30. 4. 2004, S. 34.

⁴⁵ ABl. Nr. L 136 vom 30. 4. 2004, S. 58.

⁴⁶ ABl. Nr. L 136 vom 30. 4. 2004, S. 85.

⁴⁷ ABl. Nr. L 136 vom 30. 4. 2004, S. 1.

Package in das EWR-Abkommen konnte eine für den EWR einzigartige Anpassung für Liechtenstein ausgehandelt werden: Liechtenstein wird weder am gegenseitigen Anerkennungsverfahren noch am dezentralisierten Verfahren im Sinne der Richtlinie 2001/82/EG⁴⁸ sowie 2001/83/EG⁴⁹ teilnehmen und auch keine diesbezüglichen Genehmigungen ausstellen. Vielmehr werden die in diesen Verfahren erteilten österreichischen Genehmigungen automatisch in Liechtenstein gelten, sofern der Antragssteller dies explizit so beantragt. Die österreichische Bundesregierung und die Regierung Liechtensteins haben ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen; die Unterzeichnung und Ratifikation des Abkommens wird im Verlaufe des Jahres 2010 erfolgen.

Im Jahre 2006 wurde durch die EU das neue Chemikalienrecht (REACH, „Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals“) erlassen, welches den Standard im Chemikalienbereich wesentlich erhöht hat. In Liechtenstein ist REACH am 5. Juni 2008 in Kraft getreten. Die Übernahme des neuen Chemikalienrechts ins EWR-Abkommen erwies sich als besondere Herausforderung, da die Schweiz REACH nicht nachvollzogen hatte⁵⁰. Ob und wie weit die REACH-Grundsätze in der Schweiz eingeführt werden sollen, ist noch offen.

Aus Sicherheitsüberlegungen hat die EU ab 1. Juli 2009 eine Voranmelde-Pflicht für Warenimporte aus bzw. für Warenexporte nach Drittstaaten vorgesehen (sog. „24-Stunden-Regel“). Mit der Änderung des Zollkodex führte die EU auf den 1. Juli 2009 Sicherheitsmassnahmen im Güterverkehr von und nach (EU-) Drittstaaten ein. Damit diese Massnahmen der EU gegenüber der Schweiz nicht zur Anwendung kommt, hat die Schweiz in Verhandlungen mit der EU das Güterverkehrsabkommen von 1990 überarbeitet und um Aspekte der Sicherheit erwei-

⁴⁸ ABl. Nr. L 311 vom 28. 11. 2001, S. 1.

⁴⁹ ABl. L 311 vom 28. 11. 2001, S. 67.

⁵⁰ Dies bedingte eine Anpassung des Prot. 10 EWR-Abkommen.

tert. Das Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit verhindert die Voranmeldepflicht für den Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz. Das heisst, die Gleichwertigkeit der Sicherheitsstandards wurde gegenseitig anerkannt. Dabei gilt das Güterverkehrsabkommen auch für Liechtenstein, solange Liechtenstein mit der Schweiz in einer Zollunion verbunden ist. Das Abkommen wurde am 25. Juni 2009 unterzeichnet und wird seit dem 1. Juli 2009 vorläufig angewendet. Ohne die Anpassung des Güterverkehrsabkommens hätte die Stau-problematik sowie die administrativen Erschwernisse im Warenhandel bedeutend zugenommen.

Weitere Ausführungen zum freien Warenverkehr und weiteren „verwandten“ Bereichen (Veterinärwesen und Pflanzenschutz, Technische Handelshemmnisse, Energie usw.) finden sich auch in Anhangs 1.

4.6 Personenverkehrsfreizügigkeit

In dem für Liechtenstein sensiblen Bereich des freien Personenverkehrs konnte die bei EWR-Beitritt ausgehandelte Liechtenstein-spezifische Lösung über die Jahre gefestigt und sogar verbessert werden. Die besondere Situation des Landes als Rechtfertigungsgrund für Sonderregelungen in einem der Grundpfeiler des EWR-Abkommens ist somit weiterhin anerkannt und akzeptiert. Die liechtensteinische Sonderregelung hat sich somit nicht nur bewährt, sondern auch als tragfähige und anpassungsfähige Lösung erwiesen.

Nachdem die ursprüngliche Übergangsfrist im Bereich Personenverkehr am 1. Januar 1998 für Liechtenstein abgelaufen war, konnte mit Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses die liechtensteinische „Sonderregelung“ im Wesentlichen fortgeführt werden. Diese beinhaltet die Möglichkeit der Beschränkung der Wohnsitznahme im Rahmen von jährlichen Quoten: 56 Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und 16 Aufenthaltsbewilligungen für

Nichterwerbstätige (die Hälfte der Aufenthaltsbewilligungen wird jeweils im chancengleichen Auslosungsverfahren erteilt).

Die Sonderregelung hätte ursprünglich am 31. Dezember 2006 auslaufen sollen. Im Rahmen der Verhandlungen betreffend die EWR-Erweiterung konnte jedoch eine auf Dauer angelegte Lösung erzielt werden. Neu sieht die Sonderregelung kein automatisches Auslaufen mehr vor, sondern lediglich eine wiederkehrende Überprüfung (alle fünf Jahre). Aufgrund der unveränderten Gegebenheiten (Kleinheit des Landes, hoher Ausländeranteil und Migrationsdruck) ist jedoch davon auszugehen, dass die Sonderregelung bei den Vertragspartnern weiterhin Akzeptanz findet.

Bis 31. Dezember 2012 finden spezielle Übergangsbestimmungen für rumänische und bulgarische Arbeitnehmer Anwendung. Diese werden bis dahin hinsichtlich der Wohnsitznahme wie Drittstaatsangehörige behandelt. Dieselben Übergangsbestimmungen sind für Arbeitnehmer aus den neuen EWR-10 Staaten am 1. Mai 2009 abgelaufen. Für diese findet somit das EWR-Regime vollumfänglich Anwendung.

Die letzten 5 Jahre waren vor allem von arbeitsintensiven Umsetzungsprojekten geprägt. Mit der neuen Aufenthaltsrichtlinie 2004/38/EG⁵¹ wurden neun Richtlinien und eine Verordnung sowie die einschlägige Rechtsprechung des EuGH in einem Rechtsakt zusammengeführt. Die wesentliche Neuerung der Richtlinie ist, dass EWR-Bürger und ihre Familienangehörigen, die sich rechtmässig fünf Jahre lang ununterbrochen in Liechtenstein aufgehalten haben, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erwerben, dass keinen weiteren Bedingungen unterliegt. Verstärkt wird auch der Schutz vor Ausweisung sowie das Verbleiberecht für Familienan-

⁵¹ ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35.

gehörige. Die Richtlinie wurde mit dem neuen Personenfreizügigkeitsgesetz am 1. Januar 2010 umgesetzt.

Eine Konsolidierung fand auch im Bereich der Diplomanerkennung statt. Die neue Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG⁵² fasst die bisherige Rechtsetzung der EU (insgesamt 15 Richtlinien) zusammen und stellt sie auf eine neue Grundlage. Insbesondere der grenzüberschreitende Dienstleistungsverkehr wurde unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Verbraucherschutzes weiter liberalisiert. So haben EWR-Bürger, die in einem EWR-Staat rechtmässig niedergelassen sind, das Recht, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen, ohne dass sie hierfür ihre Qualifikationen anerkennen lassen müssen. Weiters wurde das Verwaltungsverfahren vereinfacht, indem die gesamten Fristen und Rechtsmittel vereinheitlicht wurden. Die Richtlinie wurde in Liechtenstein in den einzelnen Berufszulassungsgesetzen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Gewerbe, Gesundheitsberufe, Tierarzt) umgesetzt. Das Gewerbegesetz findet sich derzeit noch in Revision.

Schliesslich wird aktuell die Übernahme der Verordnung (EG) 883/2004⁵³ zur Koordinierung der sozialen Sicherheit vorbereitet. Es handelt sich dabei um eine Totalrevision der Verordnung (EWG) 1408/71⁵⁴ (des wichtigsten zwischenstaatlichen Instruments zur Koordinierung der sozialen Sicherheit). Ziel ist die Vereinfachung der komplexen Regelungen (was aber angesichts der Materie nur teilweise gelingen konnte). Die Verordnung ist als solche direkt anwendbar, d.h. es bedarf keiner Umsetzung ins nationale Recht. Aufgrund der grossen praktischen Bedeutung der Verordnung (betroffen sind Versicherungsträger, Versicherer, Versicherte sowie Arbeitgeber) hat die Regierung zur Koordinierung des Handlungs-

⁵² ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22.

⁵³ ABl. Nr. L 200 vom 7. 6. 2004, S. 1.

⁵⁴ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

bedarfs eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Verordnung tritt in der EU mit 1. Mai 2010 in Kraft. Im EWR wird sich das Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Übernahme verzögern. Ein rasche Übernahme ist geboten, um Probleme aufgrund der Rechtsunterschiede zwischen altem und neuem System zu vermeiden.

Weitere Ausführungen sind in Anhang 1 (Personenverkehrsfreizügigkeit) enthalten.

4.7 Freier Dienstleistungsverkehr

Die Verwirklichung des europäischen Dienstleistungsmarkts bereitet nach wie vor Probleme. Vor allem kleinere Unternehmen aus Liechtenstein stossen auf Hürden, wenn sie ihre Dienstleistungen im Ausland anbieten wollen. Auch Dienstleistungsempfänger müssen oft ungerechtfertigte Anforderungen in Kauf nehmen, um Dienstleistungen grenzüberschreitend in Anspruch zu nehmen. Die EU-Kommission hat daher im Jahr 2006 die Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG erlassen. Diese sieht neben der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren, den Abbau von Hindernissen für Dienstleistungserbringer, die Stärkung der Rechte von Dienstleistungsempfänger sowie Verwaltungszusammenarbeit vor. Die Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die entgeltlich erbracht werden. Ausgenommen sind allerdings Finanzdienstleistungen. Die Richtlinie war in der EU bis 28. Dezember 2009 umzusetzen. Im EWR verlängert sich die Umsetzungsfrist bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Richtlinie (der Landtag hat seine Zustimmung im November 2009 erteilt).

Im Bereich der Finanzdienstleistungen vertritt die EU-Kommission bereits seit Jahren den Ansatz, dass je höher der Grad der Integration ist, desto effizienter gestalten sich die Verteilung von Kapital und die langfristige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Europas. Daher ist die Vollendung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen ein essentieller Teil des übergeordneten Ziels der Europäischen

Kommission, mehr und bessere Arbeitsplätze in einem von Dynamik und Innovation gekennzeichneten Europa zu schaffen. Die drei Hauptfelder des Finanzdienstleistungssektors (Bankwesen, Versicherungswesen, Wertpapiere) sind daher seit jeher durch einen extrem hohen Harmonisierungsgrad gekennzeichnet. Der 1999 von der EU-Kommission beschlossenen Aktionsplan für Finanzdienstleistungen enthielt demnach auch 42 legislative Massnahmen, um der Rechtsvereinheitlichung in Europa weiter Vorschub zu leisten und auferlegte den Mitgliedsstaaten, so auch Liechtenstein, ein hohes Pensum an Umsetzungsarbeit für diese Massnahmen. Im Jahr 2005 folgte das Weissbuch zur Finanzdienstleistungspolitik (2005-2010) welches sich im Gegensatz zum Aktionsplan für Finanzdienstleistungen, der das Hauptaugenmerk auf den Grosskundenmarkt legte, auf die Integration der Privatkundenmärkte konzentrierte.

Seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 ist die Stabilisierung der Finanzmärkte von höchster Priorität. Weitere Finanzmarktreformen sollen zur Erreichung dieses Ziels dienen. Schwerpunkte der aktuellen Gesetzgebungsinitiativen auf EU-Seite sind nunmehr, die Schliessung von Lücken und Umgehungsmöglichkeiten in der Finanzmarktregulierung und die Finanzmarktaufsicht in Europa zu stärken.

Sonstige Dienstleistungsbereiche (Telekommunikation, Audiovisuelle Dienste, Postwesen, Verkehr) waren in den letzten Jahren durch den Gedanken der vollen Liberalisierung der nationalen Märkte gekennzeichnet.

Genauere Ausführungen finden sich auch in Anhang 1 (Freier Dienstleistungsverkehr).

4.8 Freier Kapitalverkehr

In der Rechtssache M. Ospelt (C-452/01) hat der EuGH klargestellt, dass der freie Kapitalverkehr in der EU und im EWR gleich auszulegen ist. Dies ist entscheidend, zumal die Vertragsbestimmungen nicht identisch sind und die in der EU aufgehobene Kapitalverkehrsrichtlinie 88/361/EWG im EWR weiterhin Anwendung findet. In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass der EuGH in der genannte Rechtssache ausdrücklich anerkannt hat, dass sich eine liechtensteinische Stiftung auf EWR-Recht berufen kann. Liechtensteinische Gesellschaften können somit gleichberechtigt wie EU-Gesellschaften von der Kapitalverkehrsfreiheit profitieren. Eine weitere Gelegenheit, um dies zu bestätigen, bietet sich dem EuGH in der hängigen Rechtssache Etablissement Rimbeaud (C-72/09). Die liechtensteinische Regierung hat entsprechend interveniert. Eine Entscheidung ist im Jahr 2011 zu erwarten.

Der freie Kapitalverkehr umfasst auch das Recht in einem anderen EWR-Staat Immobilien zu erwerben. Liechtensteinische Staatsangehörige und Unternehmen können somit im EWR-Ausland unbeschränkt in Immobilien investieren. Umgekehrt haben auch EWR-Staatsangehörige Zugang zum inländischen Immobilienmarkt. Der Zugang beschränkt sich allerdings auf im Inland ansässige Personen und Unternehmen. Ein solches Wohnsitzerfordernis wird mit der Kleinheit und Knappheit der Ressource Boden in Liechtenstein gerechtfertigt. Demnach soll der Grundstückerwerb denjenigen vorbehalten werden, die tatsächlich ein Nutzungsinteresse nachweisen können. Immobilienspekulationen sollen damit verhindert werden.

Ergänzt werden die allgemeinen Kapitalverkehrsbestimmungen im EWR-Abkommen durch einige spezielle EWR-Rechtsakte die Querschnittsmaterien zum Finanzdienstleistungssektor darstellen und damit ebenfalls den freien Fluss von Kapital in Europa gewährleisten sollen.

Genauere Ausführungen enthält Anhang 1 (Freier Kapitalverkehr).

4.9 Wettbewerbsrecht und staatliche Beihilfen

Die einheitlichen Wettbewerbsregelungen des EWR-Abkommens sollen den freien Warenverkehr im EWR sichern und verhindern, dass die zwischen den EWR-Staaten aufgebauten Grenzen durch private Vereinbarungen oder einseitiges staatliches Handeln wieder errichtet werden. Diese einheitlichen Wettbewerbsregelungen umfassen a) Wettbewerbsregelungen für Unternehmen, b) das Verbot von rechtswidrigen staatlichen Beihilfen, c) das öffentliche Auftragswesen und d) die Vereinheitlichung der Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums.

Die Einhaltung der Wettbewerbsregelung in den EU-Staaten wird von der Europäischen Kommission und den EWR/EFTA-Staaten von der EFTA-Überwachungsbehörde beaufsichtigt. Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR ist Liechtenstein verpflichtet, beim staatlichen Handeln die gemeinsamen Wettbewerbsregelungen, insbesondere die Regelung über die staatliche Beihilfen, zu respektieren. Die Wettbewerbsregelungen finden sich in Art. 53 ff. EWR-Abkommen. Die staatlichen Beihilfen sind in Art. 61 ff. EWR-Abkommen geregelt.

In den letzten 15 Jahren der EWR-Mitgliedschaft hat es nur ein wettbewerbsrechtliches Verfahren gegen 2 Staatsunternehmen gegeben, die im Telekommunikationsbereich tätig sind. Dieses konnte durch Verpflichtungserklärungen der betroffenen Unternehmen, durch die die Einhaltung der Wettbewerbsregelungen sichergestellt werden konnte, 2009 gelöst werden.

Im Bereich der staatlichen Beihilfen hat es in den letzten Jahren mehrere Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde zu staatlichen Unterstützungsmassnahmen, Staatsgarantien, steuerlichen Regelungen etc. gegeben. Gemäss

Art. 61 EWR-Abkommen sind nämlich staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EWR-Abkommen unvereinbar. Somit ist jeder geplante Akt, der staatliche Unterstützungsmassnahmen vorsieht, vorab auf seine Vereinbarkeit mit Art. 61 EWR-Abkommen zu prüfen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit, so ist eine Anmeldung des geplanten Rechtsaktes bei der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich. Die EFTA-Überwachungsbehörde prüft die angemeldeten neuen Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und erlässt dann eine Entscheidung. Liechtenstein ist verpflichtet, neue Beihilfen bei der EFTA-Überwachungsbehörde anzumelden, und unterliegt dem Durchführungsverbot, solange bis die Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt von der EFTA-Überwachungsbehörde festgestellt ist oder als festgestellt gilt. Die Gewährung neuer Beihilfen, die bei der EFTA-Überwachungsbehörde nicht angemeldet oder unter Verletzung des Durchführungsverbots gewährt worden sind, ist rechtswidrig. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Aussetzung der nationalen Massnahme und die Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen (inklusive Zinsen) anordnen. Der betroffene Staat hat in diesem Fall die zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen von den betroffenen Unternehmen zurückzufordern. Genauere Ausführungen enthält Anhang 1 (Staatliche Beihilfen).

4.10 Horizontale und flankierende Politiken

Neben den gemeinsamen Wettbewerbsregeln ist für das Funktionieren des Binnenmarkts auch eine Harmonisierung in weiteren Bereichen notwendig, welche sich durch deren Nähe zu den vier Grundfreiheiten ergibt. Zu diesen so genannten horizontalen Politiken gemäss Art. 66 ff EWR-Abkommen zählen folgende Politikbereiche: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen (Anh. XVIII EWR-Abkommen),

Verbraucherschutz (Anh. XIX EWR-Abkommen), Umweltschutz (Anh. XX EWR-Abkommen), Statistik (Anh. XXI EWR-Abkommen) und Gesellschaftsrecht (Anh. XXII EWR-Abkommen).

Demgegenüber regeln so genannte flankierende Politiken die Zusammenarbeit in anderen Bereichen, die keinen unmittelbaren Einfluss auf die vier Grundfreiheiten haben. Hierzu zählen Forschung und Entwicklung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Fördermassnahmen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), Tourismus, Medien, Katastrophenschutz usw. (vgl. Artikel 78ff EWR-Abkommen). Auf dieser Basis nimmt Liechtenstein wie seine EWR/EFTA-Partner Island und Norwegen derzeit an 20 EU-Programmen⁵⁵ teil. Liechtenstein leistet einen finanziellen Beitrag an das Budget dieser Programme, der sich proportional zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) errechnet, und erhält im Gegenzug die Möglichkeit, an Projekten und Aktionen im Rahmen dieser Programme teilzunehmen. Zentral sind für Liechtenstein dabei die Mobilitätsprogramme im Bildungssektor, die Austauschprogramme im Jugendbereich sowie die Forschungsprogramme. Diese ermöglichen den einzelnen Bürgerinnen und Bürgern im Austausch mit anderen Ländern die Vielfalt Europas selbst zu erfahren und eigene Erfahrungen und Kenntnisse durch eine internationale Dimension zu bereichern. Gerade dieser Bestandteil des EWR-Abkommens ist für ein europäisches Bewusstsein der Menschen besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten.

Sowohl zu den horizontalen, als auch zu den flankierenden Politiken finden sich detailliertere Ausführungen in Anhang 1.

⁵⁵ Zusammenstellung siehe Anhang 3.

5. DER EWR UND DIE VERWALTUNG

5.1 Allgemeine Bemerkungen

Das fünfte Kapitel „Der EWR und die Verwaltung“ samt dem dazugehörigen Anhang 1 gibt einen umfassenden Überblick über die im Zusammenhang mit EWR-Themen anfallenden Aufgaben und Arbeiten innerhalb der Landesverwaltung. Der umfangreiche Anhang 1 enthält - in Anlehnung an die Themenbereiche des EWR-Abkommens - Ausführungen der involvierten Amtsstellen zu den einzelnen Verwaltungsbereichen, indem schwerpunktmässig neue Vorschriften, die aufgrund der EWR-Mitgliedschaft eingeführt wurden, dargestellt, die Auswirkungen des EWR-Beitritts auf die Verwaltungstätigkeit geschildert und Veränderungen im Arbeitsaufwand und in der Arbeitsorganisation überblicksmässig aufgezeigt werden.

Für die Erstellung des Anhangs 1 wurden von den zuständigen Stellen der Landesverwaltung Einzelberichte über ihre Erfahrungen mit dem EWR-Abkommen und dessen Auswirkungen auf ihre Tätigkeit eingeholt. Diese Berichte werden praktisch unverändert wiedergegeben, wobei teilweise redaktionelle Änderungen vorgenommen wurden, um eine einheitlichere Darstellung zu gewährleisten und zu viele Wiederholung zu vermeiden. Ziel von Anhang 1 ist, die Erfahrungen der mit EWR-Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu den Auswirkungen der liechtensteinischen EWR-Teilnahme aus ihrer Sichtweise und ihrem Arbeitsalltag wiederzugeben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Anforderungen insbesondere an eine moderne, leistungsfähige Verwaltung gestiegen sind und der EWR-Beitritt sicher mit ein entscheidender Faktor war und ist. Diesen zusätzlichen Beanspruchungen konnte nicht nur mit der optimierten Nutzung bestehender Potenziale begegnet werden, sondern es war gleich zu Beginn, auf den Zeitpunkt

des Inkrafttretens des EWR-Abkommens hin, die Schaffung zusätzlicher Stellen und ganzer Verwaltungseinheiten notwendig⁵⁶. Bezeichnend ist auch, dass nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Leistungssteigerungen erforderlich waren, besteht doch aufgrund der engen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und den Brüsseler Behörden z.B. in den entsprechenden Arbeitsgruppen ein dauerndes internationales „*Benchmarking*“ der jeweiligen Leistungen.

Die Regierung möchte festhalten, dass die liechtensteinische Verwaltung, hält man sich auch deren vergleichbare Kleinheit vor Augen, die Anforderungen der EWR-Mitgliedschaft mit beachtlichem Einsatz und respektablem Ergebnis gemeistert hat.

5.2 Koordination durch die Stabsstelle EWR

Nach dem Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum EWR-Abkommen hat die Regierung im Juli 1995 die Stabsstelle EWR eingerichtet, um eine zentrale Ansprechstelle für EWR-Rechtsangelegenheiten zu haben. Die Stabsstelle EWR übt ihre Tätigkeit in Absprache und enger Zusammenarbeit mit der Mission Brüssel aus.

Die Stabsstelle EWR koordiniert die Übernahme und Umsetzung von EWR-relevanten EU-Rechtsakten in nationales Recht, informiert die Experten der Landesverwaltung laufend über die Entwicklung des EU-Rechts und unterstützt diese in den verschiedenen Phasen des Übernahmeverfahrens.

Um die verschiedenen Aufgaben erfüllen zu können, wurden verschiedene Koordinierungsverfahren und -prozesse und Instrumente zu deren Überwachung und Steuerung eingeführt. Betroffen sind davon nicht nur die Abläufe innerhalb der

⁵⁶ vgl. dazu die Berichte über ein- (BuA Nr. 44/1996), fünf- (BuA Nr. 42/2000) und zehnjährigen (BuA Nr. 102/2005) EWR-Mitgliedschaft.

Landesverwaltung, sondern auch die Beziehungen zu den Interessensverbänden, Experten, Behörden in Brüssel usw. So hat die Stabsstelle EWR einen engen Kontakt zu den Interessensvertretungen durch das von ihr initiierte System der „EWR-Kontaktpersonen“. Jede Interessensvertretung benennt eine „EWR-Kontaktperson“, die dann von den Mitarbeitern der Stabsstelle EWR über neue EU-Rechtsakte informiert und um Input zu den praktischen Auswirkungen eines EU-Rechtsakts aus Sicht der Interessensvertretung gebeten wird.

Die Stabsstelle EWR ist die zentrale Anlaufstelle der Regierung und der Amtsstellen bei EWR-rechtlichen Fragen. In diesem Zusammenhang unterstützt sie nicht nur die Experten der Landesverwaltung bei der Übernahme, Umsetzung oder Anwendung des EWR-Rechts, sondern erstellt im Auftrag der Regierung EWR-rechtliche Gutachten und wirkt in von der Regierung eingesetzten Arbeitsgruppen und Verhandlungsdelegationen mit.

Die Stabsstelle EWR vertritt die Regierung in den Unterausschüssen des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten, in Verfahren vor der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Gerichtshof, bei Verhandlungen mit der EU-Kommission (gemeinsam mit der Mission Brüssel) und arbeitet im Rahmen des Übernahmeverfahrens mit dem EFTA-Sekretariat in Brüssel eng zusammen. Zudem verfasst die Stabsstelle EWR im Auftrag der Regierung schriftliche Stellungnahmen zu anhängigen Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg (EuGH), wenn der Gegenstand des Verfahrens von Bedeutung für Liechtenstein bzw. für den EWR ist.

Die EWR-Dokumentation der Stabsstelle EWR bietet interessierten Bürgern und Unternehmen zahlreiche Informations- und Dokumentationsleistungen im EWR-Kontext und ist verantwortlich für die laufende Nachführung der EWR-Rechtssammlung und des Registers zur EWR-Rechtssammlung (EWR-Register)

und die Herausgabe des vierteljährlich erscheinenden Periodikums „SEWR-News“⁵⁷.

Seit 2001 beteiligt sich die Stabsstelle EWR auch am europäischen Problemlösungsnetz SOLVIT. Bislang wurde acht liechtensteinische Fälle via SOLVIT behandelt, von denen die Hälfte erfolgreich gelöst werden konnte: (1) Abschaffung französischer Achsgebühr für liechtensteinische Transportunternehmen, (2) Führerscheinerteilung in Zypern nach Verlust des liechtensteinischen Führerscheins, (3) Aufenthaltsbewilligung in Grossbritannien für Ehegattin eines liechtensteinischen Staatsangehörigen, (4) Abschaffung des irischen Erfordernisses einer inländischen Zustelladresse für Patentanwälte. Zusätzlich hat Liechtenstein nach Intervention von SOLVIT-Österreich die diskriminierende Rentenberechnung im AHV-Gesetz für teilzeitbeschäftigte Grenzgänger abgeändert. SOLVIT erweist sich als wertvolles Netzwerk, um grenzüberschreitende Probleme rasch und unbürokratisch zu lösen.

Die Erfahrungen der letzten 15 Jahre haben gezeigt, dass die Errichtung einer zentralen Anlaufstelle richtig war. Dies bestätigen auch die Rückmeldungen der EWR-Gremien und der anderen EWR-Staaten, die einerseits die klare Zuständigkeit als auch der einhergehende Überblick über die EWR-Agenden sehr schätzten.

6. ÜBERGANGSFRISTEN

Bei EWR-Beitritt wurden mehrere Übergangsfristen verhandelt, die zwischenzeitlich entweder abgelaufen oder in permanente Ausnahmen umgewandelt wurden. Beispiele für letztern Fall finden sich im Personenverkehrsbereich (mit Ü-

⁵⁷ Abzurufen unter: <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-sewrnewsletter.htm>.

berprüfungsmöglichkeit), oder im Bereich der Landwirtschaft, wo das Bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU auf Liechtenstein ausgedehnt („Trilateralisierung“) und gleichzeitig die Anwendung der entsprechenden Bereiche des EWR-Abkommens für diese Zeitspanne sistiert wurde⁵⁸.

Aus Informationszwecken wird nachfolgende (tabellarische) Auflistung der Übergangsfristen eingefügt.

Für Liechtenstein wurden zum EWR-Beitritt einerseits Übergangsfristen für ganze Themenbereiche, die mehrere Rechtsakte umfassen (z.B. Lebensmittelbereich), andererseits Sonderregelungen für einzelne Rechtsakte (z.B. im Bereich der Statistik, des Verkehrs und der Gefährlichen Stoffe) vereinbart. In der Interpellationsbeantwortung Nr. 65/1997 betreffend Erfahrungen und Übergangsfristen im EWR wurden die im Jahre 1996 und 1997 abgelaufenen Übergangsfristen und Sonderregelungen ausführlich dargestellt.

Die folgende tabellarische Auflistung nennt diejenigen Übergangsfristen für ganze Themenbereiche, die nach 1997 abliefen und in der Folge verlängert oder nicht verlängert wurden oder für welche eine andere Lösung gefunden werden konnte.

⁵⁸ Siehe dazu das Zusatzabkommen vom 27. September 2007 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (LR 0.916.026.810.1), sowie den Beschluss Nr. 97/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 28. September 2007 (LR 0.110.035.64).

Bereich	Frist bis	Verlängerung	Bemerkungen
Freier Personenverkehr (Protokoll 15)	1.1.1998	31.12.2006 nach EWR-Erweiterung: unbefristet, Überprüfung alle fünf Jahre.	Sonderlösung in Be- richten der Regierung Nr. 150/1999 und Nr. 10/2000 an den Landtag dargestellt; Umsetzung durch Personenfreizügig- keitsgesetz
Kapitalverkehr/Grund- verkehr (Anhang XII)	1.1.1999	---	Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Umset- zung durch das Grundver- kehrsgesetz ⁵⁹
Luftverkehr (Anhang XIII)	1.1.2000	1.1.2002	Keine Verlängerung der Übergangsfrist; Um- setzung im Luftfahrt- gesetz ⁶⁰
Veterinärwesen (Anhang I, Kapitel I)	1.1.2000	31.12.2001, anschlies- send befristete Ausnah- me, solange Liechtenstein in das bilaterale Land- wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU einbezogen ist	Die ursprüngliche Frist wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR- Ausschusses 54/2001 ⁶¹ verlängert. Permanente Ausnahme durch Be- schluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 1/2003 ⁶² , erneuert im Rahmen der „Trilaterali- sierung“ durch Beschluss des Gemeinsamen EWR- Ausschusses 97/2007 ⁶³ .
Verarbeitete Agrarpro- dukte (Protokoll 3)	1.1.2000	1.1.2005, anschliessend permanente Ausnahme	Die ursprüngliche Frist wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR- Ausschusses 140/2001 ⁶⁴ verlängert. Permanente Ausnahme durch Be- schluss des Gemeinsamen EWR-Ausschuss 177/2004 ⁶⁵ .

⁵⁹ LR 214.11.

⁶⁰ LR 748.0.

⁶¹ LR 0.110.033.43.

⁶² LR 0.110.033.96.

⁶³ LR 0.110.035.64.

⁶⁴ LR 0.110.033.63.

⁶⁵ LR 0.110.034.74.

Bereich	Frist bis	Verlängerung	Bemerkungen
Teile der Ursprungsregeln (Protokoll 4)	1.1.2000	1.1.2005, anschliessend permanente Ausnahme	Die ursprüngliche Frist wurde durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 38/2003 ⁶⁶ verlängert. Permanente Ausnahme durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 177/2004 ⁶⁷ .
Lebensmittel (Anhang II, Kapitel XII)	1.1.2000	befristete Ausnahme, solange Liechtenstein in das bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU einbezogen ist	Vorerst keine Verlängerung der Übergangsfrist und Umsetzung durch Verordnung ⁶⁸ . Anschliessend befristete Ausnahme im Rahmen der „Trilateralisierung“ durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 97/2007 ⁶⁹ .

Neu hinzugekommen sind im Rahmen der so genannten „Trilateralisierung“ durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses 97/2007 die befristeten Ausnahmen Liechtensteins hinsichtlich folgender Bereiche:

- Anhang I, Kapitel II (Futtermittel) und III (Pflanzenschutz)
- Anhang II, Kapitel XXVII (Spirituosen)
- Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein)

Diese gelten, wie in der obigen Tabelle auch hinsichtlich Anhang I, Kapitel I (Veterinärwesen) und Anhang II, Kapitel XII (Lebensmittel) erwähnt, so lange als Liechtenstein in das Bilaterale Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU einbezogen ist.

⁶⁶ LR 0.110.034.17.

⁶⁷ LR 0.110.034.74.

⁶⁸ Verordnung vom 7. Dezember 1999 über den Verkehr mit Lebensmitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (LR 947.102.121).

⁶⁹ LR 0.110.035.64.

7. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN DER EWR-MITGLIEDSCHAFT

7.1 Finanzieller Aufwand

Durch den EWR-Beitritt wurde Liechtenstein vertraglich verpflichtet, die zur Überwachung und Anwendung des EWR-Abkommens geschaffenen Organe, die EFTA-Überwachungsbehörde und den EFTA-Gerichtshof, mit zu finanzieren. Während der fünfzehnjährigen Berichtsperiode wurden für die EFTA-Überwachungsbehörde und für den EFTA-Gerichtshof CHF 5.3 Mio. bereitgestellt. Zusätzlich wurden jährliche Beiträge an die EWR-Kohäsionsinstrumente (Finanzmechanismus 1994-1998; Finanzinstrument 1999-2003; Finanzmechanismus 2004-2009) überwiesen. Während der Berichtsperiode beliefen sich die Überweisungen im Rahmen dieser Kohäsionsinstrumente auf CHF 5.3 Mio. Darüber hinaus wurden Beiträge von insgesamt CHF 17.8 Mio. für die Teilnahme an diversen Programmen und Agenturen der EU bezahlt (siehe Übersicht aller aktuellen Programme und Agenturen in Anhang 3). Für die EWR-Mitgliedschaft ergab sich in den letzten fünfzehn Jahren somit ein Beitragstotal von CHF 28.4 Mio.

Finanzielle Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft 1995 - 2009 (in CHF)

	EFTA-Überwachungs- behörde und EFTA- Gerichtshof	Programme	Finanzinstrumente
1995	197'208	338'187	
1996	315'163	586'621	
1997	270'368	661'646	
1998	304'432	820'991	414'774
1999	324'100	889'007	
2000	300'890	909'872	
2001	338'958	714'292	96'824
2002	353'426	916'624	-138'685
2003	367'153	505'395	312'687
2004	375'699	948'313	119'663

	EFTA-Überwachungs- behörde und EFTA- Gerichtshof	Programme	Finanzinstrumente
2005	420'000	930'000	1'905'000
2006	398'274	1'259'936	166'069
2007	447'540	2'203'192	442'309
2008	457'915	3'034'903	725'231
2009	450'144	3'106'650	1'203'817
Total CHF	5'321'270	17'825'629	5'247'689

Mit dem Ziel, eine Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im EWR zu erreichen, richten die EWR/EFTA-Staaten seit Beginn des EWR Beiträge an die EWR-Kohäsionsinstrumente aus. Im Zuge der EWR-Erweiterung im Jahre 2004 und in Verlängerung des damals noch laufenden Finanzinstruments 1999-2003 wurde der auf fünf Jahre (Mai 2004 - April 2009) befristete Finanzmechanismus 2004-2009 in Höhe von ursprünglich EUR 600 Mio. bzw. EUR 120 Mio./Jahr eingerichtet. Mit dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien im Jahre 2007 wurde dieser Finanzmechanismus um weitere EUR 72 Mio. auf EUR 672 Mio. erhöht. Die jährliche Verpflichtung der EWR/EFTA-Staaten erhöhte sich folglich bis zum Auslaufen des Finanzmechanismus 2004-2009 auf EUR 153 Mio./Jahr. Für Liechtenstein ergab sich eine Gesamtverpflichtung von rund EUR 6 Mio. (CHF 9.6 Mio.) bzw. durchschnittlich EUR 1.2 Mio./Jahr (CHF 1.92 Mio./Jahr). Diese Mittel werden für Projekte in den Bereichen Umwelt, nachhaltige Entwicklung, europäisches Kulturerbe, Ausbildung und berufliche Ausbildung sowie Gesundheits- und Kinderpflege bereitgestellt. Knapp 20 % der Mittel werden für Projekte in den „alten“ EU-Mitgliedstaaten Griechenland, Portugal und Spanien zur Verfügung gestellt.

Mit Auslaufen des Finanzmechanismus 2004-2009 haben sich die EU und EWR/EFTA Staaten im Dezember 2009 grundsätzlich auf die Weiterführung solcher Kohäsionszahlungen geeinigt, wobei die Summe (Verpflichtungen) für die nächsten 5 Jahre auf EUR 988.5 Mio. bzw. EUR 197.7 Mio./Jahr angewachsen ist.

Je nach relativer Wirtschaftsstärke dürfte dies für Liechtenstein einen jährlichen Beitrag von knapp EUR 2 Mio. (CHF 3.2 Mio.) oder eine Gesamtverpflichtung für die Zeit vom 1. Mai 2009 bis 30. April 2014 von EUR 10 Mio. (CHF 16 Mio.) bedeuten. Die Mittel sollen Programmen in den bereits bestehenden Bereichen (siehe oben) zur Verfügung gestellt werden. Griechenland und Portugal werden auch vom neuen Finanzmechanismus 2009-2014 profitieren. Spanien hingegen wird ab 2014 nicht mehr begünstigt und bekommt im Rahmen des neuen Finanzmechanismus 2009-2014 eine Art „letzte Abfindung“ in Höhe von EUR 45.85 Millionen.

Die konkreten Auszahlungen der oben erwähnten, von den EWR/EFTA Staaten eingegangenen Verpflichtungen finden naturgemäss mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung statt, welche sich über mehrere Jahre hinziehen kann. Somit entsprechen die jährlichen Auszahlungen auch nicht den für jenes Jahr eingegangenen Verpflichtungen und variieren beträchtlich, je nach Fortschritt der Projekte in den jeweiligen Empfängerstaaten.

Wie an verschiedenen anderen Stellen dieses Berichts beschrieben, „verzahnen“ sich EWR- und Landesrecht zunehmend bzw. kann in den meisten Fällen keine eindeutige Trennlinie mehr gezogen werden. Dasselbe gilt auch für den in der Verwaltung verursachten Aufwand aufgrund der EWR-Mitgliedschaft. Im Bericht über ein Jahr Mitgliedschaft im EWR (BuA Nr. 44/1996) wurde noch eine detailliertere Übersicht über „EWR-Kosten“ gegeben, die unter anderem die Reisekosten, die Kanzleiauslagen, den Personalaufwand, die Sozialbeiträge und eine Investitionsrechnung (Mobiliar, EDV) enthielt. Eine solche Kostenaufstellung ist aufgrund der gegebenen Verzahnung nicht mehr möglich bzw. es wird nicht als sinnvoll erachtet, hierzu entsprechende Erhebungen oder Erfassungen zu tätigen, die einen sehr grossen Aufwand verursachen und im Endeffekt dennoch oft nur annähernd exakte Werte ergeben würden.

7.2 Personalaufwand

Der zusätzliche Personalaufwand wurde im Bericht und Antrag Nr. 46/92⁷⁰ mit 10 zusätzlichen Stellen in den Bereichen Rechtsharmonisierung, Aussenpolitik und Aussenwirtschaftspolitik (Schaffung EWR-Abteilung) veranschlagt.

Nach dem negativen Referendum der Schweiz wurde die Neuverhandlung des Zollvertrags notwendig und es zeigte sich, dass die Schaffung eines eigenständigen Amts für Zollwesen erforderlich war. Im Bericht und Antrag Nr. 1995/1⁷¹ wurden daher 13 neue Stellen (12 in der LLV, davon 5 im neu zu gründenden Amt für Zollwesen, 2 für die neu zu errichtende Stabsstelle EWR, 1 diplomatische Stelle bei der Mission Brüssel) geschätzt.

Nach der zwischenzeitlichen fünfzehnjährigen EWR-Mitgliedschaft hat sich gezeigt, dass es nicht möglich war, mit dem ursprünglich angenommenen Personalaufwand das EWR-Abkommen effizient zu administrieren und dabei auch bzw. insbesondere die Interessen Liechtensteins optimal zu wahren. Unbestreitbar ist, dass das EWR-Abkommen der Verwaltung einen Modernisierungsschub gebracht hat und die Leistung der relativ kleinen Verwaltung von den EWR-Institutionen und -Partnern anerkennend gewürdigt wird.

Ursprünglich waren im EWR-Abkommen 1270 EU-Rechtsakte (Stand 31.12.1994) auch für Liechtenstein anwendbar, während es zum 31. Dezember 2009 5612 EU-Rechtsakte⁷² sind. Allein aus dem Zuwachs der in Liechtenstein anzuwenden und anschliessend in nationales Recht umzusetzenden EWR-Rechtsakte (2009:

⁷⁰ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, Nr. 46/92, S. 270f.

⁷¹ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Utl. 2. Teil: Bericht zum Verhandlungsergebnis mit den EWR-Vertragsparteien und zu den Auswirkungen der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) auf das Fürstentum Liechtenstein sowie Antrag, Nr. 1995/1.

⁷² Quelle. EFTA-Sekretariat.

284 neue EU-Rechtsakte, im Jahresdurchschnitt 300 Rechtsakte) kann abgeleitet werden, wie gross der damit verbundene Arbeitsaufwand für die Verwaltung ist. Wichtig ist hervorzuheben, dass die Interessen des Landes im Übernahmeprozess eines EU-Rechtsakts ins EWR-Abkommen nur gut vertreten bzw. im innerstaatlichen Umsetzungsprozess gewahrt werden können, wenn auch die notwendige Kapazität dafür zur Verfügung gestellt wird. Da das EWR-Recht fast alle Bereiche der Verwaltung tangiert und EWR-Recht in der Folge wie nationales Recht zu behandeln ist, ist es nur schwer möglich den innerstaatlichen und EWR-Aufwand auseinander zu dividieren.

Richtig ist, dass die im Bericht und Antrag Nr. 1995/1 auf S. 228 aufgeführten Stellenprozente sich nur bezüglich des Amtes für Zollwesen⁷³ mit 5 neuen Stellen als ausreichend⁷⁴ erwiesen haben. Bezüglich der anderen geschätzten Stellenprozente war dies nicht der Fall. Somit wurden beispielsweise bei der Stabsstelle EWR anstatt der ursprünglich 2 veranschlagten Stellen zwischenzeitlich 6 ständige und 1 nicht-ständige Stellen notwendig. In der Mission Brüssel sind anstatt 3 Stellen derzeit 5,5 ständige Stellen besetzt, welche zu einem erheblichen Teil mit EWR-Angelegenheiten beschäftigt sind. Hervorzuheben ist auch, dass aufgrund der liechtensteinischen Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen im Telekommunikationsbereich die Schaffung eines eigenen Amtes für Kommunikation notwendig war, welches derzeit 6 bewilligte Stellen aufweist. Diese Liste liesse sich auch für andere Ämter noch fortführen, wobei hier nicht nur Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen, sondern auch aus dem Zollvertrag und landesinterne Aufgaben entscheidend sind. So sind das Amt für Auswärtige Angelegenheiten sowie die liechtensteinischen Aussenstellen in Bern und Genf regelmässig mit Aufgaben

⁷³ Aufgrund des erweiterten Aufgabenbereichs wurde das Amt für Zollwesen in das Amt für Handel und Transport umbenannt.

⁷⁴ Bis 2002 waren aufgrund interner Rationalisierungsmassnahmen nur 4 der genehmigten 5 Stellen besetzt, erst ab 2007 wurden aufgrund neuer Aufgabengebiete alle fünf Stellen besetzt.

befasst, die auf die Gestaltung einerseits des Verhältnisses Liechtensteins im EWR und andererseits des bilateralen Verhältnisses Liechtensteins zur Schweiz aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR ausgerichtet sind. Das Amt für Auswärtige Angelegenheiten leistet insbesondere vielfache Unterstützung bei völkerrechtlichen Fragen.

Aus diesen Gründen können die aufgrund des EWR-Abkommens notwendig gewordenen Stellenprozente nicht exakt beziffert werden. Derzeit beschäftigen sich ca. 85 Landesverwaltungsmitarbeiter in ihrem Aufgabengebiet regelmässig mit EWR-Agenden.

8. BEZIEHUNGEN ZUR SCHWEIZ

8.1 Würdigung der Entwicklung der schweizerisch-liechtensteinischen Beziehungen in den letzten Jahren

Im Aussenpolitischen Bericht 2009⁷⁵ schreibt der Bundesrat: „Aufgrund der Bedeutung der EU für die Schweiz hat sich unser Land immer bemüht, sehr gute Beziehungen zur Union zu unterhalten. Um diese Beziehungen zu konsolidieren, schuf die Schweiz im Laufe der Jahre ein umfangreiches Netz bilateraler Verträge, das rund 20 Verträge von grosser Bedeutung und mehr als 100 so genannte sekundäre Verträge umfasst. Dieses Netz bietet ihr einen privilegierten Zugang zum gemeinsamen Markt sowie die Möglichkeit, in verschiedenen Programmen und Agenturen der Gemeinschaft mitzuwirken, die auch den Interessen der Schweiz dienen. Es ist von entscheidender Bedeutung für die Schweiz, die mit der EU bisher erreichten Errungenschaften aufrechtzuerhalten. Desgleichen liegt es eindeutig im Interesse der Schweiz, ihre Beziehungen zur EU weiterzuentwickeln,

⁷⁵ <http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/doc/publi/ppol.html>.

indem sie zusätzliche Verträge in weiteren Bereichen von gemeinsamem Interesse abschliesst.“ Je mehr sich die Schweiz auf bilateralem Weg der EU annähert, umso konvergenter wird das Verhältnis zum EWR-Mitglied Liechtenstein. Gleichzeitig macht diese Annäherung aber auch auf den verschiedensten Gebieten eine noch weitergehende Kooperation zwischen Liechtenstein und der Schweiz notwendig. Die Beziehungen zur Schweiz waren wohl noch nie so intensiv und vielfältig wie heute und können durchwegs als ausgezeichnet bezeichnet werden. Bei allen bilateralen Treffen zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Regierungsmitgliedern in den vergangenen Jahren wurde diese Tatsache ausnahmslos bestätigt.

Der Grundstein für die liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft, die mit der Schweiz und den EWR-Partnern erarbeitete so genannte „Lösungsplattform“ mit den daraus abgeleiteten Verträgen und Vereinbarungen hat seine Tauglichkeit bis heute eindrücklich bewiesen. So haben das gemeinsame Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS), die Zusammenarbeit zwischen den betroffenen liechtensteinischen und schweizerischen Behörden sowie die Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der EWR-Zollverfahren, des Ursprungs- und Transportwesens problemlos funktioniert. Notwendige Anpassungen werden bei den Treffen der Gemischten Kommission zur Vereinbarung zum Zollvertrag behandelt. Auf Grund der immer stärkeren Annäherung der Schweiz an die EU im Bereich der technischen Standards und der Vorschriften für die Inverkehrsetzung verringert sich das Produktespektrum, welches dem MKS unterstellt ist.

In den vergangenen 15 Jahren wurde eine ganze Reihe von Vereinbarungen zwischen Liechtenstein und der Schweiz den heutigen Gegebenheiten angepasst. Als Folge der EWR-Mitgliedschaft wurde 1999 der Postvertrag mit der Schweiz einvernehmlich ausser Kraft gesetzt. Heute arbeiten die Telecom Liechtenstein und die Liechtensteinische Post erfolgreich über neue privatrechtliche Verträge wie-

derum eng mit ihren Schweizerischen Partnern zusammen. Zahlreiche Anpassungen waren und sind im Bereich der Landwirtschaft erforderlich, um die Einbindung Liechtensteins in die schweizerische Landwirtschaftspolitik beizubehalten. So wurden die erforderlichen Schritte zur völkerrechtlich gesicherten Einbindung Liechtensteins in das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (Bilaterale I) unternommen (Stichwort Trilateralisierung) und die Geltung des revidierten Protokolls Nr. 2 im Rahmen der Bilateralen II betreffend die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte des Freihandelsabkommens von 1972 für Liechtenstein im Protokoll selbst sichergestellt (Stichworte: Zollabbau und Ausdehnung des Produktbereichs). Zu klären war auch die Frage der finanziellen Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik. Hierzu konnte am 31. Januar 2003 eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Liechtenstein verfolgt auch mit Interesse die Verhandlungen zu einer Liberalisierung des Agrarhandels zwischen der Schweiz und der EU. Liechtenstein ist in die bisherige Agrarlösung zwischen der Schweiz und der EU einbezogen und die Regierung geht grundsätzlich davon aus, dass dieser Einbezug auch unter den veränderten Umständen einer Liberalisierung der richtige Weg ist.

Im Dezember 2004 hatte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) entschieden, dass das Datum der schweizerischen Zulassung eines Arzneimittels, die bisher auch in Liechtenstein automatisch anerkannt wurde, gleichzeitig auch als Datum für die Berechnung der Dauer der Ergänzenden Schutzzertifikate im EWR massgebend ist⁷⁶. Aufgrund dieser Entscheidung des EuGH haben Liechtenstein und die Schweiz per 1. Juni 2005 ihr bilaterales Vertragsverhältnis in Bezug auf die anwendbare Heilmittelgesetzgebung angepasst,

⁷⁶ Urteil des EuGH vom 21. April 2005. Verbundene Rechtssachen C-207/03 und C-252/03 Novartis AG. Slg. der Rechtsprechung 2005 Seite I-03209.

so dass schweizerische Zulassungen von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen in Liechtenstein nicht mehr sofort anerkannt werden. Damit können in Zukunft wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen, welche Arzneimittelzulassungen beim Schweizerischen Heilmittelinstitut Swissmedic beantragen, vermieden werden. Eine enge Zusammenarbeit ist auch laufend in den Bereichen Mehrwertsteuer und LSVA erforderlich. So hat Liechtenstein aufgrund des Mehrwertsteuer-Vertrages auch die materiellen Vorschriften des im Juni 2009 vom schweizerischen Parlament beschlossenen und auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretenen total revidierten schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes übernommen. Dies erforderte die Abänderung der Anlagen I und II der Mehrwertsteuer-Vereinbarung sowie eine Totalrevision des geltenden liechtensteinschen Mehrwertsteuergesetzes.

Am 29. Januar 2010 wurden der Vertrag und die Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Umweltabgaben im Fürstentum Liechtenstein unterzeichnet. Mit dem Vertrag und der Vereinbarung wurde eine völkerrechtliche Grundlage für die parallele Erhebung von Umweltabgaben geschaffen, welche in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen unerlässlich ist. Mit dieser Lösung wird zudem verhindert, dass liechtensteinische Unternehmen, die sowohl der Emissionshandelsrichtlinie der EU, zu deren Übernahme Liechtenstein aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft verpflichtet war, als auch der CO₂-Abgabe unterstehen, doppelt belastet werden.

Die Vaduzer Konvention, die am 1. Juni 2002 gleichzeitig mit den sieben bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft getreten ist, schafft in den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen, gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, Landwirtschaft, Luftverkehr, Strassen- und Schienenverkehr und Personenverkehr zwischen den EFTA-Staaten dem EWR vergleich-

bare Verhältnisse. Von besonderer Bedeutung für die Vertiefung der Beziehungen zwischen den beiden Nachbarstaaten Schweiz und Liechtenstein ist der Bereich des Personenverkehrs. Seit dem 1. Januar 2005 gewährt Liechtenstein schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit den EWR-Staatsangehörigen gemäss der liechtensteinischen Sonderlösung im EWR. Die Schweiz gewährt liechtensteinischen Staatsangehörigen die Freizügigkeit und behandelt sie damit gleich wie EU/EFTA-Angehörige. Die Vaduzer Konvention hat einerseits für die liechtensteinischen Gewerbetreibenden neue Märkte eröffnet (z.B. im Bereich der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und des öffentlichen Beschaffungswesens), aber andererseits auf dem Heimmarkt zusätzliche Konkurrenz geschaffen. Auf dem Gebiet der Sozialversicherungen führte die Vaduzer Konvention ab dem Jahr 2008 zu einer einfachen sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung von schweizerischen und liechtensteinischen Grenzgängern, die in beiden Ländern gleichzeitig eine Berufstätigkeit ausüben. Zuvor waren diese doppelt beschäftigten Grenzgänger in beiden Ländern sozial versichert und konnten sich zwei Rentenkarrieren aufbauen. Die neue sozialversicherungsrechtliche Unterstellung hat aber zu Anwendungsproblemen geführt, welche schon seit längerem mit den zuständigen schweizerischen Behörden eingehend diskutiert werden.

Der Abschluss der so genannten Bilateralen II zwischen der EU und der Schweiz wurde auch aus liechtensteinischer Sicht begrüsst. Dadurch wurde eine harmonische Zusammenarbeit der für Liechtenstein wichtigen politischen und wirtschaftlichen Partner begünstigt.

Eine besondere Stellung nimmt in diesem Zusammenhang das Assoziierungsabkommen zu Schengen ein. „Schengen“ eröffnet für Liechtenstein die Möglichkeit, mit beiden Nachbarstaaten offene Grenzen für den Personenverkehr zu haben und die auf der Basis des trilateralen Polizeiabkommens bereits gut funktionie-

rende Zusammenarbeit entscheidend zu erweitern und zu vertiefen. Liechtenstein hat die Protokolle zur Assoziierung Liechtensteins an „Schengen“ und „Dublin“ am 28. Februar 2008 unterzeichnet und am 12. Januar 2009 ratifiziert. Die Projekte zur organisatorischen, personellen und infrastrukturmässigen Umsetzung (z.B. die Anbindung an die europäischen Informationssysteme SIS, VISION/VIS, EURODAC etc.) wurden initiiert und werden mit hoher Priorität vorangetrieben. Der Zustimmungsprozess auf Seiten der EU ist noch nicht abgeschlossen. Mit einem Inkrafttreten der Protokolle wird aber noch 2010 gerechnet. Die den liechtensteinischen Protokollen zugrunde liegenden schweizerischen Assoziierungsabkommen sind am 1. März 2008 in Kraft getreten. Nach dem Abschluss aller notwendigen Umsetzungsarbeiten in der Schweiz und der erfolgreichen Evaluation durch Experten der anderen Schengen-Staaten wurde die operationelle Zusammenarbeit mit der Schweiz am 12. Dezember 2008 aufgenommen. Seit der Aufhebung der systematischen Personenkontrollen bei Schengen - Binnenflügen per 29. März 2009 ist die Schweiz vollumfängliches Schengen - Mitglied.

Im Hinblick auf die Inkraftsetzung von „Schengen“ in der Schweiz und in Liechtenstein war eine Anpassung der Rechtsgrundlagen für die bilaterale Zusammenarbeit im Ausländerbereich sowie bezüglich der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) im Grenzraum an der liechtensteinisch-österreichischen Grenze notwendig. Gemäss geltendem Recht bilden Liechtenstein und die Schweiz im fremdenpolizeilichen Bereich einen territorialen Anwendungsbereich. Unter „Schengen“ ändert sich dies insofern, als die beiden Länder im fremdenpolizeilichen Bereich als zwei souveräne Staaten gemeinsame Regeln anwenden.

Auch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)⁷⁷ am 1. Januar 2008 in der Schweiz und des liechtensteinischen Ausländergesetzes⁷⁸ am 1. Januar 2009 erforderte Anpassungen im bilateralen Vertragsverhältnis.

Liechtenstein und die Schweiz waren daher übereingekommen, die teilweise veralteten rechtlichen Grundlagen aus dem Jahre 1963 (fremdenpolizeiliche Vereinbarungen) und die dazugehörige Vereinbarung von 1994 sowie die Notenaustausche aus den Jahren 2003 und 2004 durch eine neue rechtliche Grundlage zu ersetzen. Der am 3. Dezember 2008 abgeschlossene Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum regelt alle im Ausländerbereich liegenden Themen zwischen Liechtenstein und der Schweiz unter Berücksichtigung von „Schengen“, der nationalen Ausländergesetzgebung und des EWR-Abkommens. Im Weiteren wird die bilaterale Zusammenarbeit bezüglich der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben durch die Eidgenössische Zollverwaltung im Grenzraum an der liechtensteinisch - österreichischen Grenze geregelt. Der Zollvertrag von 1923 und der Polizeikooperationsvertrag von 1999 bleiben von diesem neuen Rahmenvertrag unberührt.

Die schweizerischen Vereinbarungen zur Teilnahme an EU-Agenturen und EU-Programmen (Umwelt, Statistik, Media, sowie Bildung, Berufsbildung, Jugend) erlauben neue Kooperationsmöglichkeiten für Liechtenstein, das aufgrund der Mitgliedschaft im EWR an diesen Programmen und Agenturen bereits teilnimmt. Direkte Auswirkungen auf Liechtenstein haben aber diese Vereinbarungen zwischen der Schweiz und der EU nicht.

⁷⁷ SR 142.20.

⁷⁸ LR 152.20.

9. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Wie bereits nach fünf bzw. zehn Jahren kann auch nach fünfzehn Jahren EWR-Mitgliedschaft eine positive Bilanz gezogen werden. Insgesamt wird der EWR-Beitritt seitens der Interessensvertretungen, wie aus den Stellungnahmen in Anhang 2 zu entnehmen ist, überwiegend als richtiger Schritt angesehen. Diesem Urteil kann sich auch die Regierung nach nunmehr fünfzehnjähriger Erfahrung mit Überzeugung anschliessen.

Die positive wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. zu verstärken. Der ungehinderte Zugang zum EU-weiten Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen stellt einen bedeutenden Vorteil dar, der sich auch in den Exportstatistiken niedergeschlagen hat.

Verschiedentlich geäusserte Befürchtungen haben sich nicht bewahrheitet, die meisten der erhofften Entwicklungen sind eingetreten. So konnten einerseits die Rahmenbedingungen unter anderem im steuerlichen Bereich aufrecht erhalten werden und die teilweise befürchtete Abwanderung (bzw. ausbleibende Zuwanderung) von Kunden im Dienstleistungsbereich trat nicht ein. Die EWR-Zugehörigkeit bietet vielmehr neue Geschäftsmöglichkeiten (Versicherungen, Anlagefonds, Telekommunikation, Zertifizierung usw.) und eröffnete neue Märkte.

Zu Steuerharmonisierungsfragen ist anzumerken, dass diese von der EU nicht innerhalb der EWR-Institutionen gestellt werden und alle Staaten mit vorteilhaften Steuersystemen (wie z.B. auch die Schweiz, die nicht EWR-Mitglied ist, aber auch manche der neuen EU-Staaten) betreffen. Was gewisse Vorwürfe im Zusammenhang mit Geldwäschereifragen in der Vergangenheit anbelangt, so kann dank der EWR-Mitgliedschaft auf den überprüften europäischen Standard der

liechtensteinischen Umsetzungsmassnahmen verwiesen werden, wie dies die EFTA-Überwachungsbehörde in ihren entsprechenden Berichten festhält. Nach Auffassung der Regierung ist die Zugehörigkeit zum EWR, insbesondere der damit verbundene Rechtsrahmen mit seinen festgeschriebenen Verfahren, auch in diesem Zusammenhang als Vorteil zu werten.

Den Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern hat der EWR ebenfalls verschiedene Errungenschaften gebracht, die auf andere Weise kaum in diesem Umfang hätten herbeigeführt werden können. Zu denken ist dabei an Massnahmen in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsrechts, der Gleichstellung und - zumindest teilweise - der Umwelt. Auch die Eröffnung des Binnenmarktes kommt den Konsumenten zugute, da der Handel verschiedentlich günstigere Produkte behinderungsfrei aus dem gesamten EWR-Ausland importieren kann. Auch wenn die Entwicklungen hier aufgrund bestehender traditioneller Bezugs- und Vertriebsstrukturen eher langsamer laufen, so dürften längerfristig auch die Konsumenten immer stärker direkt von der EWR-Mitgliedschaft profitieren.

Was die Programmteilnahmen insbesondere im Bereich der Bildungs- und der Jugendprogramme betrifft, wurden die Erwartungen wohl überall übertroffen. Gerade dieser Bereich ist für ein *europäisches Bewusstsein der Menschen* besonders hervorzuheben und als eine langfristige, friedensstiftende und die Lebensqualität erhöhende Investition zu betrachten. Das Forschungs- und Entwicklungsprogramm (derzeit das 7. Rahmenprogramm) könnte von der liechtensteinischen Industrie noch stärker genutzt werden.

Der EWR hat sich auch für sehr sensible, Liechtenstein-spezifische Themen nicht nur als verkräftbare, sondern auch als anpassungsfähige Lösung erwiesen. Die bei EWR-Beitritt verhandelten Bestimmungen im Bereich des freien Personenverkehrs - dem „Knackpunkt“ des EWR-Abkommens schlechthin - berücksichti-

gen die geographischen, demographischen und soziologischen Gegebenheiten. Auch hat die EU-Seite eingesehen und berücksichtigt, dass diese Besonderheiten auch bei der künftigen Behandlung dieses Dossiers in Betracht zu ziehen sind. Dies wurde auch im Rahmen der EWR-Erweiterungen 2004 und 2007 so gehandhabt.

Innerhalb der Landesverwaltung zeigt sich nach wie vor, dass der EWR eine grössenverträgliche Lösung darstellt. Die führende Position in den Umsetzungsranklisten und die dafür eingesetzten, relativ geringen Ressourcen bestätigen dies eindrücklich. Unbestritten ist dabei aber auch, dass die Verwaltung des EWR-Abkommens einen beträchtlichen Aufwand verursacht. Dieser erscheint im Vergleich zu den gewonnenen Vorteilen aber allemal gerechtfertigt. Auch hier gilt, insbesondere auch aufgrund der Erkenntnisse aus den Berichten aus der Verwaltung, dass eine differenzierte Betrachtung angezeigt ist und überprüft werden muss, ob in einzelnen Fällen zusätzliche organisatorische oder personelle Massnahmen notwendig sind. Inwieweit solche Massnahmen auf zusätzliche Anforderungen aufgrund des EWR-Beitritts zurückzuführen sind, wird im Einzelfall zu betrachten sein.

Zum Abschluss dieser positiven Bilanz der fünfzehnjährigen EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins kann die Regierung festhalten, dass der Integrationsstatus Liechtensteins derzeit als angemessen bewertet wird. Dennoch darf die Dynamik in- und ausserhalb des EWR, dabei insbesondere bezüglich der integrationspolitischen Entwicklungen in der EU, den Ländern der EFTA und allen voran in der Schweiz, nicht unterschätzt werden. Die Regierung beobachtet daher die Entwicklungen sehr genau und erwägt verschiedene zukünftige Optionen der Beziehungen zur EU, je nach den zu erwartenden Entwicklungen. Sie plant aber zum jetzigen Zeitpunkt den bisherigen Weg umfassender aber selektiver Integrationschritte weiterzugehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle den Bericht und Antrag betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

III. ANHANG 1 - BERICHTE AUS EINZELNEN VERWALTUNGSBEREICHEN

In diesem Anhang werden die Stellungnahmen der zuständigen Ämtern zu den einzelnen Themenbereichen wiedergeben, was zu gewissen Wiederholungen führen kann. Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den verschiedenen Ämtern, die Stabsstelle EWR hat lediglich marginale inhaltliche Abänderungen bzw. sprachliche Korrekturen vorgenommen.

1. FREIER WARENVERKEHR

Amt für Handel und Transport

Die Besonderheit der liechtensteinischen Mitgliedschaft im EWR liegt zweifelsohne in der Tatsache, dass nach dem Beitritt zum EWR die Weiterführung des Zollvertrages und damit die Offenhaltung der Grenze zur Schweiz von den Vertragsparteien genehmigt wurde. Mit dem EWR-Beitritt wurde es notwendig, zur Verwirklichung der parallelen Verkehrsfähigkeit das Amt für Zollwesen zu schaffen, dem das Marktkontrollsystem (MKS) übertragen wurde. Im Jahre 2007 wurde das Amt für Zollwesen aufgrund von Aufgabenerweiterungen in das Amt für Handel und Transport umbenannt.

Bereits beim Aufbau des Amtes für Zollwesen wurde besonders darauf geachtet, dass die EWR-konformen Ein- und Ausfuhrverfahren möglichst in die bestehenden Zollabläufe eingebaut werden, sodass sowohl für die Importeure und Exporteure als auch für die Verwaltungen merklicher Mehraufwand vermieden werden konnte. Die Verfahren wurden mittels Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Amt für Zollwesen (ab 2007 Amt für Handel und Transport) und den zuständigen schweizerischen Behörden geregelt, vor allem mit der Eidgenössischen

Zollverwaltung. Der Grossteil der Verfahren konnte in die Standardabläufe integriert werden und funktioniert heute problemlos.

Von Anfang an war das Amt bestrebt, der Wirtschaft und den interessierten Kreisen in Vorträgen und Seminaren die Vorteile des EWR-Vertrages darzustellen und auch für die Abwicklung der verschiedenen Verfahren in Einzelberatungen Unterstützung anzubieten. Die Teilnahme an der Liechtensteinischen Industrie-, Handels- und Gewerbeausstellung (LIHGA) im Jahre 1996 ermöglichte es dem Amt, einen grossen Personenkreis anzusprechen und die Informationen über den EWR und die damit verbundenen liechtensteinischen Verwaltungsstrukturen breit zu streuen.

Wie bereits erwähnt, ist es dank des Prinzips der parallelen Verkehrsfähigkeit in Liechtenstein möglich, Waren entweder nach den EWR- oder nach den schweizerischen Produktstandards in Verkehr zu setzen. Allerdings obliegt es dem Amt für Handel und Transport in Zusammenarbeit mit den für die jeweiligen Waren zuständigen Ämtern, mit Hilfe des Marktüberwachungssystems (MKS) den Verkehr von EWR-Waren, für die in der Schweiz andere Standards gelten, auf das liechtensteinische Staatsgebiet zu beschränken. Gleiches gilt umgekehrt für unsere Exporte in den EWR, wo die Einhaltung der Ursprungsregeln und der EWR-Produktstandards zu gewährleisten ist.

Dem Amt für Handel und Transport werden von den schweizerischen Zollbehörden alle Einfuhrmeldungen von Sendungen für Empfänger in Liechtenstein übermittelt. Nach einer jährlichen Steigerung von durchschnittlich 8% wurde im Jahre 2008 mit 189'894 Sendungen der Höhepunkt erreicht, bevor ein Rückgang um 7.6% im Jahr 2009 verzeichnet werden musste. Über 90% der Meldungen gingen elektronisch ein, so dass die sensiblen Waren mit dem speziell entwickelten Auswertungsprogramm selektioniert werden konnten. Massnahmen seitens der jeweils zuständigen Ämter waren jährlich in ca. 150 Fällen notwendig, wobei

sich diese Zahl aufgrund der kontinuierlichen Annäherung der Vorschriften zwischen der Schweiz und der EU stetig reduziert. In den meisten Fällen waren Abklärungen mit den Importeuren zu treffen oder Informationen zu erteilen.

Im Bereich des Ursprungswesens ist das Amt für Handel und Transport für die Zollbehörden der EWR-Mitgliedstaaten die verantwortliche Stelle und vertritt Liechtenstein in den diesbezüglichen EFTA- und EWR-Gremien. Im Rahmen der Entwicklung der Pan-Euro-Mediterranen-Kumulationszone, an der derzeit 40 Länder teilnehmen, haben die Delegierten des Amtes für Handel und Transport wichtige Beiträge zur Verbesserung und Vereinfachung der Ursprungsprotokolle eingebracht.

Im Rahmen der in den Ursprungsprotokollen vorgesehenen gegenseitigen Amtshilfe waren vom Amt für Handel und Transport auf Ersuchen der ausländischen Zollbehörden im Durchschnitt pro Jahr für 30 Exportsendungen Nachprüfungs-gesuche für von liechtensteinischen Unternehmen ausgestellte Ursprungsnachweise zu behandeln. Wenn man bedenkt, dass liechtensteinische Unternehmen täglich hunderte von Sendungen mit Ursprungsnachweisen in die EWR-Mitgliedstaaten versenden, kann diese sehr kleine Anzahl an Verdachtsfällen als Vertrauensbeweis, insbesondere gegenüber unseren 43 "Ermächtigten Ausführern", welche die Ursprungsnachweise aufgrund einer Bewilligung der Zollbehörden in eigener Verantwortung erstellen, gewertet werden.

Die im Zuge des EWR-Beitritts etablierten Zollverfahren werden in Form einer Auftragsverwaltung durch die Eidg. Zollverwaltung ausgeführt und funktionieren nach wie vor ausgezeichnet. Weder im Warenverkehr aus dem, noch in den EWR traten je namhafte Probleme auf. Es waren bisher keine Importe zu verzeichnen, die eine Nachbelastung oder Rückerstattungen zur Folge hatten. Durchschnittlich werden vom Amt pro Jahr 6 Amtshilfegesuche in Zollsachen von ausländischen Zollbehörden bearbeitet. Mit 17 schweizerischen Bewilligungsstellen wurden

Vereinbarungen über die EWR-konforme Erteilung von Bewilligungen an liechtensteinische Importeure und Exporteure abgeschlossen. Für die Monopolware Salz werden pro Jahr durchschnittlich zehn Salzsteuerverfügungen ausgestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die parallele Verkehrsfähigkeit und das damit verbundene System der Marktüberwachung über all die Jahre anstandslos funktioniert hat. Nach Meinung des Amtes für Handel und Transport konnte durch die direkte Teilnahme Liechtensteins am EWR ein wertvolles Netz mit den Behörden und der Wirtschaft in den Mitgliedstaaten geknüpft werden. Darüber hinaus wurden die Beziehungen zur Schweiz auf eine neue Basis gestellt und konnten in vielfältiger Weise intensiviert und vertieft werden. Der für die liechtensteinische Wirtschaft wichtige Gütertausch und Marktzugang innerhalb des EWR wurde harmonisiert und dadurch merklich vereinfacht. Auftretende Probleme im grenzüberschreitenden Warenverkehr, zum Beispiel im Ursprungswesen, konnte das Amt für Handel und Transport dank des guten Beziehungsnetzes und des spezifischen Know-hows jeweils rasch beseitigen.

Verschiedene Bereiche des Warenverkehrs sind von der betreffenden Überwachung erfasst, wobei eine Zusammenarbeit mit weiteren Ämtern und Stellen der Landesverwaltung stattfindet.

1.1 Veterinärwesen und Pflanzenschutz

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Beim Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Mai 1995 bestand basierend auf dem Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 über das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für das Fürstentum

Liechtenstein⁷⁹ eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2000 unter gleichzeitiger Einräumung einer Überprüfungsklausel.

Nach Inkrafttreten der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde die Einbindung des Fürstentums Liechtenstein in die veterinärhygienischen und tierzüchterischen Massnahmen im Handel mit lebenden Tiere und tierischen Erzeugnissen, wie sie im Anhang XI des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen enthalten sind, angestrebt. Dieses Ziel wurde mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 1/2003 vom 31. Januar 2003⁸⁰ erreicht und Anhang I Kapitel I EWR-Abkommen, Veterinärwesen, per 1. Januar 2003 als für Liechtenstein nicht anwendbar erklärt.

Wegen der sachlichen, administrativen und legistischen Interdependenzen, welche aus der Anwendung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Bestimmungen resultieren, hat Liechtenstein die Ausweitung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen) auf Liechtenstein angestrebt, auch ‚Trilateralisierung‘ genannt. Dieses Ziel wurde in Form des „Zusatzabkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Zusatzabkommen)“⁸¹ erreicht. EWR-seitig wurde mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.

⁷⁹ LR 0.110.02.

⁸⁰ LR 0.110.033.96

⁸¹ LR 0.916.026.810.1 bzw. SR 0.916.026.812, sowie auch: ABl. Nr. L 270 vom 13. 10. 2007, S. 5.

97/2007⁸² die Anwendung der entsprechenden Teile des EWR-Abkommens für Liechtenstein suspendiert, solange das besagte Landwirtschaftsabkommen auf Liechtenstein Anwendung findet. Dies betrifft den gesamten Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Kapitel XII (Lebensmittel) und XXVII (Spirituosen) des Anhangs II sowie Protokoll 47 (Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein).

Die Interessen Liechtensteins im Gemeinsamen Veterinärausschuss nach Anhang XI des bilateralen Landwirtschaftsabkommens CH-EG werden von einem Vertreter des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen wahrgenommen.

Der gewählte Weg hat für Marktteilnehmer und Behörden die erwarteten Vereinfachungen und Erleichterungen gebracht. Die zwischenzeitlichen Rechtsanpassungen in der Schweiz haben per 1. Januar 2009 dazu geführt, dass für die Schweiz und damit - basierend auf der liechtensteinischen Einbeziehung in das bilaterale Landwirtschaftsabkommen - auch für Liechtenstein in Bezug auf die Tiergesundheit Binnenmarktverhältnisse herrschen. Auch im Bereich der Tierprodukte, vorab bei den Lebensmitteln, beobachten wir eine analoge Entwicklung. In zunehmendem Masse sind die Marktteilnehmer in der Lage, Tiere und Tierprodukte, welche den Anforderungen für ein Inverkehrbringen in Liechtenstein und dem Hauptabsatzmarkt Schweiz genügen, auch in die Mitgliedstaaten der EU zu exportieren.

Die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten aus der EU unterliegt keinen veterinärrechtlichen Beschränkungen mehr. Mit Bezug auf den EWR/EFTA-Staat Norwegen ist die Einbindung Liechtensteins in ein analoges Veterinärabkommen Schweiz - Norwegen in Vorbereitung.

⁸² LR 0.110.035.64.

Basierend auf der oben erwähnten Trilateralisierungsvereinbarung wurde die Anwendung der Verordnung vom 24. September 1996 über den Verkehr mit Futtermitteln im Europäischen Wirtschaftsraum⁸³ am 27. September 2007 eingestellt.

Landwirtschaftsamt

Wie oben bereits dargestellt, wurde Liechtenstein im September 2007 in das Landwirtschaftsabkommen Schweiz/EG einbezogen und die Anwendung der entsprechenden Kapitel und Anhänge des EWR-Abkommens sistiert⁸⁴.

Die Arbeit des Landwirtschaftsamtes bezog sich seither auf die formelle Prüfung der Erlasse im Bereich des Pflanzenschutzes, bzw. auf den Vermerk, dass diese Erlasse aufgrund des Zusatzabkommens in Liechtenstein derzeit nicht anwendbar sind. Zudem vertritt ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes die Interessen Liechtensteins im Gemischten Agrarausschuss (Comité mixte de l'agriculture) zum bilateralen Landwirtschaftsabkommens CH-EG.

1.2 Technische Vorschriften und Normen

Amt für Handel und Transport, Fachstelle Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle (TPMN)

Anhang II des EWR-Abkommens (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) enthält technische Bestimmungen zum freien Warenverkehr innerhalb des EWR, nämlich technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifi-

⁸³ LR 947.101.021.

⁸⁴ Zusatzabkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (LR 0.916.026.810.1 bzw. SR 0.916.026.812, sowie auch: ABl. Nr. L 270 vom 13. 10. 2007, S. 5).

zierung. Diese Bestimmungen sehen den Abbau technischer Handelshemmnisse und eine Harmonisierung des gesamten Handels mit den in diesem Anhang erwähnten Produktkategorien im EWR-Raum vor. Daraus ergeben sich Vorteile für den Hersteller sowie für den Verbraucher von Waren. Der Hersteller von Produkten muss für den Export in EWR-Länder das Produkt beispielsweise nur einmal prüfen lassen. Durch den parallelen Warenverkehr finden in Liechtenstein das EWR-Recht und das Zollvertragsrecht Anwendung. Dadurch können Waren in Verkehr gebracht werden, sofern sie dem einen oder dem anderen Recht entsprechen.

Die allgemeinen und übergreifenden Themen des freien Warenverkehrs werden im Amt für Handel und Transport von der Fachstelle Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle (TPMN) bearbeitet. Seit dem 1. Januar 2007 ist die TPMN dem Amt für Handel und Transport zugeordnet, vorher war diese Stelle dem Amt für Volkswirtschaft zugeordnet. Auf der EWR/EFTA-Stufe werden alle Themen des freien Warenverkehrs in der Arbeitsgruppe über technische Handelshemmnisse besprochen und abgeklärt. Alle Rechtsakte des Anhangs II erfordern die einhellige Zustimmung dieser Arbeitsgruppe. Der Aufgabenbereich der TPMN umfasst hauptsächlich Arbeiten im Zusammenhang mit dem EWR. Die Stelle wurde im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens geschaffen. Die Hauptaufgaben sind die Überprüfungen der technischen Vorschriften aus dem sehr breiten Spektrum des Anhangs II des EWR-Abkommens. Die Kapitel umfassen unter anderem Produkte aus den Bereichen Hebezeuge, Haushaltgeräte, Gasgeräte, Druckgefässe, Baugeräte und Baumaschinen, elektrische Betriebsmittel, Textilien, persönliche Schutzausrüstungen, Explosivstoffe, Sportboote, Schiffsausrüstung und allgemeine Bestimmungen auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse.

In den von der TPMN betreuten Kapiteln werden viele technische Anpassungen behandelt. Dies sind grösstenteils Anpassungen der bestehenden Richtlinien an den technischen Fortschritt. Die TPMN prüft den Inhalt der einzelnen Rechtsakte und deren Auswirkungen auf Liechtenstein, auch hinsichtlich der Zustimmungsbefähigung des Landtages zur Übernahme eines Rechtsaktes. Die Umsetzung der Rechtsakte des Anhangs II erfolgt in der Regel durch standardisierte Verordnungen, die auf dem Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren⁸⁵ basieren. Durch eine dynamische Verweisteknik wird vermieden, dass diese Verordnungen durch die zahlreichen neuen Rechtsakte, die in der Regel technische Anpassungen an bestehenden Rechtsakten vornehmen, laufend geändert werden müssten.

Im Bereich der Produktsicherheit hat die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit⁸⁶, einige Neuerungen mit sich gebracht, die in Liechtenstein durch eine Änderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren umgesetzt worden ist. Mehrere der neu eingeführten oder geänderten Bestimmungen sind Verwaltungsvorschriften, wie z.B. diejenigen über den Ausbau der Marktüberwachung, über die bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und über die Verbesserung des RAPEX-Systems (RAPEX = Rapid Exchange, siehe unten). Die TPMN erhält als nationale Kontaktstelle alle RAPEX-Meldungen.

Das RAPEX-System dient dazu, auf schnellstem Wege die anderen staatlichen Behörden innerhalb des EWR zu informieren, um die Vermarktung einer Ware zu unterbinden, zu beschränken oder besonderen Auflagen zu unterwerfen, weil die betreffende Ware eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher darstellt. Betroffen sind sämtliche für die Verbrau-

⁸⁵ LR 947.1.

⁸⁶ ABl. Nr. L 11 vom 15. 1. 2002, S. 4.

cher bestimmten Waren, die entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer Geschäftstätigkeit geliefert werden. Ausgenommen davon sind Arzneimittel, Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie radiologische Notfälle, für die äquivalente Meldeverfahren gelten.

Die Zahl der gemeldeten unsicheren Produkte ist seit 2003 um das 14-fache angestiegen (von 139 gemeldeten Fällen in 2003 auf 1993 Fälle in 2009). Dies deutet jedoch nicht zwangsläufig auf eine Zunahme gefährlicher Produkte in Europa hin, sondern ist vor allem auf die Verbesserungen des Systems infolge des Inkrafttretens der neuen Produktsicherheitsrichtlinie und deren nationalen Umsetzungen zurückzuführen. Ausserdem hat die Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft auf 27 Mitglieder zu einer Erhöhung der Meldungen geführt. Durch den Anstieg der Meldungen ist der Arbeitsaufwand für die TPMN entsprechend gestiegen. Auf Grund der Meldung und anhand der vorhandenen Angaben wird eine Risikoanalyse durchgeführt und die entsprechenden Massnahmen veranlasst, z.B. Rücknahme der Ware vom Markt. Bis jetzt sind nur einzelne Produkte, insbesondere Spielzeuge, in Liechtenstein auf dem Markt gewesen, die durch das RAPEX-System gemeldet worden sind.

Eine weitere Aufgabe besteht darin Auskünfte über die EWR-Vorschriften im technischen Bereich zu erteilen. Ebenfalls ist sie auch Auskunftsstelle für die CE-Kennzeichnung von Produkten. Ausländische Betriebe stellen Anfragen in Bezug auf die gültigen technischen Vorschriften (EWR-Recht oder schweizerische Vorschriften). Neuerungen in diesem Bereich beruhen eher auf Anpassungen an den technischen Fortschritt, da mit der Zeit die einzelnen Vorschriften überholt sind und aktualisiert werden müssen. Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Abkommen I zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft am 1. Juni 2002 wurde für die Schweiz eine erhebliche Anzahl gemeinschaftsrechtlicher Erlasse relevant. Die Schweiz übernimmt im Bereich der Technischen Handelshemmnisse

in 16 Sektoren⁸⁷ Änderungen der technischen Vorschriften. In den anderen Sektoren werden in den meisten Fällen autonom die technischen Vorschriften der EU von der Schweiz übernommen, wodurch sich das Regelungsgefälle zwischen EWR-Recht und schweizerischen Vorschriften zunehmend verringert.

Die TPMN ist im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten die nationale Kontaktstelle. Pro Jahr gehen ca. fünf Meldungen über Behinderungen des freien Warenverkehr ein. Diese Behinderungen betreffen meistens den Warenverkehr auf der Strasse und diese Behinderungen werden den Wirtschaftsvertretern mitgeteilt.

Ein anderer Teil der Tätigkeit der TPMN beinhaltet die Betreuung von Protokoll 12 des EWR-Abkommens (über Vereinbarungen mit Drittländern über die Konformitätsbewertung) im Rahmen der EFTA-Arbeitsgruppe über technische Handelshemmnisse. Das Protokoll 12 des EWR-Abkommens lautet folgendermassen: *„Vereinbarungen mit Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen bei Produkten, für die nach den EG-Rechtsvorschriften die Verwendung eines Zeichens vorgesehen ist, werden auf Initiative der Gemeinschaft ausgehandelt. Verhandlungsgrundlage für die Gemeinschaft ist, dass die betreffenden Drittländer gleichzeitig mit den EFTA-Staaten gleichwertige Vereinbarungen über eine gegenseitige Anerkennung schliessen, wie sie mit der Gemeinschaft getroffen werden sollen. ...“* Aufgrund dieses Protokolls ist Liechtenstein zusammen mit den anderen EWR/EFTA-Staaten verpflichtet, Konformitätsabkommen (MRAs: Mutual Recognition Agreements) mit Drittstaaten abzu-

⁸⁷ Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, Spielzeug, Medizinprodukte, Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel, Druckgeräte, Telekommunikationsendgeräte, Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit, Baugeräte und Baumaschinen, Messgeräte und Fertigpackungen, Kraftfahrzeuge, Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, Gute Laborpraxis, Inspektion der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen und Bauprodukte.

schliessen. Der Aufwand für die Arbeit im MRA-Bereich wird von den Aktivitäten der EU bestimmt. Zur Zeit sind MRAs mit folgenden Staaten in Kraft: Neuseeland, Australien, Kanada, Schweiz⁸⁸ und zwei mit den USA, eines für Industrieprodukte und das andere für Schiffsausrüstungen. Die MRAs mit der Tschechischen Republik, Ungarn, Litauen, Lettland und Slowenien sind seit deren Mitgliedschaft bei der EU nicht mehr in Kraft. Es ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) für Arzneimittel, pharmazeutische Wirkstoffe, Arzneistoffträger einschliesslich Mischungen davon, für Mensch und Tier, die die Anforderungen der Guten Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice - GMP) geplant. Wenn die Europäische Gemeinschaft die Verhandlungen für dieses Abkommen abgeschlossen hat, starten die EWER/EFTA-Staaten mit den Verhandlungen für ein paralleles Abkommen.

Der Abschluss der MRAs soll für die Wirtschaft den Handel mit Drittstaaten (Vertragsparteien eines MRAs) erleichtern. Inwieweit der Abschluss von MRAs tatsächlich von Nutzen ist, kann zur Zeit nur sehr schwer gesagt werden. Zum einen sind erst Abkommen mit Staaten in Kraft, mit denen wenig Exporthandel betrieben wird. Auf der anderen Seite ist das MRA mit der Schweiz nicht in diese Betrachtung einbezogen, weil diese für Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages keinen Einfluss hat. Für das Inverkehrbringen von liechtensteinischen Waren in der Schweiz gilt in erster Linie der Zollvertrag. In Anbetracht der Erhaltung eines einheitlichen europäischen Wirtschaftsraumes und der zum überwiegenden Teil exportorientierten liechtensteinischen Wirtschaft ist der Abschluss von MRAs jedenfalls sinnvoll.

⁸⁸ Anhang I der Vaduz Konvention (LR 0.632.31).

Mit dem Gesetz vom 2. Mai 1996 über die Akkreditierung und Notifizierung⁸⁹ wurde die Möglichkeit geschaffen, dass sich liechtensteinische Stellen als Prüf-, Kalibrier-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen in Liechtenstein akkreditieren lassen können. Von dieser Möglichkeit haben drei Stellen Gebrauch gemacht. Es wurde noch keine liechtensteinische Stelle als „Benannte Stelle“ (Notified Body) bei der Europäischen Kommission notifiziert. Durch die Verordnung vom 10. März 1998 über die Akkreditierung und Notifizierung von Umweltgutachtern⁹⁰ wurde die EMAS-Verordnung (EMAS - Eco Management and Audit Scheme, Öko-Audit-Verordnung)⁹¹ umgesetzt. Dadurch können sich Organisationen nach dieser Verordnung zertifizieren lassen. Organisationen, die die Überprüfung erfolgreich durchlaufen haben, können sich in das EMAS-Register eintragen lassen und dürfen das EMAS-Logo für ihren betrieblichen Umweltschutz führen. Zur Zeit gibt es keine Organisationen in Liechtenstein die nach EMAS zertifiziert ist.

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Mai 1995 konnten in Liechtenstein Produkte und Waren gemäss Anhang II EWR-Abkommen parallel nach EWR- und schweizerischem Standard in Verkehr gebracht werden. Die EG-Rechtserlasse des Acquis communautaire betreffend Lebensmittel traten erst nach Ablauf einer Übergangsfrist am 1. Januar 2000 in Kraft. Für Lebensmittel, Spirituosen und Wein wurde die parallele Verkehrsfähigkeit von Produkten mit „EWR-“ und „CH-Standard“ mit Inkrafttreten des Zusatzabkommens sistiert. Mit dem Beschluss Nr. 97/2007⁹² des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde Liechtenstein von der Anwendung der Bestimmungen von Kapitel XII und XXVII von

⁸⁹ LR 941.22..

⁹⁰ LR 941.221.2.

⁹¹ ABl. Nr. L 114 vom 24. 4. 2001, S. 1.

⁹² LR 0.110.035.64.

Anhang II und von denjenigen des Protokolls 47 EWRA ausgenommen, solange das Landwirtschaftsabkommen CH-EU auf Liechtenstein Anwendung findet.

Die Umsetzung der Verordnungen vom 7. Dezember 1999 über den Verkehr mit Lebensmitteln im Europäischen Wirtschaftsraum⁹³ und derjenigen vom 31. August 1999 über den Verkehr mit Spirituosen im Europäischen Wirtschaftsraum⁹⁴ wurde am 27. September 2007 eingestellt.

Die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Landwirtschaftsabkommen hat sich für Marktteilnehmer und Behörden bewährt. Im Hinblick auf die Exportfähigkeit von Lebensmitteln mit schweizerischem Produktstandard wirkt sich die seit Jahren geübte Annäherung des schweizerischen Lebensmittelrechts an dasjenige der EG bei allen Revisionen positiv aus. Zuletzt beauftragte der Bundesrat das schweizerische Bundesamt für Gesundheit explizit damit, das Schweizer Lebensmittelrecht EU-kompatibel auszugestalten. Umgekehrt stehen schweizerische Rechtsanpassungen im Raum, die auf eine einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips abzielen.

Der bestehende Auftrag zur Marktüberwachung im Rahmen des Marktüberwachungs- und Kontrollsystems gemäss der Vereinbarung zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Zollvertrag vom 2. November 1994⁹⁵ wurde für Lebensmittel, Spirituosen und Wein seit 27. September 2007 gegenstandslos (siehe oben).

Die Marktüberwachung für die „sonstigen sensiblen Waren des Anhangs II EWR“ gemäss Anhang I der genannten Vereinbarung wurde im Anschluss an die Sitzung der Arbeitsgruppe Warenverkehr der Gemischten Kommission Schweiz-Liechtenstein vom 6. September 2006 ebenfalls eingestellt.

⁹³ LR 947.102.121.

⁹⁴ LR 947.102.271.

⁹⁵ LR 0.631.112.1.

Amt für Gesundheit

Fachbereich Arzneimittel

Arzneimittel unterliegen von ihrer Entwicklung über die Zulassung, die Herstellung, den Vertrieb bis hin zur Anwendung einer strengen Reglementierung und der Überwachung durch Behörden. Anforderungen an Arzneimittel und die Pflichten für die pharmazeutische Industrie, Gross- und Einzelhändler, Apotheker, Ärzte und Tierärzte sowie für Behörden sind in speziellen arzneimittelrechtlichen Vorschriften festgelegt. Bis zum Beitritt Liechtensteins bildeten das liechtensteinische Heilmittelgesetz zusammen mit schweizerischen Rechtsvorschriften den rechtliche Rahmen zur Regelung des Arzneimittelrechts in Liechtenstein.

Mit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR übernahm Liechtenstein auch die heilmittelrechtlich relevanten Rechtsvorschriften des Anhangs II Kapitel XIII. Seither finden das EWR-Recht und das Zollvertragsrecht parallel Anwendung.

Mit dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-AMG) wurde das EWR-Recht im Bereich Arzneimittel in Kapitel XIII vom Anhang II des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai (EWR-Abkommen) umgesetzt. Die erste Abänderung erfolgte im Jahr 2002 (LGBL 2002 Nr. 59), die letzte im Jahr 2007 (LGBL 2007 Nr. 140).

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/1999 vom 28. Mai 1999⁹⁶ und der nachfolgenden Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum wurden die Voraussetzungen für die Übernahme der durch die European Medicines Agency (EMA) bzw. die Europäische Kommission zentral zugelassenen Arzneimittel geschaffen. Seit August 2001 werden systematisch die Entscheidungen der Europäischen Kom-

⁹⁶ LR 0.110.032.57.

mission bezüglich der zentral zugelassenen Arzneimittel für den liechtensteinischen Markt übernommen.

Um die für die Übernahme der zentralen Entscheidungen und die damit verbundenen weiteren Aufgaben (Marktüberwachung) wichtigen Informationen zu erhalten, strebte die Kontrollstelle für Arzneimittel im Jahr 1999 den Kontakt mit der Europäischen Kommission und der EMA an. Im Jahr 2000 erfolgt daher zwischen der Liechtensteinischen Mission in Brüssel und der EMA ein Exchange of Letters, der die Teilnahme Liechtensteins bei der EMA festlegt (z.B. Teilnahme als Beobachter im Verwaltungsrat der EMA, Teilnahme an Arbeitsgruppen etc.).

Das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln schafft auch die Möglichkeit, eine beschleunigte Genehmigung eines Arzneimittels aus dem EWR zu erteilen. Mit diesem Artikel, der letztlich einen Parallelimport nach Liechtenstein zulässt, sollten billigere Arzneimittel nach FL gebracht werden. Diese Möglichkeit ist jedoch bis heute erst einmal in Anspruch genommen worden.

Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 74/1999 wurden auch die Voraussetzungen für Zulassungen im gegenseitigen Anerkennungsverfahren geschaffen.

Die Abschlüsse von Mutual Recognition Agreements (MRA) der EWR-Staaten mit Kanada und Australien umfassen unter anderem auch den Herstellungsbereich von Arzneimitteln. Eine umfassende Evaluation der Arbeit Liechtensteins auf dem Gebiet Gute Herstellungspraxis, die die Anerkennung der Äquivalenz zur Folge hatte, jährliche Berichte und regelmässige Zusammenkünfte mit den MRA-Partnern zur Erhaltung des Äquivalenz-Status werden zur zusätzlichen Verpflichtung.

Das europäische Arzneimittelrecht hat in den letzten Jahren Veränderungen erfahren, neue Bereiche der Arzneimittel wurden harmonisiert. Zahlreiche Rechts-

akte wie die Verordnungen für Arzneimittel für seltenen Krankheiten, die Richtlinien zur Harmonisierung der klinische Prüfungen und Arzneimittel für neuartige Therapien (wie Gentherapie und somatische Zelltherapie) kamen hinzu. Weiters wurden neu ins Kapitel Arzneimittel die Bestimmungen betreffend Blut und Blutprodukte und die Regelungen des Bereichs menschliches Gewebe und Zellen übernommen.

Im Jahre 2004 verbesserten der Rat und das Europäische Parlament mit dem sogenannten Pharmaceutical Package die bestehenden Bestimmungen des EU-Arzneimittelrechts, insbesondere Genehmigungsverfahren, Pharmakovigilanz (Marktüberwachung), Herstellung und Werbung von Arzneimitteln. Im Rahmen der Übernahme des Pharmaceutical Package in das EWR-Abkommen durch den Beschluss Nr. 61/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses wurde eine für den EWR einzigartige Anpassung für Liechtenstein hinsichtlich der nationalen Genehmigungsverfahren ausgehandelt. Sobald die Abänderungen im EWR-Arzneimittelgesetz⁹⁷ umgesetzt sind und die Vereinbarung zur automatischen Anerkennung der Genehmigung von Human- und Tierarzneimitteln durch Österreich im gegenseitigen Anerkennungsverfahren und im dezentralisierten Verfahren von den Regierungen Österreichs und Liechtensteins unterzeichnet ist, wird diese Regelung in Liechtenstein in Kraft treten. Liechtenstein wird keine Genehmigungen im Verfahren der Gegenseitigen Anerkennung bzw. im dezentralisierten Verfahren ausstellen. Nicht nur, dass damit die administrative Last wesentlich verkleinert wird, Liechtenstein kann sich auch auf die Marktüberwachung Österreichs stützen.

Zur Zeit wird die Übernahme der pädiatrischen Verordnungen die die Überprüfung von Arzneimitteln für die Pädiatrie vorbereitet, die die Verfügbarkeit von

⁹⁷ LR 812.103.

pädiatrischen Dosierungen und Arzneiformen und Anreize für die Forschung von Arzneimitteln für Kinder zum Ziele haben.

In den kommenden Jahren steht die Übernahme des neuen Pharmaceutical Package an, das zur Zeit im Europäischen Parlament diskutiert wird. Dieses hat insbesondere eine verbesserte Pharmacovigilanz, die Bekämpfung von gefälschten Arzneimitteln und die Information für Patienten/Patientinnen zum Inhalt. Die Bestimmungen dieses Pharmaceutical Packages werden für Liechtenstein von Relevanz sein und deren Implementierung wiederum Neuerungen im nationalen Recht (EWR-AMG) bringen.

Die Teilnahme Liechtensteins am EWR-Binnenmarkt bringt den Firmen, die Arzneimittel herstellen und/oder handeln, Vorteile gegenüber den schweizerischen Unternehmen. Erstere können ohne Importhemmnisse, wie sie die schweizerischen Firmen trotz der bilateralen Verträge immer noch haben, direkt im EWR vermarkten.

In der Praxis haben die EWR-Zulassungen für Liechtenstein zur Zeit noch wenig Bedeutung. Durch das Schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic werden die Arzneimittel für den schweizerischen Markt sehr schnell zugelassen, oft auch früher als im zentralen Verfahren der EU. Daher gelangen diese Arzneimittel nicht über die EWR-Zulassung und den europäischen Vertriebsweg, sondern über die schweizerische Zulassung und Vertriebsweg auf den liechtensteinischen Markt. Mit der automatischen Übernahme österreichischer Zulassungen könnte sich dies jedoch ändern und mehr EWR-Arzneimittel auf den liechtensteinischen Markt gelangen.

Die rasche Zulassung durch das schweizerische Heilmittelinstitut Swissmedic bringt patentrechtliche Probleme mit sich. Als Folge des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) in den verbundenen Rechtssachen C-

207/04 Novartis AG und C-252/04 Millennium Pharmaceuticals Inc. musste das bilaterale Vertragsverhältnis mit der Schweiz zum 1. Juni 2005 angepasst werden. Damit sollten wirtschaftliche Nachteile für Unternehmen, die Zulassungen beim schweizerischen Heilmittelinstitut beantragen, vermieden werden. Seit dem 1. Juni 2005 sind Zulassungen der Swissmedic von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen (New Chemical Entities, NCE) in Liechtenstein nicht mehr sofort, sondern in der Regel erst nach 12 Monaten anerkannt. Diese Ergänzungsvereinbarung wurde bereits zweimal verlängert; zuletzt am 25. Mai 2009.

Aus Sicht der Behörde bedeuten die zentralen Zulassungen wie auch die Betreuung des national zugelassenen Arzneimittels und die damit verbundenen Verpflichtungen einen grossen administrativen Aufwand. Der Arzneimittelbereich in Europa unterliegt laufend neuen Regelungen, die neue Aufgaben mit sich bringen und welche zu verfolgen, zu beurteilen und - soweit zutreffend - auch anzuwenden sind. Weiters wird von Seiten Europas eine Teilnahme an den Projekten der europäischen Arzneimittelbehörden erwartet, beispielsweise die Teilnahme am Benchmarking Projekt in den Jahren 2005 und 2008, bei dem die Arbeit bzw. Qualität der europäischen Arzneimittelbehörden untereinander verglichen wird. Trotzdem muss bei vielen Projekten auf die Kleinheit des Landes und der Behörde verwiesen und eine Liechtenstein angepasste Lösung gefunden werden, wie z.B. die im Rahmen der Übernahme des Pharma-Package abgeschlossene Vereinbarung mit Österreich. Der Einbezug Liechtensteins im Netzwerk der europäischen Arzneimittelbehörden ist aber auch eine grosse Bereicherung und Herausforderung. Liechtenstein hat dabei die Chance, die eigene Arbeit im Bereich Arzneimittel transparent zu machen und Missverständnissen vorzubeugen. Nicht wegzudenken ist zudem der Austausch mit den europäischen Behörden, vor allem wegen des Zugangs zu wesentlichen Informationen wie beispielsweise im Bereich Sicherheit der Arzneimittel oder der praktischen Umsetzung in das nationale Recht, aber auch bei der Lösung von Problemfällen.

Fachbereich Verbraucherschutz

Die Fachstelle MD/IVD wurde 2009 neu organisiert und in Verbraucherschutz umbenannt.

Folgende Aufgabengebiete sind dem Verbraucherschutz zugeteilt:

- Medizinprodukte und InVitroDiagnostika (MD/IVD)
- Strahlenschutz (X-Ray)

Die Aufgabengebiete im Bereich MD/IVD sind die Marktüberwachung von Import und Export, Prüfung und Zulassung neuer Produkte, welche in Liechtenstein auf den Markt gebracht werden oder von Firmen mit Sitz in Liechtenstein in andere Länder exportiert werden. Weitere Aufgaben sind Stellungnahme von Klassifikationen, Kontrolle und Ausstellung von Zertifikaten, sowie die Bearbeitung von Vigilance Fällen. Die Komplexität der Medizinprodukte nimmt stetig zu. Der Markt wächst kontinuierlich. Der Austausch zwischen Behörden und Herstellern erfolgt direkt vor Ort oder via Internet sowie mittels entsprechender Datenbanken.

Durch den Zollvertrag mit der Schweiz kommen in Liechtenstein das schweizerische Heilmittelgesetz, die schweizerische Medizinprodukte-Verordnung⁹⁸, das Strahlenschutzgesetz⁹⁹ sowie die Strahlenschutzverordnung¹⁰⁰ zur Anwendung. Ebenfalls sind aufgrund der EWR-Mitgliedschaft die entsprechenden EU-Vorschriften einzuhalten. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sieht vor, die schweizerische Strahlenschutzgesetzgebung 2010 an das EU-Recht anzupassen.

⁹⁸ SR 812.213.

⁹⁹ LR 814.50.

¹⁰⁰ LR 814.501.

Die Richtlinie 2007/47/EG¹⁰¹, welche die Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte¹⁰² abändert, wurde mit Beschluss Nr. 125/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen übernommen. Von liechtensteinischer Seite mussten keine Rechtsanpassungen vorgenommen werden. Die Schweiz wird die geänderte Richtlinie ebenfalls übernehmen. Die Aufsicht über Medizinprodukte gestaltet sich immer komplexer, da sich der Markt stets vergrössert. Die zuständigen Behörden innerhalb des EWR arbeiten vermehrt zusammen und tauschen Informationen und Erfahrungswerte aus. Liechtenstein nimmt nach Möglichkeit an den für uns relevanten EWR Meetings teil.

Mit den Bilateralen Abkommen CH-EG im Jahre 2002 wurde die Äquivalenz der rechtlichen Grundlagen für Medizinprodukte bestätigt.

Zur Erfassung der Vigilance-Daten in Europa wird seit 2004 eine zentrale Datenbank (Eudamed) unterhalten. Liechtenstein verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Die Datenbank soll in Zukunft auch für andere Bereiche wie Notifikationen und Klassifizierungen ausgebaut werden.

Die EWR Mitgliedschaft Liechtensteins ist unter anderem für den Export von Medizinprodukten / IVD von zentraler Wichtigkeit aufgrund der komplexen Regulierung in Sache Herstellung und Handel. Das Mitspracherecht in Regelwerken und die Möglichkeit auf uns zugeschnittene Anpassungen der Richtlinien und Verordnungen zu erlassen, kann als Chance angesehen werden.

Die sehr gute Zusammenarbeit mit dem BAG und Swissmedic ermöglicht es auf relativ einfache Art und Weise den Forderungen des Zollvertrages sowie des EWR nach zu kommen.

¹⁰¹ ABl. Nr. L 247 vom 21. 9. 2007, S. 21.

¹⁰² ABl. Nr. L 169 vom 12. 7. 1993, S. 1.

1.3 Energie

Amt für Volkswirtschaft, Energiefachstelle

Die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft ist in Zusammenarbeit mit anderen Fach- bzw. Stabsstellen zuständig für die nationale Umsetzung der EU-Rechtsakte im Bereich Energie (Anhang IV des EWR-Abkommens). Je nach Bedarf besucht die Energiefachstelle die notwendigen EWR/EFTA-Arbeitsgruppen, im Speziellen die Expertengruppe für Energie und andere EU-relevante Sitzungen sowie Tagungen. Des weiteren werden Kontakte zu benachbarten Ländern gepflegt. Die Bearbeitung der EWR-Energieagenda benötigt grossen zusätzlichen Arbeitsaufwand, der sich stetig erhöht.

Der Aufwand für die praktische Umsetzung der EU-Rechtsakte beansprucht rund dreiviertel Mannjahre, mit steigender Tendenz, da die Vielfalt und Komplexität der Rechtsakte stetig zunimmt. Dies war mit ein Grund, dass die Energiefachstelle im Jahr 2002 mit einer zweiten Person verstärkt wurde. Gemäss Erfahrung und Einschätzung der EWR-Energieagenda kommt der internationalen Arbeit ein immer höherer Stellenwert zu. Besonders der liberalisierte Energiemarkt (Elektrizität und Gas) stellt für die liechtensteinischen Unternehmungen eine grosse Herausforderung dar und es werden tief greifende Restrukturierungen nötig. Nicht zuletzt spielt neben der EWR-Agenda die erfolgte Ratifizierung des Kyoto-Protokolls eine wichtige Rolle im Energiebereich. Seitens der EU befinden sich derzeit einige Rechtsakte sowie Programme im Entwurfsstatus, die in naher Zukunft auch das EWR-Abkommen betreffen und zur Umsetzung anstehen.

Zu den wichtigsten Rechtsakten im Bereich Energie zählen immer noch die bereits im Bericht „Zehn Jahre Mitgliedschaft im EWR (Bericht und Antrag Nr. 102/2005)“ erwähnten Richtlinien zur Liberalisierung des Elektrizitäts- und Gasmarktes, die bereits in das Elektrizitäts- und in das Gasmarktgesetz aufgenom-

men worden sind. Derzeit stehen weitere Abänderungen der genannten Rechtsakte sowie die Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel an. Kernpunkt der Richtlinien ist einerseits die vollständige Marktöffnung, das heisst, dass jeder Konsument von einem frei wählbaren Anbieter in Europa Strom oder Erdgas beziehen kann und andererseits diverse Regelungen und Vorschriften zur rechtlichen Entflechtung („Legal Unbundling“) des Marktes.

Mit dem In Kraft treten des Elektrizitäts- und Gasmarktgesetzes hat die Regulierungsbehörde ihre Tätigkeit aufgenommen und die Überprüfung der Durchleitungsentgelte für die verschiedenen Strom- und Gasnetze abgeschlossen. Die Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft hat das Sekretariat der Regulierungsbehörde inne. Weiters werden von der Energiefachstelle auch EU-Programme wie Intelligente Energie, Energy-Star usw. betreut.

Die bevorstehenden EU-Rechtsakte werden laufend Veränderungen im Energiebereich mit sich bringen. Darunter befinden sich Vorschläge im Bereich Energieeffizienz, Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung von Infrastrukturinvestitionen, Zugangsbedingungen zu den Erdgasfernleitungsnetzen usw. sowie gewisse Rechtsakte, die sich mit dem Anhang II des EWR-Abkommens überschneiden. Insbesondere im Strom- und Gasbereich wird durch die Abänderungsrichtlinien eine Gesetzesabänderung in diesen beiden Bereichen notwendig sein.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich aus der Sicht der Energiefachstelle des Amtes für Volkswirtschaft der EWR-Beitritt als zweckmässig erwiesen hat. Mit dem Beitritt zum EWR-Abkommen wurden der Wirtschaft die Tore zu einem funktionierenden Energiemarkt geöffnet. Nicht zu unterschätzen ist der zeitliche Aufwand und die Vielschichtigkeit der umzusetzenden Rechtsakte. Die ganze Betreuung der EWR-Agenda benötigt interdisziplinäres Denken und eine

schnelle Reaktionszeit, da die Menge an Informationen und Rechtsakten im Verhältnis zu den personellen Ressourcen relativ gross ist.

1.4 Wettbewerbsregeln

Amt für Handel und Transport, Abteilung Schutz- und Wettbewerbsrechte

Seit dem EWR-Beitritt sind die wettbewerbsrechtlichen EWR-Regelungen in Liechtenstein anwendbar. Um diese sicherzustellen, wurde das Gesetz vom 23. Mai 1996 über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum¹⁰³ erlassen und als zuständige Behörde das Amt für Volkswirtschaft bestimmt. Mit dem Gesetz vom 24. November 2006 über Reorganisationsmassnahmen beim Amt für Volkswirtschaft und beim Amt für Zollwesen wurde der Fachbereich Wettbewerbsrecht in das Amt für Handel und Transport überführt¹⁰⁴.

Das europäische Kartellrecht ist mit Wirkung zum 1. Mai 2004 grundlegend reformiert worden. Seit diesem Zeitpunkt wird europäisches Kartellrecht auch dezentral durch die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten angewendet. Nationale Wettbewerbsbehörden und als solche tätige Gerichte erhalten mit der Europäischen Kommission vergleichbare Kompetenzen um Sachverhalte auf Grundlage der Art. 81 und 82 EGV zu beurteilen. Das Ergebnis dieser Reform stellt eine Verschiebung von Kompetenzen hin zu den nationalen Gerichten und nationalen Kartellbehörden dar. Auf Seiten der EWR/EFTA-Säule wurde die Dezentralisierung der Anwendung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen parallel durchgeführt. Am 23. April 2004 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des

¹⁰³ LR 172.013.

¹⁰⁴ LGBI. 2006 Nr. 299.

Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln¹⁰⁵ ins EWR-Abkommen übernommen. Für Liechtenstein wurde der folgende Vorbehalt vereinbart:

„Das Fürstentum Liechtenstein ist nicht verpflichtet, eine Wettbewerbsbehörde oder andere Behörden als zuständig für die Anwendung der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen zu benennen. Wenn das Fürstentum Liechtenstein eine Wettbewerbsbehörde oder eine andere Behörde zur Anwendung der Artikel 53 und 54 EWR-Abkommen ermächtigt, soll es die anderen EFTA Staaten und die EFTA Überwachungsbehörde darüber informieren.“

Aufgrund einer Beschwerde hat die EFTA-Überwachungsbehörde im Februar 2007 ein Wettbewerbsverfahren nach Art. 53 des EWR-Abkommens gegen die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) und die Telecom Liechtenstein AG eröffnet. Der Fall betraf die Umstrukturierung des Telekommunikationsmarktes in Liechtenstein. Die Wettbewerbsbedenken der EFTA-Überwachungsbehörde konnten durch eine sog. Verpflichtungserklärung von LKW und Telecom Liechtenstein ausgeräumt werden. Diese Verpflichtungserklärung wurde von der EFTA-Überwachungsbehörde am 17. September 2008 mittels Entscheidung als die Wettbewerbsbedenken ausräumend angenommen. Am 18. Juni 2009 wurde die Entscheidung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Da beim EFTA-Gerichtshof keine Klage eingetroffen ist, ist das Wettbewerbsverfahren abgeschlossen.

Am 8. Juni 2004 wurde die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("EG-Fusionskontrollverordnung")¹⁰⁶ ins EWR-Abkommen übernommen.

¹⁰⁵ ABl. Nr. L 1 vom 4. 1. 2003, S. 1.

¹⁰⁶ ABl. Nr. L 24 vom 29. 1. 2004, S. 1.

Weiters wurden vom Amt für Handel und Transport die aktuellen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf das EWR-Abkommen genau verfolgt bzw. geprüft. In diesem Zusammenhang sind besonders zu erwähnen:

- Verordnung (EG) Nr. 823/2000 der Kommission vom 19. April 2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffverkehrsunternehmen (Konsortien)¹⁰⁷,
- Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von Artikel 81 Abs. 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen auf aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor¹⁰⁸,
- Verordnung (EG) Nr. 1105/2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 in Bezug auf Tarifikonsultationen im Personenverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen¹⁰⁹,
- Richtlinie (EG) Nr. 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste¹¹⁰,
- Verordnung (EG) 358/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor¹¹¹,

¹⁰⁷ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 2000, S. 24.

¹⁰⁸ ABl. Nr. L 203 vom 1. 8. 2002, S. 30.

¹⁰⁹ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 2002, S. 6.

¹¹⁰ ABl. Nr. L 249 vom 17. 9. 2002, S. 21.

¹¹¹ ABl. Nr. L 53 vom 28. 2. 2003, S. 8.

- Verordnung (EG) Nr. 463/2004 der Kommission vom 12. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 823/2000 zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Seeschiffverkehrsunternehmen (Konsortien)¹¹²,
- Verordnung (EG) Nr. 772/2004 der Kommission vom 27. April 2004 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Technologietransfer-Vereinbarungen¹¹³,
- Verordnung (EG) Nr. 1459/2006 der Kommission vom 28. September 2006 über die Anwendung von Art. 81 Abs. 3 EG-Vertrag auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend Konsultationen über Tarife für die Beförderung von Passagieren im Personenlinienverkehr und die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen¹¹⁴,
- Verordnung (EG) Nr. 1419/2006 des Rates vom 25. September 2006 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 4056/86 über Einzelheiten der Anwendung der Artikel 85 und 86 des Vertrags auf den Seeverkehr und zur Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 1/2003 auf Kabotage und internationale Trampdienste¹¹⁵,
- Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs¹¹⁶.

¹¹² ABl. Nr. L 77 vom 13. 3. 2004, S. 23.

¹¹³ ABl. Nr. L 123 vom 27. 4. 2004, S. 11.

¹¹⁴ ABl. Nr. L 272 vom 3. 10. 2006, S. 3

¹¹⁵ ABl. Nr. L 269 vom 28. 9. 2006, S. 1.

¹¹⁶ ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1.

Die folgenden Bekanntmachungen der EFTA-Überwachungsbehörde wurden geprüft und eine diesbezügliche Stellungnahme an die EFTA-Überwachungsbehörde abgegeben:

- Bekanntmachung über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden,
- Bekanntmachung über die Zusammenarbeit zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und den nationalen Gerichten,
- Bekanntmachung über die Behandlung von Beschwerden durch die EFTA-Überwachungsbehörde.

Die EWR/EFTA-Staaten waren gehalten, Protokoll 4 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes parallel zur Beschlussfassung zur Übernahme der Verordnungen (EG) Nr. 802/2004, 1033/2008 und 622/2008 in das EWR-Abkommen anzupassen. Das Abkommen zwischen den EWR/EFTA-Staaten zur Abänderung des Protokolls 4 wurde am 18. November 2009 unterzeichnet. Dieses wird in Kraft treten sobald alle EWR/EFTA-Staaten das Abkommen ratifiziert haben. Die Ratifikationen aller drei EWR/EFTA-Staaten sind derzeit noch ausstehend.

Die EFTA-Arbeitsgruppe Wettbewerbsrecht hat einen Bericht bezüglich der privaten Rechtsdurchsetzung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen vorbereitet. Der Bericht prüft beispielsweise das Verfahren vor Gericht bezüglich Entschädigungszahlungen, der Schadensberechnung, der durchschnittlichen Verfahrensdauer, der Möglichkeit von Sammelklagen, der Regelungen betreffend der Honorare von Rechtsanwälten, der Möglichkeit von Erfolgshonoraren usw. Das Amt für Handel und Transport nimmt an den fünf- bis siebenmal pro Jahr in Brüssel stattfindenden Sitzungen teil.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung auf der EU- und internationalen Ebene hat das Amt für Handel und Transport den Auftrag erhalten, einen Bericht und Antrag betreffend einem Kartellgesetz zu erarbeiten. Das diesbezügliche Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen. Die ausführlichen Stellungnahmen zum Entwurf bezüglich des Gesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen wurden ausgewertet und haben gezeigt, dass einige Änderungen und weitere Abklärungen notwendig wären und somit hintangestellt. In der Zwischenzeit hat die Regierung entschieden, das geltende Gesetz über die Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum aufgrund der Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 anzupassen und die Diskussion betreffend die Erlassung eines Kartellgesetzes mit den betroffenen Kreisen weiterzuführen ¹¹⁷.

Es ist wichtig schnell zu arbeiten und zu handeln. Die Beantwortungsfristen sind knapp bemessen. Der Arbeitsaufwand bezüglich Berichtserstattungspflichten bzw. Stellungnahmen für die EFTA-Überwachungsbehörde oder das EFTA-Sekretariat hat sehr stark zugenommen (Marktuntersuchungen, Prüfung der Organisation bezüglich der Durchführung der Wettbewerbsregeln etc.). Im Wettbewerbsbereich hat die zunehmende Zusammenarbeit zwischen EWR-Wettbewerbsbehörden eine starke Auswirkung auf den Fachbereich Wettbewerbsrecht des Amtes für Volkswirtschaft. Die EWR/EFTA-Wettbewerbsbehörden werden regelmäßig bezüglich EWR-Projekte, Untersuchungen und Verordnungsabänderungen zu Sitzungen eingeladen und konsultiert. Reisetätigkeiten in den Bereichen Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht haben zugenommen. Sitzungen für die beiden Bereiche geistiges finden in Brüssel durchschnittlich 1 mal pro Monat statt. Dabei sind die Sitzungen der Wettbewerbsbehörden (European Competition Network, European Competition Authority) noch nicht berücksichtigt.

¹¹⁷ vgl. BuA Nr. 31/2006.

Besonders im Bereich des Wettbewerbsrechts werden vermehrt Fragen in Verbindung mit der Praxis der EU-Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde an das Amt für Handel und Transport herangetragen.

Aufgaben und Arbeitsbereiche des Amtes für Handel und Transport im Wettbewerbsrecht:

- EWR-Vorschriften: Umsetzung bzw. Anwendung von Richtlinien und Verordnungen,
- EWR/EFTA-Netzwerk von Wettbewerbsbehörden,
- Dezentralisierung der Anwendung des EWR-Wettbewerbsrechtes,
- Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde,
- Sektorenuntersuchungen, Diskussion bezüglich der Abänderung der EWR-Vorschriften etc.,
- Berichtserstattung (z.B. wie den Bericht bezüglich der privaten Rechtsdurchsetzung der Art. 53 und 54 EWR-Abkommen).

Der zuständige Fachbereich des Amtes für Handel und Transport zieht nach fünfzehn Jahren EWR-Mitgliedschaft eine positive Haltung ein. Aufgrund der Internationalität ist dieser Bereich interessanter geworden. Die Intensität und die Komplexität der Arbeit haben jedoch parallel zugenommen. Der Druck von aussen ist grösser, da die Entwicklung in diesem Bereich sehr schnell und die Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden und Registerämter intensiver ist, ist es kompliziert geworden, die aktuellsten Neuigkeiten schnell zu erfahren und ihre Relevanz für Liechtenstein gleich zu prüfen.

Der Beitritt Liechtensteins zum EWR hat sicherlich positive Auswirkungen auf die diskutierten Bereiche. Der Beitritt erfordert aber auch eine intensive Betreuung derselben, was mit mehr Aufwand verbunden ist.

1.5 Staatliche Beihilfen

Stabsstelle EWR

Art. 61 EWR-Abkommen (Primärrecht)

Gemäss Art. 61 EWR-Abkommen sind staatliche Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem EWR-Abkommen unvereinbar. Somit ist jeder geplante Akt, der staatliche Unterstützungsmassnahmen vorsieht, vorab auf seine Vereinbarkeit mit Art. 61 EWR-Abkommen zu prüfen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit, so ist eine Anmeldung des geplanten Rechtsaktes bei der EFTA-Überwachungsbehörde erforderlich. Die EFTA-Überwachungsbehörde prüft die angemeldeten neuen Beihilfen auf ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt. Der Verpflichtung der EWR-Staaten, neue Beihilfen bei der EFTA-Überwachungsbehörde anzumelden, und dem Verbot die angemeldeten Beihilfen durchzuführen, solange deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt von der EFTA-Überwachungsbehörde nicht festgestellt ist oder als festgestellt gilt, ist von grundlegender Bedeutung. Die Gewährung neuer Beihilfen, die bei der EFTA-Überwachungsbehörde nicht angemeldet oder unter Verletzung des Durchführungsverbots gewährt worden sind, ist rechtswidrig. Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Aussetzung der nationalen Massnahme und die Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen (inkl. Zinsen) anordnen. Der betroffene Staat hat in diesem Fall die zu Unrecht gewährten staatlichen Beihilfen von den betroffenen Unternehmen zurückzufordern.

Der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Prüfung von staatlicher Beihilfe ist gegenüber dem letzten Bericht (BuA 10 Jahre) stetig gewachsen. Die jeweiligen inoffiziellen oder offiziellen Verfahren der EFTA-Überwachungsbehörde führen zu zeitintensiven Verhandlungen sowie umfangreichen Stellungnah-

men. Von der staatlichen Beihilfe erfasst sind zumeist hochkomplexe Materien, welche einer detaillierten Abklärung bedürfen. Nachfolgend werden die im Berichtszeitraum offiziell durch die EFTA-Überwachungsbehörde eröffneten oder abgeschlossenen Verfahren kurz dargestellt.

Mit Beschluss Nr. 620/08/KOL vom 24. September 2008 hat die EFTA-Überwachungsbehörde ein förmliches Prüfverfahren nach Teil I Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes eingeleitet¹¹⁸ (Eröffnungsentscheid). In ihrem Eröffnungsentscheid qualifiziert die EFTA-Überwachungsbehörde die Besteuerung der so genannten Eigenversicherungen (Captives) in Liechtenstein mit der reduzierten Kapitalsteuer vorläufig als eine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe. Liechtenstein ist der Ansicht, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt und führte in diesem Verfahren Argumente zur Frage der wirtschaftlichen Tätigkeit, der Selektivität der Massnahme, der Rechtssicherheit sowie des Vertrauensschutzes an. Da das förmliche Prüfverfahren grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten abzuschliessen ist, wird der Endentscheid auf den 24. März 2010 erwartet. Die Endentscheidung kann binnen zwei Monaten beim EFTA Gerichtshof angefochten werden. Ein allfälliger Weiterzug an den EFTA-Gerichtshof ist zu prüfen sobald der Endentscheid der EFTA-Überwachungsbehörde vorliegt.

Zudem hat die EFTA-Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 149/09/KOL vom 18. März 2009 hinsichtlich der Besteuerung der Anlagegesellschaften von 1996 bis 2006 in Liechtenstein ein förmliches Prüfverfahren eröffnet.¹¹⁹ Die EFTA-Überwachungsbehörde erachtet die liechtensteinische Besteuerung der Eigenmittel der Anlagegesellschaften zwischen den Jahren 1996 und 2006 sowie die Couponsteuerbefreiung vorläufig als eine ungerechtfertigte staatliche Beihilfe.

¹¹⁸ ABl. Nr. C 75 vom 31. März 2009, S. 45.

¹¹⁹ ABl. Nr. L 236 vom 1. Oktober 2009, S. 6.

So kritisiert die EFTA-Überwachungsbehörde, dass Anlagegesellschaften zwischen 1996 und 2006 in Bezug auf die Besteuerung ihrer Eigenmittel mit der reduzierten Kapitalsteuer im Gegensatz zur Besteuerung der Eigenmittel einer Fondsleitung, welche mit dem normalen Steuersatz besteuert wurde, bevorzugt behandelt wurden. Liechtenstein argumentiert, dass keine staatliche Beihilfe vorliegt. Mit einem Endentscheid kann bis spätestens Herbst 2010 gerechnet werden. Diese Endentscheidung kann innerhalb von zwei Monaten beim EFTA-Gerichtshof angefochten werden. Ein allfälliger Weiterzug an den EFTA-Gerichtshof ist zu prüfen sobald der Endentscheid der EFTA-Überwachungsbehörde vorliegt.

Mit Beschluss Nr. 535/09/KOL vom 16. Dezember 2009 hat die EFTA-Überwachungsbehörde eine Untersuchung i.S. Postauto Schweiz eingestellt. Das vorläufige Prüfungsverfahren war 2003 infolge einer Beschwerde eröffnet worden, welche mit der Vergabe des Personentransportes an die Postauto Schweiz zusammenhing. Diesen Beschluss erklärte die EFTA-Überwachungsbehörde, dass in diesem Zusammenhang keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen an die Postauto Schweiz gewährt worden war.

2006 führte ein Bericht in einer liechtensteinischen Tageszeitung hinsichtlich eines Beitrages von 2.9 Mio. CHF des Liechtensteiner Staates an die Personalstiftung Ferdinand Frick AG zu einem Verfahren der EFTA-Überwachungsbehörde. Nach einem mehrmaligen Informationsaustausch zwischen der EFTA-Überwachungsbehörde und der Stabsstelle EWR kam die EFTA-Überwachungsbehörde zur Ansicht, dass es sich bei der gegenständlichen liechtensteinischen Massnahme zu Gunsten der genannten Personalstiftung um keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen handelt (Beschluss Nr. 168/08/KOL vom 12. März 2008).

Am 21. August 2006 wurde das total revidierte Medienförderungsgesetz bei der EFTA-Überwachungsbehörde angemeldet. Mit Beschluss Nr. 267/06/KOL vom 20. September 2006 hat die EFTA-Überwachungsbehörde die Förderbeiträge gemäss dem revidierten Medienförderungsgesetz zwar als staatliche Beihilfe erachtet, diese jedoch unter Berufung auf Art. 61 Abs.3 Bst. c als mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt. Die Entscheidung gilt bis 31. Dezember 2011.

In Bezug auf die Staatsgarantie gemäss Art. 5 des Gesetzes vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank (LLBG)¹²⁰ hat die EFTA-Überwachungsbehörde mit Beschluss Nr. 177/05/KOL vom 15. Juli 2005 entschieden, dass die der LLB gewährte Staatsgarantie bestehen bleiben kann. Voraussetzung ist, dass die LLB eine entsprechende marktkonforme Prämienleistung zugunsten des Landesbudgets erbringt. Diese Regelung gilt für die nächsten 15 Jahre. In Verhandlungen mit der EFTA-Überwachungsbehörde konnte die EWR-konforme Ausgestaltung der Staatsgarantie erreicht werden, die zur Einführung einer entsprechenden Abgeltung geführt hat.

Anhang XV des EWR-Abkommens (Acquis)

In den Anhang XV des EWR-Abkommens wurden die Entscheidung 2005/842/EG, die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 sowie die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 aufgenommen.

Die Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag (bzw. Art. 59 EWR-Abkommen) auf staatliche Beihilfen wurde mit Beschluss Nr. 91/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 7. Juli 2006 in das EWR-Abkommen übernommen. Die Entscheidung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die

¹²⁰ LR 951.10.

bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen und demzufolge von der in Art. 61 des EWR-Abkommen verankerten Anmeldepflicht freigestellt werden können. Wichtig ist bei all diesen Kategorien, dass die Ausgleichszahlungen nicht darüber hinausgehen, was erforderlich ist, um die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzüglich Einnahmen abzudecken.

Mit Hilfe so genannter Gruppenfreistellungsverordnungen werden gewisse Kategorien von Beihilfen von der Anmeldepflicht gemäss Art. 1 Abs. 3 des Protokolls 3 zum Abkommen über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes freigestellt, sofern sie gewisse Bedingungen erfüllen. Staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 61 Absatz des EWR-Abkommens, die nicht unter die Gruppenfreistellungsverordnung fallen, unterliegen weiterhin der Anmeldepflicht. Die Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (bzw. Art. 61 und 62 EWR-Abkommen) wurde mit Beschluss Nr. 120/2008 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 7. November 2008 in den Anhang XV des Abkommens übernommen. Diese Verordnung fasst die fünf Gruppenfreistellungsverordnungen (KMU-Beihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für KMU, Beschäftigungsbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen und Regionalbeihilfen) zusammen. Zudem werden die folgenden drei Gruppen von Beihilfen von der Anmeldepflicht freigestellt: Umweltschutzbeihilfen, Risikokapitalbeihilfen sowie Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Grossunternehmen. Da die Verordnung in Liechtenstein unmittelbar gilt, war seitens Liechtenstein kein Rechtsanpassungsbedarf gegeben.

Geringfügige Beihilfen, sog. *De-minimis-Beihilfen*, gelten nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 „als Massnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale von Artikel 61 Abs. 1 EWR-Abkommen erfüllen“ und daher nicht der Pflicht zur Anmeldung bei der EFTA-Überwachungsbehörde unterliegen. Die Erfahrungen hatten gezeigt, dass Beihilfen, die einen Gesamtbetrag von EUR 200'000 innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen, den Handel zwischen den EWR-Staaten nicht beeinträchtigen und/oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen. Diese fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 61 Abs. 1 EWR-Abkommen. Die Verordnung wurde mit Beschluss Nr. 29/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. April 2007 in das EWR-Abkommen übernommen. Da die Verordnung in Liechtenstein unmittelbar gilt, war seitens Liechtenstein kein Rechtsanpassungsbedarf gegeben.

State Aid Guidelines

Im Januar 1994 hatte die EFTA-Überwachungsbehörde im Bereich der staatlichen Beihilfe die sog. *State Aid Guidelines* (nachfolgend: Leitlinien) angenommen. Die Leitlinien beinhalten Regelungen der EFTA-Überwachungsbehörde im Hinblick auf die Gewährung von staatlichen Beihilfen, legen das Prozedere sowie das Vorgehen der EFTA-Überwachungsbehörde im Rahmen von Prüfungen fest und zeigen auf, wie die EFTA-Überwachungsbehörde die Tatbestandsmerkmale einer staatlichen Beihilfe auslegt. Die Leitlinien stellen zudem sicher, dass die Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens materiell gleichlautend ausgelegt werden, wie die entsprechenden Beihilfenartikel innerhalb der EU durch die Europäische Kommission. Die Leitlinien werden regelmässig angepasst und ergänzt. So hatte die Stabsstelle EWR in den Berichtsjahren vermehrt eine grosse Anzahl von neuen oder geänderten Kapiteln der *State Aid Guidelines* zu prüfen.

Auch wenn Liechtenstein zu jenen Ländern des EWR gehört, welche am wenigsten staatliche Beihilfen gewährt haben¹²¹, so ist dennoch zusammenfassend festzustellen, dass der Beihilfenproblematik und den damit zusammenhängenden schwerwiegenden Folgen (Rückforderungsverpflichtung über einen Zeitraum von 10 Jahren) mehr Beachtung geschenkt werden muss.

1.6 Öffentliches Auftragswesen

Stabsstelle öffentliches Auftragswesen

Mit dem Gesetz vom 19. Juni 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG)¹²², der Verordnung vom 3. November 1998 über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWV)¹²³, der Kundmachung vom 2. September 2008 der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge¹²⁴, dem Gesetz vom 21. September 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSG)¹²⁵, der Verordnung vom 8. November 2005 über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren (ÖAWSV)¹²⁶ sowie der Kundmachung vom 2. September 2008 der Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich der Sektoren¹²⁷ kommt Liechtenstein seit dem 1. Januar 1999 den Vorgaben des EWR-Abkommens sowie den Bestimmungen betreffend das Übereinkommen über das Öffentliche Beschaffungswesen in der Welthandelsorganisation (WTO) nach. Liechtensteinische Vertreter nehmen an den Sitzungen des Forums „Öffentliches Beschaffungswesen“ (Experten der Kantone) der Schweizerischen Bau-, Pla-

¹²¹ State Aid Scoreboard for 2008 (<http://www.eftasurv.int/media/scoreboard/State-aid-Scoreboard-2008-published-Dec-09.pdf>).

¹²² LR 172.051.

¹²³ LR 172.051.1.

¹²⁴ LR 172.051.11.

¹²⁵ LR 172.052.

¹²⁶ LR 172.052.1.

¹²⁷ LR 172.052.11.

nungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz teil und haben Einsitz in der EFTA-Kommission „Beratender Ausschuss betreffend Öffentliches Beschaffungswesen der EU“, in der die Weiterentwicklung von Richtlinien der EU mitgestaltet wird. Im Weiteren hat die Regierung auf nationalem Niveau die Arbeitsgruppe „Prozedere“ eingesetzt. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Auftragnehmer (Wirtschaftskammer Liechtenstein und Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung) und Auftraggeber (Regierung, Gemeinden und Amtsstellen) zusammen. In der Arbeitsgruppe werden aktuelle Problemstellungen diskutiert und anschliessend einer Lösung zugeführt. Mit dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen und dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren wurden insbesondere folgende EWR-Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge¹²⁸,
- Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge¹²⁹,
- Richtlinie 2004/17/EG zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste¹³⁰,
- Richtlinie 92/13/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor¹³¹.

¹²⁸ ABl. Nr. L 134 vom 30. 4. 2004, S. 114.

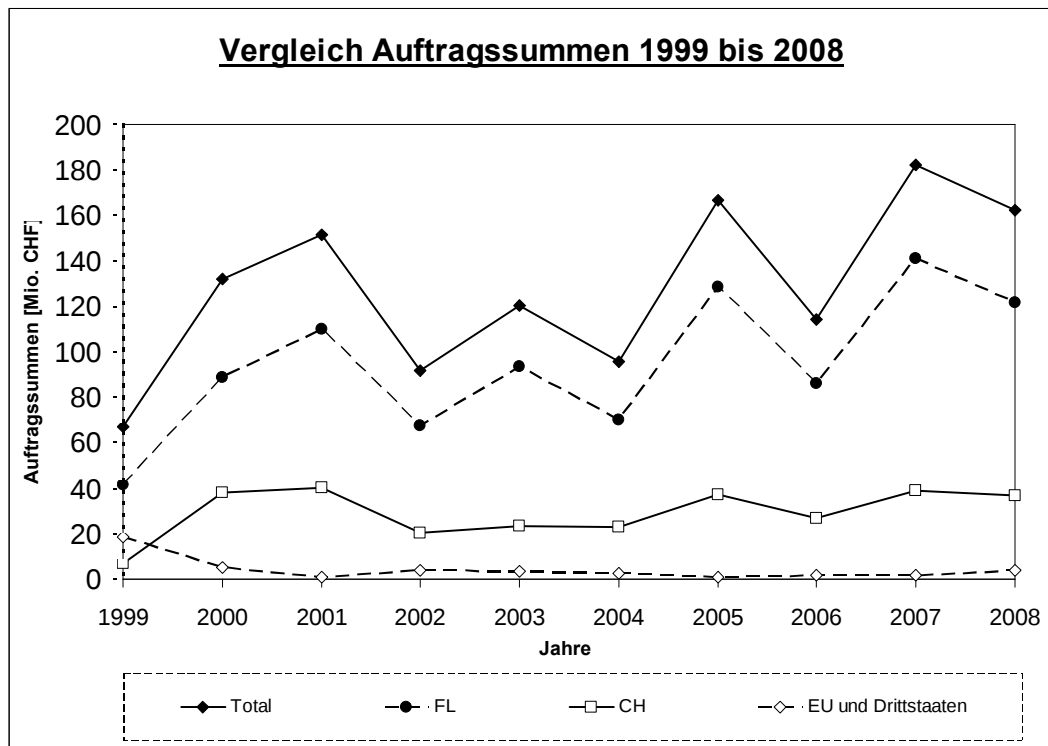
¹²⁹ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 33.

¹³⁰ ABl. Nr. L 134 vom 30. 4. 2004, S. 1.

¹³¹ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 14.

Als zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für sämtliche öffentlichen Auftraggeber wie auch für Bewerber, Offertsteller und Auftragnehmer wurde im Hochbauamt am 1. Oktober 1998 eine Stabsstelle für das öffentliche Auftragswesen eingerichtet. Damit öffentliche Auftragsvergaben nicht nur im Zusammenhang mit Bauaufträgen, sondern auch mit Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gesehen werden, wurde die Stabsstelle per 1. Januar 2004 organisatorisch vom Hochbauamt ins Ressort Präsidium verlagert. Der Stabsstelle obliegt die Information und Ausbildung der Auftraggeber, Bewerber, Offertsteller und Auftragnehmer, die Führung der Statistik betreffend Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte, die Mitarbeit im Beschwerdewesen, die Weiterentwicklung des öffentlichen Beschaffungsrechts und die Aktualisierung der Internetseite www.saw.llv.li.

Die Statistik der Jahre 1999 bis 2008 zeigt das Total der Auftragssummen und die Auftragssummen, welche an Auftragnehmer aus Liechtenstein, der Schweiz sowie der EU- und Drittstaaten vergeben wurden. Beim nachfolgenden Diagramm handelt es sich um sämtliche erfassten Auftragsvergaben aller öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren:



Dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen unterstehen das Land Liechtenstein, die Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen und (im Fall einer Subventionierung) privaten Rechts. Dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren unterstehen das Land Liechtenstein, die Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und (falls sie ihre Tätigkeit auf der Grundlage von besonderen oder ausschliesslichen Rechten ausüben, die ihnen vom Land Liechtenstein oder einer Gemeinde gewährt wurden) private Unternehmen, sofern sie eine Tätigkeit in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr oder Postdienste ausüben. Unterschiedliche Bestimmungen gelten für Vergaben oberhalb und unterhalb der internationalen Schwellenwerte. Oberhalb der Schwellenwerte ist der Beschaffungsprozess völkerrechtlich definiert. Dieser Prozess stellt einen gewissen Mehraufwand dar und wird von verschiedenen Auftraggebern und Auftragnehmern als zu aufwändig erachtet. Unterhalb der Schwellenwerte gestaltet sich der Beschaffungsablauf einfacher, es bestehen z.B. kürzere Fristen und keine bzw. weniger aufwändigere Publikationsvorgaben. Der Grundsatz der Nichtdis-

kriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit gilt für alle Aufträge oberhalb und unterhalb der EWR-Schwellenwerte. Im Bereich der WTO-Schwellenwerte gilt ein Diskriminierungsverbot nur oberhalb der entsprechenden Schwellenwerte.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren ist infolge des Gegenrechtsartikels eine gewisse Einschränkung des Zugangs zu öffentlichen Auftragsvergaben in Liechtenstein eingetreten. Aufgrund der mehrheitlich höheren Schwellenwerte der benachbarten schweizerischen Kantone und des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Gegenrecht) werden in der Regel schweizerische Offerten unterhalb der entsprechenden kantonalen Schwellenwerte vielfach nicht mehr berücksichtigt, wobei die Entscheidung hierüber ausschliesslich beim jeweiligen Auftraggeber liegt. Ein Lösungsansatz für diese Situation könnte darin bestehen, dass die benachbarten Schweizer Kantone ihre Schwellenwerte auf das Niveau der liechtensteinischen Schwellenwerte senken. Diese Vorgehensweise würde die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer sicherstellen.

Am 18. April 2007 trat der Beschluss Nr. 68/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 2. Juni 2006 zur Übernahme der Richtlinien 2004/17/EG¹³² und 2004/18/EG¹³³ in Liechtenstein in Kraft. Mit der Richtlinie 2004/18/EG wurde den Forderungen nach Vereinfachung und Modernisierung entsprochen, die sowohl von den Auftraggebern als auch von den Wirtschaftsteilnehmern als Reaktion auf das Grünbuch der Kommission geäussert wurden. Sie stützt sich dabei auf die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsätze, in concreto die Gleichbehandlung, den transparenten und nicht diskriminie-

¹³² Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. Nr. L 134 vom 30. 4. 2004, S. 1).

¹³³ Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. Nr. L 134 vom 30. 4. 2004, S. 114).

renden Wettbewerb, die Verhältnismässigkeit, die gegenseitige Anerkennung sowie den Kampf gegen Betrug und Korruption. Durch diese Modernisierung wurde neuen Technologien und Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds Rechnung getragen, insbesondere wurde ein neues Verfahren eingeführt, der so genannte wettbewerbliche Dialog. Darüber hinaus wurde die Entwicklung elektronischer Verfahren gefördert, wie beispielsweise durch die Einführung des dynamischen Beschaffungssystems.

Mit der Richtlinie 2004/17/EG wurde ebenfalls den Forderungen nach Vereinfachung, Modernisierung und Flexibilisierung entsprochen, die sowohl von Auftraggebern als auch von Wirtschaftsteilnehmern in ihrer Reaktion auf das Grünbuch geäussert wurden. Der Telekommunikationssektor wurde vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeklammert. Durch die Modernisierung wurde den Liberalisierungsmassnahmen Rechnung getragen, die in einigen der betreffenden Sektoren im Gang sind oder zukünftig in Gang gesetzt werden. Mit der Flexibilisierung der Verfahren wird beabsichtigt, den Bedürfnissen der Auftraggeber bzw. den Auftragnehmern Rechnung zu tragen. Die Richtlinie stützt sich dabei auf die im Vertrag zum Grünbuch der Europäischen Gemeinschaft verankerten Grundsätze, in concreto die Gleichbehandlung, den transparenten und nicht diskriminierenden Wettbewerb, die Verhältnismässigkeit, die gegenseitige Anerkennung sowie den Kampf gegen Betrug und Korruption. Bei der Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer dürfen gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft ausserdem soziale und ökologische Kriterien, wie Langzeitarbeitslose oder eine Anzahl behinderter Personen einzustellen, Schulungsmassnahmen für Arbeitslose oder Jugendliche durchzuführen etc., angewendet werden. Darüber hinaus wird die Entwicklung elektronischer Verfahren gefördert, wie beispielsweise durch die Einführung eines dynamischen Beschaffungssystems und der elektronischen Auktion.

Die EU hat zwei neue Richtlinien erlassen, welche sich noch im EWR-Übernahmeprozess befinden. Mit der Richtlinie 2007/66/EG¹³⁴ zur Änderung der Richtlinie 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, sollen die wirksame Anwendung der Richtlinie 2004/18/EG und 2004/17/EG gewährleistet werden. Die Richtlinie gilt unabhängig von den gewählten Vergabeverfahren oder der jeweiligen Art des Aufrufs zum Wettbewerb, einschliesslich der Wettbewerbe, Prüfungssysteme oder dynamischen Beschaffungssysteme. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber und der Auftraggeber darüber, ob ein Auftrag in den persönlichen oder sachlichen Anwendungsbereich der Richtlinie 2004/18/EG und 2004/17/EG fällt, wirksam und rasch nachgeprüft werden können.

Bei der zweiten Richtlinie handelt es sich um die Richtlinie 2009/81/EG¹³⁵ über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinie 2004/17/EG und 2004/18/EG. Die Schaffung eines europäischen Markts für Verteidigung setzt einen auf dessen Bedürfnisse zugeschnittenen rechtlichen Rahmen voraus. Im Bereich des Auftragswesens ist hierfür die Koordinierung der Vergabeverfahren unter Beachtung der Sicherheitsanforderungen der Mitgliedstaaten und der aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen erforderlich. Zur Erreichung dieses Ziels hat das Europäische Parlament in seiner Entscheidung zum Grünbuch über die Beschaffung von Verteidigungsgütern die Kommission aufgefordert, eine Richtlinie auszuarbeiten, die besondere Rücksicht auf die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten nimmt, die gemein-

¹³⁴ ABl. Nr. L 335 vom 20. 12. 2007, S. 31.

¹³⁵ ABl. Nr. L 216 vom 20. 8. 2009, S. 76.

same Aussen- und Sicherheitspolitik weiterentwickelt, einen Beitrag zur Stärkung des europäischen Zusammenhalts leistet und den Charakter der Union als „Zivilmacht“ bewahrt. Dies bringt besondere Anforderungen vor allem an die Versorgungs- und die Informationssicherheit mit sich. Diesen Anforderungen unterliegen vor allem die Beschaffungen von Waffen, Munition und Kriegsmaterial (sowie die unmittelbar damit verbundene Dienst- und Bauleistung) für die Streitkräfte, daneben aber auch einige besondere sensible öffentliche Aufträge im Bereich der nicht-militärischen Sicherheit. In diesen Bereichen behindert das Fehlen unionsweiter Regelungen die Öffnung der Verteidigungs- und Sicherheitsmärkte zwischen den Mitgliedstaaten. Die Relevanz dieser Richtlinie für Liechtenstein ist aktuell Gegenstand von Abklärungen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen und des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen im Bereich der Sektoren mussten sich private Unternehmen wie auch die öffentlichen Auftraggeber auf die neuen Bestimmungen betreffend die Vergabe von öffentlichen Aufträgen umstellen. Mit den Gesetzen und ihren Schwerpunkten wie Gleichbehandlung, Transparenz, Konkurrenz, Vergabe an den wirtschaftlich günstigsten Anbieter und Rechtsschutzmöglichkeit hat der Gesetzgeber eine Basis geschaffen, welche einen diskriminierungsfreien Zugang für alle Auftragnehmer gewährleistet und den wirtschaftlichen und effizienten Umgang mit öffentlichen Geldern sicherstellt.

1.7 Geistiges Eigentum

Amt für Handel und Transport, Abteilung Schutz- und Wettbewerbsrechte

Der Bereich Geistiges Eigentum wird vom Amt für Handel und Transport, Abteilung Schutz- und Wettbewerbsrechte betreut¹³⁶. Seit Beitritt zum EWR hat der Arbeitsumfang für diesen Bereich sehr stark an Intensität zugenommen. Liechtenstein ist zudem in verstärktem Kontakt mit allen EWR-Ländern bzw. deren Ämtern für Marken und Designs etc. Auf europäischer Ebene zeigt sich, dass die zwei Fachbereiche Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht einen Prioritätsbereich der Kommission darstellen.

Aufgrund der Übernahme des Acquis waren mehrere Richtlinien umzusetzen, die zu den nachfolgenden Rechtsvorschriften geführt haben:

- Verordnung vom 30. Januar 2001 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen (Topographienverordnung, ToV)¹³⁷,
- Gesetz vom 11. September 2002 über den Schutz von Design (Designgesetz, DesG)¹³⁸,
- Verordnung vom 29. Oktober 2002 über den Schutz von Design (Designverordnung; DesV)¹³⁹.

Ebenfalls waren weitere Änderungen aufgrund neuer Richtlinien notwendig. Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte¹⁴⁰ wurde aufgrund der Übernahme der Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Ur-

¹³⁶ LGBl. 2006 Nr. 299.

¹³⁷ LR 231.21.

¹³⁸ LR 232.12.

¹³⁹ LR 232.121.

¹⁴⁰ LR 231.1.

hebers des Originals eines Kunstwerkes¹⁴¹ 2005 abgeändert. Das revidierte Gesetz ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten¹⁴². 2006 wurde das Urheberrechtsgesetz wieder abgeändert, um die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft¹⁴³ umzusetzen¹⁴⁴.

Zusätzlich werden Vorschläge für Richtlinien und andere Vorarbeiten diskutiert, die vom Amt für Handel und Transport beobachtet bzw. bearbeitet werden:

- Richtlinien-Vorschlag zum Gebrauchsmusterschutz,
- Richtlinien-Vorschlag zum Designschutz (Reparaturklausel),
- Diskussion über einen Gemeinschaftsschutz für EG-Marken, Patente, Designs (Verordnungen),
- Richtlinien-Vorschlag für den Patentschutz von softwarebezogenen Erfindungen,
- Mitteilung bezüglich der Wahrnehmung von Urheberrechten (Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften).

Das Amt für Handel und Transport nimmt vier bis fünfmal pro Jahr an in Brüssel stattfindenden Sitzungen teil.

Im Bereich Geistiges Eigentum haben die Kunden seit dem EWR-Beitritt viel höhere Erwartungen. Die Kenntnisse der Prüfungspraxis des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum und des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt

¹⁴¹ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 2001, S. 32.

¹⁴² LGBl. 2005 Nr. 587.

¹⁴³ ABl. Nr. L 167 vom 22. 6. 2001, S. 10.

¹⁴⁴ LGBl. 2006 Nr. 263.

in Bezug auf Marken, Muster und Modelle sowie der EU- bzw. EFTA-Gerichtshofsentscheidungen werden als selbstverständlich vorausgesetzt:

- EWR-Vorschriften: Richtlinie und Verordnungen,
- Harmonisierungspraxis der Markenprüfung und Designprüfung,
- internationale Entwicklung: Automatisierung der Abwicklung (Übermittlung der Anträge per Email, Schutzrechtsregister im Internet (Marken und Designs), Veröffentlichung der Eintragungen im Internet etc.),
- schweizerische Patenschutznormen und deren Abänderung; Patenschutzvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Liechtenstein führte mit 1. Januar 2010 die Prüfung der internationalen Marken auf absolute Ausschlussgründe ein. Dadurch wird ein notwendiges Instrumentarium umgesetzt, um die Schlechterbehandlung der nationalen Hinterlegenden zu beseitigen.

Liechtenstein führte bis anhin eine solche Prüfung nicht durch, sodass diese Marken automatisch in Liechtenstein geschützt wurden. Dieser Mangel wurde nun ab dem 1. Januar 2010 behoben. Ab diesem Datum nämlich, führt Liechtenstein die Prüfung der internationalen Marken auf absolute Ausschlussgründe ein. Die Marken werden - genau wie auch beim nationalen Eintragungsverfahren - einer Prüfung auf absolute Ausschlussgründe unterzogen. Genauer bedeutet dies, dass die Marke dahingehend untersucht wird, ob sie zum Gemeingut gehört, irreführend ist oder gegen die guten Sitten, die öffentliche Ordnung oder geltendes Recht verstösst. Auch Formen, welche das Wesen der Ware ausmachen und Formen der Ware oder Verpackung, welche technisch notwendig sind, können nicht geschützt werden.

Trotz des immensen Mehraufwands für das Amt für Handel und Transport in diesen Bereichen ist der Nutzen für Liechtenstein nicht von der Hand zu weisen.

2. PERSONENVERKEHRSFREIZÜGIGKEIT

2.1 Freizügigkeit von Arbeitnehmern, Niederlassungsrecht, Übergangsfrist Personenverkehr¹⁴⁵, Dienstleistungsfreiheit

Ausländer- und Passamt

Der Bereich des Personenverkehrs ist im EWR-Abkommen in Anhang V und VIII geregelt. Für Liechtenstein stellt der Bereich des Personenverkehrs seit Beginn der Beitrittsverhandlungen zum EWR-Abkommen ein zentrales Anliegen dar. So wurden für den Beitritt am 1. Mai 1995 mit Protokoll 15 zum EWR-Abkommen und der Gemeinsamen Erklärung des EWR-Rates vom 20. Dezember 1994 die geeigneten Instrumente geschaffen, um den Einstieg in diese Grundfreiheit des EWR-Abkommens zu finden. Da Protokoll 15 in der Konstruktion vorsah, dass vor Ende der Übergangsfrist am 1. Januar 1998 die Notwendigkeit von weiteren Übergangsbestimmungen respektive Sonderbestimmungen für Liechtenstein behandelt werden konnten, wurden bereits Anfang 1997 entsprechende Verhandlungen aufgenommen. Die Verhandlungen konnten jedoch erst im Dezember 1999 abgeschlossen werden. Deshalb rief die Regierung seit Anfang 1998 die Schutzklausel gemäss Artikel 112 EWR-Abkommen an. Die Sonderlösung für Liechtenstein sollte bis Ende 2006 gelten und war im Bericht und Antrag betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (1. Teil Nr. 150/1999) und Bericht und Antrag betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (2. Teil Nr. 10/2000) dargestellt. Die Grundlage für die genannte Lösung für Liechtenstein beim Personenverkehr im EWR ist der Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 17. Dezember 1999¹⁴⁶. Die darin enthaltenen Normen bilden

¹⁴⁵ Anhang V, VIII und Protokoll 15 EWR-Abkommen.

¹⁴⁶ LR 0.110.032.77 (vgl. Bericht und Antrag 1999 Nr. 150 betreffend die Lösung Personenverkehr im EWR (1. Teil)).

weiterhin den Gegenstand der liechtensteinischen Sonderregelung im Personenverkehr. Liechtenstein kann weiterhin den Zuzug von EWR-Staatsangehörigen nach Liechtenstein begrenzen: jährlich sind mindestens 56 Aufenthaltsbewilligungen für Erwerbstätige und 16 für Nicht-Erwerbstätige, davon jeweils 50 % im chancengleichen Auslosungsverfahren, zu erteilen.

Da sich die EU und damit ihr Binnenmarkt durch 10 neue Mitgliedstaaten mit 1. Mai 2004 erweiterte, hatte dies auch direkte Auswirkungen auf das EWR-Abkommen. Art. 128 EWR-Abkommen sieht vor, dass neue EU-Staaten auch Vertragsparteien des EWR-Abkommens werden. Im Zuge der EWR-Erweiterungsverhandlungen hat die EU-Kommission eine Erhöhung der Quote um 20% gefordert, welcher erfolgreich entgegen getreten werden konnte. Somit ändert sich mit dem EWR-Erweiterungsabkommen¹⁴⁷ inhaltlich an der bestehenden Quotenregelung nichts. Im Gegenteil konnte die zeitliche Begrenzung der Sonderlösung, die gemäss Beschluss 191/1999 am 31. Dezember 2006 ausgelaufen wäre, durch eine verlängerte und auf Dauer angelegte Lösung ersetzt werden. Anstelle des automatischen Auslaufens der Sonderlösung, verbunden mit einer Überprüfung der Situation durch den Gemeinsamen Ausschuss (auf deren Grundlage er unter gebührender Berücksichtigung der geographischen Lage Liechtensteins beschliessen kann, Massnahmen beizubehalten, die als geeignet erachtet werden und über das dringend erforderliche Mass nicht hinausgehen), sieht die neue Lösung kein grundsätzliches Auslaufen mehr vor. Vielmehr geht die neue Formulierung von einer Weiterführung aus, selbst wenn es alle fünf Jahre eine Überprüfung geben wird. Aufgrund der unveränderten Gegebenheiten (Kleinheit des

¹⁴⁷ Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. Nr. L 130 vom 29. 4. 2004, S. 11).

Landes, hoher Ausländeranteil und Migrationsdruck) ist jedoch davon auszugehen, dass die Sonderlösung von den EWR-Vertragspartnern weiterhin akzeptiert wird.

Somit konnte eine bedeutend stärkere Verankerung der liechtensteinischen Sonderlösung im Personenverkehr erreicht werden, ohne die bestehenden Quoten zu erhöhen.

Die Informatiklösung zentrale Personenverwaltung, ZPV, und die Datenerfassung, als auch die Statistik im Amt für Volkswirtschaft waren auf die neuen Anforderungen auszurichten: die EDV wurde auf die neuen Bewilligungsgründe und Kriterien in der Bewilligungserteilung angepasst, die Statistik wurde in ihrer Darstellung und im Inhalt auf die Bedürfnisse der EWR-Partner ausgerichtet.

Die Dauer der Verhandlungen und auch die Erwartungen an den Liberalisierungseffekt des EWR-Abkommens auf Liechtenstein im Besonderen führten bezüglich der Wohnsitznahme zu einer gewissen Unsicherheit bei den ausländischen Arbeitnehmern in Liechtenstein, den zuziehenden Arbeitnehmern und selbständig Erwerbstätigen aus dem nahen EWR-Raum wie auch bei den Unternehmungen. Ein markanter Anteil des Tagesgeschäftes des Ausländer- und Passamtes war es, Anfragen telefonisch oder schriftlich zu beantworten oder detailliert Auskunft über Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten in Liechtenstein zu geben. Dabei handelte es sich bei den Interessierten nicht nur um Personen, die aus dem Ausland nach Liechtenstein ziehen wollten, sondern auch um die Beratung von inländischen Unternehmungen wie auch von Personen, die im Arbeitsleben in Liechtenstein integriert waren, aber noch keine dauernde Aufenthaltsbewilligung besaßen.

Auch führte und führt das Bewusstsein - „Liechtenstein ist ein EWR-Mitglied“ - dazu, dass die Entscheidungen des Ausländer- und Passamtes schneller und unter Beizug eines Anwaltes hinterfragt werden und öfter als früher in Beschwer-

den münden. Summarisch lässt sich sagen, dass der Kontakt mit der Bevölkerung und der Kundschaft anspruchsvoller geworden ist.

Aufgrund des von der Schweiz mit der EU ausgehandelten bilateralen Freizügigkeitsabkommens, welches am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnet wurde, war es auch nötig, die EFTA-Konvention und in diesem Zusammenhang das Verhältnis zwischen der Schweiz und Liechtenstein auf dem Gebiet des Personenverkehrs anzupassen. Dies erfolgte in zwei Phasen.

Am 1. Juni 2003 ist der 1. Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Umsetzung des Protokolls betreffend den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein zum Abkommen vom 21. Juni 2001 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) („Vaduzer Konvention“)¹⁴⁸ in Kraft getreten. Dadurch gewährt Liechtenstein in einer ersten Phase den bereits in Liechtenstein wohnhaften schweizerischen Staatsangehörigen seit 1. Juni 2003 im Wesentlichen die Gleichstellung mit den in Liechtenstein wohnhaften EWR-Staatsangehörigen nach Massgabe der im Rahmen des EWR-Abkommens ausgehandelten Sonderlösung. Zudem gewährt Liechtenstein den Dienstleistungserbringern aus der Schweiz im Bereich des Gewerbes das Recht auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung. Umgekehrt behandelt auch die Schweiz liechtensteinische Staatsangehörige nach Massgabe des mit der EU abgeschlossenen Freizügigkeitsabkommen.

Die zweite Phase der Personenverkehrsverhandlungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein, welche in einem zweiten Notenaustausch¹⁴⁹ geregelt und am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist, zielt auf eine generelle Gleichstellung von

¹⁴⁸ LR 0.632.310.11.

¹⁴⁹ LR 0.632.310.12.

Schweizer Staatsangehörigen mit EWR-Staatsangehörigen ab, insbesondere was den Zugang zum Aufenthalt in Liechtenstein betrifft. Mit Inkrafttreten der total revidierten Personenverkehrsverordnung (PVO) am 1. Januar 2005 trat die Gleichstellung in Kraft.

Die Schweiz und Liechtenstein arbeiteten somit untereinander eine Personenverkehrslösung aus, in der beide Staaten ihre jeweils der EU gegenüber anwendbaren Personenverkehrslösungen auch gegenseitig zur Anwendung bringen. Beiderseitige Staatsangehörige sollen dabei im jeweils anderen Vertragsland rechtlich gleich gestellt sein wie EU-/EFTA-Bürger aufgrund der jeweils gültigen Personenverkehrslösungen, entweder in der Schweiz oder in Liechtenstein.

Die EU und ihr Binnenmarkt hat sich am 1. Januar 2007 erneut um 2 neue Mitgliedstaaten, nämlich Bulgarien und Rumänien, erweitert, was wiederum Auswirkungen auf das EWR-Abkommen hatte. An der bestehenden Sonderlösung hat sich inhaltlich jedoch nichts geändert.

Hinsichtlich der letzten Entwicklungen im Personenverkehr ist auf die Richtlinie 2004/38/EG¹⁵⁰ über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten¹⁵¹, hinzuweisen, welche bis Ende April 2006 von den EU-Staaten umzusetzen war. Nach länger andauernden Verhandlungen mit der Europäischen Kommission bezüglich der Frage der EWR-Relevanz konnte die Richtlinie mit Anpassungen und einer gemeinsamen Erklärung in das EWR-Abkommen übernommen werden. In der Folge wurde an der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes gearbeitet,

¹⁵⁰ ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35.

¹⁵¹ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. Nr. L 229 vom 29. 6. 2004, S. 35).

welches im September 2009 erstmals im Landtag diskutiert wurde. Das Gesetz über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG; LGBI. 2009 Nr. 348) wurde am 20. November 2009 vom Landtag angenommen und trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Ebenfalls wurde am 15. Dezember 2009 die dazugehörige Verordnung, namentlich die Verordnung über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsverordnung; PFZV; LGBI. 2009 Nr. 350) von der Regierung erlassen, welche ebenfalls am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Mit diesen neuen Bestimmungen wurde die Rechtstellung von EWR- und Schweizer Staatsangehörigen sowie ihren Familienangehörigen grundsätzlich identisch geregelt. Da die den Regeln zugrunde liegende Richtlinie 2004/38/EG jedoch aktuell nicht Teil des schweizerischen Personenverkehrsabkommens mit der EU ist, sind einige darin enthaltene Rechte mangels Gegenrecht im Verhältnis zur Schweiz nicht anwendbar.

2.2 Soziale Sicherheit

Liechtensteinische AHV-IV-FAK

Die Verordnungen (EG) Nr. 1408/71¹⁵² und (EWG) Nr. 574/72¹⁵³ regeln die Koordination der sozialen Sicherheit innerhalb des EWR und auch innerhalb der EFTA-Staaten, da sie in das EWR-Abkommen bzw. in die Vaduzer Konvention übernommen wurden. Seit Januar 2008 gelten im bilateralen Verhältnis Liechtenstein zur Schweiz in Bezug auf die Unterstellung - mit Ausnahme der Krankenpflegeversicherung - uneingeschränkt die Bestimmungen der Verordnung 1408/71, das heisst bei parallelen unselbständigen Erwerbstätigkeiten gibt es keine Doppelunterstellungen mehr, sondern eine Unterstellung im Wohnsitzstaat, wenn dort

¹⁵² ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

¹⁵³ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

auch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Nach der Änderung der letztgenannten Unterstellungsregeln hat sich eine Mehrheit der liechtensteinischen Arbeitgeber wegen des damit verbundenen administrativen Aufwandes für eine Rückkehr zum alten System zwischen der Schweiz und Liechtenstein ausgesprochen. Das zeigt, dass Änderungen im Koordinationsrecht für die verschiedenen Sozialversicherungszweige der Mitgliedstaaten nicht nur bedeutende Auswirkungen für die Arbeitnehmer, sondern auch für die Arbeitgeber und somit für den Wirtschaftsraum haben können. Auch versuchen immer mehr Arbeitgeber, u. a. im Transportgewerbe oder bei den Personalverleihern, ihre Geschäftstätigkeit so zu organisieren, dass sie ihre sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen optimieren können, indem sie zumindest einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in einen Mitgliedstaat mit niedrigen Beitragssätzen verlegen. Ursprünglich stand jedoch bei der Schaffung des Koordinationsrechts der Gedanke im Vordergrund, dass einerseits die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, die von der Freizügigkeit innerhalb des EWR Gebrauch machen und deshalb während ihres Berufslebens verschiedenen nationalen Sozialordnungen unterliegen, nicht geschmälert wird, andererseits aber auch keine ungerechtfertigte Anspruchshäufung eintritt.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind in die Betreuung von 5 der insgesamt 8 Sozialversicherungszweigen, die unter den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung 1408/71 fallen, involviert. Diese 5 sind Alter und Tod, Invalidität, Familienleistungen, Leistungen für unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und Waisen und auch Leistungen bei Krankheit. Als Geldleistungen bei Krankheit gelten gemäss einem Urteil vom Dezember 2007 des EFTA-Gerichtshofes, der dabei insbesondere auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes berücksichtigte, die Hilfslosenentschädigung. Diese Qualifikation bringt unter gewissen Umständen eine Exportpflicht Liechtensteins mit sich. Um einen Export zu vermeiden, wurde das auf den 1. Januar 2010 eingeführte Betreuungs- und Pflegegeld als Sachleis-

tung bei Krankheit ausgestaltet. Das EWR-Recht beeinflusste somit auch die nationale Gesetzgebung.

Das zwischenstaatliche Koordinationsrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Ein grosser Schritt in diesem Zusammenhang wird das Inkrafttreten der Verordnung Nr. 883/04¹⁵⁴ und der dazu erlassenen Einführungsverordnung Nr. 987/09¹⁵⁵ in den EU-Staaten ab 1. Mai 2010 sein. Diese Rechtsakte ersetzen die Verordnungen 1408/71 und 574/72. Die Verhandlungen mit der EU zwecks Übernahme der Verordnung 883/04 in das EWR-Abkommen sind bereits aufgenommen worden. In dieser Verordnung ist unter anderem eine Antikumulierungsbestimmung vorgesehen, durch die beim Erhalt von Geld- und Sachleistungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten für die Langzeitpflege eine ungerechtfertigte Anspruchshäufung verhindert werden soll. Auch im Unterstellungsbereich gibt es Änderungen, insbesondere wurde das Prinzip Unterstellung in einem Mitgliedstaat noch verstärkt. Es ist davon auszugehen, dass die Verordnung 883/04 in die Vaduzer Konvention übernommen wird. Insofern beeinflussen Revisionen des EWR-Abkommens nicht nur das zwischenstaatliche Recht in dessen Anwendungsbereich, sondern auch im Verhältnis zur Schweiz.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten treten in Bezug auf die von ihnen betreuten Rechtsbereiche als Vertreter Liechtensteins in den EWR-Gremien auf. Sie fungieren hinsichtlich dieser Rechtsbereiche auch als Verbindungsstelle. Die tägliche Arbeit der AHV-IV-FAK-Anstalten ist sowohl in der Rechtsanwendung wie auch bei der Mitwirkung in der Gesetzgebung, z. B. beim Betreuungs- und Pflegegeld, sehr stark von der zwischenstaatlichen, häufig recht komplexen Koordination betroffen. Dies ist auf die Besonderheiten des liechtensteinischen Arbeitsmarktes zurückzuführen, der bewirkt, dass mehr als die Hälfte der Anträge auf Leistungen

¹⁵⁴ ABl. Nr. L 166 vom 30. 4. 2004, S. 1.

¹⁵⁵ ABl. Nr. L 284 vom 30. 10. 2009, S. 1.

von Personen mit Wohnsitz im Ausland gestellt wird. Die grösste Herausforderung in den vergangenen 15 Jahren war bzw. wird in den nächsten Jahren darin liegen, den ständigen Wandel des zwischenstaatlichen Koordinationsrechts mit den bestehenden geringen Ressourcen bewältigen zu können. Dank einer regelmässigen Teilnahme Liechtensteins an Seminaren und an EWR-, EFTA- und EU-Sitzungen konnte die Herausforderung in den vergangenen Jahren bewältigt werden. Wichtig waren dabei insbesondere die an und am Rande der Sitzung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erhaltenen Informationen und Unterstützung durch die anderen EU-, EWR- oder EFTA-Staaten.

In den nächsten Jahren muss voraussichtlich der Zeitaufwand Liechtensteins für die Koordination des Sozialversicherungsrechts noch erhöht werden, da die Verordnung 883/04 eine verstärkte Kooperation der Mitgliedstaaten, eine bessere Information der von der Verordnung betroffenen Personen und eine effizientere Bearbeitung durch die Einführung eines elektronischen Datenaustausches vorschreibt. Um diese Vorgaben zu erreichen, von denen praktisch alle profitieren werden, die sich als Grenzgänger, entsandter Arbeitnehmer, Tourist, Rentner oder Student usw. gelegentlich oder regelmässig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, sind noch viele Vorbereitungsarbeiten erforderlich. So wird die MIS-SOC-website, die bisher eine vergleichende Information in Tabellenform über die Sozialversicherungssysteme in den 27 EU-Staaten, den 3 EWR-EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein, sowie in der Schweiz enthält, durch eine Beschreibung in Textform der verschiedenen Sozialversicherungssysteme ergänzt werden.

Die gemachten Ausführungen zeigen, dass die mit der zwischenstaatlichen Koordinierung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme zusammenhängenden Arbeiten von Liechtenstein unabhängig von einem allfälligen Beitritt Islands zur

EU weitergeführt und voraussichtlich noch intensiviert werden müssen. Dadurch kann ein Beitrag geleistet werden, dass Liechtenstein für Wanderarbeitnehmer weiterhin ein attraktiver Arbeitsplatz bleibt.

Amt für Gesundheit

Der Bereich soziale Sicherheit wird unter anderem vom Amt für Gesundheit betreut. Die wichtigsten anwendbaren Vorschriften sind nach wie vor die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern („Wanderarbeitnehmerverordnung“)¹⁵⁶ sowie deren Durchführungsverordnungen mit ihren jeweiligen Anhängen. Diese Verordnungen und ihre Anhänge werden mehrmals jährlich angepasst. Anzu merken ist, dass es sich bei den neuen Vorschriften hauptsächlich um Verordnungen handelt, welche direkt anwendbar sind, so dass selten Rechtsanpassungsbedarf der nationalen Gesetzgebung gegeben ist. Im Mai 2010 wird die Verordnung (EG) Nr. 883/04¹⁵⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, sowie ihre Abänderungsverordnung, die Verordnung (EG) Nr. 988/09¹⁵⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und zur Festlegung des Inhalts ihrer Anhänge und die neue Durchführungsverordnung - Verordnung (EG) Nr. 987/09¹⁵⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der

¹⁵⁶ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

¹⁵⁷ ABl. Nr. L 200 vom 7. 6. 2004, S. 1.

¹⁵⁸ ABl. Nr. L 284 vom 30. 10. 2009, S. 43.

¹⁵⁹ ABl. Nr. L 284 vom 30. 10. 2009, S. 1.

sozialen Sicherheit innerhalb der EU in Kraft treten. Im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten zu den EWR-Mitgliedstaaten Norwegen, Island und Liechtenstein bleiben bis zur Übernahme dieser Nachfolgeverordnungen ins EWR-Abkommen die Verordnung (EWG) 1408/71 und die darauf basierenden weiteren Regelungen anwendbar.

15 Jahre nach dem EWR-Beitritt hat Liechtenstein im Bereich der Sozialen Sicherheit internationale Erfahrung gesammelt und sich gut auf der europäischen Ebene eingearbeitet, insbesondere werden die Sitzungen der Verwaltungskommission für soziale Sicherheit regelmässig besucht. Die Unterausschüsse „Technischer Ausschuss zur Datenverarbeitung (Technical Commission)“ und „Rechnungsausschuss (Audit Board)“ wurden aufgrund der zunehmenden Relevanz für Liechtenstein verstärkt besucht. Der Technische Ausschuss wurde in den Jahren 2008 und 2009 va. deshalb regelmässig besucht, weil die Einführung des elektronischen Datenaustausches der Europäischen Initiative zur Standardisierung der digitalen Signatur („EESSI“), innerhalb der EU stark vorangetrieben wird.

In den Jahren 2005 und 2007 hatte Liechtenstein den Vorsitz in der EFTA-Arbeitsgruppe „Soziale Sicherheit“ übernommen. Die Arbeiten im Zusammenhang der Neufassung des Anhangs VI des EWR-Abkommens sowie Überprüfung anderer Abkommen auf Anpassungsbedarf im Zuge der Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 883/04 haben va. in den Jahren 2008 und 2009 stattgefunden und werden im Jahr 2010 oder 2011 voraussichtlich ihren Abschluss finden.

Das Amt für Gesundheit agiert im Bereich Sozialversicherungsrecht als EWR-Verbindungsstelle (liaison body), die unter anderem Erstattungen von Leistungen abwickelt. Im Jahre 2008 wurden durch die Verbindungsstelle 128 Abrechnungen zum Vordruck E-106, 200 Abrechnungen zur Europäischen Krankenversicherungskarte und 362 Abrechnungen zum Vordruck E 121 erledigt. Somit hat Liechtenstein im Jahre 2008 Rechnungen im Gesamtbetrag von CHF 125'202.95 für 16

EU-/EFTA-Staaten bezahlt und anschliessend eingefordert. Bis zum 31. Dezember 2008 sind in der Abteilung Kranken- und Unfallversicherung für das Jahr 2008 von 8 EU-/EFTA-Staaten Rechnungen im Gesamtbetrag von CHF 830'932.30 zur Bezahlung eingelangt¹⁶⁰.

Seit 1999 ist Liechtenstein Mitglied bei Missoc (Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit in der EU). Die Mitgliedschaft hat sich als positives Instrument für den Informationsaustausch erwiesen. Sie ist jedoch mit beträchtlichem Arbeitsaufwand verbunden, da zweimal jährlich alle für den Mitgliedstaat spezifischen Informationen überprüft und angepasst werden müssen, ein Jahresbericht zu erstellen und zu Spezialthemen Auskunft zu erteilen ist.

Für die kommenden Jahre dürfen voraussichtlich folgende Projekte die Schwerpunkte bilden:

- Arbeiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der neuen Verordnung (EG) Nr. 883/04 während Übergangszeiten und Übergangsfristen,
- Arbeiten im Zusammenhang mit jährlichen, verschiedenen Anpassungen der Verordnung (EG) Nr. 883/04,
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Umstellung auf den elektronischen Datenaustausch,
- Arbeiten im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Europäischen Versichertenkarte.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 883/04 bringt folgende wesentliche Neuerungen:

- Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereiches auf alle Versicherten (auch Nichterwerbstätige),

¹⁶⁰ Vgl. Amt für Gesundheit, Jahresbericht 2008, Europäische Koordination der sozialen Sicherheit.

- Festlegung der Sachverhaltsgleichstellung,
- Ausdehnung der Entsendung auf 2 Jahre,
- Umstellung des Datenaustausches auf elektronische Verfahren,
- Unmittelbar anwendbare Beitragseintreibung und Rückforderung von Leistungen,
- Im Bereich Krankenversicherung: Vereinheitlichung der Ansprüche aller Versicherten, Europäische Krankenversicherungskarte, Besserstellung für Grenzgänger und neue Kostenerstattungen.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 883/04 bringt keine Neuerung:

- Im Bereich der Anwendbarkeit auf Drittstaatsangehörige,
- Im Bereich der Anwendbarkeit des EWR-Abkommens,
- des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz.

Die bisher erfolgte Modernisierung kann durchaus als gelungen bewertet werden. Die geplante Vereinfachung ist jedenfalls nur teilweise gelungen, da weiterhin bestimmte Bereiche ungeregelt blieben, Rechtssprechung nicht übernommen wurde, es mehr Anhänge gibt, komplizierte Regelungen im Bereich Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung enthalten sind und sich die praktische Anwendung der neuen Verordnung neben der bestehenden Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erschwert. Eine ständige Weiterbeobachtung und Bearbeitung in allen diesen Bereichen ist unbedingt notwendig. Insbesondere während der Übergangszeiten zwischen der Verordnung (EWG) 1408/71 und der Verordnung (EG) 883/04 mitsamt Durchführungsverordnungen in der EU und zeitverzögert im EWR und auch während der Übergangsfrist von EESSI bis zum 1. Mai 2012 wird mit erhöhten rechtlichen, technischen und personellen Herausforderungen zu rechnen sein.

Insgesamt hat sich die Mitgliedschaft beim EWR im Sozialversicherungsbereich für alle Beteiligten positiv ausgewirkt. Die individuellen Möglichkeiten im Rahmen der Freizügigkeit haben sich jedenfalls durch die soziale Absicherung erweitert und verstärkt.

Amt für Volkswirtschaft

Die Abteilung ALV hat die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71¹⁶¹ für ihren Bereich umgesetzt. Diese Verordnung wird durch die Verordnung (EG) 883/2004¹⁶² abgelöst. Dadurch ergeben sich für die Abt. ALV einige wesentliche Änderungen. Das bilaterale Abkommen mit Österreich wird mit der Einführung der neuen Verordnung voraussichtlich aufgehoben. Mit Inkrafttreten der VO 883/2004 werden mit Österreich nicht mehr wie bis anhin die ALV-Prämien gegenseitig vergütet, sondern die Entschädigungen. Die gegenseitig zu vergütenden Entschädigungen erhalten zwei Obergrenzen, nämlich einmal in zeitlicher Hinsicht, dass für drei bis max. fünf Monate Entschädigungen an das Wohnsitzland bezahlt werden müssen und einmal in der Weise, dass nicht ein höherer Betrag bezahlt werden muss als die Entschädigung im eigenen Land ausmachen würde. Unseren Recherchen zufolge sollten die Zahlungen ans Ausland auch mit Einführung der VO 883/2004 im bisherigen Rahmen liegen (Schweiz nicht mit einberechnet).

Diese Die neue Verordnung soll im Mai 2012 in Kraft treten.

Die Mitwirkung in EU-Gremien wird von der ALV nur sehr sporadisch wahrgenommen. Diese Bereiche werden durch die Stabsstelle EWR gut abgedeckt. Die Ressourcen der ALV sind beschränkt.

¹⁶¹ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

¹⁶² ABl. Nr. L 166 vom 30. 4. 2004, S. 1.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) ist mit der Aufsicht über die liechtensteinischen Vorsorgeeinrichtungen betraut. Der Sozialversicherungszweig der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) fällt in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71¹⁶³ zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72¹⁶⁴. Diese Verordnungen beinhalten Regelungen zur Koordination der sozialen Sicherheit im EWR. Die wesentlichste Auswirkung des EU-Rechts auf die betriebliche Personalvorsorge betrifft die Einschränkung der Barauszahlung bei Ausreise ins Ausland (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1408/71). Danach ist eine Beitragsrückvergütung (Auszahlung der Freizügigkeitsleistung) nach Ende der obligatorischen Versicherungspflicht in einem Land nur zulässig, soweit die Person in einem anderen Mitgliedstaat der EU nicht in der Rentenversicherung versicherungspflichtig ist. Die obligatorische Versicherungspflicht orientiert sich nach dem Recht des Ausreiselandes. Die FMA ist gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge zuständig für den Entscheid über die Barauszahlung von Freizügigkeitsleistungen und hat in diesem Zusammenhang die Sozialversicherungspflicht des Antragstellers im Ausreiseland zu prüfen. Der Nachweis betreffend Versicherungspflicht ist grundsätzlich durch den Antragsteller zu erbringen.

Im Jahre 2005 haben Verhandlungen zwischen der spanischen Tesorería General de la Seguridad Social einerseits und der FMA und dem Sicherheitsfonds BVG aus der Schweiz (Verbindungsstelle CH) andererseits stattgefunden, welche die praktischen Modalitäten der Anwendung von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1408/71 zum Gegenstand hatten. Ziel war eine möglichst einfache und transpa-

¹⁶³ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

¹⁶⁴ ABl. Nr. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

rente Lösung für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht für Personen zu finden, welche Liechtenstein verlassen und sich in Spanien niederlassen. Diese Verhandlungen haben zum Abschluss der seit 1. Juni 2006 geltenden Vereinbarung zwischen der Tesorería General de la Seguridad Social und der FMA geführt, welche das Verfahren in Bezug auf die Abklärung der Sozialversicherungspflicht in Spanien regelt. Die FMA klärt auf der Grundlage dieser Vereinbarung direkt bei der zuständigen Stelle in Spanien (Tesorería General de la Seguridad Social) das Bestehen der Versicherungspflicht eines Antragsstellers. Eine gleichlautende Vereinbarung wurde gleichzeitig zwischen der Schweiz und Spanien unterzeichnet.

Die Verordnung (EG) Nr. 883/04¹⁶⁵ und die Einführungsverordnung (EG) Nr. 987/09¹⁶⁶ ersetzen die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 betreffend die Koordination der sozialen Sicherheit innerhalb des EWR. Die Verhandlungen zur Übernahme dieser Rechtsakte in das EWR-Abkommen sind im Gange. In der Verordnung (EG) Nr. 883/04 ist die Umstellung auf einen elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen. Die Auswirkungen auf die FMA sind zu prüfen.

Das Amt für Gesundheit agiert im Bereich Sozialversicherungsrecht als Verbindungsstelle. Im Rahmen der liechtensteinischen Vertretung bei der europäischen Verwaltungskommission für Soziale Sicherheit vertritt das Amt für Gesundheit auch den Bereich betriebliche Personalvorsorge und informiert die FMA im Falle einschlägiger Diskussionen und Regelungen, welche die betriebliche Personalvorsorge betreffen.

¹⁶⁵ ABl. Nr. L 166 vom 30. 4. 2004, S. 1.

¹⁶⁶ ABl. Nr. L 284 vom 30. 10. 2009, S. 1.

Ab dem 1. Januar 2008 findet bei der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellung bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zwischen Liechtenstein und der Schweiz nicht mehr das liechtensteinisch-schweizerische Abkommen über Soziale Sicherheit, sondern ebenfalls die europäische Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit für Wanderarbeiter Anwendung. Das ergibt sich aus einer am 27. November 2007 beschlossenen Änderung des EFTA-Übereinkommens (Vaduzer Konvention)¹⁶⁷. Dies bedeutet unter anderem, dass eine Person, die sowohl in der Schweiz als auch im Fürstentum Liechtenstein erwerbstätig ist, nicht mehr in beiden Staaten, sondern nur noch in einem Staat den Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu unterstellen ist.

Weitere erwähnenswerte Entwicklungen im Bereich der EU-Regulierung, welche den Bereich der betrieblichen Altersversorgung betreffen sind insbesondere der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen¹⁶⁸. Diese Richtlinie soll Hindernisse im Zusammenhang mit der Übertragung von Zusatzrentenansprüchen abbauen, die der Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und der innerstaatlichen Mobilität entgegenstehen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Rechtslagen in den Mitgliedstaaten im Zusatzrentenbereich hat sich eine Gesetzgebung in diesem Bereich bisher nicht durchgesetzt.

Am 17. Januar 2007 sind das Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-gesetz)¹⁶⁹ sowie die entsprechende Verordnung (Pensionsfondsverordnung)¹⁷⁰ in

¹⁶⁷ LR 0.632.31.

¹⁶⁸ KOM (2005) 507 endg. (<http://eur-lex.europa.eu/COMIndex.do?ihmlang=de>).

¹⁶⁹ LR 831.42.

¹⁷⁰ LR 831.421.

Kraft getreten. Mit dem Pensionsfondsgesetz und der zugehörigen Verordnung wurde die europäische Pensionsfondsrichtlinie 2003/41/EG¹⁷¹ umgesetzt. Die EU-Pensionsfondsrichtlinie schafft einen europäischen Aufsichtsrahmen für rechtlich selbständige Einrichtungen in der betrieblichen Altersversorgung. Mit ihr wurden aufsichtsrechtliche Mindeststandards eingeführt, so dass die Finanzaufsicht des Herkunftsstaates über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung künftig im Grundsatz im gesamten EWR anerkannt wird („europäischer Pass“). Nationales Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht wird von der EU-Richtlinie nicht berührt.

Dem Pensionsfondsgesetz unterliegen Einrichtungen, die in Liechtenstein und von Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie musste die Abgrenzung zum Geltungsbereich des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge definiert werden. Das Pensionsfondsgesetz regelt die überobligatorische betriebliche Altersvorsorge. Liechtensteinische Vorsorgeeinrichtungen, welche bisher ausschliesslich die freiwillige betriebliche Personalvorsorge für nicht bei der liechtensteinischen AHV versicherungspflichtige Arbeitnehmer durchgeführt haben und bis zum Inkrafttreten der Pensionsfondsgesetzgebung unter das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge subsumiert wurden, fallen neu unter den Anwendungsbereich der Pensionsfondsgesetzgebung. Zudem haben liechtensteinische Arbeitgeber die Möglichkeit, die freiwillige betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer auch nach Pensionsfondsgesetz durchzuführen. Das Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge und die zugehörige Verordnung gelten einzig für Personen, die bei der liechtensteinischen AHV versichert sind. Die obligatorische betriebliche Personalvorsorge muss weiterhin im Rahmen des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge durchgeführt werden.

¹⁷¹ ABl. Nr. L 235 vom 23. 9. 2003, S. 10.

2.3 Beschäftigung

Amt für Volkswirtschaft

Die Mitwirkung an EU-Gremien wird vom Arbeitsmarkt Service (AMS FL) regelmässig wahrgenommen. Die Ressourcen des AMS FL sind aber grundsätzlich nur auf das Inland und im erweiterten Rahmen auf die regionale Zusammenarbeit mit EURES-Bodensee (Deutschland/Österreich und der Schweiz) beschränkt. Innerhalb der Grenzpartnerschaft EURES-Bodensee ist Liechtenstein seit 2006 im Lenkungsgremium, im EURES-Beratergremium und im weiteren auch in verschiedenen Arbeitsmarktprojekten aktiv dabei, wobei auch die Interreg-Projekte inkludiert sind.

Ausserdem stellt Liechtenstein mit dem Leiter Arbeitsmarkt Service in Personalunion auch den EURES Manager für Brüssel, was im Aufgabenbereich die Mitwirkung an europaweiten EURES-Projekten, Jobmessen, verschiedene Meetings (z.B. EURES Working-Party, Generalmeeting, usw.) und Ansprechpartner für statistische Auswertungen beinhaltet.

Aus wirtschaftlichen Aspekten ist die Mitgliedschaft im Rahmen des Arbeitsmarkt Service positiv, da die Wirtschaft in Liechtenstein mehr Fachkräfte benötigt als auf dem regionalen Arbeitsmarkt verfügbar sind. Arbeitskräfte aus EU-Ländern verfügen tendenziell über eine höhere Mobilität und andererseits verfügt Liechtenstein über einen hochattraktiven Arbeitsmarkt, was den hohen Anteil an GrenzgängerInnen beweist, welche täglich nach Liechtenstein pendeln.

Auf der Basis von EURES wird durch ein konstantes Informationsmanagement das Beziehungsnetz zu den Arbeitsmärkten der EU-Ländern vielfältiger, was die Rekrutierung von Fachkräften aus den EU-Ländern stark verbessern wird. Hier kann mit relativ wenig Aufwand und gezielten Informationskampagnen einiges erreicht werden.

Der EWR bietet Liechtenstein überhaupt die Möglichkeit an den Grenzpartnerschaften wie z.B. EURES teilzunehmen. Der EWR ist für den Arbeitsmarkt und somit für die gesamte Wirtschaft von enormer Bedeutung geworden.

Die Chancen liegen in der stark ansteigenden Mobilität; Europa wird zum Dorf werden. Voraussetzung ist eine konstante Vernetzung im EURES Bereich.

Die Risiken liegen am teilweise sehr hohen Administrationsaufwand, welcher z.B. für einen Projektantrag gemacht werden muss. Andere Länder verfügen über EURES-Manager, Projektkoordinatoren, EURES-Berater usw. in Vollzeittätigkeit. In Liechtenstein werden diese Tätigkeiten nebenbei erledigt.

Für die Abteilung AMS wird die Einführung der Verordnung (EG) 883/2004 einschneidende Veränderungen mit sich bringen. Danach können sich alle stellensuchenden Personen beim AMS FL zur Beratung und Stellenvermittlung anmelden, was in weiterer Folge eine hohe Quote von Neuanmeldungen nach sich ziehen könnte. Die Auswirkungen auf das AMS sind zu prüfen.

2.4 Gegenseitige Anerkennung von Diplomen

Schulamt

Zunächst soll kurz dargestellt werden, wie das europäische System der gegenseitigen Anerkennung von beruflichen Qualifikationen beschaffen ist, alsdann wie dieses System in Liechtenstein umgesetzt worden ist. Weiter soll auf die landesinternen Zuständigkeiten hingewiesen werden. Schliesslich sollen einige allgemein wertende Bemerkungen zum Bereich abgegeben werden.

Das europäische System der Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Das europäische System der Anerkennung beruflicher Qualifikationen ist zu beachten, wenn der Zugang zu einem bestimmten Beruf reglementiert und ergo

beschränkt ist. Es enthält Regeln, nach welchen auswärtige Berufsqualifikationen anzuerkennen sind. Damit wird letztlich bezweckt, die Mobilität auf dem Arbeits- und Dienstleistungsmarkt zu erleichtern.

Es wird zwischen dem Allgemeinen und dem Sektoriellen System unterschieden. Im Sektoriellen System sind bestimmte Qualifikationen auf der Grundlage europäisch harmonisierter Ausbildungen automatisch gegenseitig anzuerkennen. Es handelt sich um Qualifikationen der folgenden Berufe: Allgemeinmediziner, Fachärzte, Krankenschwestern/pfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten. Demgegenüber sieht das Allgemeine System keine automatische gegenseitige Anerkennung vor; hingegen zeigt es auf, nach welchen Regeln bei anderen reglementierten Berufen vorzugehen ist. So sieht es vor, dass bei Lücken in der Ausbildung Ausgleichsmassnahmen (Eignungstest oder Anpassungslehrgang) verlangt werden können.

Weder unter das Sektorielle noch unter das Allgemeine System fallen bestimmte handwerkliche Tätigkeiten, Tätigkeiten des Handels, gewerbliche Tätigkeiten, Tätigkeiten des Verkehrsgewerbes, verarbeitende Tätigkeiten, Tätigkeiten der persönlichen Dienste, Tätigkeiten des Versicherungsgewerbes und Tätigkeiten des Friseurs. Bei diesen Berufen gibt es spezielle Anerkennungsregeln, nach denen Berufserfahrung, die in anderen Mitgliedstaaten erworben wurde, eine quasi-automatische Anerkennung bewirkt.

System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

System		Anerkennung	
Typ	<i>gilt für</i>	<i>aufgrund von</i>	<i>bewirkt</i>
RL 1999/42 EG	Handwerk, Handel, Gewerbe, Verkehr, Verarbeitung, persönlichen Dienste, Versicherungsgewerbe, Friseur	Nachweis Berufserfahrung	automatische Anerkennung
Sektorielles System	Allgemeinmediziner, Fachärzte, Krankenschwestern/pfleger, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten	Qualifikation im Rahmen einer europäisch harmonisierten Ausbildung	automatische Anerkennung
Allgemeines System	alle übrigen reglementierten Berufe	Überprüfung der Ausbildung	keine automatische Anerkennung; Anerkennung im Einzelfall (allenfalls nach Eignungstest oder Anpassungslehrgang)

Das Anerkennungssystem bezieht sich sowohl auf die berufliche Niederlassung als auch auf die vorübergehende grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.

Die Umsetzung des Systems im liechtensteinischen Recht

Die Zeit vor dem Erlass der Richtlinie 2005/36

Als Liechtenstein dem EWR beitrug, ist das europäische System der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen als so genannte Querschnittsmaterie in die für bestimmte Berufe jeweils massgebliche Gesetzgebung eingeflossen, insbesondere in die verschiedenen Erlasse über die Gesundheitsberufe, über die gewerblichen Berufe, über die Architekten, Ingenieure, Lehrer, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Patent- und Rechtsanwälte usw.

In all diesen Erlassen wurden die vom europäischen System vorgeschriebenen Mechanismen jedoch nicht nach einem einheitlichen Muster umgesetzt. Vielmehr wurden die verschiedenen Richtlinien (drei Richtlinien zum Allgemeinen

System, zahlreiche Richtlinien zum Sektoriellen System) in den liechtensteinischen Gesetzen und Verordnungen zunächst recht unterschiedlich umgesetzt, dies entsprechend den in den einzelnen Berufsfeldern gegebenen Interessenlagen.

Damit die betreffenden Anerkennungsregeln nicht in jedem berufsfeldspezifischen Erlass wiederholt werden mussten, wurde die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen ausserdem ergänzend in einem subsidiären Erlass geregelt, dem Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsnachweisen vom 11. März 1998. Mit diesem Gesetz wurden insbesondere die Allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinien in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Das Gesetz galt ergo für alle Angehörigen eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in Liechtenstein ausüben wollten.

Die Zeit seit dem Erlass der Richtlinie 2005/36

Das bei EWR-Beitritt etablierte Regelwerk musste in jüngster Zeit vollständig überarbeitet werden. Insbesondere galt es, die neue Richtlinie 2005/36 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ins nationale Recht zu implementieren.

Die neue Richtlinie

Mit dieser Richtlinie wurden alle Richtlinien des Allgemeinen und des Sektoriellen Systems aufgehoben und durch eine einzige neue Richtlinie ersetzt.

Mit der neuen Richtlinie bezweckte die EU:

- die Konsolidierung der geltenden Richtlinien,
- die Erleichterung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen,

- die Vereinfachung der Regeln über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verwaltung des Anerkennungssystems.

Die Richtlinie 2005/36 wurde am 6. Juni 2005 vom Rat verabschiedet; in der Folge wurde in den Anhang des EWR-Abkommens aufgenommen und darauf in einem aufwändigen Gesetzgebungsprozess in das liechtensteinische Recht implementiert.

Die Richtlinie 2005/36 hat das bisherige System der Anerkennung von Berufsqualifikationen zwar nicht grundsätzlich verändert, sie hat aber doch die Durchlässigkeit zwischen den Ausbildungsniveaus erleichtert und das Anerkennungsverfahren vereinheitlicht. So gilt die Richtlinie für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben. Die Anerkennung der Berufsqualifikationen ermöglicht dem Betroffenen im Aufnahmemitgliedstaat den Zugang zu dem Beruf, für den er qualifiziert ist, sowie seine Ausübung unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Angehörigen des Aufnahmemitgliedstaats gelten, wenn der betreffende Beruf dort reglementiert ist. Die Richtlinie unterscheidet zwischen „Dienstleistungsfreiheit“ und „Niederlassungsfreiheit“ und stützt sich dabei auf die vom Europäischen Gerichtshof genannten Kriterien: Dauer, Häufigkeit, regelmässige Wiederkehr und Kontinuität der Leistungserbringung.

Zweck der Richtlinie ist es unter anderem, **die zeitweilige und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern**: Jeder rechtmässig in einem Mitgliedstaat niedergelassene Angehörige der Gemeinschaft darf unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftsmitgliedstaats zeitweilig und gelegentlich in einem anderen Mitgliedstaat Dienstleistungen erbringen, ohne die Anerkennung seiner Qualifikationen beantragen zu müssen. Verlässt der Dienstleister jedoch zwecks Erbringung der Dienstleistung seinen Niederlassungsmemberstaat, muss er eine

zweijährige Berufserfahrung nachweisen, sofern der Beruf in diesem Staat nicht reglementiert ist.

- Der Aufnahmemitgliedstaat kann vom Leistungserbringer verlangen, dass er vor der ersten Leistungserbringung auf seinem Hoheitsgebiet eine Meldung abgibt und diese jährlich erneuert.
- Ferner kann der Aufnahmemitgliedstaat verlangen, dass der ersten Meldung eine Reihe von Unterlagen beigelegt wird, die in der Richtlinie erschöpfend aufgeführt werden.

Ein weiterer Zweck der Richtlinie ist die Verbesserung der Anerkennungsregelungen zum Zwecke der dauerhaften Niederlassung. In den Rahmen der „Niederlassungsfreiheit“ fällt somit ein Berufsangehöriger, der diese Freiheit tatsächlich in Anspruch nimmt, und sich zwecks dauerhafter Ausübung seiner Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt. Für den Bereich der Niederlassung gibt es drei Typen der Anerkennungsregelungen:

- Allgemeine Regelung: Diese Regelung gilt hilfsweise für alle Berufe, die nicht unter spezifische Anerkennungsregelungen fallen sowie für die Fälle, in denen der zuwandernde Berufsangehörige die in den anderen Anerkennungsregelungen vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt. Die allgemeine Regelung basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung; lediglich bei wesentlichen Unterschieden zwischen der vom Migranten abgeschlossenen Ausbildung und der im Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung können Ausgleichsmaßnahmen angewendet werden. Die Ausgleichsmaßnahme besteht entweder in einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, wobei die Entscheidung für die eine oder andere Möglichkeit, von Ausnahmen abgesehen, beim Migranten liegt.
- Automatische Anerkennung von Berufserfahrung: Diese bezieht sich auf die in den Verzeichnissen I bis III des Anhangs IV der Richtlinie aufgelisteten

beruflichen Tätigkeiten. Für diese Tätigkeiten in Industrie, Handwerk und Handel ist unter den genannten Voraussetzungen eine automatische Anerkennung der Qualifikationen auf der Grundlage der Berufserfahrung vorgesehen. Bei der Anerkennung der Berufserfahrung werden die Dauer und die Art (Tätigkeit als Selbstständiger oder abhängig Beschäftigter) der im entsprechenden Bereich erworbenen Berufserfahrung berücksichtigt.

- Automatische Anerkennung von Qualifikationen: Die automatische Anerkennung der Ausbildungsnachweise auf der Grundlage einer Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung betrifft folgende Berufe: Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten. Zum Zwecke der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Diplome legt die Richtlinie für diese Berufe Mindestausbildungsvoraussetzungen fest.

Die Umsetzung der neuen Richtlinie

Die neue Richtlinie 2005/36 wurde wie das bisherige Diplomanerkennungssystem primär in den berufsspezifischen Erlassen umgesetzt. Sozusagen als Auffangbecken wurde aber wiederum ein subsidiäres Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geschaffen, nämlich das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikations-Anerkennungs-Gesetz; BAG). Dieses Gesetz beschränkt sich auf das Allgemeine System im Rahmen der ständigen Niederlassung, und es ersetzt das oben erwähnte Gesetz über die Anerkennung von Hochschuldiplomen und beruflichen Befähigungsausweisen, welches erst am 11. März 1998 erlassen wurde.

Die neuen Annerkennungsregeln für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr sowie die automatische Anerkennung von Berufsqualifikationen wurden wiederum in den berufsspezifischen Gesetzen/Verordnungen festgehalten. Wel-

che Gesetze von der umfassenden Revision betroffen waren, zeigt die folgende Abbildung:

Reglementierte Berufe	Gesetzesgrundlage	Anerkennung	Subsidiäre Gesetzesgrundlage (Niederlassung: Allgemeines System)
Lehrer	Lehrerdienstgesetz vom 26. November 2003	Allgemeines System	Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Ingenieure	Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG)	Allgemeines System	
Rechtsanwälte	Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Rechtsanwälte	Allgemeines System	
Treuhänder	Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Treuhänder	Allgemeines System	
Patentanwälte	Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte	Allgemeines System	
Wirtschaftsprüfer	Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften	Allgemeines System	
Ärzte, Zahnärzte	Gesetz vom 22. Oktober 2003 über die Ärzte (Ärztegesetz)	Automatische Anerkennung	Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Apotheker, Krankenschwestern, Hebammen	Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. Dezember 2007	Automatische Anerkennung	Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Tierärzte	G vom 20. November 2008 über die Tierärzte (Tierärztegesetz)	Automatische Anerkennung	Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Architekten	Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (Bauwesen-Berufe-Gesetz; BWBG)	Automatische Anerkennung	Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk	Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006	Automatische Anerkennung	Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Zuständigkeiten

Grundsätzlich ist es Aufgabe der einzelnen Berufszulassungsbehörden, auswärtige Berufsqualifikationen nach dem in der RL 2005/36 vorgezeichneten Verfahren anzuerkennen oder ihnen die Anerkennung abzusprechen. Für jeden in Abbildung 2 angeführten Beruf bzw. Tätigkeitsbereich existiert in Liechtenstein eine Anerkennungs- bzw. Berufszulassungsbehörde. Es sind dies:

Reglementierte Berufe	Zuständige Anerkennungsbehörde
Ärzte	Amt für Gesundheit
Nichtärztliche Berufe der Gesundheitspflege	Amt für Gesundheit
Tierärzte	Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen
Lehrer	Schulamt
Ingenieure und Architekten	Hochbauamt
Rechtsanwälte	FMA
Treuhänder	FMA
Patentanwälte	FMA
Wirtschaftsprüfer	FMA
Gewerbliche Berufe	Amt für Volkswirtschaft

Vertreter dieser Behörden treffen sich unter der Leitung der EWR-Stabstelle regelmässig, um in ihrem Bereich anstehende Probleme zu diskutieren und zu lösen.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde insbesondere die oben beschriebene Umsetzung der RL 2005/36 ins nationale Recht vorbereitet und koordiniert.

Ein Vertreter dieses Gremiums vertritt unser Land in der EFTA-Arbeitsgruppe „Anerkennung beruflicher Qualifikationen“ sowie im EU-Koordinatorengremium und im EU-Ausschuss zur RL 2005/36. Er berichtet mindestens zweimal jährlich mündlich, ausserdem über jede Sitzung mit entsprechendem Informationsblatt über die EFTA- und EU-seitigen Entwicklungen.

Welche Berufe nicht nur in Liechtenstein, sondern im gesamten EWR als reglementiert gelten, ist der unter folgendem Link abrufbaren EU-Datenbank zu ent-

nehmen: <https://webgate.ec.europa.eu/regprof/index.cfm>. Dieser Link enthält auch statistische Angaben zur Migration von Arbeitssuchenden im Bereich der reglementierten Berufe.

Allgemeine Bemerkungen zum EWR-Abkommen

Ein Ziel der Europäischen Union ist bekanntlich die möglichst schrankenlose Verwirklichung der Personenfreizügigkeit; insofern stellen national reglementierte Berufe ein Hindernis für migrierende Arbeitssuchende dar. Um dieses Hindernis in den Griff zu kriegen, stellt die EU Regeln auf, die alsdann in das nationale Recht zu implementieren sind. Nach diesen Regeln kann im sektoriellen Bereich auf harmonisierte Ausbildungen abgestellt werden, im Übrigen soll entweder auf die Berufserfahrung oder aber auf die vorhandene Qualifikation vertraut werden; bei nicht ausreichender Qualifikation darf der Korrekturmodus nur noch auf objektiv festgestellte Qualifikationslücken gelegt werden.

Mit ihrem Regelwerk möchte die EU vermeiden, dass der Zugang zum Arbeitsmarkt durch fragwürdige Qualifikationshindernisse behindert wird. Ob ihr dies bis heute gelungen ist, ist fraglich. Als Beobachter der Szene wird man den Eindruck nicht los, dass die Staaten nicht ganz frei von protektionistischem Verhalten sind. Von einem integrierten Arbeitsmarkt kann jedenfalls nicht gesprochen werden, dies sicher auch wegen der zahlreichen reglementierten Berufe. Es besteht der Eindruck, dass sich die Anzahl solcher Berufe, entgegen der wohl angestrebten EU-Zielsetzung, eher erhöht. Mit einiger Gewissheit lässt sich dies jedenfalls für die Länder Deutschland und Österreich behaupten. Auch scheint es, dass die Schweiz über mehr reglementierte Berufe verfügt, seit es die Bilateralen Verträge mit der EU gibt.

Für Liechtenstein besteht zum Glück kein allzu grosser Druck, sich im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen protektionistisch zu verhalten, natürlich

auch darum, weil andere Steuerungselemente zur Verfügung stehen (Kontingent).

Amt für Gesundheit

Die Richtlinie 2005/36/EG¹⁷² des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ersetzte die spezifischen Richtlinien für die einzelnen Berufsgattungen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Pharmazeuten, Krankenpfleger und Krankenschwestern, Hebammen sowie die allgemeinen Richtlinien über die gegenseitige Diplomanerkennung bzw. beruflichen Befähigungsnachweise. Schwerpunkte der Richtlinie betreffen eine grössere Liberalisierung der Erbringung von Dienstleistungen, einen stärkeren Automatismus der Anerkennung von Qualifikationen, aber auch eine verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen. Die Richtlinie fasst alle bestehenden Diplomanerkennungsrichtlinien in einem Rechtsakt zusammen. Als weitere Neuerungen der Richtlinie 2005/36/EG wurde eine verstärkte Zusammenarbeit bzw. Informationsaustausch zwischen den Behörden der einzelnen Vertragsstaaten des EWRA forciert. Dabei wurde im Rahmen des so genannten "Internal Market Information System" (IMI)-Projekts in jedem Vertragsstaat die zuständige Behörde für den entsprechenden Beruf bezeichnet, welche für den Informationsaustausch mit den Behörden der anderen Vertragsstaaten zuständig ist.

Durch die Übernahme dieser Richtlinie ins EWR-Abkommen waren Anpassungen der nationalen Gesetze im Gesundheitswesen erforderlich. Mit der Totalrevision des Sanitätsgesetzes Ende 2007 wurde vor allem eine Modernisierung und homogene Ausgestaltung des geltenden Berufsrechts erzielt. Es wurde anstelle des

¹⁷² Abl. Nr. L 255 vom 30.09.2005, S. 22.

Sanitätsgesetzes das Gesundheitsgesetz¹⁷³ erschaffen und im Zuge dessen bereits die erste Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen vorgenommen. Die weitere Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte im Jahre 2008 durch Abänderungen des Ärztegesetzes¹⁷⁴ und des Gesundheitsgesetzes. Insbesondere waren im Ärztegesetz die Kapitel über den freien Dienstleistungsverkehr entsprechend anzupassen. Dabei ist etwa die durch die Richtlinie vorgesehene Möglichkeit einer jährlichen Meldepflicht der Dienstleistungserbringung zu nennen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision wurden auch die Gesundheitsberufe einheitlich geregelt. Die Umsetzung der Richtlinie fand durch die Schaffung der jeweiligen Verordnungen zum Ärzte¹⁷⁵- und Gesundheitsgesetz¹⁷⁶ ihren Abschluss. Darin sind va. die Modalitäten der Anerkennung geregelt sowie die Kriterien der Aus- und Weiterbildung der jeweiligen Gesundheitsberufe.

Neben der Umsetzung der Richtlinie wurden auch einige begriffliche Anpassungen vorgenommen. Die Unterscheidung zwischen den medizinischen Berufen und den anderen Berufen der Gesundheitspflege wurde aufgegeben. Neu werden diese als Gesundheitsberufe bezeichnet. Neu als Gesundheitsberufe wurden die Berufe Dentalhygieniker, Logopäde, Naturheilpraktiker und Osteopath in das Gesetz aufgenommen. Demgegenüber wurden die Berufe Fachmann/-frau für Hörhilfen, Fusspfleger, Zahntechniker und Orthopädist herausgelöst und werden nach dem Gewerbegesetz geregelt. Das Gesundheitsgesetz regelt derzeit 18 (nicht-ärztliche) Gesundheitsberufe.

¹⁷³ LR 811.01.

¹⁷⁴ LR 811.12.

¹⁷⁵ LR 811.121.1.

¹⁷⁶ LR 811.011.

Durch die EWR-bedingte Liberalisierung ist die Anzahl der niedergelassenen Ärzte angestiegen; betrug diese Ende des Jahres 2004 68, waren es Ende 2009 bereits 91. Seit Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes wurden im Jahre 2008 17, im Jahr 2009 5 Berufsausübungsbewilligungen für Naturheilpraktiker erteilt.

Beim Stand der Bewilligungen ist bei den Hebammen, aufgrund vermehrtem Erlöschen von Berufsausübungsbewilligungen infolge Verzichts, im Jahre 2009 ein Rückgang zu verzeichnen.

Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Wirtschaft

a) Gewerbliche Berufe

Die Basis für die Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen im Bereich des Gewerbes ist das das liechtensteinische Gewerbegesetz¹⁷⁷. Das aktuelle Gewerbegesetz wurde im Jahr 2006 einer Gesamtrevision unterzogen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Eine neue Vorlage betreffend die Abänderung des Gewerbegesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikation und Teilrevision des Gewerbegesetzes wird in diesem Jahr im Landtag anhängig. Insbesondere werden im Gesetz Vereinfachungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr vorgeschlagen.

Der Berufszugang wurde mit dem GewG (LGBI. 2006 Nr. 184) weiter liberalisiert und modernisiert. Das vorgehende Gewerbegesetz (LGBI. 1970 Nr. 21) ging noch vom Grundsatz aus, dass die Ausübung der meisten gewerblichen Tätigkeiten an den Nachweis von fachspezifischen Kenntnissen gebunden sind. Im Speziellen wurde bei all jenen Gewerben, in welchen eine Berufslehre absolviert werden

¹⁷⁷ LR 930.1.

konnte, zur Aufnahme der gewerblichen Selbstständigkeit eine solche Berufslehre und eine anschliessende dreijährige einschlägige Berufspraxis verlangt.

Der Staatsgerichtshof führt in seinem Urteil 2004/76 aus, dass der Gesetzgeber nicht hinreichend jene Berufe nenne, die bewilligungspflichtiges Gewerbe sind und der Verweis auf das Berufsverzeichnis des Staatssekretariats (seco) Bern nicht zulässig sei. Mit diesem Urteil und dem EWR-Beitritt erhielt die Beurteilung der fachlichen Qualifikation zum Zugang zu einem Gewerbe definitiv eine internationale Ausrichtung. Sodann wurden die Gewerbe neu in qualifizierte und einfache Gewerbe eingeteilt. Qualifizierte Gewerbe sind Gewerbe, bei denen aufgrund eines besonderen Schutzbedürfnisses ein Nachweis über die fachliche Eignung zu erbringen ist. Entsprechend sind in der neuen Gewerbeverordnung die Anzahl der qualifizierten Gewerbe, für die eine fachliche Eignung verlangt wird, deutlich reduziert. Ebenso sind die qualifizierten Gewerbe neu im Anhang der Gewerbeverordnung namentlich aufgelistet. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen GewG auf den 1. Januar 2007 waren dies 60 genannte Gewerbe. Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG¹⁷⁸ wurden bei der Änderung von Spezialgesetzen gewisse Berufe neu dem Gewerbe zugeteilt. So umfasst die dem Gewerbegesetz zugeordnete Berufsliste aktuell 65 qualifizierte Gewerbe.

Nach wie vor gilt im Grundsatz als Berufsqualifikation der Nachweis einer abgeschlossenen Lehre, allerdings mit nunmehr zweijähriger einschlägiger Berufspraxis. Neu werden auch weitere Varianten bis zur achtjährigen Tätigkeit ohne dem Nachweis von theoretischen Kenntnissen als fachliche Eignung akzeptiert. Für einzelne Gewerbe gelten besondere Bestimmungen. Beispielsweise kennen wir in Liechtenstein noch drei Meisterberufe in den Berufen Maurer, Elektroinstallateur und Zimmermann. Für die Berufsausübung des Konstrukteurs wird eine In-

¹⁷⁸ ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22.

genieurausbildung verlangt. Im Gastgewerbe wurde eine Prüfungsliberalisierung realisiert. Der Nachweis der Prüfung wird nun jedoch von allen Gesuchstellern mit wenigen Ausnahmen, wie die Hütten des Alpenvereins, paralandwirtschaftliche Aktivitäten oder einzelne Vereinsanlässe, verlangt.

b) Architekten und andere qualifizierte Berufe des Bauwesens

Der Kommission für Architekten und andere qualifizierte Berufe des Bauwesens obliegt die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen zur selbständigen Ausübung des Berufes, die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, die Führung eines Berufsverzeichnisses und die Ahndung von Übertretungen. Die Kommission wurde bis im März 2009 unter Vorsitz des Hochbauamts, Abteilung Baurecht/Brandschutz/Beratungen, geführt. Am 3. März 2009 hat die Regierung eine neue Kommission unter dem Vorsitz des Amtes für Volkswirtschaft, Abteilung Wirtschaft, gewählt. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz vom 29. Mai 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe im Bereich des Bauwesens (BWBG)¹⁷⁹, die Verordnung vom 24. Juni 2008 über die Architekten und andere qualifizierte Berufe des Bauwesens (BWBV)¹⁸⁰. Diese gesetzlichen Grundlagen beinhalten bereits die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikation.

c) Berufe der privaten Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs

In der Verordnung vom 11. Juli 2000 zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV)¹⁸¹ sind die notwendigen Fachkenntnisse zur selbständigen Ausübung des Berufes der Personalvermittlung und des Personalverleihs festgelegt. Berufliche Qualifikationsnachweise

¹⁷⁹ LR 933.1.

¹⁸⁰ LR 933.11.

¹⁸¹ LR 823.101.

von EWR-Staatsangehörigen werden anerkannt, wenn sie inhaltlich den liechtensteinischen Qualifikationsnachweisen entsprechen. Allerdings kann diese Anerkennung davon abhängig gemacht werden, dass eine Eignungsprüfung in Liechtenstein-spezifischen Rechtsfächern abgelegt wird. Dieses Instrument der Eignungsprüfung stützt sich auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen¹⁸².

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Die Regierung ist zuständig für die Festlegung des nationalen Bildungsniveaus. Über die Zulassung von Personen zur Berufsausübung entscheidet jedoch letztlich die FMA unter Berücksichtigung der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG¹⁸³.

3. FREIER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

3.1 Finanzdienstleistungen (Banken, Investmentunternehmen und Wertpapierfirmen)

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Der Bereich Finanzdienstleistungen des EWR-Abkommens umfasst die Kapitel Versicherungen, Banken, Börsen und Wertpapiermärkte.

Die Finanzdienstleistungen stellen mit rund 30% der Wertschöpfung den zweitwichtigsten Wirtschaftsbereich in Liechtenstein dar. Zu den Standortvorteilen des Finanzplatzes Liechtenstein zählen die politische Kontinuität und Stabilität,

¹⁸² LR 414.1.

¹⁸³ ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22.

die tiefen Steuersätze, die hohe Qualität der Dienstleistungen, der traditionell hohe Schutz der Privatsphäre und die grosse Kompetenz im Treuhandwesen sowie die langjährige Erfahrung im Private Banking und Wealth Management.

Im Vergleich zum Ausland ist die volkswirtschaftliche Bedeutung des Finanzsektors in Liechtenstein überdurchschnittlich. Die Sicherstellung eines auf Kontinuität und Nachhaltigkeit beruhenden, langfristig ausgerichteten Finanzplatzes ist für Liechtenstein deshalb von grundlegendem Interesse.

Seit dem 1. Januar 2005¹⁸⁴ nimmt die FMA als unabhängige, integrierte Finanzmarktaufsichtsbehörde die Aufgabe der prudentiellen Beaufsichtigung des liechtensteinischen Finanzplatzes und dessen Finanzintermediären¹⁸⁵ wahr.

Durch ihre Tätigkeit gewährleistet die FMA die Stabilität des Finanzmarktes Liechtenstein, den Schutz der Kunden, die Vermeidung von Missbräuchen sowie die Umsetzung und Einhaltung anerkannter internationaler Standards.

Die EWR-Standards verlangen ein Mindestmass an wirksamen Mitteln und Befugnissen der Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie deren Unabhängigkeit von den Wirtschaftsakteuren und die Vermeidung von Interessenskonflikten. Diese Erfordernisse werden von der FMA vollumfänglich erfüllt. Entsprechend positiv fiel das Assessment 2007 durch den IWF aus, wobei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein eine sehr grosse Übereinstimmung mit den internationalen Standards attestiert wurde.

¹⁸⁴ Die Aufgaben der FMA wurden bis zu diesem Zeitpunkt vom Amt für Volkswirtschaft, dem Amt für Finanzdienstleistungen und der Stabstelle für Sorgfaltspflichten wahrgenommen.

¹⁸⁵ Banken, Wertpapierfirmen, Zahlungsinstitute, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Investmentunternehmen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittlern, Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsfonds, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Patentanwälte und andere Finanzintermediäre.

Mit dem EWR-Beitritt am 1. Mai 1995 hat Liechtenstein die Verpflichtung übernommen, auch die im Finanzdienstleistungsbereich relevanten Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen bzw. anzuwenden.

EWR-Rechtsakte

Die Verpflichtung, die im Finanzdienstleistungsbereich relevanten Rechtsakte in nationales Recht umzusetzen bzw. anzuwenden, führte nach dem EWR-Beitritt zu einer weitgehenden Revision der finanzdienstleistungsrechtlichen Grundlagen. Die Schwerpunkte waren insbesondere die Einführung des Single-Licence-Principles („Europäischer Pass“) und des Home Country Control-Principles sowie die Implementierung von rechtlichen Grundlagen betreffend Informationsaustausch und Amtshilfe, Vor-Ort-Kontrollen, konsolidierter Aufsicht, Geldwäschereibekämpfung, Rechnungslegung, Einlagensicherung, Anlegerschutz, Eigenmittelvorschriften, Aufhebung des Zustimmungserfordernisses bei Bewilligungserteilungen, Wertpapierfirmen und Drittstaatenregelungen.

Die bedeutendsten EWR-Richtlinien im Finanzdienstleistungsbereich, welche den Finanzplatz Liechtenstein nachhaltig prägen, werden im Folgenden kurz dargestellt.

Die Umsetzung der im Bankenbereich relevanten Richtlinien (u.a. Basel I Richtlinie), welche in der Bankenrichtlinie 2000/12/EG¹⁸⁶ konsolidiert wurden, führte zu einer Totalrevision des Bankengesetzes¹⁸⁷ und der darauf basierenden Durchführungsverordnung.

¹⁸⁶ ABl. Nr. L 77 vom 20.3.2002, S. 11.

¹⁸⁷ LR 952.0.

Die konsolidierte Bankenrichtlinie 2000/12/EG wurde in Folge von der EU-Bankenrichtlinie 2006/48/EG¹⁸⁸ und der EU-Kapitaladäquanzrichtlinie 2006/49/EG¹⁸⁹, welche die als „Basel II“ bekannten Beschlüsse des Basler Ausschusses in europäisches Recht¹⁹⁰ inkorporieren, abgeändert.

Wesentliches Ziel von Basel II ist, die Eigenkapitalanforderungen risikogerechter als unter Basel I zu gestalten. Weitere Ziele sind die Schaffung von Grundprinzipien für eine qualitativ bessere Bankenaufsicht sowie Vorgaben für die Offenlegung von Informationen zur Stärkung der Marktdisziplin.¹⁹¹

In Liechtenstein erfolgte die Umsetzung beider Richtlinien im Bankengesetz und den darauf basierenden Durchführungsverordnungen¹⁹². Die Umsetzung erfolgte in zwei Phasen. Die Eigenmittel- und Risikovorschriften traten am 1. Januar 2007 und die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen traten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Marktmissbrauchsrichtlinie 2003/6/EG¹⁹³, welche die Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie die Sicherstellung der Marktintegrität bezweckt, wurde mit dem Marktmissbrauchsgesetz¹⁹⁴ und zwei darauf basierenden Durchführungsverordnungen umgesetzt. Das Marktmissbrauchsgesetz dient seit seinem Inkrafttreten am 1. Februar 2007 als Haupt-Grundlage für die Bekämpfung von marktmissbräuchlichem Verhalten.

¹⁸⁸ ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 2006, S. 1.

¹⁸⁹ ABl. Nr. L 177 vom 30. 6. 2006, S. 201.

¹⁹⁰ Sie ersetzen die Vorgängerrichtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG.

¹⁹¹ Hintergrund ist der Hauptkritikpunkt an Basel I: Das Regelwerk gab eine kaum differenzierende Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken vor, die das tatsächliche Risiko häufig nur unzureichend abbildete.

¹⁹² Neu geschaffen wurde die Verordnung vom 5. Dezember 2006 über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierfirmen (ERV) (LR 952.011).

¹⁹³ ABl. Nr. L 96 vom 12. 4. 2003, S. 16.

¹⁹⁴ LR 954.3.

Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente 2004/39/EG (MiFID)¹⁹⁵ ist für den Kapitalmarkt das bedeutendste europäische Regelungswerk der vergangenen Jahre. Sie regelt und harmonisiert die Bedingungen für den Wertpapierhandel EU-weit. Zudem soll die MiFID den Anlegerschutz in Europa verbessern, nämlich durch neue Verhaltens- und Transparenzpflichten, und den Wettbewerb fördern.

Die MiFID wurde an mehreren Stellen in liechtensteinisches Recht umgesetzt. Zum Einen wurde das Vermögensverwaltungsgesetz¹⁹⁶, welches am 1. Januar 2006 in Kraft trat, geschaffen. Dieses brachte Liechtenstein eine neue Finanzintermediärskategorie, die sich als besonders attraktiv für die Finanzmarktteilnehmer erwiesen hat (siehe Statistik).

Zum Anderen erfolgte die Umsetzung der MiFID-Bestimmungen durch eine Modifikation der bankenrechtlichen Erlasse, welche am 1. November 2007 in Kraft trat. Im Rahmen der Umsetzung wurde ein weiterer neuer Finanzintermediär, die Wertpapierfirma¹⁹⁷, geschaffen. Der Finanzintermediärstypus "Finanzinstitut" wurde im Gegenzug abgeschafft.

Die Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG¹⁹⁸ bezweckt eine umfassend harmonisierte, einfache Regelung der Zahlungsdienste im EWR. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Zahlungsdienstnutzer wie auch der Zahlungsdiensterbringer. Zudem wird das Zahlungsinstitut als neuer Finanzintermediär eingeführt. Die Zahlungsdiensterichtlinie wurde durch das Zahlungsdienstegegesetz¹⁹⁹ und der darauf basie-

¹⁹⁵ ABl. Nr. L 145 vom 30. 4. 2004, S. 1.

¹⁹⁶ LR 950.4.

¹⁹⁷ Bislang wurde noch keine Wertpapierfirma in Liechtenstein bewilligt.

¹⁹⁸ ABl. Nr. L 319 vom 5. 12. 2007, S. 1.

¹⁹⁹ LR 950.1.

renden Zahlungsdiensteverordnung, welche am 1. November 2009 in Kraft traten, umgesetzt.

Durch die Umsetzung der E-Geldrichtlinie 2000/46/EG²⁰⁰ in das E-Geldgesetz²⁰¹ werden Banken und andere E-Geldinstitute zur Ausgabe von E-Geld und der Erbringung eng damit verknüpfter Dienstleistungen berechtigt.

Mit der Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG²⁰² und der Anlegerentschädigungsrichtlinie 97/9/EG²⁰³ werden alle Mitgliedstaaten verpflichtet, Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme zu schaffen. Diese Richtlinien wurden im Bankengesetz und der darauf basierende Durchführungsverordnung umgesetzt. Aufgrund der weltweiten Finanzkrise wurde die Einlagensicherungsrichtlinie abgeändert. Spätestens ab dem 30. Juni 2009 musste die Mindestdeckung für Einlagen auf EUR 50'000 angehoben und die bisherige Selbstbeteiligung von Anlegern in Höhe von 10 % abgeschafft werden. Durch Abänderung des Bankengesetzes und der darauf basierenden Verordnung kam es zu einer Erhöhung der Sicherungssumme von bisher CHF 50'000 auf CHF 100'000.

Durch die Umsetzung der OGAW Richtlinie 85/611/EWG²⁰⁴ wurde das Investmentunternehmensgesetz²⁰⁵, welches am 10. Juli 1996 in Kraft getreten ist, geschaffen. Die OGAW-Richtlinien 2001/107/EG²⁰⁶ und 2001/108/EG²⁰⁷ sowie die darauf basierenden Empfehlungen 2004/383 und 2004/384 (OGAW III) wurden durch eine Totalrevision des Investmentunternehmensgesetzes und der darauf

²⁰⁰ ABl. Nr. L 275 vom 27. 10. 2000, S. 39.

²⁰¹ LR 950.3.

²⁰² ABl. Nr. L 135 vom 31.5.1994, S. 5.

²⁰³ ABl. Nr. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

²⁰⁴ ABl. Nr. L 375 vom 31.12.1985, S. 3.

²⁰⁵ LR 951.30.

²⁰⁶ ABl. Nr. L 41 vom 13.2.2002, S. 20.

²⁰⁷ ABl. Nr. L 41 vom 13.2.2002, S. 35.

basierenden Durchführungsverordnung umgesetzt. Der Fondsplatz Liechtenstein verfügt somit über attraktive Regulierungen, welche sowohl die europäischen Richtlinien umsetzen als auch den Markterfordernissen im internationalen Wettbewerb gerecht werden.

Die Transparenzrichtlinie 2004/109/EG²⁰⁸, die Übernahmerichtlinie 2004/25/EG²⁰⁹ und die Prospektrichtlinie 2003/71/EG²¹⁰ wurden durch die Schaffung von Spezialgesetzen und auf diesen basierenden Durchführungsverordnungen umgesetzt. Die Transparenzrichtlinie wurde durch das Offenlegungsgesetz²¹¹, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat, die Übernahmerichtlinie durch das Übernahmegesetz²¹², welches am 30. August 2007 in Kraft trat und die Prospektrichtlinie durch das Prospektgesetz²¹³, welches am 1. September 2007 in Kraft trat, umgesetzt.

Für die nächsten Jahre werden vor allem folgende EWR-Richtlinien weitere Schwerpunkte in der Finanzmarktgesetzgebung setzen.

Die OGAW IV Richtlinie 2009/65/EG²¹⁴ wurde am 17. November 2009 im Amtsblatt der EU publiziert. Die Richtlinie bedeutet einen entscheidenden Schritt für die Investmentbranche, da sie wesentliche Erleichterungen für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Investmentunternehmen bringt. Die OGAW IV Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 2011 umzusetzen.

²⁰⁸ ABl. Nr. L 390 vom 31.12.2004, S. 38.

²⁰⁹ ABl. Nr. L 142 vom 30.4.2004, S. 12.

²¹⁰ ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 64.

²¹¹ LR 954.1.

²¹² LR 954.4.

²¹³ LR 954.2.

²¹⁴ ABl. Nr. L 302 vom 17. 11. 2009, S. 32.

Die E-Geld-Richtlinie 2009/110/EG²¹⁵ führt einen modernen und kohärenten Rechtsrahmen für E-Geldinstitute ein und trägt somit zu einem effektiven und effizienten Binnenmarkt für Zahlungsdienste bei. Die E-Geld-Richtlinie ist von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 30. April 2011 umzusetzen.

Als Reaktion auf die Finanzkrise überarbeitet die Europäische Kommission derzeit die Basel II Richtlinien. Ziel der Überarbeitung ist es den Regulierungsrahmen in Bereichen zu stärken, die mit der Krise ursächlich zusammenhängen bzw. zukünftige negative Entwicklungen zu antizipieren und zu verhindern bzw. zumindest abzumildern. Die Überarbeitung der Basel II Richtlinien erfolgt schrittweise. Die Richtlinien 2009/27/EG²¹⁶, 2009/83/EG²¹⁷ und 2009/111/EG²¹⁸ zur Abänderung der Basel II Richtlinien sind bereits erlassen, weitere sollen folgen.

Ebenfalls als Reaktion auf die Finanzkrise hat die Europäische Kommission im April 2009 eine Richtlinie zu den Managern alternativer Investmentfonds (sog. AIFM) vorgeschlagen. Ziel der vorgeschlagenen Richtlinie ist es, einen umfassenden regulatorischen Rahmen für die bisher unregulierten AIFM auf europäischer Ebene zu schaffen und eine effektive Aufsicht sicherzustellen.

Auch hat die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes Einfluss auf die finanzmarktrechtlichen Regulierungen.

Mit Urteil vom 6. Januar 2010²¹⁹ hat der EFTA-Gerichtshof festgestellt, dass ein inländisches Wohnsitzerfordernis für Rechtsanwälte, Treuhänder, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer sowie Personen in der obersten Führungsebene einer Bank

²¹⁵ ABl. Nr. L 267 vom 10. 10. 2009, S. 7.

²¹⁶ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 2009, S. 97.

²¹⁷ ABl. Nr. L 196 vom 28. 7. 2009, S. 14.

²¹⁸ ABl. Nr. L 302 vom 17. 11. 2009, S. 97.

²¹⁹ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 6. Januar 2010 in der Rs E-1/09, EFTA Surveillance Authority v. Fürstentum Liechtenstein.

gegen die Niederlassungsfreiheit verstösst. Aufgrund des Urteils wird eine Abänderung der entsprechenden Bestimmungen in den betroffenen Gesetzen erfolgen müssen.

Verhältnis EWR/Liechtenstein - Schweiz

Liechtenstein und die Schweiz verbinden seit jeher enge und freundschaftliche Beziehungen. Diese spiegeln sich vor allem in den zahlreichen bilateralen Verträgen und Abkommen, die zwischen den beiden Nachbarstaaten bestehen, wider.

Für die liechtensteinische Wirtschaft, insbesondere für den Finanzdienstleistungsbereich, ist der Währungsvertrag, der die Anwendung des Schweizer Francs als staatliches Zahlungsmittel in Liechtenstein regelt, von grosser Bedeutung. Dieser stellt sicher, dass die Schweizerische Nationalbank (SNB) für Liechtenstein die Rolle als „Nationalbank“ und „Lender of Last Resort“ sowie zahlreiche geld- und währungspolitische Funktionen wahrnimmt.

Der Währungsvertrag ermöglicht es den liechtensteinischen Finanzintermediären in zwei Wirtschaftsräumen - dem EWR und der Schweiz - attraktive Rahmenbedingungen vorzufinden. Jedoch bringt die Einbindung in zwei Wirtschaftsräume, insbesondere zwei Zahlungsräume, auch zahlreiche Herausforderungen für Liechtenstein bei der Umsetzung und Anwendung von EWR-Recht mit sich.

Status quo und Statistiken

Der EWR-Rechtsrahmen hat Liechtenstein in den Jahren nach dem EWR-Beitritt zunehmend zu einem attraktiven Standort für zahlreiche Finanzintermediäre gemacht. Einerseits profitieren die Finanzintermediäre von einem einfachen und diskriminierungsfreien Zugang zum europäischen Markt, insbesondere von dem „Europäischen Pass“, und andererseits von der engen Verbindung mit der Schweiz durch den Zoll- und Währungsvertrag. Viele schweizerische Finanzin-

termediäre nutzen Liechtenstein als Plattform für den Zugang zum europäischen Markt wie auch viele Unternehmen aus dem EWR ihre Dienstleistungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein notifiziert haben.

Weitere attraktive Rahmenbedingungen sind die politische Kontinuität und Stabilität sowie die Stabilität des Finanzplatzes mit einem leistungsfähigen Bankensystem und moderater Steuerbelastung sowie hohem Kunden- und Anlegerschutz.

Die Attraktivität des Finanzplatzes Liechtenstein zeigt sich vor allem durch den Anstieg von Bewilligungen für Banken, Investmentunternehmen und Vermögensverwaltungsgesellschaften sowie im kontinuierlichen Wachstum - abgesehen von dem Jahr der Finanzkrise 2008/2009 - des betreuten Kundenvermögens.

Die dynamische Entwicklung des Finanzplatzes Liechtenstein seit dem EWR Beitritt, aufgeteilt nach den einzelnen Sektoren, kann anhand der nachfolgenden Tabellen veranschaulicht werden.

Entwicklung des Bankensektors 1995 - 2008

Per 31. Dez.	Anzahl Banken	Bilanzsumme in Mio. CHF	Total betreutes Kundenvermögen in Mio. CHF
1995	5	24'281.7	56'124.4
1996	5	27'398.3	67'347.1
1997	5	29'076.0	79'796.2
1998	6	30'929.0	89'998.2
1999	12	34'877.2	110'279.6
2000	14	36'963.5	112'679.8
2001	17	34'788.0	105'655.7
2002	17	32'665.4	96'194.2
2003	16	34'908.3	103'466.9
2004	16	34'205.2	106'988.9
2005	16	38'175.6	122'069.6
2006	16	43'377.0	140'828.5
2007	16	49'694.4	153'171.0
2008	15	55'669.5	116'683.2
2009	16	n.a.	n.a.

Entwicklung des Investmentunternehmenssektors 1996 - 2008

Per 31 Dez.	Anzahl inländischer Investmentunternehmen	Anzahl ausländischer Investmentunternehmen	Nettovermögen inländischer Investmentunternehmen in Mio. CHF
1996	3	²²⁰ k.A.	0.43
1997	5	²²¹ k.A.	0.70
1998	10	10	1.32
1999	27	27	2.30
2000	44	120	3.04
2001	72	136	5.60
2002	90	165	6.10
2003	107	192	11.98
2004	141	208	15.61
2005	150	211	17.34
2006	208	²²² 137	26.7
2007	303	246	30.45
2008	363	219	26.43

Entwicklung des Vermögensverwaltungsgesellschaftssektors 2006 - 2008

Per 31 Dez.	Anzahl inländischer Vermögensverwaltungsgesellschaften	Anzahl Kundenbeziehungen	Verwaltetes Kundenvermögen in Mrd. CHF
2006	48	3'760	11.20
2007	90	10'622	21.52
2008	102	14'284	18.96

Neues europäisches Aufsichtssystem

Die europäischen Ausschüsse CEBS²²³, CESR²²⁴ und CEIOPS²²⁵ haben zum jetzigen Zeitpunkt eine reine beratenden Funktion und können nicht bindende Guidelines publizieren. Sie werden, als Reaktion auf die im Larosièrè-Bericht²²⁶ formulierten Empfehlungen, von ihrer Bedeutung und ihrem Aufgabenbereich stark aufgewertet und in europäische Aufsichtsbehörden umgewandelt. Ihre Hauptaufgabe soll

²²⁰ Aufgrund der Übergangsbestimmungen können keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

²²¹ Aufgrund der Übergangsbestimmungen können keine verlässlichen Aussagen getroffen werden.

²²² Der starke Rückgang der ausländischen Investmentunternehmen lässt sich dadurch erklären, dass per 1. Dezember 2006 die notifizierten Finanzmarktteilnehmer erstmals gesondert ausgewiesen wurden.

²²³ <http://www.c-ebs.org/>.

²²⁴ <http://www.cesr-eu.org/>.

²²⁵ <http://www.ceiops.org/>.

²²⁶ http://ec.europa.eu/internal_market/finances/docs/de_larosiere_report_en.pdf.

es sein, die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden zu koordinieren und verbindliche technische Standards zu erlassen.

Die Mitgliedschaft bei CEBS, CESR und CEIOPS steht zum jetzigen Zeitpunkt nur den EU-Mitgliedstaaten offen, EWR-Staaten können lediglich Beobachterstatus erlangen.²²⁷

Wie die Zusammenarbeit zwischen EWR-EFTA und EU im neuen Aufsichtssystem genau ausgestaltet sein wird, ist noch ungewiss. Vorgesehen ist jedoch, dass den EWR-Staaten, ähnlich wie bisher, eine Teilnahme in Form von einem Beobachterstatus ermöglicht wird.

Des Weiteren wird ein europäischer Ausschuss für Systemrisiken geschaffen. Dieser ist ein unabhängiges Gremium zur Überwachung von Makro-Risiken. Seine Hauptaufgabe ist, vor systemweiten Risiken frühzeitig zu warnen und diesen entgegenzuwirken.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen auf europäischer Ebene zeigt sich die Wichtigkeit, im Rahmen der neuen Aufsichtsstruktur aktiv mitzuarbeiten, um Aufsichtstrends frühzeitig zu erkennen und mitzugestalten. Eine aktive Kooperation innerhalb des EWR erleichtert den liechtensteinischen Finanzintermediären den Marktzugang und beugt Wettbewerbsnachteilen vor.

3.2 Finanzdienstleistungen (Versicherungen, Andere Finanzintermediäre)

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Mit der EWR-Mitgliedschaft und der Umsetzung der drei EU-Richtliniengenerationen im Versicherungsbereich durch den Erlass der Versicherungsauf-

²²⁷ Liechtenstein hat gegenwärtig Beobachterstatus bei CEBS und CEIOPS, nicht jedoch bei CESR.

sichtsgesetzgebung sind die Rahmenbedingungen für den Aufbau des Versicherungsstandortes geschaffen worden. Ziel war die Ansiedlung und Gründung von Versicherungsunternehmen und damit eine weitere Diversifizierung des Finanzplatzes. Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein geniessen aufgrund der „Single License“ den freien Zugang zum gesamten EWR-Binnenmarkt und unterliegen dabei einzig der liechtensteinischen Aufsicht als Sitzlandbehörde (Home Country Control).

Um die im Versicherungsbereich zwischen Liechtenstein und der Schweiz bestehenden Wirtschaftsbeziehungen zu festigen und, um unter Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen, die harmonische Entwicklung dieser Beziehungen zu fördern, wurden mit dem Abschluss des Direktversicherungsabkommens vom 19. Dezember 1996²²⁸ die Hemmnisse für die Aufnahme und Ausübung des direkten Versicherungsgeschäftes in den Hoheitsgebieten Liechtensteins und der Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Nichtdiskriminierung beseitigt und damit zwischen den beiden Staaten und beschränkt auf das beiderseitige Staatsgebiet die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit hergestellt. Ohne diese zwischenstaatliche Regelung hätten die bis dahin in Liechtenstein tätigen, ausschliesslich schweizerischen Versicherungsunternehmen als Drittstaat-Unternehmen behandelt und damit gegenüber EWR-Versicherungsunternehmen schlechter gestellt werden müssen. Dieses Abkommen ist eine direkte Folgemassnahme des EWR-Beitritts Liechtensteins. Für liechtensteinische Versicherungsunternehmen wurde damit ein weiterer Markt eröffnet, womit Liechtenstein heute in Europa den einzigen Versicherungsstandort darstellt, aus welchem gleichzeitig grenzüberschreitend Risiken im EWR-Raum und in der Schweiz abgedeckt werden können. Dieses Abkommen wurde am 1. Juli 2007 auch auf die Versicherungsvermittler ausgedehnt.

²²⁸ LR 0.961.910.11.

Bis Ende 2009 gab es 41 Versicherungsunternehmen: 22 Lebensversicherungsunternehmen, 14 Schadenversicherungsunternehmen und 5 Rückversicherungsunternehmen (als Eigenversicherungen bzw. Captives). Die Entwicklung des Bestandes an Versicherungsunternehmen seit 1995 (bis Ende 2009) verlief wie folgt:

1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
2	6	8	9	10	14	19	21	23	28	31	35	37	42	41

Bis Ende 2009 haben über 375 Versicherungsunternehmen aus verschiedenen EWR-Staaten und aus der Schweiz die Aufnahme der grenzüberschreitenden Dienstleistungstätigkeit in Liechtenstein über ihre Sitzlandaufsichtsbehörde angezeigt. In der Praxis hat sich allerdings gezeigt, dass diese Unternehmen auf dem kleinen liechtensteinischen Markt kaum aktiv werden.

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins führte zu einer intensiven Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Versicherungsaufsichtsbehörden. Ebenso ist damit die Mitarbeit in internationalen Gremien und Expertengruppen verbunden, was eine rege Reisetätigkeit mit sich bringt.

Mit der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins mussten die EU-Versicherungsrichtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen finden sich in der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung. Die Umsetzung der erwähnten EU-Richtlinien erfolgte unter Beizug von ausgewiesenen Experten. Der Erlass der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen führten zu zahlreichen neuen Aufgaben innerhalb der Aufsichtsbehörde.

Derzeit erfolgt die Umsetzung von Solvency II in liechtensteinisches Recht. Diese Richtlinie beinhaltet insbesondere neue Anforderungen betreffend die finanzielle Ausstattung und das qualitative Risikomanagement, Reporting und Offenlegung

der Versicherungsunternehmen sowie neue Vorgaben bezüglich einer harmonisierten Aufsichtstätigkeit.

Im Geschäftsjahr 2008 erzielten die Versicherungsunternehmen Prämieinnahmen von CHF 5.9 Mrd. gegenüber CHF 6.9 Mrd. im Jahre 2007, was einer Abnahme von etwa 13 % entspricht. Während kleinere Gesellschaften einen Prämienzuwachs verzeichnen konnten, hatten einige grössere Versicherungsunternehmen geringere Prämieinnahmen als im vorherigen Geschäftsjahr. Von den eingenommenen Prämien entfallen auf die Lebensversicherungen CHF 5.6 Mrd. (95 %), auf die Schadenversicherungen CHF 323.6 Mio. (4 %) und auf die Rückversicherungen CHF 49.7 Mio. (1 %). Für das Geschäftsjahr 2009 wird aber wieder mit einer deutlichen Steigerung der Prämieinnahmen gerechnet. Per 31.12.2008 beschäftigten die liechtensteinischen Versicherungsunternehmen insgesamt 463 Mitarbeiter.

Die nachstehende Tabelle zeigt die gebuchten Bruttoprämien und die Kapitalanlagen der vergangenen Geschäftsjahre:

Jahr	Gebuchte Bruttoprämien in Mio. CHF	Kapitalanlagen in Mio. CHF
1995	0.1	4
1996	10	31
1997	96	120
1998	214	1000
1999	241	1170
2000	334	1565
2001	497	1870
2002	672	2350
2003	1474	3730
2004	2563	6239
2005	4200	10000
2006	6805	16384
2007	6899	22310
2008	5939	20363

Diese Veränderungen erweitern das Arbeitsfeld; sie führen aber auch zu einer internationalen Ausrichtung der Tätigkeit und machen die Arbeit damit interessanter und anspruchsvoller. Die bisher hier niedergelassenen Versicherungsunternehmen heben insbesondere die günstigen Rahmenbedingungen hervor, um von hier aus den EU- und den schweizerischen Versicherungsmarkt bearbeiten zu können (Liechtenstein als Tor zum europäischen Versicherungsbinnenmarkt). Die Versicherungsunternehmen werden im Falle von Hindernissen bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von der Sitzlandbehörde unterstützt.

Die Weiterentwicklung des europäischen Rechts, insbesondere aufgrund des Aktionsplans für Finanzdienstleistungen, bedingte einige Gesetzes- und Verordnungsanpassungen. Diese Änderungen betrafen etwa: Liquidation von Versicherungsunternehmen, Rechnungslegung, Solvenzanforderungen („Solvency I“), Informationsaustausch mit Drittstaaten, Finanzkonglomerate, die Aufsicht über Versicherungsvermittler, Rückversicherungsunternehmen sowie die Umsetzung der 5. Kfz-Haftpflicht-Richtlinie.

Zudem wurde eine europäische Pensionsfondsrichtlinie geschaffen, welche im Januar 2007 in liechtensteinisches Recht umgesetzt wurde. Zur Umsetzung in liechtensteinisches Recht steht derzeit insbesondere die Richtlinie Solvency II - mit Umsetzungsfrist bis Ende 2012 - an, welche eine Totalrevision der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung bedingt. Zudem bedingt die Umsetzung von Solvency II eine umfassende Veränderung der Aufsichtstätigkeit und -prozesse. Die Umsetzung dieser Richtlinie wird einige personelle Kapazitäten in Anspruch nehmen.

Als Sitzlandbehörde ist die liechtensteinische Aufsicht zudem Beschwerdestelle für Versicherungsnehmer, welche einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein abgeschlossen haben. Die Anzahl der Beschwerdefälle nimmt aufgrund der starken Expansion der Unternehmen

stetig zu. Zudem wurde auch aufgrund der Finanzkrise im Jahr 2009 ein Anstieg der Beschwerden verzeichnet.

Der Aufbau des Versicherungsplatzes Liechtenstein war für Erst- bzw. Direktversicherer überhaupt erst mit dem EWR-Beitritt möglich. Mit dem Erlass einer EWR-konformen Versicherungsaufsichtsgesetzgebung sind einerseits die Voraussetzungen für die Gründung und den Betrieb von Versicherungsunternehmen geschaffen worden. Gleichzeitig wurde auch der Zugang zum schweizerischen Markt geöffnet. Die bisher erfolgten Gründungen von Versicherungsunternehmen belegen die günstigen Rahmenbedingungen des Versicherungsstandortes Liechtenstein und damit den Erfolg im Bemühen um Diversifizierung im Finanzdienstleistungssektor.

Andererseits ergab sich für die Verwaltung die Notwendigkeit, aber auch die Herausforderung, eine dem europäischen Standard entsprechende effiziente und kompetente Versicherungsaufsichtsbehörde aufzubauen. Die Beaufsichtigung der EWR-weiten Tätigkeit der Versicherungsunternehmen erhöht die Verantwortung der liechtensteinischen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion. Gleichzeitig wird die Aufsichtsarbeit für die Versicherungsaufsicht aber auch interessanter. Die Mitarbeit in internationalen Gremien bereichert die tägliche Arbeit zusätzlich.

3.3 Finanzdienstleistungen (Sorgfaltspflichtrecht)

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Neben zahlreichen internationalen Standards, wie z.B. den FATF-Standards, wurde das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht sehr stark durch den einschlägigen EWR-Rechtsrahmen geprägt. Liechtenstein verfügt seit Beginn des Jahres 1997 über eine gesetzliche Regelung der beruflichen Sorgfaltspflichten. Das Sorgfalts-

pflichtgesetz (SPG)²²⁹ und die Sorgfaltspflichtverordnung (SPV)²³⁰ erwiesen sich seither als solide Grundlage zur Sicherung eines auch hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der organisierten Kriminalität qualitativ hochstehenden Finanzplatzes.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) würdigte in seinem Schlussbericht für das im 2007 durchgeführte Assessment die Schaffung sowie die Arbeit der FMA besonders positiv. Überdies lobte der IWF die hohe Umsetzungsquote der Empfehlungen des IWF-Assessments 2002. Im Vergleich zum Assessment im 2002 wurde Liechtenstein im Bereich Bankenaufsicht in allen Kriterien in der obersten Kategorie eingestuft.

Nach Umsetzung der Richtlinien 91/308/EWG (1. EU-Geldwäscherichtlinie)²³¹ und 2001/97/EG (2. EU-Geldwäscherichtlinie)²³² erfolgte mit Umsetzung der 3. EU-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG²³³ eine weitere Totalrevision des SPG und der SPV. Im Zuge der Totalrevision wurden neben der 3. EU-Geldwäscherichtlinie auch die so genannte PEP-Richtlinie 2006/70/EG²³⁴, sowie Sanktionsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006²³⁵ und die Empfehlungen des IWF aus der letzten Evaluation Liechtensteins aus dem Jahre 2007 in nationales Recht umgesetzt. Hintergrund der 3. EU-Geldwäscherichtlinie sind die im Jahr 2003 revidierten 40+9-Empfehlungen der Financial Action Task Force (FATF). Mit der Revision wurde insbesondere der Geltungsbereich über die reinen Finanzgeschäfte hinaus ausgeweitet. Diese Ausweitung begegnet der Gefahr, dass Geld-

²²⁹ LR 952.1.

²³⁰ LR 952.11.

²³¹ ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

²³² ABl. Nr. L 344 vom 28. 12. 2001, S. 76.

²³³ ABl. Nr. L 309 vom 25. 11. 2005, S. 15.

²³⁴ ABl. Nr. L 214 vom 4. 8. 2006, S. 29.

²³⁵ ABl. Nr. L 345 vom 8. 12. 2006, S. 1.

wäscherei und Terrorismusfinanzierung auf nicht regulierte Bereiche ausweichen. Zudem wurden die Sorgfaltspflichten stärker als bisher an einem risikobasierten Ansatz («risk-based approach») ausgerichtet. Die Abänderungen sind am 1. März 2009 in Kraft getreten.

3.4 Postwesen

Ressort Wirtschaft

Seit dem 1. Januar 2000 werden die bis Ende 1999 von der Schweizerischen Post wahrgenommenen Aufgaben im Bereich Postdienste von der Liechtensteinischen Post AG ausgeführt. Die Liechtensteinische Post AG ist Anbieterin eines ausreichenden Universaldienstes. Dieser umfasst die Annahme, die Abholung, den Transport, das Sortieren und die Zustellung von Postsendungen bis 20 kg.

Im Jahr 2003 wurde das Gesetz vom 18. Dezember 1998 über das liechtensteinische Postwesen (Postgesetz, PG)²³⁶ im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft angepasst. Dabei wurde die Monopolgrenze für die Beförderung von Briefsendungen auf 100 Gramm, respektiv ab 2006 auf 50 Gramm, gesenkt.

Zur Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage betreffend die Umsetzung der Richtlinie 2008/6/EG²³⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG²³⁸ im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft ins Postgesetz wurde im Jahr 2009 eine Arbeitsgruppe bestellt. Die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste und die dazu notwendigen Gesetzgebungsvorbereitun-

²³⁶ LR 783.0.

²³⁷ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 2008, S. 3.

²³⁸ ABl. Nr. L 15 vom 21. 1. 1998, S. 14.

gen werden vom Ressort Wirtschaft betreut. Die Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 sieht die folgenden Abänderungen vor:

- die vollständige Liberalisierung des Marktes für Postdienste,
- die Regelung der Bedingungen für die Erbringung von Postdiensten,
- die Gewährleistung eines Universalpostdienstes,
- die Finanzierung des Universaldienstes,
- die Tarifierungsgrundsätze, die Kostenbezogenheit und die Transparenz der Rechnungslegung für die Erbringung der Universaldienstleistungen,
- die Einrichtung einer unabhängigen Regulierungsbehörde.

Die Mitgliedstaaten bzw. die EWR/EFTA- Staaten können der Europäischen Kommission bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde den von ihnen benannten Universaldienstanbieter mitteilen. Die vollständige Öffnung des Marktes muss spätestens bis zum 31. Dezember 2010 erreicht sein, allerdings wird einigen Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, sie maximal zwei Jahre später zu vollziehen, damit sie bestimmte Dienstleistungen weiterhin für den/die Universaldienstanbieter reservieren können. Die Richtlinie wurde noch nicht ins EWR-Abkommen übernommen. Das EFTA-Sekretariat wurde aber bereits darüber informiert, dass Liechtenstein, wie Luxemburg und Malta, beabsichtigt, eine spätere Umsetzung der Richtlinie (31. Dezember 2012), zu beantragen. Dies wird aber noch mit der EU-Kommission zu verhandeln sein.

Die neue Richtlinie ist der letzte Schritt in einem langen Reformprozess, in dessen Verlauf bereits grosse Bereiche der EWR-Postmärkte geöffnet wurden.

3.5 Telekommunikation

Amt für Kommunikation

Die Impulse und Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft, die die Tätigkeit des Amtes für Kommunikation aus dem EU- bzw. EWR-Recht bezieht, sind stark und vielfältig. Das Amt für Kommunikation nimmt an den Bemühungen der EU teil, Vorgaben für eine Weiterentwicklung im zuständigen Bereich zu erarbeiten. Zu diesem Zweck ist das Amt für Kommunikation an den Beratungen innerhalb der wichtigsten EFTA- und EU-Gremien vertreten.

Nach dem Telekommunikations-Richtlinienpaket 2002, welches in Liechtenstein im Kommunikationsgesetz im Jahr 2006 und in den dazugehörigen Verordnungen im Jahr 2007 umgesetzt wurde, stehen derzeit bereits 21 EWR-Rechtsakte zur Umsetzung bzw. Durchführung in Liechtenstein an, die von regulatorischen bis hin zu technischen Fragen sämtliche Teilbereiche der elektronischen Kommunikation tangieren.

Das Amt für Kommunikation ist für die elektronische Kommunikation, die elektronische Signatur und den Bereich E-Commerce zuständig. Es nimmt die Funktion der Regulierungs-, der Aufsichts- und der Verwaltungsbehörde wahr.

Auf Europäischer Ebene wird z.B. die ERG (European Regulatory Group) Anfang 2010 in eine Regulierungsagentur (BEREC) umgewandelt. Hinzu kommen EU-Verordnungen, wie z.B. die sog. Roaming-Verordnung, die in Liechtenstein Anwendung finden.

Ende 2009 hat das EU-Parlament die Revision des EU-Telekommunikationspaketes angenommen, welches durch die EWR-EFTA-Staaten ebenfalls umgesetzt werden muss. Eine Revision des nationalen Rechts, des Kommunikationsgesetzes („KomG-Revision 2010“) ist derzeit im Prozess. Parallel dazu wird an

der Revision der Durchführungsbestimmungen zum Kommunikationsgesetz, welche sich derzeit auf 8 Verordnungen mit weit über 300 Artikeln verteilen, gearbeitet. Im Bereich der digitalen Frequenzen sind Verwaltung und Diensteanbieter an der praktischen Umsetzung beteiligt.

Die elektronische Kommunikation ist nicht nur durch eine rasante Dynamik im rechtlichen insbesondere EWR-rechtlichen, sondern auch im technischen Bereich, gekennzeichnet.

Ein prägnanter Teil der Tätigkeiten des Amtes für Kommunikation ist durch das EU- bzw. EWR-Recht in regulatorischen Beziehungen zwischen dem Amt für Kommunikation und den in Liechtenstein gemeldeten Diensteanbringern bestimmt. Beispiele hierfür sind die äusserst umfangreichen Arbeiten, die für die Marktanalysen und Sonderregulierungsmassnahmen, daraus folgende Überprüfung von Kostenrechnungssystemen marktbeherrschender Diensteanbieter in Liechtenstein, anfallen. Die Marktanalysen bedingen zudem jährlich umfangreiche statistische Datenerhebungen und Auswertungen, die sich hinsichtlich des Aufwandes vergleichsweise im Vergleich zu Grossstaaten nur im Volumen, jedoch nicht im Initialaufwand unterscheiden.

Aber auch in anderen Bereichen findet die Zusammenarbeit mit den Unternehmen auf dem Markt auf der Grundlage von Bestimmungen des EU- bzw. EWR-Rechts statt. Hierbei kann es beispielsweise um die Regulierung von Preisen im Grundversorgungsbereich oder anderer marktrelevanter Interessen gehen.

Problematisch für Liechtenstein ist die lokale Marktgrösse bzw. das Marktpotential. Die Betreiber sind in Kleinstaaten wie Liechtenstein mit ähnlich hohen Investitionskosten, wie in grösseren Staaten, konfrontiert. Betreiber und Behörden sind gleichermassen gefordert, grössenverträgliche Mittel und Wege zu finden, die einerseits die Kundenbedürfnisse und andererseits die wirtschaftlichen Inte-

ressen abzudecken vermögen. Landesspezifische Anpassungen von EU-Richtlinien sind theoretisch zwar möglich, praktisch jedoch kaum durchsetzbar. Aus Kundensicht muss möglichst auf Einfachheit, Verständlichkeit und Transparenz geachtet werden.

Die bisherige Europäische Politik der Liberalisierung und Harmonisierung im Bereich der elektronischen Kommunikation ging mit Wachstum, neuen Diensten, Investitionen in neue Infrastruktur, niedrigeren Preisen einher.

Damit Liechtenstein an dieser Entwicklung partizipieren kann sind Harmonisierungsmassnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation unabdingbar. Die eingesetzten Technologien, Dienstangebote müssen international abgestimmt und wirtschaftlich mit vergleichbaren Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt werden. Dafür bieten sich diesbezüglich auch Chancen, sich europa- bzw. weltweit mit denselben Rahmenbedingungen zu etablieren.

3.5.1 Datenschutz

Datenschutzstelle

Die heutige Datenschutzstelle (DSS) wurde mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (DSG) im Jahre 2002 gegründet (wobei sie damals noch die Bezeichnung Stabsstelle für Datenschutz trug). Das DSG setzt die allgemeine Datenschutzrichtlinie 95/46/EG²³⁹ um. Im Laufe der Jahre kamen zahlreiche weitere gesetzgeberische Notwendigkeiten hinzu, von denen vor allem die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie in der elektronischen Kommunikation 2002/58/EG²⁴⁰ zu

²³⁹ ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

²⁴⁰ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 2002, S. 37.

nennen ist, die im Rahmen des Kommunikationsgesetzes (KomG)²⁴¹ umgesetzt wurde.

Die DSS ist keine klassische Amtsstelle, die mit der Umsetzung von Erfordernissen des EWR befasst ist. Nach Ressortplan ist dies eine Aufgabe des Ressorts Justiz.

Die DSS hat nach der allgemeinen Datenschutzrichtlinie vielmehr Praxisaufgaben zu erfüllen. Diese bestehen insbesondere in den Aufgaben der allgemeinen Orientierungen im Sinne der Information, der Beratung, der Aufsicht über Behörden und Private, der Führung des Registers der Datensammlungen, der Stellungnahme zu Vorlagen und Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind und insbesondere der Prüfung deren Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG, der Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in der Datenschutzgruppe gemäss Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG sowie der Begutachtung, inwieweit die Datenschutzgesetzgebung im Ausland einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Was diese Begutachtung der Datenschutzgesetzgebung im Ausland betrifft, ist diese Voraussetzung für die Zulässigkeit einer grenzüberschreitenden Datenbekanntgabe. Generell zulässig ist eine Datenbekanntgabe zwischen EWR-Mitgliedstaaten und an die im Anhang 2 der Datenschutzverordnung (DSV) aufgelisteten Nicht-EWR-Mitgliedstaaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet: Argentinien, Guernsey, Jersey, Kanada, Insel Man, Schweiz sowie Vereinigte Staaten von Amerika nach Massgabe der Entscheidung 2000/520/EG²⁴² der Kommission vom 26. Juli 2000 über die Angemessenheit des von den Grundsätzen des "sicheren Hafens" und der diesbezüglichen "Häufig

²⁴¹ LR 284.10.

²⁴² ABl. Nr. L 215 vom 25. 8. 2000, S. 7.

gestellten Fragen" (FAQ) gewährleisteten Schutzes (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ec.01). Ebenso wie Anhang 2 fusst auch der Anhang 1 zur DSV auf Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Im Anhang 1 werden die Standardvertragsklauseln genannt, die ebenfalls einen angemessenen Datenschutz gewährleisten nach Massgabe der Entscheidung 2001/497/EG²⁴³ der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ed.01) sowie der Entscheidung 2002/16/EG²⁴⁴ der Kommission vom 30. Juni 2003 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ef.01). In allen anderen Fällen hat die DSS im Einzelfall zu prüfen, ob eine Datenbekanntgabe ins Ausland trotz Fehlen eines angemessenen Datenschutzniveaus ausnahmsweise zulässig ist. In bestimmten Fällen (Standardvertragsklauseln und verbindliche unternehmensinterne Vereinbarungen) bedarf es zuvor darüber hinaus einer Genehmigung durch die Regierung.

Mit der Abgabe von Stellungnahmen zu Vorlagen und Erlassen besteht für die DSS die wertvolle Möglichkeit, schon in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens datenschutzrelevante Aspekte einzubringen sowie zu prüfen, ob eine Übereinstimmung insbesondere mit den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG und den anderen, einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegeben ist. So konnte in der Vergangenheit aus Sicht der DSS wiederholt ein gewinnbringender Dialog geführt werden, der sicherlich zu einer Sensibilisierung im Bereich Datenschutz und damit insgesamt zu einer deutlichen Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes geführt hat. Beispielhaft können in diesem Kontext

²⁴³ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 2001, S. 19.

²⁴⁴ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 2002, S. 52.

aus der jüngeren Vergangenheit verschiedene Gesetzesrevisionen zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie 2005/36/EG²⁴⁵, die Revision des DSG (BuA Nr. 2008/130), die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (BuA Nr. 2009/69), die Abänderung des KomG (BuA Nr. 2009/110) oder Vorarbeiten zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG²⁴⁶ genannt werden.

Die Vertretung des Fürstentums Liechtenstein in der Datenschutzgruppe gemäss Art. 29 der Richtlinie 95/46/EG ist ebenfalls sehr wertvoll. Die Datenschutzgruppe ist das EWR-Gremium der unabhängigen Datenschutzbehörden des EWR-Raumes und befasst sich mit folgenden Aufgaben:

- alle Fragen im Zusammenhang mit den zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zu prüfen, um zu einer einheitlichen Anwendung beizutragen,
- zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern gegenüber der Kommission Stellung zu nehmen,
- die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Entwürfen zusätzlicher oder spezifischer Massnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie zu allen anderen Entwürfen von Gemeinschaftsmassnahmen zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken,
- Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.

²⁴⁵ ABl. Nr. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22.

²⁴⁶ ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36.

Stellt die Art. 29 Datenschutzgruppe fest, dass sich im Bereich des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft beeinträchtigen könnten, so teilt sie dies der Kommission mit. Ein Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern wird jährlich veröffentlicht. Ausserdem kann die Art. 29 Datenschutzgruppe von sich aus Empfehlungen zu allen Fragen abgeben, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen. Diese Stellungnahmen (sog. Working papers) können vielfach bei der Anwendung und Auslegung des DSG und der DSV und bei Spezialthemen unterstützend herangezogen werden, um in Liechtenstein eine EWR-kompatible Praxis zum Tragen kommen zu lassen, wobei natürlich mögliche liechtensteinische Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen sind.

Am Bedeutendsten für Liechtenstein war bis dato die so genannte Swift-Affäre: Hier ging es darum, dass US-Behörden angeblich im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Terrorismus Einblick in Daten internationaler Finanztransaktionen nahmen, ohne dass die betroffenen Personen hierüber informiert wurden. Die Art. 29 Datenschutzgruppe mit ihrer Stellungnahme 10/2006 zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) und die damalige Stabsstelle für Datenschutz konnten bewirken, dass die Banken ihren Informationspflichten angemessen nachkommen.

Von den zahlreichen Arbeitspapieren der Gruppe können folgende noch beispielhaft genannt werden:²⁴⁷

- Arbeitspapier über Biometrie, das Arbeitsdokument zur elektronischen Verwaltung (*E-Government*),
- die Stellungnahme 4/2004 zum Thema Verarbeitung personenbezogener Daten aus der Videoüberwachung,
- Arbeitspapier über eine gemeinsame Auslegung des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG,
- Stellungnahme 4/2005 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG,
- Stellungnahme 2/2005 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt,
- Arbeitsdokument „Festlegung eines Kooperationsverfahrens zwecks Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen zur Angemessenheit der verbindlich festgelegten unternehmensinternen Datenschutzgarantien“,
- Stellungnahme 7/2007 zu Fragen des Datenschutzes im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI),
- Stellungnahme Nr. 4/2007 zum Begriff der personenbezogenen Daten,

²⁴⁷ Die für Liechtenstein bedeutendsten Papiere der Art. 29 Arbeitsgruppe sind auf der Internetseite der DSS verfügbar: www.dss.llv.li.

- Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen,
- Stellungnahme 5/2009 zur Nutzung sozialer Online-Netzwerke.

3.6 Verkehr

Amt für Handel und Transport

Dem *Amt für Zollwesen*, welches aus Anlass des EWR-Beitrittes errichtet wurde, wurden im Sommer 1995 neben den bisherigen Aufgaben (Sicherstellen der EWR-konformen Zollverfahren, Ursprungswesen und Marktüberwachung) auch die Agenden des grenzüberschreitenden Transportes übertragen. Eine besonders wichtige Aufgabe ist die Ausgabe der EURO-Lizenzen an die Transportunternehmer. Diese Lizenz berechtigt die Firmen im gesamten EWR Transporte und unter gewissen Voraussetzungen auch Kabotagen (das sind Fahrten innerhalb eines Mitgliedslandes) durchzuführen. Die Ausstellung erfolgt sowohl für den grenzüberschreitenden Personen- als auch Gütertransport. Im Personen-transport wurde die Lizenz erst im Jahre 1999 eingeführt. Seit dem 1.1.2007 hat das Amt weitere Kompetenzen, u.a. die Ausgabe der nationalen Bewilligung für die Tätigkeit als Strassentransportunternehmen, erhalten und ist nunmehr unter dem Namen „Amt für Handel und Transport (AHT)“ tätig.

Entwicklung der EURO-Lizenz-Ausgabe

Jahr	Anzahl Lizenzen Gü- terverkehr (eine Lizenz pro Unternehmen)	Anzahl Lizenzkopien Güterverkehr (eine Kopie pro Fahr- zeug)	Anzahl Lizenzen Personenverkehr (eine Lizenz pro Unternehmen)	Lizenzkopien Personenverkehr (eine Kopie pro Fahrzeug)
1995	45	350	-	-
1996	52	550	-	-
1997	57	612	-	-
1998	63	612	-	-
1999	67	521	9	70
2000	53	429	9	70
2001	52	430	9	63
2002	50	444	12	39
2003	67	502	13	56
2004	69	507	13	78
2005	66	485	13	77
2006	64	476	13	77
2007	70	486	13	79
2008	66	494	13	79
2009	65	490	13	81

Die Teilnahme am System der Ökopunkteregelung für Transite durch Österreich war eine umfangreiche Aufgabe. Das Ökopunktesystem, das vom Amt selbst mit der EU-Kommission verhandelt, in Liechtenstein eingeführt und in den Jahren 1999 bis 2003 betreut wurde, ergab in dieser Zeit einen erheblichen Aufwand. Ab dem 1. Januar 2004 kam es in diesem Bereich zu einer faktischen Liberalisierung im Transit auf der Strasse durch Österreich, denn die dortige Regierung weigert sich, das „Nachfolgeregime“ zu den Ökopunktebestimmungen einzuführen und zu vollziehen.

Daneben wurde das Projekt zur Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) parallel zur Schweiz sowie der CEMT-Beitritt Liechtensteins zu grossen Teilen vom damaligen Amt für Zollwesen betreut und umgesetzt. Weiters ist das Amt im Transportbereich für die Ausgabe der Drittlandgenehmi-

gungen Österreich (und von 2000 - 2005 Frankreich) zuständig. Die 40t-Kontingente für Fahrten in der Schweiz sind seit der Umsetzung der neuen Gewichtslimiten in der Schweiz Anfang des Jahres 2005 hinfällig. Neben der Implementierung und der Ausgabe der Fahrerbescheinigung ist dem Amt auch die Projektleitung bei der Einführung des Digitalen Fahrtschreibers in Liechtenstein übertragen worden. Das Projekt ist mit der Einführung des Digitalen Fahrtschreibers in Liechtenstein weitgehend abgeschlossen, jedoch erwachsen daraus einige dauerhafte Aufgaben, wie beispielsweise die regelmässige Rezertifizierung und die laufenden Neuerungen in diesem Bereich.

Im Rahmen aller dieser Vorhaben konnte der Kontakt zum heimischen Transportgewerbe sowie zur Wirtschaftskammer intensiviert werden. Auch in der neu geschaffenen Fachgruppe Gefahrgut ist das Amt für Handel und Transport mit dem Vorsitz betraut.

Im Rahmen der EFTA-Arbeitsgruppe Transport wurden eine grosse Anzahl von Rechtsakten und Vorschlägen zu Rechtsakten sowie Programme der Europäischen Gemeinschaft in den Kategorien allgemeine Transportangelegenheiten, Strassen- und Schienentransport, Schifffahrt sowie Zivilluftfahrt auf mögliche EWR-Relevanz und sofern diese gegeben war, hinsichtlich Auswirkungen und Einfluss auf geltendes Recht, Behörden, Betriebe und Privatpersonen überprüft. In der Zivilluftfahrt werden vor allem Flug- und Luftsicherheit, technische Normen und Vorschriften sowie Flugunternehmen mit Betriebsuntersagung behandelt. Im Eisenbahnverkehr geht es grossteils um die Bewertung von Risiken, Sicherheitsmethoden und die Interoperabilität von Hochgeschwindigkeitsbahnen. Im Strassentransport dominieren die Themen Sozial- und Gefahrgutvorschriften, Führerscheinzulassung, „Intelligent Transport Systems“ und das Programm Marco Polo II. Auch im Seeverkehr und in der Binnenschifffahrt spielen die The-

men Sicherheit und Normen, Überwachungs- und Informationssystem sowie die Untersuchung von Unfällen eine grosse Rolle.

Seit der Umsetzung der einschlägigen EWR-Rechtsvorschrift wurden fünf Fachprüfungen gemäss der Verordnung über die Prüfung der fachlichen Eignung zur Führung eines Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmens durchgeführt. Das Amt für Handel und Transport hat den Vorsitz der Prüfungskommission und ist für die Organisation der Prüfung zuständig, daneben übernahmen Vertreter des Amtes Referententätigkeiten in den Transportlehrgängen, die von der Wirtschaftskammer durchgeführt wurden.

Im Bereich *Zivilluftfahrt* wurde für Liechtenstein beim Beitritt zum EWR eine Übergangsfrist bis Ende 1999 gewährt, welche in der Folge bis 1. Januar 2002 verlängert wurde. Aufgrund des Notenaustausches mit der Schweiz aus dem Jahre 1950²⁴⁸ waren die schweizerische Rechtsbestimmungen anwendbar. Die Schweiz übte die Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein aus.

Im Jahre 2003 wurde mit dem neu in Kraft getretenen liechtensteinischen Luftfahrtgesetz der gesamte EWR-Luftfahrt-Acquis übernommen und die Zuständigkeit durch die Errichtung einer Dienststelle für Zivilluftfahrt beim damaligen Amt für Zollwesen an dieses übertragen. Anfang 2007 wurde die Zuständigkeit in den Fachbereich Zivilluftfahrt in der Abteilung Transport überführt.

Diese Materie ist von einer sehr hohen Komplexität und Regelungsdichte gekennzeichnet. Der Erlass von neuen Rechtsvorschriften auf EU-Seite hat sich durch die Ereignisse um den 11. September 2001 in Amerika stark erhöht. Damit wurden an die Mitarbeiter des Amtes völlig neue Anforderungen gestellt. So sind die neuen europäischen Rechtsakte mehrschichtig zu bearbeiten. Neben der Prü-

²⁴⁸ LGBl. 1950 Nr. 9.

fung der EWR-Relevanz ist die Verhältnismässigkeit und Grössenverträglichkeit ein entscheidendes Kriterium. Gleichzeitig ist die Entwicklung in der Schweiz zu beachten und in den nationalen Überlegungen zu berücksichtigen. Das Amt trägt dafür Sorge, dass die besonderen Gegebenheiten Liechtensteins entsprechend berücksichtigt werden. In diesem Bereich arbeitet das AHT im Rahmen des Notenaustausches vom 27. Januar 2003 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt²⁴⁹ und auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen, insbesondere mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt eng zusammen. Liechtenstein ist seit 2005 zusammen mit Norwegen und Island Mitglied bei der EASA (European Aviation Safety Agency). 2009 erfolgte eine umfangreiche Kompetenzerweiterung²⁵⁰ der EASA, die im Rahmen des EWR aber auch hinsichtlich der Bedeutung auf die Zivilluftfahrt in Liechtenstein zu prüfen ist.

Es ist zu erwarten, dass sich im Transport auf europäischer Ebene (EWR) die Regelungsdichte der vergangenen Jahre fortsetzen wird. Die Drehscheibenfunktion des Amtes für Handel und Transport in diesem Bereich wird sowohl mit Bezug auf den EWR als auch im Hinblick auf die nationale Umsetzung weiter zunehmen.

Motorfahrzeugkontrolle

Der Beitritt Liechtensteins zum EWR hat für die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) viele Änderungen und Mehraufwand in der täglichen Arbeit mit sich gebracht.

Die Übernahme von EU-Richtlinien in die liechtensteinische Gesetzgebung sowie deren Umsetzung hatte zur Folge, dass in Liechtenstein gesetzliche Bestimmun-

²⁴⁹ LR 0.748.091.011.

²⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. Nr. L 79 vom 19. 3. 2008, S. 1).

gen eingeführt werden müssen die in der Schweiz nicht eingeführt werden, oder zum Teil in Liechtenstein früher eingeführt werden als in der Schweiz. Somit ergeben sich nach und nach Differenzen in der ehemals nahezu identischen Gesetzgebung, welche eine sehr gute Basis für die Zusammenarbeit der liechtensteinischen Motorfahrzeugkontrolle mit dem schweizerischen Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie den kantonalen Strassenverkehrsämtern und Motorfahrzeugkontrollen bildete. Auch die Nutzung der Schweizer Register MOFIS (Fahrzeug- und Fahrzeughalterregister), ADMAS (Administrativmassnahmen-Register), FABER (Fahrberechtigungsregister) und TARGA (Typenregister) bereitet uns durch die unterschiedliche Gesetzgebung zur Schweiz, zunehmen Probleme.

In den vergangenen 15 Jahren seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR haben sich diverse Änderungen und Weiterentwicklungen ergeben. Zu erwähnen sind sicherlich die Änderungen der Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) mit welchen die Richtlinie 96/96/EG²⁵¹ des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger umgesetzt wurde.

Die Einführung des Führerscheins im Kreditkartenformat (FAK) erfolgte am 1. April 2003. Bisher wurden bereits über 10'000 Führerscheine umgetauscht, was die breite Akzeptanz in der Bevölkerung sichtbar macht. Im Kontext zum EWR gesehen, bedeutet die Einführung des neuen Führerscheins die Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG²⁵² des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein.

²⁵¹ ABl. Nr. L 46 vom 17. 2. 1997, S. 1.

²⁵² ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1.

Per 1. August 2005 wurde der neue Fahrzeugausweis gemäss der Richtlinie 1999/37/EG²⁵³ des Rates vom 29. April 1999 über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge eingeführt.

Per 1. September 2007 wurde in Zusammenarbeit mit der Schweiz der digitale Fahrtenschreiber eingeführt. Damit wurde die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85²⁵⁴ (idgF) in nationales Recht umgesetzt.

Per 1. April 2008 wurde die Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) eingeführt. Durch diese Verordnung wurde die RL 2003/59/EG²⁵⁵ in nationales Recht umgesetzt.

In absehbarer Zukunft steht bereits ein weiteres grosses Projekt zur Umsetzung an. Die Richtlinie 2006/126/EG²⁵⁶ über den Führerschein (Neufassung) sollte bis zum 19. Januar 2011 in nationales Recht umgesetzt werden und am 19. Januar 2013 in Kraft treten.

Als Rück- und Ausblick kann festgehalten werden, dass seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins immer mehr Regelungen und Neueinführungen von Kontrollsystemen eine Aufgabenerweiterung und einen erheblichen Mehraufwand zur Folge hatten und auch in Zukunft haben werden. Durch die schrittweise Entfernung des liechtensteinischen vom schweizerischen Recht, ist auch eine Überarbeitung der Gesetze und Verordnungen mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Einerseits müssen EU-Rechtsvorschriften berücksichtigt und umgesetzt werden, während andererseits auch schweizerische Gesetzes- und Verordnungsänderungen angepasst und allenfalls übernommen werden müssen. Einen weiteren beträchtlichen

²⁵³ ABl. Nr. L 138 vom 1. 6. 1999, S. 57.

²⁵⁴ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

²⁵⁵ ABl. Nr. L 226 vom 10. 9. 2003, S. 4.

²⁵⁶ ABl. Nr. L 403 vom 30. 12. 2006, S. 18.

Mehraufwand verursacht die EFTA-Überwachungsbehörde. Diese kontrolliert die Umsetzung des EWR-Rechts in nationales Recht verstärkt und penibel und gibt dadurch immer wieder Anlass zu längerem und umfangreicherem Schriftverkehr.

4. FREIER KAPITALVERKEHR

4.1 Direktinvestitionen - Betriebsgründungen

Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Wirtschaft

Der freie Kapitalverkehr ist ein wesentlicher Bestandteil des EWR-Abkommens. Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins bewirkte infolge der Kapitalverkehrsfreiheit Änderungen bei der Gründung von neuen Betrieben in Liechtenstein nach dem Gewerbegesetz vom 10. Dezember 1969 (GewG)²⁵⁷. Vor dem EWR-Beitritt konnte einer juristischen Person aufgrund von Art. 17 des Gewerbegesetzes gleich natürlichen Personen eine Gewerbebewilligung erteilt werden, wenn u.a. aus volkswirtschaftlichen Gründen kein Einwand zu erheben war. Ein wesentlicher, im Gesetz direkt genannter volkswirtschaftlicher Grund war das Verhältnis von inländischem zu ausländischem Kapital. Dieses Verhältnis musste so ausgestaltet sein, dass die Mehrheit des Kapitals von inländischen Kapitalgebern beige-steuert wurde. Im Hinblick auf die liechtensteinische EWR-Mitgliedschaft wurde das Gewerbegesetz 1992 den Vorgaben des EWR-Rechts angepasst und der Begriff des inländischen Kapitals definiert: Kapitalmässige Beteiligungen von Staatsangehörigen oder Unternehmungen aus Vertragsstaaten des EWR-Abkommens wurden - vorbehaltlich eines Beitritts Liechtensteins zum EWR - inländischen kapitalmässigen Beteiligungen gleichgestellt.

²⁵⁷ LR 930.1.

Das In-Kraft-Treten dieser Bestimmung wurde nach der positiven Volksabstimmung mittels Gesetz vom 23. März 1995 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 12. November 1992 über die Abänderung des Gewerbegesetzes auf den 1. Januar 1997 festgelegt. Seit diesem Datum werden somit die kapitalmässigen Beteiligungen von EWR-Bürgern bzw. EWR-Unternehmen den liechtensteinischen Kapitalgebern gleichgestellt. Dies hat zur Folge, dass in den meisten Fällen diese Vorgabe des Gewerbegesetzes problemlos erfüllt werden kann. Da sich die faktische Handhabung des Art. 17 GewG als schwierig herausstellte, wurde diese Gesetzesbestimmung im Rahmen der Gesamtrevision des Gewerbegesetzes in der neuen Fassung, welche am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, ersatzlos gestrichen.

4.2 Grundverkehr

Ressort Inneres

Nachdem EWR-Bürger, natürliche wie juristische Personen, die in Liechtenstein wohnhaft sind bzw. ihren Sitz haben, seit nunmehr über 10 Jahren den Landesbürgern bzw. inländischen juristischen Personen grundverkehrsrechtlich gleichgestellt sind, gibt es diesbezüglich relativ wenige Anfragen. Es werden keine statistischen Auswertungen betreffend Staatsbürgerschaft der Erwerber von Grundstücken gemacht, in der Praxis ist jedoch auch nach 10 Jahren keine auffällige Zunahme von Grundverkehrsgeschäften durch EWR-Bürger aus anderen Mitgliedstaaten festzustellen. Diese Tatsache ist mit dem Wohnsitzerfordernis gekoppelt an die Personenverkehrsregelung von Liechtenstein mit der EU (Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses) zu begründen. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass insbesondere EWR-Bürger, denen der Aufenthalt im Auslosungsverfahren, insbesondere im Verfahren für vermögende Nichterwerbstätige, häufig Grundeigentum erwerben.

Vereinzelt gibt es grundverkehrsrechtliche Anfragen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum von im EWR-Ausland wohnhaften Bürgern mit Interesse an Grundstücken in Liechtenstein, welche entweder zur Deckung von Erholungsbedürfnissen (Ferienwohnungen), zur Errichtung von Betriebsstätten oder zum Zwecke der Kapitalanlage (Vermietung) dienen sollen. Hier gilt es dann seitens der Behörden darauf hinzuweisen, dass Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit und der damit verbundenen Ressourcenknappheit im Rahmen des Grundverkehrsgesetzes in gerechtfertigter Weise nicht im vollem Umfang Kapitalverkehrsfreiheit gewähren kann.

5. HORIZONTALE UND FLANKIERENDE POLITIKEN

5.1 Gleichstellung von Mann und Frau

Stabsstelle für Chancengleichheit

Die Stabsstelle Gleichstellungsbüro wurde im Mai 1996 errichtet und im Jahre 2005 zur Stabsstelle für Chancengleichheit erweitert. Die Stabsstelle nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz wahr. Weitere Themen sind Migration und Integration von AusländerInnen; Schule und Ausbildung; Arbeit; Gesundheit; Soziale Sicherheit; Behinderung; Alter; Religion und sexuelle Orientierung. Die Stelle wird um folgende Aufgaben erweitert: Anlauf-, Koordinations- und Beratungsstelle für allgemeine Fragen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit sowie Geschäftsführungsstelle der Kommission für Chancengleichheit.

Wichtige Richtlinien für den Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann sind schon vor Arbeitsaufnahme des Gleichstellungsbüros in liechtensteinisches Recht umgesetzt worden, so unter anderem die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen oder die Richtlinie hinsichtlich des Zugangs

zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Jede der genannten Richtlinien hatte in Liechtenstein eine Gesetzesänderung zur Folge. Für den Prozess der Gleichstellung von Frau und Mann wirkten die übernommenen Richtlinien und das Aktionsprogramm 1996 bis 2000 unterstützend.

Umsetzung Richtlinien

In den letzten 5 Jahren waren folgende Rechtsakte von zentraler Bedeutung: Die Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG²⁵⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen wurde 2006 im Gesetz vom 5. Mai 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)²⁵⁹ und im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 1173a Art. 1 ff Arbeitsvertragsrecht ABGB)²⁶⁰ realisiert. Kerninhalt der Richtlinie 2002/73/EG ist die Festlegung eines gemeinsamen Konzepts, um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Formulierung und Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Tätigkeiten aktiv zu berücksichtigen.

Derzeit laufen die Vorbereitungen für die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG²⁶¹ sowie der Richtlinie 2006/54/EG²⁶². Zweck der Richtlinie ist es, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung von Männern

²⁵⁸ ABl. Nr. L 269 vom 5. 10. 2002, S. 15.

²⁵⁹ LR 105.1.

²⁶⁰ LR 210.0.

²⁶¹ ABl. Nr. L 373 vom 21. 12. 2004, S. 37.

²⁶² ABl. Nr. L 204 vom 26. 7. 2006, S. 23.

und Frauen im Bereich Arbeit und Beschäftigung zu vereinfachen, zu modernisieren und zu verbessern, indem die einschlägigen Bestimmungen der bestehenden sieben Gleichbehandlungsrichtlinien in einem einzigen Text zusammengefasst werden und damit für alle Bürgerinnen und Bürger an Klarheit und Wirksamkeit gewinnen. Durch die Umsetzung der Richtlinie soll zum einen eine wirksame Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen garantiert werden, soweit es um das Arbeitsentgelt, den Zugang zur Beschäftigung und zur Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen und die betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit geht. Zum anderen soll dafür gesorgt werden, dass in Fällen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die vorgesehene Beweislastregelung angewandt wird. Darüber hinaus zielt die Richtlinie auf eine Verbesserung der Verfahren ab, damit die Verwirklichung des Grundsatzes wirksamer gestaltet wird. Die Mitgliedstaaten sollen bei jedem Verstoss gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz eine angemessene Entschädigung für den erlittenen Schaden zuerkennen. Dem folgend verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen zu benennen, die bei Verletzung der aus dem EU-Recht erwachsenden Verpflichtungen anzuwenden sind.

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Dezember 2004 die Richtlinie 2004/113/EG²⁶³ zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen erlassen. Die Richtlinie verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Die Gleichstellung von Mann und Frau soll nicht nur - wie bisher - im Erwerbsleben gewährleistet werden, denn Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts einschliesslich Belästigungen und

²⁶³ ABl. Nr. L 373 vom 21. 12. 2004, S. 37.

sexuelle Belästigungen gibt es häufig auch in Bereichen ausserhalb des Arbeitsplatzes. Solche Diskriminierungen können dieselben negativen Auswirkungen haben und ein Hindernis für eine vollständige, erfolgreiche Eingliederung von Männern und Frauen in das wirtschaftliche und soziale Leben darstellen. Diese Probleme sind besonders im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen auffällig. Dabei wird das Augenmerk insbesondere auf Versicherungen gerichtet. Die Richtlinie enthält eine Bestimmung, welche die Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bereich Versicherungen ausdrücklich untersagt. Die Berücksichtigung des Faktors Geschlecht darf nicht zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen.

Eine unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau kann im Anwendungsbereich der Richtlinie nur mehr durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt werden.

Programme

An dem laufenden Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität - PROGRESS (2007 - 2013)²⁶⁴ und an der Durchführung des Daphne-Programms (2007 - 2013)²⁶⁵ nimmt Liechtenstein als vollberechtigtes Mitglied teil. Das Daphne-Programm dient der Verhütung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie dem Schutz von Opfern und gefährdeter Gruppen. Liechtenstein hatte bereits an den ersten beiden Programmphasen teilgenommen. Allerdings ist seitens der Stabsstelle für Chancengleichheit weder eine Projekteingabe noch eine Projektbeteiligung erfolgt. Die Projektaufrufe werden jeweils an die relevanten Frauenorganisationen wie infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen, Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder weitergeleitet. Aufgrund der eingeschränkten Ressourcen ist den

²⁶⁴ ABl. Nr. L 315 vom 15. 11. 2006, S. 1.

²⁶⁵ ABl. Nr. L 173 vom 3. 7. 2007, S. 19.

Frauenorganisationen eine Projekteingabe bzw. eine Projektbeteiligung nicht möglich.

Beschluss 771/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle (2007)²⁶⁶ - Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft. Liechtenstein beteiligte sich 2007 am „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle“.

Das Europäische Jahr 2007 wollte, insbesondere durch Hervorhebung der Vorteile der Vielfalt, den positiven Beitrag herausstellen, den Menschen für die Gesellschaft insgesamt leisten, unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Fähigkeiten, Alter und sexueller Ausrichtung.

Ziele des Jahres waren:

- Rechte - für das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sensibilisieren,
- Gesellschaftliche Präsenz - eine Debatte über Möglichkeiten anregen, welche die gesellschaftliche Teilhabe bisher wenig präsenter Gruppen stärken können,
- Anerkennung - die Vielfalt als Wert anerkennen und würdigen,
- Respekt und Toleranz - den gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern.

Die nationalen und gemeinschaftsweiten Aktionen zur Verwirklichung der Zielsetzung sind insbesondere: Zusammenkünfte und Veranstaltungen; Informations-, Förder- und Erziehungskampagnen sowie Erhebungen und Studien. Liechtenstein nahm mit insgesamt 19 Aktionen inkl. Studien am EU-Jahr der Chancengleichheit teil.

²⁶⁶ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 2006, S. 1.

5.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Arbeitssicherheit

Durch den Beitritt Liechtensteins zum EWR sind für das Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Arbeitssicherheit verschiedene neue Aufgaben entstanden. Diese Aufgaben sind zum einen die Umsetzung der Richtlinien ins liechtensteinische Recht und zum anderen die Mitarbeit in verschiedenen EWR-Gremien und Organisationen. Durch die Umsetzung der Richtlinien ins liechtensteinische Recht hat sich auch die Art der Betriebsinspektionen geändert. So wird heute vermehrt auf die Systematik der Arbeitssicherheit in Betrieben geschaut, wohingegen früher beim Betriebsbesuch Momentaufnahmen der Gefährdungen gemacht wurden.

Anfangs 2010 sind 30 Richtlinien, welche die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz betreffen, im Anhang XVIII des EWR-Abkommens aufgeführt. Die Richtlinien sind mit dem Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz), dem Gesetz vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten), dem Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz, BauKG), dem Gesetz vom 15. März 2000 über die Entsendung von Arbeitnehmern (Entsendegesetz) sowie den gestützt auf diese Gesetze erlassenen Verordnungen im liechtensteinischen Recht umgesetzt.

Als konkrete Auswirkungen auf das Arbeitsumfeld des Fachbereiches Arbeitssicherheit können die Bearbeitung von neuen Richtlinienvorschlägen, die Umsetzung der Richtlinien ins nationale Recht sowie die Berichterstattung gegenüber der EFTA-Überwachungsbehörde über die Umsetzung und den praktischen Vollzug der Richtlinien genannt werden.

Der Fachbereich Arbeitssicherheit hat heute drei Mitarbeiter, gegenüber einem Mitarbeiter zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts. Ein Mitarbeiter wurde zur Überwachung des Gesetzes über die Koordination der Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz) sowie der Arbeitssicherheit im Baugewerbe angestellt. Ein weiterer zusätzlicher Mitarbeiter wurde auf Grund des Mehraufwandes bei EWR-Agenden, der Umsetzung der Richtlinien und den vermehrten Tätigkeiten bezüglich der Durchführung der Gesetze angestellt. Durch den Beitritt zum EWR haben die Reisetätigkeiten zugenommen, da Liechtenstein in Arbeitsgruppen und internationalen Kommissionen mitwirkt. Dies ist auch mit einem grösseren Arbeitsaufwand und vermehrten Kosten verbunden.

Wie bereits anfangs erwähnt, wird heute von den Betrieben der systematische Aufbau der Arbeitssicherheit gefordert. Die Arbeitgeber sind ebenfalls verpflichtet, eine Evaluation der Gefährdungen in ihrem Betrieb durchzuführen. Durch diese Änderung hat sich auch die Tätigkeit des Fachbereichs Arbeitssicherheit bei den Betriebskontrollen geändert und die Beratungstätigkeit ausgeweitet.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den liechtensteinischen Sozialpartnern. Diese wird auch explizit vor Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie auch bei der Berichterstattung an die EFTA-Überwachungsbehörde verlangt.

Das gesamte Paket der Gesetze und Verordnungen, sowie die Kontroll- und Beratungstätigkeiten vor Ort haben zur Steigerung der Arbeitssicherheit in Liechtenstein beigetragen.

Es wird auch in Zukunft notwendig sein, die Betriebe bei der Umsetzung der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zu beraten und zu unterstützen.

Aus Sicht des Fachbereichs Arbeitssicherheit ist der EWR-Beitritt gesamthaft als positiv zu betrachten. So konnten unter anderem die Unfallzahlen gesenkt wer-

den - 1999 haben 91 je 1000 Beschäftigte einen Berufsunfall bzw. Berufskrankheit erlitten, diese Zahl ist in 10 Jahren bis 2008 auf 72 je 1000 Arbeitnehmende gesunken.

Der Aufgabenbereich des Fachbereichs ist sehr weit und es werden immer mehr Beratungen und Hilfestellungen an Betriebe geleistet. Dadurch sollen die Sicherheit und der Gesundheitsschutz breiter bekannt werden, was zur einer weiteren Verbesserung beitragen wird.

5.3 Verbraucherschutz

Amt für Handel und Transport, Abteilung Schutz- und Wettbewerbsrechte

Der Bereich Verbraucherschutz wurde seit dem Beitritt Liechtensteins zum EWR zunehmend wichtiger. So waren verschiedene Rechtsakte in diesem Bereich umzusetzen, wodurch die Aufgaben und das Tätigkeits- bzw. Arbeitsumfeld in diesem Bereich grösser und interessanter geworden sind. Der Verbraucherschutzbereich wird in Liechtenstein vom Fachbereich Konsumentenschutz beim Amt für Handel und Transport²⁶⁷ betreut.

Bezüglich des Kapitels Verbraucherschutz wurden vom Landtag bereits im Jahre 1992 eine Reihe neuer Gesetze bzw. Gesetzesanpassungen verabschiedet, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-Rechtsakten standen, so z.B. das Gesetz über Pauschalreisen, das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, das Gesetz über die Produkthaftungspflicht, das Gesetz über den Konsumkredit sowie das Gesetz über den Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften.

Seit dieser Zeit haben sich weitere Neuerungen im Bereich Verbraucherschutz ergeben bzw. sind neue Richtlinien ins EWR-Abkommen übernommen worden.

²⁶⁷ LGBl. 2006 Nr. 299.

Dies betrifft beispielsweise die Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz²⁶⁸, die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen²⁶⁹ oder die Richtlinie 1999/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter²⁷⁰.

Aufgrund der Übernahme der zahlreichen Verbraucherschutzrichtlinien sowie deren Umsetzung in nationales Recht hat der Landtag im Jahr 2000 entschieden, ein eigenes Konsumentenschutzgesetz zu erlassen. Das liechtensteinische Konsumentenschutzgesetz²⁷¹ wurde nach österreichischem Vorbild geschaffen. Das Konsumentenschutzgesetz ist allerdings keine vollständige Kodifikation von Rechtsvorschriften betreffend Konsumentenschutz, sondern regelt nur ausgewählte zivil- und verfahrensrechtliche Ordnungsfragen des Konsumentenschutzes und nebenher auch noch andere allgemeine Ordnungsprobleme, die den Grundtatbestand des Verbraucher/Unternehmer-Verhältnisses gar nicht zur Voraussetzung haben. Somit bestehen neben dem liechtensteinischen Konsumentenschutzgesetz immer noch eigene Gesetze, die den Konsumentenschutz betreffen, wie z.B. das Gesetz vom 18. April 2002 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzgesetz; FAG)²⁷², das Gesetz vom 15. Dezember 2004 über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Konsumenten (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz; FernFinG)²⁷³, etc. Das Konsumentenschutzgesetz soll zusammengefasst nach seinen grundlegenden Intentionen

²⁶⁸ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1997, S. 19.

²⁶⁹ ABl. Nr. L 166 vom 11. 6. 1998, S. 51.

²⁷⁰ ABl. Nr. L 171 vom 7. 7. 1999, S. 12.

²⁷¹ Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG) (LR 944.0).

²⁷² LR 215.211.6.

²⁷³ LR 215.211.8.

dazu beitragen, die wirtschaftliche und rechtliche Unterlegenheit des Konsumenten im Geschäftsverkehr auszugleichen.

Im Hinblick auf die Richtlinienumsetzung wurde mit Beschluss Nr. 93/2006 die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern übernommen. Diese Richtlinie wurde im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb umgesetzt²⁷⁴.

Ebenfalls sind die Richtlinie 2008/48/EG²⁷⁵ über Verbraucherkreditverträge bzw. die Richtlinie 2008/122/EG²⁷⁶ über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen in das EWR-Abkommen übernommen worden. Beide Richtlinien werden in Liechtenstein 2010 bzw. 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.

Weiters wurde im Bereich Verbraucherschutz im März 2004 von der Regierung bzw. im Januar 2009 vom Amt für Handel und Transport eine Broschüre zum Konsumentenschutz ausgearbeitet, welche an sämtliche liechtensteinischen Haushalte ging. Ziel der Broschüre ist es, den Konsumenten mit dem Konsumentenrecht vertraut zu machen. Die Broschüre enthält Informationen, die den Konsumenten mehr Möglichkeiten an die Hand geben, ihr Recht durchzusetzen.

Am 1. November 2008 nahm die Konsumentenberatungsstelle beim Amt für Handel und Transport ihre Tätigkeit auf. Die Hauptaufgaben der Anlaufstelle sind die juristische Erstberatung, Hilfe beim Aufsetzen von Beschwerdeschreiben sowie Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Unternehmen zwecks Vermitt-

²⁷⁴ LGBl. 2008 Nr. 272.

²⁷⁵ ABl. Nr. L 133 vom 22.5. 2008, S. 66.

²⁷⁶ ABl. Nr. L 33 vom 3.2.2009, S. 10.

lung und Lösung von Streitigkeiten. Die Konsumentenberatungsstelle informiert darüber hinaus in geeigneter Weise über Konsumentenfallen und aktuelle Themen. Ausserdem werden die Konsumentinnen und Konsumenten über ihre allgemeinen Rechte informiert. Die Konsumentenberatungsstelle ist auch bemüht, Informationen und Warnungen auf der Konsumentenschutz-Homepage, aber auch mittels Pressemitteilungen zu veröffentlichen (Umtauschrecht, Adressbuchschwindel, RAPEX, Internet-Shopping, etc.)

Im Bereich Verbraucherschutz finden etwa vier- bis fünfmal jährlich Sitzungen der entsprechenden EFTA-Arbeitsgruppe in Brüssel statt. Dazu kommen monatliche Plenarsitzungen der Eidgenössischen Kommission für Konsumentenfragen, bei denen Liechtenstein Beobachterstatus hat und somit informiert wird, was in der Schweiz im Bereich Verbraucherschutz anhängig ist. Durch den EWR-Beitritt wurde die Arbeit in diesen Bereichen somit internationaler. Man konzentriert sich nicht mehr nur auf Liechtenstein bzw. die Schweiz, sondern es bestehen zudem gegenseitige Informationsaustauschmöglichkeiten mit anderen EU- bzw. EFTA-Staaten.

Im Bereich Verbraucherschutz erscheint es aufgrund von bisher gemachten Erfahrungen und der festgestellten Nachfrage allenfalls angezeigt, die Gründung einer liechtensteinischen Verbraucherschutzorganisation zu prüfen. Auch auf europäischer Ebene zeigt sich, dass der Verbraucherschutz einen immer grösseren Prioritätsbereich der EU-Kommission darstellt. Der Harmonisierungsgrad in diesem Bereich geht sehr weit und betrifft vielfach das nationale Zivilrecht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der EWR-Beitritt für den Verbraucherschutzbereich positive Impulse gegeben hat und dieser Bereich an Bedeutung gewonnen hat.

5.4 Umwelt

Amt für Umweltschutz

Durch die verschiedenen Aufgaben, welche im Amt für Umweltschutz durch die EWR-Mitgliedschaft anfallen, ist der Verwaltungsaufwand stetig gewachsen. Die jeweiligen Anforderungen und Bestimmungen der EU-Rechtsakte sind im Detail auf ihre rechtlichen Auswirkungen und auf ihren Bezug zu schweizerischen Rechtsakten, welche aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbar sind, abzuklären. Oftmals sind auch zeitintensive Verhandlungen für Ausnahmeregelungen mit der EU-Kommission zu führen. Hinzu kommen die notwendigen Kontakte mit dem EFTA-Sekretariat und die Teilnahme an den entsprechenden Arbeitssitzungen. Im Durchschnitt sind pro Jahr über 50 EU-Rechtsakte auf all diese Zusammenhänge zu prüfen sind.

Durch die Übernahme verschiedenster EU-Umweltrechtsakte ins EWR-Abkommen (EWRA) und der damit verbundenen Umsetzung ins nationale Recht stiegen die Vollzugsaufgaben in den einzelnen Sachbereichen an. Neben Berichtserstattungspflichten zuhanden der EFTA-Überwachungsbehörde sind diverse neue Vollzugsaufgaben zu erledigen. Im nachfolgenden werden die wichtigsten Vorschriften sowie deren Auswirkungen genannt.

Im Bereich der gefährlichen Stoffe erfolgt aufgrund des Prinzips der parallelen Verkehrsfähigkeit im Amt für Umweltschutz die Marktüberwachung, um einen Umgehungsverkehr in die Schweiz zu verhindern. In der Zwischenzeit passte die Schweiz jedoch ihre Regelungen vermehrt den EU-Standards an und die Marktüberwachungen ist nur noch in einzelnen Bereichen notwendig.

Im Jahre 2006 wurde durch die EU das neue Chemikalienrecht (REACH) erlassen, welches den Standard im Chemikalienbereich wesentlich erhöht hat, auch in Liechtenstein. Die Übernahme des neuen Chemikalienrechts ins EWR-Abkommen

erwies sich als besondere Herausforderung, da die Schweiz dies nicht nachvollzogen hatte.

Im technischen Umweltschutz sind Rechtsakten betreffend Qualitätsanforderungen an Kraft- und Brennstoffe speziell von Bedeutung. Diese Rechtsakte sind immer in Zusammenhang mit den diesbezüglichen, zollvertragsrelevanten Bestimmungen der Schweiz zu betrachten. Durch den zwischenzeitlich erfolgten Gleichzug der Schweiz mit der EU treten in diesem Bereich jedoch keine Probleme mehr auf.

Unter „Allgemeines“ im Umweltbereich sind vor allem die Rechtsakte über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung zu nennen. Diese führten zum Erlass des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, aufgrund dessen in der Praxis verschiedenste Projekte im Sinne des Umweltschutzes verbessert werden konnten.

Auch die Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programmen musste mit einem eigenen Gesetz ins nationale Recht umgesetzt werden.

Mit der Übernahme der Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden wird die EU-weite Haftungsregelung für Umweltschäden auf den EWR ausgedehnt. Es soll nicht mehr wie bisher die Gesellschaft für Umweltschäden aufkommen, sondern der Verursacher. Die Umsetzung erfolgte im Umweltschutzgesetz.

Diverse Richtlinien führten im Bereich „Wasser“ zum Erlass der Gewässerschutzverordnung vom 17. Dezember 1996. Im Vordergrund standen dabei Anforderungen an den Schutz des Grundwassers, an die Ableitung von Industrieabwasser

sowie an den Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus der Landwirtschaft.

Mit der Wasserrahmenrichtlinie wurde ein Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangs-, Küstengewässer und des Grundwassers geschaffen. Über die Staats- und Ländergrenzen hinweg soll eine koordinierte Bewirtschaftung der Gewässer innerhalb von Flusseinzugsgebieten bewirkt werden. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Richtlinie und der daraus resultierenden erheblichen Vollzugsaufgaben arbeitete Liechtenstein von Beginn an aktiv an der praktischen Umsetzung der Richtlinie mit den umliegenden Nachbarländern im Koordinierungskomitee Rhein zusammen. Ende 2009 konnte das Gesetz zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes, mit welchem die Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt wird, in die Vernehmlassung geschickt werden.

Im Bereich „Luft“ standen verschiedene Rechtsakte mit Anforderungen an die Luftqualität zur Übernahme an. Diese Anforderungen waren teils bereits mit der bestehenden Gesetzgebung umgesetzt. Hervorzuheben ist die Einführung eines Grenzwertes für Benzol, Kohlenmonoxid sowie für PM 2,5. Ein Immissionsgrenzwert für Benzol und PM 2,5 existierte in Liechtenstein nicht und musste neu festgelegt werden. Auch musste ein Überwachungsnetz für Benzole aufgebaut werden.

Als eine weitere wichtige Vorschrift kann die Richtlinie über den Ozongehalt in der Luft genannt werden. Aufgrund dieser Richtlinie müssen Zielwerte, Alarmschwellen, Informationsschwellen für den Ozongehalt in der Luft zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt festgelegt werden. Zudem sind Massnahmenpläne zu erarbeiten.

Die Anforderungen an die Luftüberwachung führte zu finanziellen Mehrbelastungen. Zudem benötigen die Berichterstattungspflichten einen erheblichen zeitlichen Aufwand im Amt für Umweltschutz.

Die Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten wurde zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls, welches auch von Liechtenstein ratifiziert wurde, erlassen. Das wesentliche Ziel des Protokolls ist die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einen Stand, der eine gefährliche, vom Menschen verursachte Beeinflussung des Klimasystems verhindert. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das Kyoto-Protokoll unter anderem ein System für den Handel von Treibhausemissionszertifikaten vor. Mit der Richtlinie wird ein Rahmen für die EU-Mitgliedstaaten geschaffen, wie ein solches System in der Gemeinschaft funktionieren soll. Zur Umsetzung dieser Richtlinie waren aufwändige Abklärungen durchzuführen. Vor allem auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Schweiz und der Etablierung des Emissionshandelsregisters.

In den Bereichen „Chemische Stoffe, Industrielle Risiken und Biotechnologie“ verursachten die Bereiche Störfallvorsorge und gentechnisch veränderte Organismen grossen Prüfungs- und Umsetzungsaufwand. Nach langwierigen Verhandlungen mit der EU-Kommission hinsichtlich Ausnahmebestimmungen im Zusammenhang mit der Richtlinie über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in der Umwelt wurde diese schliesslich ins EWRA aufgenommen. Das bestehende Gentechgesetz wird momentan total revidiert, zudem sind mehrere Verordnungen zu erlassen.

Im Bereich „Abfall“ bereiteten die unterschiedlichen Abfallklassierungen in der EU und in der Schweiz/Liechtenstein administrative Umtriebe. Der damit zusammenhängende Aufwand im Amt für Umweltschutz hat sich jedoch reduziert, da die Schweiz ihr System an dasjenige der EU angeglichen hat. Im Abfallbereich

sind immer wieder zeitaufwändige Berichterstattungspflichten zu erfüllen. Hinzu kam der Aufbau eines Systems für eine Abfallstatistik gemäss der Verordnung zur Abfallstatistik. Zu erwähnen ist auch die Richtlinie über Altfahrzeuge, aufgrund welcher ein kostenloses Rückgabesystem für Altfahrzeuge errichtet werden musste.

Neue Anforderungen in Gesetzen und Verordnungen und damit zusammenhängende Vollzugsaufgaben führen unweigerlich zu vermehrten Kontakten zur Bevölkerung und Unternehmen. Meist werden die neuen Rechtsvorschriften positiv aufgenommen, manchmal fehlt aber auch das Verständnis.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich der Beitritt zum EWR im Umweltbereich trotz des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwandes positiv ausgewirkt hat. Viele Neuerungen und erhöhte Standards müssen fortlaufend innert einer vorgegebenen Zeitspanne eingeführt werden, was der Umwelt zugute kam bzw. kommt. Verschiedenste Neuerungen wären mit grösster Wahrscheinlichkeit heute noch nicht eingeführt worden. Aufgrund der immer stärkeren Angleichung der Schweiz an die EU-Vorgaben verkleinert sich die Diskrepanz zwischen den beiden Wirtschaftsräumen und Wettbewerbsverzerrungen verringern sich.

5.5 Statistik

Amt für Statistik

Die EWR-Verpflichtungen im Bereich der Statistik haben zu einem Modernisierungsschub und zu einer stärkeren internationalen Ausrichtung der öffentlichen Statistik Liechtensteins geführt. Die einzelnen Verpflichtungen betreffend die Lieferung statistischer Daten an Eurostat, das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, sind in Anhang XXI des EWR-Abkommens geregelt. Liechten-

stein ist zwar von der Umsetzung zahlreicher Verordnungen und Richtlinien ausgenommen und gewisse Statistikbereiche sind für Liechtenstein insbesondere wegen seiner geografischen Lage nicht relevant (Fischfang, Transport auf See, Flugverkehr, usw.), dennoch musste die amtliche Statistik Liechtensteins in den vergangenen 15 Jahren auf Grund der EWR-Mitgliedschaft eine Reihe von statistischen Publikationen neu aufbauen oder erweitern, um die erforderlichen Daten an Eurostat übermitteln zu können.

Von besonderer Bedeutung sind für Liechtenstein die folgenden Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen aus dem Anhang XXI des EWR-Abkommens:

Europäischer Verhaltenskodex für öffentliche Statistikstellen

Die EU-Kommission verabschiedete am 25. Mai 2005 eine Empfehlung zur Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der statistischen Stellen, die als Verhaltenskodex bezeichnet wird und in das EWR-Abkommen übernommen wurde. Der Verhaltenskodex legt 15 Grundsätze fest, die der Qualitätsverbesserung dienen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die statistischen Informationen stärken sollen. Zu den statistischen Grundsätzen des Verhaltenskodex zählen die fachliche Unabhängigkeit des statistischen Amtes, die statistische Geheimhaltung sowie Objektivität, Genauigkeit, Relevanz und Zugänglichkeit der Statistiken. Die Regierung beauftragte im Jahr 2007 die amtliche Statistik, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben am europäischen Verhaltenskodex für statistische Stellen zu orientieren. Im Dezember 2007 führten europäische Statistikexperten in Liechtenstein eine Peer Review zur Überprüfung der Umsetzung des Verhaltenskodex durch. Die Grundsätze des Europäischen Verhaltenskodex wurden vom Gesetzgeber in das neue Statistikgesetz übernommen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat. Sie sind nun für die Tätigkeiten des Amtes für Statistik rechtlich verbindlich.

Unternehmensregister

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93²⁷⁷ über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Einführung von Unternehmensregistern geschaffen. Bei der Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen wurde Liechtenstein verpflichtet, bis zum 1. Januar 2000 ein harmonisiertes Unternehmensregister aufzubauen. Um die zwischenzeitlich gestiegenen statistischen Anforderungen an ein Unternehmensregister realisieren zu können, wurde die neue Verordnung (EG) Nr. 177/2008²⁷⁸ erlassen, welche die Mitgliedsstaaten verpflichtet, auch multinationale Unternehmensgruppen, Rumpfunternehmensgruppen sowie rein gebietsansässige Unternehmensgruppen im Unternehmensregister zu erfassen.

Das Amt für Statistik wird künftig Daten über solche in Liechtenstein ansässige Unternehmensgruppen im liechtensteinischen Unternehmensregister erfassen und die erforderlichen Daten an Eurostat übermitteln. Wegen des erforderlichen Zeitbedarfs für die Erweiterung des Unternehmensregisters ist Liechtenstein erst ab dem 31. Dezember 2010 verpflichtet, den Verpflichtungen aus der neuen Verordnung nachzukommen.

Das Unternehmensregister entwickelte sich zu einem der wichtigsten Register der amtlichen Statistik Liechtensteins. Es bildet die Grundlage für die Beschäftigungsstatistik und liefert wichtige Daten für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und die Volkszählung 2010.

²⁷⁷ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 1.

²⁷⁸ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 2008, S. 6.

Strukturelle Unternehmensstatistik

Liechtenstein wurde von der Erstellung der Unternehmensstatistiken gemäss Verordnung (EG) Nr. 58/97²⁷⁹ über die strukturelle Unternehmensstatistik ausgenommen. Stattdessen mussten bestimmte Angaben wie die Anzahl der Unternehmen und Arbeitsstätten oder die Anzahl Beschäftigter an Eurostat übermittelt werden. Das Amt für Statistik veröffentlicht diese Angaben jährlich in der Beschäftigungsstatistik.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 295/2008²⁸⁰ über die strukturelle Unternehmensstatistik, welche die bisherige Verordnung ersetzt, verpflichtet Liechtenstein, eine Unternehmensdemografie aufzubauen. Die Unternehmensdemografie wird ab nächstem Jahr unter anderem Auskunft darüber geben, wie viele Unternehmen im Berichtsjahr die wirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen oder eingestellt haben und wie schnell neue Unternehmungen gewachsen sind. Um diese Auswertungen vornehmen zu können, wird das Amt für Statistik das Unternehmensregister erweitern. Liechtenstein ist verpflichtet, erstmals für das Jahr 2009 Daten über die Demografie der Unternehmen zu erheben und an Eurostat zu übermitteln.

Am 1. Januar 2008 wurde die „Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige NOGA 2008“ eingeführt, welche die bisher verwendete NOGA 2002 ablöst. Bei der NOGA 2008 handelt es sich um die schweizerische Version der europäischen Systematik der Wirtschaftszweige gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006²⁸¹ zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision

²⁷⁹ ABl. Nr. L 14 vom 17. 1. 1997, S. 1.

²⁸⁰ ABl. Nr. L 97 vom 9. 4. 2008, S. 13.

²⁸¹ ABl. Nr. L 355 vom 15. 12. 2006, S. 1.

2. Die Umstellung auf die neue Klassifikation der Wirtschaftszweige ist bereits in verschiedenen Publikationen des Amtes für Statistik erfolgt.

Tourismus

Die Richtlinie 95/57/EG²⁸² über die Erhebung statistischer Daten im Bereich des Tourismus verpflichtet die amtliche Statistik seit 1997, monatlich Daten über die Nächtigungen in Hotellerie und Parahotellerie an Eurostat zu übermitteln. Das Datenbankprogramm und die Erhebungsformulare mussten wegen der Aufnahme neuer Mitgliedsländer in die EU mehrfach angepasst werden.

Das Amt für Statistik veröffentlicht diese Informationen in der Tourismusstatistik.

Landwirtschaft

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88²⁸³ zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtete Liechtenstein ab dem Jahre 2000, im Zweijahresrhythmus eine Erhebung durchzuführen und umfangreiche Daten an Eurostat zu übermitteln. Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008²⁸⁴, welche am 1. Januar 2009 in Kraft trat, ersetzt die bisherige Verordnung. Dabei wurde Liechtenstein von der Durchführung der Verordnung ausgenommen und die bisherige Verpflichtung zur Datenübermittlung an Eurostat wurde aufgehoben.

Aussenhandelsstatistik

Seit dem 1. Januar 2000 werden aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1172/95²⁸⁵ über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaa-

²⁸² ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 32.

²⁸³ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 46.

²⁸⁴ ABl. Nr. L 321 vom 1. 12. 2008, S. 14.

²⁸⁵ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 10.

ten mit Drittländern monatlich detaillierte Aussenhandelsdaten an Eurostat übermittelt. Der Warenverkehr zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist jedoch ausgenommen. Basis der Datenlieferungen an Eurostat sind die Daten der Eidgenössischen Zollverwaltung über die direkten Warenexporte und Warenimporte Liechtensteins. Die bisherige Aussenhandelsverordnung wird demnächst im EWR-Abkommen durch die neue Verordnung (EG) Nr. 471/2009²⁸⁶ über Gemeinschaftsstatistiken des Aussenhandels mit Drittländern ersetzt werden. Die Verpflichtung Liechtensteins, Aussenhandelsdaten zu liefern, wird bestehen bleiben.

Auf der Internetseite des Amtes für Statistik werden die aktuellen Angaben zu den direkten Warenexporten und Warenimporten Liechtensteins regelmässig publiziert.

Gütertransporte auf der Strasse

Seit dem 1. Januar 2005 werden gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1172/98²⁸⁷ über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs die Gütertransporte der in Liechtenstein zugelassenen Lastwagen und Sattelschlepper bei den Fahrzeughaltern monatlich mittels Stichprobe erhoben. Es werden dabei die Last- und Leerfahrten während eines Zeitraums von sieben Tagen erfasst und hochgerechnet. Von der Erfassung der Gütertransporte in Liechtenstein und in der Schweiz ist Liechtenstein gemäss dem EWR-Abkommen ausgenommen.

Die erhobenen Daten werden quartalsweise an Eurostat übermittelt und in der Gütertransportstatistik des Amtes für Statistik veröffentlicht.

²⁸⁶ ABl. Nr. L 152 vom 16. 6. 2009, S. 23.

²⁸⁷ ABl. Nr. L 163 vom 6. 6. 1998, S. 1.

Bildungsstatistik

Mit der Verordnung (EG) Nr. 452/2008²⁸⁸ über die Erstellung und die Entwicklung von Statistiken über Bildung und lebenslanges Lernen wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Bildungsstatistik geschaffen. Liechtenstein ist aufgrund der Verordnung verpflichtet, Daten für die Primarstufe und die Sekundarstufe I an Eurostat zu übermitteln. Von den Datenerhebungen zu den höheren Schulstufen wurde Liechtenstein ausgenommen, da auf diesen Schulstufen die Ausbildung der Einwohnerinnen und Einwohner Liechtensteins zu einem bedeutenden Teil im Ausland stattfindet, was in dieser Datenerhebung zu einem falschen Bild über das Bildungsverhalten der liechtensteinischen Bevölkerung führen würde.

Die liechtensteinischen Bildungsdaten werden jährlich in der Bildungsstatistik des Amtes für Statistik publiziert.

Migrationsstatistik

Die Verordnung (EG) Nr. 862/2007²⁸⁹ zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz verpflichtet die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Angaben zu erheben:

- Zuwanderung aus dem Ausland und Abwanderung ins Ausland;
- Zahl der Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen;
- Zahl der Personen, denen Anträge auf internationalen Schutz bewilligt oder abgelehnt wurden;
- Staatsangehörigkeit und Geburtsland der Personen, die zur ständigen Bevölkerung zählen;

²⁸⁸ ABl. Nr. L 145 vom 4. 6. 2008, S. 227.

²⁸⁹ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 2007, S. 23.

- Angaben zu den Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, bei denen es um Zuwanderung, Erteilung von Aufenthaltstiteln, Staatsangehörigkeit, Asyl und andere Formen des internationalen Schutzes sowie um die Bekämpfung der illegalen Einwanderung geht.

Das Amt für Statistik wird in Zusammenarbeit mit dem Ausländer- und Passamt im laufenden Jahr eine liechtensteinische Migrationsstatistik aufbauen. Sie wird es erlauben, die erforderlichen Daten an Eurostat zu übermitteln, und wichtige Informationen zur Migration liefern.

Volkszählung

Aus der Volkszählung 2000 übermittelte Liechtenstein wie die anderen EWR-Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis Daten an Eurostat.

Die Durchführung der nächsten Volkszählung 2010/2011 wird auf europäischer Ebene erstmals in einer Verordnung geregelt. Die Verordnung (EG) Nr. 763/2008²⁹⁰ über Volks- und Wohnungszählungen legt den Mindestumfang der zu erhebenden Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten, Eurostat umfangreiche Daten zu Bevölkerungsstruktur, Haushalten, Familien, Beschäftigung, Beruf, Bildung, Gebäuden und Wohnungen bereitzustellen.

Die liechtensteinische Volkszählung 2010 wird die Anforderungen aus der europäischen Verordnung berücksichtigen.

²⁹⁰ ABl. Nr. L 218 vom 13. 8. 2008, S. 14.

Öffentliche Gesundheit

Betreffend die Verordnung (EG) Nr. 1338/2008²⁹¹ über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz wurde Liechtenstein teilweise von der Umsetzung ausgenommen. Zu erheben und an Eurostat zu übermitteln sind statistische Daten über die Gesundheitsversorgung und die Todesursachen.

Weitere Datenlieferungen an Eurostat

In den Bereichen Bevölkerung, Unternehmensregister, Fahrzeuge und VGR-Aggregate übermittelt das Amt für Statistik auf freiwilliger Basis statistischen Daten an Eurostat, weil es auch im Interesse Liechtensteins liegt, wenn Eurostat zu diesen Themen Informationen über Liechtenstein publiziert.

Arbeitssitzungen

Eurostat veranstaltet jährlich zu den verschiedenen Statistikthemen rund 180 ein- oder mehrtägige Arbeitssitzungen in Luxemburg. Das Amt für Statistik nimmt nur an Sitzungen zu jenen Themen teil, welche prioritär sind und die Arbeit im Amt für Statistik direkt betreffen. Dies sind rund sechs Arbeitssitzungen pro Jahr. In den letzten Jahren lag der Schwerpunkt bei den Sitzungen des Ausschusses für das Europäische Statistische System, zum Unternehmensregister, zur Gütertransportstatistik, zur Tourismusstatistik und zur Migrationsstatistik.

²⁹¹ ABl. Nr. L 354 vom 31. 12. 2008, S. 70.

5.6 Gesellschaftsrecht

Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts wurde mittels der PGR-Reform (LGBI. 2000 Nr. 279) und dem Inkrafttreten am 31. Dezember 2000 der gesellschaftsrechtliche EWR-Acquis in nationales Recht überführt. In der Zwischenzeit wurde die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)²⁹², die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE)²⁹³ und die Europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE)²⁹⁴ als „europäische“ Gesellschaftsformen in Liechtenstein eingeführt. Diese Gesellschaftsformen werden in Liechtenstein äusserst selten verwendet; so werden z.B. nur vier SE im Öffentlichkeitsregister geführt. Die Initiative der Kommission zur Einführung einer Europäischen Privatgesellschaft (SPE) könnte möglicherweise in Liechtenstein auf grösseres Interesse stossen. In diesem Zusammenhang kann auch auf die Diskussion zur Schaffung eines Statuts für eine „Europäische Stiftung“ verwiesen werden. Für Liechtenstein ebenfalls positiv sind die Erleichterungen bei der Durchführung von grenzüberschreitenden Fusionen.

Aufgrund der EWR-Mitgliedschaft ergeben sich laufende Verpflichtungen zur Umsetzung des gesellschaftsrechtlichen Acquis. Diese Aufgaben binden nicht nur Kräfte im Verfahren zur Gesetzesausarbeitung. Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist aber im Rahmen der verfügbaren Ressourcen auch bemüht aktiv die Interessen des Landes in verschiedensten Gremien im Ausland zu vertreten. Mehrmals konnte in der Vergangenheit bereits auf das bestehende Netzwerk zu anderen Handelsregistern zurückgegriffen werden, um in Einzelfäl-

²⁹² LR 216.03.

²⁹³ LR 216.222.1.

²⁹⁴ LR 216.226.1.

len Lösungen für die betroffenen liechtensteinischen Finanzintermediäre zu erreichen.

Die künftigen Herausforderungen lassen sich primär in nachfolgenden Teilbereichen ansiedeln: zum einen wird die elektronische Anmeldung bzw. Zusammenarbeit in den Vordergrund treten. Liechtenstein hat die notwendigen rechtlichen und institutionellen Vorkehrungen umgesetzt. Sollte die elektronische Anmeldung zur Regel werden, müssten weitere Massnahmen gesetzt werden. Allerdings wird das Amt nicht umhin kommen, hier entsprechende Aktivitäten zu setzen, um den Ansprüchen und Bedürfnisse der Finanzintermediäre gerecht zu werden. Zum anderen wird aufgrund der Finanzkrise und deren Folge die verstärkte „Zusammenführung“ gesellschafts- und finanzmarktrechtlicher Regelungen diskutiert. Um dem Ruf nach erhöhter Transparenz gerecht zu werden, wird daher von Seiten der Kommission u.a. gefordert, dass die Daten über eine Gesellschaft an einem zentralen Punkt abrufbar werden. Ob dies mittels einer verstärkten Zusammenarbeit der Handelsregister und einem Datenaustausch, mittels einer einheitlichen Software-Plattform oder mittels der Schaffung eines „Europäischen Handelsregisters“ erreicht wird, ist offen.

5.7 Kultur

Stabsstelle für Kulturfragen

Das EWR-Abkommen geht über eine rein wirtschaftliche Zusammenarbeit hinaus, indem im Rahmen der so genannten flankierenden und horizontalen Politiken beispielsweise auch der Bereich „Kultur“ erfasst ist. Unter den EWR-Gremien, in denen Liechtenstein mitarbeitet, besteht eine „EFTA-Arbeitsgruppe für kulturelle Angelegenheiten“. Die Hauptaufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, die gemeinsamen Interessen von Island, Norwegen und Liechtenstein in Zusammenhang mit den europäischen Kulturprogrammen wahrzunehmen.

Im Focus der gemeinsamen Arbeit steht die Partizipation am EU-Programm „Kultur 2007-2013“²⁹⁵. Um die europäische Identität und die Vielfalt der europäischen Kulturen zu unterstützen und der Öffentlichkeit näher zu bringen, wurde 1992 im Vertrag von Maastricht die Kultur als Bestandteil der Europäischen Integration gekennzeichnet. Seitdem versucht die Europäische Union die Vielfalt der Kulturen, den interkulturellen Dialog, die Kultur als Katalysator für Kreativität sowie die Kultur als Schlüsselement der internationalen Beziehungen zu begünstigen. Nachdem die ersten Programme noch spartenbezogen waren (Raffael: Kulturerbe, Kaleidoskop: Bildende Kunst, Ariane: Darstellende Kunst), löste sich das Programm zunehmend von der spartenbezogenen Förderung bis hin zum aktuellen Programm KULTUR (2007-2013). Das Programm KULTUR (2007-2013) dient der Förderung des interkulturellen Dialogs und Austauschs in Europa. Es unterstützt die grenzüberschreitende Mobilität von Kulturakteuren sowie die Verbreitung künstlerischer und kultureller Werke. Ziel der Förderung ist, die Ausdehnung des kulturellen und künstlerischen Schaffens über nationale Grenzen hinweg voranzutreiben und die kulturelle Zusammenarbeit in Europa zu erleichtern.

Liechtenstein ist bzw. war als EWR-Mitglied in die erwähnten Förderprogramme eingebunden. Trotzdem wird die Möglichkeit dieser Förderungen von Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen in Liechtenstein kaum genutzt. Projektierung, Partnersuche, Antragsstellung u.v.m. bilden gerade für Kleinstaaten und deren Akteure eine hohe Hürde zur Nutzung. Zudem fehlt in Liechtenstein die Unterstützung durch eine entsprechende Fachstelle. In der Regel haben die einzelnen Staaten Beratungsstellen aufgebaut, welche die Interessenten mit intensiver Informations- und Beratungsarbeit unterstützen, die Projektideen konkreti-

²⁹⁵ Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm Kultur (2007-2013) (ABl. Nr. L 372 vom 27. 12. 2006, S. 1).

sieren und für das Abfassen von Förderanträgen sowie die Vermittlung von Projektpartnern zuständig sind. Diese so genannten „Cultural Contact Points“ (CCPs) haben eine zentrale Rolle in der Vermittlung der Förderprogramme inne. In der Zwischenzeit informieren in 35 europäischen Ländern (in den 27 Mitgliedstaaten der EU, Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums EFTA/EWR und assoziierten Staaten) nationale CCPs über die Kulturförderung der EU und beraten bei europäischen Kooperationsprojekten. In Liechtenstein gibt es diese Beratungsstelle leider nicht. Die Stabsstelle für Kulturfragen selbst kann die Aufgabe nicht wahrnehmen, da sie nicht entsprechend besetzt ist sowie die Bedingung einer unabhängigen Trägerschaft nicht gegeben wäre.

Um die Programme dennoch besser bekannt zu machen, organisierte die Stabsstelle für Kulturfragen zusammen mit dem Kunstmuseum Liechtenstein am 27. Mai 2009 den Informationsabend „Kulturförderprogramme der Europäischen Union - aus Sicht von Kleinstaaten“. Inhaltlich ging es darum, die verschiedenen Instrumente der Kulturförderung der Europäischen Union vorzustellen und die Möglichkeiten der Teilnahme von liechtensteinischen Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden auszuloten. Als Referentin konnte Frau Marie-Ange Schimmer vom Cultural Contact Point der EU in Luxemburg gewonnen werden. Frau Schimmer stellte die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten im Bereich Kultur durch die EU vor und gab praktische Tipps zur Programmnutzung aus Sicht eines Kleinstaates.

Die Stabsstelle für Kulturfragen bewertet die aufgrund der EWR-Teilnahme Liechtensteins entstandenen internationalen Kontakte für den kulturellen Bereich positiv und anregend. Die Mitarbeit auf internationaler Ebene im Bereich Kultur wirkt sich positiv auf das Liechtenstein-Bild im Ausland aus. Einen zeitlichen Mehraufwand bringt die EWR-Agenda aufgrund der Reisetätigkeit, der Berichter-

stattung über Sitzungsteilnahmen sowie im Bereich des Schriftverkehrs und der Aktenverwaltung.

5.8 EU-Programme

Liechtenstein nimmt wie seine EWR/EFTA-Partner Island und Norwegen aufgrund seiner EWR-Mitgliedschaft derzeit an 20 EU-Programmen²⁹⁶ teil. Liechtenstein leistet einen finanziellen Beitrag an das Budget dieser Programme, der sich proportional zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) errechnet, und erhält im Gegenzug die Möglichkeit, an Projekten und Aktionen im Rahmen dieser Programme teilzunehmen. Diese Programme betreffen so unterschiedliche Bereiche wie Bildung, Forschung und Entwicklung, Kultur, Katastrophenschutz, Öffentliche Gesundheit, Gleichstellung usw. Rechtliche Grundlage für diese Teilnahmemöglichkeit sind Art. 78ff. des EWR-Abkommens sowie das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen.

Im Folgenden werden primär jene Programme ausführlicher dargestellt, an denen sich Liechtenstein aktiv und erfolgreich beteiligt und von denen finanzielle Mittel im grösseren Ausmass nach Liechtenstein zurückfliessen, nämlich das Bildungsprogramm „Lebenslanges Lernen“, das Jugendaustauschprogramm „Jugend in Aktion“ sowie das Forschungsprogramm „Siebtes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration“. An der Mehrzahl der anderen Programme ist Liechtenstein aus Solidarität mit den anderen EWR/EFTA-Partnern Norwegen und Island nur passiv als Beitragszahler beteiligt, eine aktive Betreuung bzw. eine tatsächliche Teilnahme an Projekten finden nicht statt. In einigen Fällen ist dies auf mangelnde Relevanz der Programme für Liechtenstein zurückzuführen, in anderen liegt es daran, dass die Programme in

²⁹⁶ Zusammenstellung siehe Anhang 3.

Liechtenstein mangels nationaler Strukturen nicht genügend beworben und Antragssteller nicht entsprechend unterstützt werden können.

Sämtliche Informationen zu den EU-Programmen, an denen Liechtenstein im Rahmen des EWR-Abkommens teilnimmt, finden Sie auf der Internetseite der Stabsstelle EWR²⁹⁷. Zudem besteht die Möglichkeit den Newsletter „EU-Programme“, welcher Information über die Aufforderungen der EU zur Einreichung von Projektvorschlägen („calls for proposal“) bietet, zu abonnieren²⁹⁸.

5.8.1 Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (LLL)²⁹⁹

Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA)

Liechtenstein beteiligt sich seit 1995 als Mitgliedstaat des EWR an den europäischen Bildungsprogrammen Sokrates und Leonardo da Vinci. Der Europäische Rat hat mit der Einführung der dritten Programmgeneration lebenslanges Lernen 2007-2013 die Zusammenführung dieser Programme beschlossen. Entsprechend den Anforderungen der EU-Kommission mussten die zwei früheren Bildungsprogramme, die vom Schulamt und dem Amt für Berufsbildung betreut wurden, organisatorisch in einer selbständigen Institution zusammengeführt werden. Die dazu gegründete Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) hat diesen Leistungsauftrag übernommen und erfüllt seit 2007 als selbständige Anstalt die gestellten Anforderungen auf europäischer und nationaler Ebene.

Die EWR-Mitgliedschaft ist aufgrund der Teilnahmemöglichkeiten am Programm der Europäischen Kommission für lebenslanges Lernen für Liechtenstein positiv

²⁹⁷ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-sewr-eu-programme.htm>.

²⁹⁸ Anmeldung unter: <http://www.llv.li/llv-portal-informationen/llv-newsletter/llv-newsletter-neu-allgemeines/llv-newsletter-neu-onlineschalter-sewr2.htm>.

²⁹⁹ Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. Nr. L 327 vom 24. 11. 2006, S. 45).

zu werten. Dafür sprechen insbesondere das Finanzierungsverhältnis sowie die Förderungen und Chancen, die sich für die beteiligten Personen, Institutionen und Unternehmen des Landes ergeben. Gleichgültig, ob Liechtenstein weiterhin dem EWR angehört oder künftiges EU-Mitglied wird, die Teilnahme an den EU-Bildungsprogrammen stellen dieselben Anforderungen und können bei aktiver Teilnahme zum Vorteil und zum Wohle Liechtensteins genutzt werden. So stellt sich für die AIBA auch nicht die Frage einer künftigen EU-Mitgliedschaft, da Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat in Bezug auf das Programm für lebenslanges Lernen weitgehend die gleichen Bedingungen, Anforderungen und Chancen wie ein EU-Mitgliedsstaat zu gewärtigen hat.

Bislang standen der AIBA jährlich rund EUR 600'000 im Programm lebenslanges Lernen (LLP Dezentrale Aktionen) zur Verfügung, die zu 85 bis 90 Prozent ausgeschöpft wurden. Zusätzlich erhält die Agentur bzw. die Landeskasse zirka EUR 150'000 für die Betriebskosten von der Europäischen Kommission rückvergütet, womit der effektive Kostenaufwand für die AIBA sehr gering gehalten werden kann. Für die Beteiligung an der dritten Generation des europäischen Bildungsprogramms lebenslanges Lernen hat Liechtenstein für die sieben Jahre demgegenüber nur einen Beitrag von rund EUR 1'850'000 (FinB vom 13. Dezember 2006 sowie vom 23. Mai 2007) zu leisten.

Durch die Beteiligung am Programm ergeben sich für Bildungseinrichtungen Impulse zur weiteren Ausrichtung und Entwicklung ihrer Aus- und Weiterbildung. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene gewährleistet den Vergleich unseres Bildungssystems mit den internationalen Standards. Damit ist auch die Herausforderung und Chance des lebenslangen Lernens verbunden, nicht nur für die beteiligten Personen, sondern auch für die Bildungsinstitutionen. Wieweit diese Chance genutzt wird, hängt in der Praxis insbesondere davon ab, welche Projekte und welche Studien- und Praktikumsaufenthalte im EWR gefördert werden.

In den vier sektoralen Programmen unterstützt die AIBA insbesondere folgende Ziel- und Kundengruppen mit der Vergabe von EU-Förderungen:

- Comenius: Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen und Liechtensteini-sches Gymnasium
- Leonardo: Auszubildende und Berufsbildner sowie Projekte zur Berufsausbildung (TOI)
- Erasmus: Studenten, Dozenten und Personal der Hochschule Liechtenstein
- Grundtvig: Institutionen und Projekte in der Erwachsenenbildung Liechtensteins

Das Programm Comenius ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten in der Vorschul- und Schulbildung bis zum Ende der Sekundarstufe II (Pflichtschulbereich) ausgerichtet. Besonders wertvoll sind in diesem Programmbereich die Schulpartnerschaften mit den damit verbundenen Auslandsaufenthalten von Schülern und Lehrpersonen sowie die Studienaufenthalte von Bildungsverantwortlichen als auch die Assistenzstellen von Junglehrern in Schulen der europäischen Länder. In den drei vergangenen Jahren wurden drei Schulpartnerschaften, 20 Lehrerfortbildungen und drei Assistenzstellen durch Fördermittel der EU unterstützt. Insgesamt wurden seit 2007 im Programmbereich Comenius etwa EUR 120'000 vertraglich zugesprochen.

Das Programm Leonardo da Vinci fördert einerseits Praktikums- und Sprachaufenthalte von Lehrlingen und Berufsabsolventen sowie Expertenaufenthalte von Berufsbildnern (Mobilitätsprojekte) und andererseits Innovationsprojekte im Bereich der Berufsbildung (Transfer of Innovation / TOI). Das in die dritte Programmgeneration übernommene Projekt „Mobilität für junge Arbeitnehmerinnen und -nehmer“ (MOJA) konnte erfolgreich fortgesetzt werden. Seit dem Beginn des Projektes im Jahre 1998 konnten bislang 130 Personen von einem

mehrmonatigen Praktikums- und Sprachaufenthalt im europäischen Ausland profitieren. Im Jahre 2007 wurde spezifisch für die Ausbildung in der Alters- und Krankenpflege ein Praktikumsaufenthalt im Ausland für 15 Auszubildende gefördert. Insgesamt wurden in den vergangenen drei Jahren gut 60 Personen bei Praktikums- und Expertenaufenthalten in Europa mit Fördermitteln von EUR 160'000 unterstützt.

Zum Innovationstransfer (TOI) konnten drei hochwertige Projekte in den Bereichen e-learning in KMUs³⁰⁰, Qualitätssicherung in Bildungsorganisationen sowie ein Projekt zur Weiterentwicklung des Wissensstandes zur Erfassung und Messung von Kompetenzen in der Weiterbildung gefördert werden. In jedem dieser zweijährigen Projekte kooperiert ein liechtensteinischer Projektträger mit vier bis fünf europäischen Projektpartnern aus den Bereichen der Berufsbildung, der Wirtschaft, der Forschung sowie Hochschulbildung. Gesamthaft werden diese drei Projekte mit einem Beitrag von gut EUR 770'000 gefördert.

Das Programm Erasmus ist auf die Hochschulbildung einschliesslich der Promotionsstudien ausgerichtet, sowie auf entsprechende Institutionen im Hochschulbereich, die die EU-Charta erfüllen (bisher Hochschule Liechtenstein). So nahmen in den drei vergangenen Jahren etwa 70 Studenten an Studien- und Praktikumsaufenthalten und 25 Dozenten an Lehraufenthalten an europäischen Universitäten teil. Zusätzlich fördert das Land Liechtenstein ausländische Studenten der Hochschule, die nicht in den Genuss von EU-Förderungen gelangen, sowie liechtensteinische Studenten, die im Ausland am Erasmusprogramm teilnehmen, mit nationalen Mitteln. Wie Rückmeldungen bestätigen, tragen im Programmbereich Erasmus die Sprach-, Studien- und Praktikumsaufenthalte wie auch die Experten-

³⁰⁰ <http://www.c-el-m.eu>.

kontakte nicht nur zur beruflichen sondern auch zur persönlichen Weiterbildung bei.

Besonderes Augenmerk gilt den Intensivprogrammen, welche einen intensiven Wissensaustausch, internationale Vernetzung und kreatives Lernen in der Praxis ermöglichen. An den vier Intensivprogrammen der vergangenen drei Jahre waren zirka 30 Dozenten und 110 Studenten von der Hochschule Liechtenstein beteiligt. Die Hochschule konnte sich in Verbindung mit den europäischen Bildungsprogrammen und den daraus resultierenden Innovationen internationale Anerkennung ihres universitären Bildungsstandards verschaffen. Insgesamt wurden in den vergangenen drei Jahren im Programmbereich Erasmus EU-Fördermittel von etwa EUR 460'000 vertraglich zugesichert.

Das Programm Grundtvig ist auf die Lehr- und Lernbedürfnisse aller Beteiligten in der Erwachsenenbildung ausgerichtet, sowie auf Institutionen und Organisationen die entsprechende Bildungsgänge anbieten. Obwohl wegen des geringen Anteils an EU-Fördermittel in diesem Bereich bislang keine Projektpartnerschaften von Bildungsinstitutionen gefördert werden konnten, haben die acht Studien- und Praktikumsaufenthalte von Bildungsverantwortlichen nicht nur zur persönlichen Weiterbildung beigetragen, sondern auch wertvolle Impulse für die Programmausrichtung in der Erwachsenenbildung vermittelt. Insgesamt wurden seit 2007 im Programmbereich Grundtvig EU-Fördermittel von etwa EUR 13'000 vertraglich zugesichert.

Die Hauptzielsetzung lag in der Anfangsphase insbesondere in der Konsolidierung und im weiteren Aufbau der sektoralen Programme für lebenslanges Lernen: Comenius, Erasmus, Grundtvig und Leonardo da Vinci sowie der transversalen Projekte KA 1 - 4 (Key Activities). Zusätzliche begleitende Programme der EU-Kommission wie CEDEFOP, Europass, Euroguidance, E-Twinning, Ploteus oder NQF mussten aufgrund der begrenzten personellen Kapazitäten und der Kosten-

/ Nutzenrelation zurückgestellt werden. Aufgrund der knappen personellen Ressourcen wurde die Teilnahme an den Meetings der EU-Kommission und damit die Reisetätigkeit auf ein Mindestmass beschränkt. Die AIBA war insbesondere bei den Meetings des LLP-Ausschusses und der NA-Direktorenkonferenz vertreten. Eine Mitarbeit und Mitwirkung in den EU-Arbeitsgruppen, insbesondere zu den sektoralen Programmen, zur Finanzbuchhaltung und zur Informatik war indes kaum mehr möglich.

Die AIBA konnte seit ihrer Institutionalisierung im Jahre 2007 gegenüber den nationalen und europäischen Interessenpartnern und Aufsichtsorganen den gestellten Leistungsauftrag erfüllen. Mit der Zusammenfassung der EU-Bildungsprogramme in einer Nationalen Agentur unterliegen die Programme nicht nur einer Kontrolle innerhalb der Landesverwaltung, sondern die AIBA ist als eigenständige Rechtspersönlichkeit der Aufsicht zusätzlicher nationaler und europäischer Aufsichtsorgane und Kontrollinstanzen unterstellt. Auf liechtensteinischer Ebene sind dies die Nationale Behörde (Ressort Bildung), der Verwaltungsrat, der Beirat, die Finanzkontrolle (Revision und interner Audit) und die Stabsstelle Finanzen (Beteiligungscontrolling). Auf europäischer Ebene sind dies insbesondere die einzelnen Abteilungen für die sektoralen Programme sowie die Koordinationsstelle, die Informatik und die Finanzaufsicht der EU-Kommission.

Unter Berücksichtigung der Vielzahl von EU-Richtlinien, Antragsstellungen und -formularen, Berichts- und Kontrollsystemen sowie Informatikanwendungen bedeutet dies für die kleinste Agentur im EWR eine vor der Gründung unterschätzte und mit knapp zwei Personaleinheiten kaum zu bewältigende Aufgabenstellung. Hier zeigen sich insbesondere für einen Kleinstaat wie das Fürstentum Liechtenstein die Grenzen und Risiken der Teilnahme an solchen Programmen, nämlich ein kaum mehr zu bewältigender administrativer Aufwand, durch den nur noch

wenig Zeit für ein Wert schöpfendes Wirken für die Förderung und Betreuung der Projekte und Programme des lebenslangen Lernens verfügbar bleibt.

Die Fülle verschiedener nicht miteinander abgestimmter Richtlinien, Zielsetzungen und Evaluationskriterien der EU-Kommission zwingt insbesondere eine kleine nationale Agentur wie die AIBA, sich über die strategische Grundausrichtung und die strategischen Geschäftsfelder Klarheit zu verschaffen und sich auf das Wesentliche zu konzentrieren.

Seit dem Jahre 2009 verfolgt die AIBA eine verbindliche Strategie zum EU-Programm lebenslanges Lernen, die auf die bildungspolitischen Interessen Liechtensteins und der EU-Kommission abgestimmt ist. Im Beschluss Nr. 1720/2006/EG über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens sind die allgemeinen und speziellen Ziele des Programms sowie der Einzelprogramme Comenius, Erasmus, Leonardo da Vinci und Grundtvig mit den weiteren Querschnittsprogrammen festgehalten. Damit stehen den nationalen Agenturen breit gefächerte Zielsetzungen und Massnahmen zur Durchführung der dezentralen Aktionen zur Verfügung. Im Rahmen der zugeteilten Finanzmittel für die Programmbereiche liegt es in der Verantwortung der AIBA, welche nationalen Prioritäten und Zielsetzungen gesetzt werden.

Die AIBA soll dementsprechend eine Drehscheibenfunktion wahrnehmen, indem sie ein Netzwerk mit Koordinatoren und Interessengruppen aufbaut, in Verbindung mit dem europäischen Bildungsprogramm lebenslanges Lernen innovative Impulse für das nationale Bildungswesen vermittelt sowie für nationale Projekte europäische Standards gewährleistet und diesen zur internationalen Anerkennung verhilft. Ziel ist es, dass die AIBA bis zum Auslaufen des dritten EU-Bildungsprogramms im Jahre 2013 ein landesweites Netzwerk aufgebaut hat und die Agentur sich als Kompetenzzentrum für internationale Bildungsangelegenheiten etabliert hat.

5.8.2 Programm „Jugend in Aktion“

„aha“ - Tipps und Infos für junge Leute

Der EWR-Beitritt ermöglichte Liechtenstein die Teilnahme am Programm "Jugend für Europa" mit den Aktionen Jugendaustausch, Jugendinitiativen und Weiterbildung für Jugendverantwortliche. Dieses wurde von 1997 - 1999 vom Amt für Soziale Dienste betreut. Beim damals noch eigenständigen Programm "Europäischer Freiwilligendienst" (EFD) war Liechtenstein noch nicht beteiligt.

Mit dem Nachfolgeprogramm "Jugend" (2000-2006), das auch den EFD mitumfasste, wurde ab 1.4.2000 der *Verein Jugendinformation Liechtenstein* mit dem *"aha" - Tipps und Infos für junge Leute* zur Führung der Nationalagentur (NA) beauftragt. Ziel dieser Massnahme war eine intensivere Nutzbarmachung des Programms für die Jugendlichen Liechtensteins. Seit 2007 betreut das AHA nun das Nachfolgeprogramm „Jugend in Aktion“ (2007-2013).

Das neue Programm ermöglicht uns weiterhin, die erfolgreichen Aktionen wie Jugendaustausch, Jugendinitiativen, Europäischer Freiwilligendienst und europaweite Weiterbildungen für Jugendarbeitende, durchzuführen. Zusätzlich eröffnet jedoch das neue Programm eine Teilnahme einer erweiterten Zielgruppe (13-30 Jahre), anstatt wie vorher (15-25 Jahre). Auch die Liste der teilnehmenden Länder hat sich vergrössert. Das neue Programm ermöglicht durch neue Aktionen, das Erreichen eines wichtigen Ziels bewusster zu machen: das Gefühl von „european citizenship“.

Die NA Liechtenstein ist weiterhin die kleinste Nationalagentur mit lediglich 120 Stellenprozent (eine leichte Erhöhung von 20 Stellenprozent gegenüber 2005 dank der Einstellung einer Aushilfe). Trotzdem bleiben die personellen Ressourcen sehr knapp, um die Vielfalt an Aufgaben der Nationalagentur vollumfänglich

wahrzunehmen: die NA Basisarbeit hat sich nicht reduziert. Die Ansprüche der Europäischen Kommission an erhöhter Kontrolle und Berichterstattung sind sogar gestiegen.

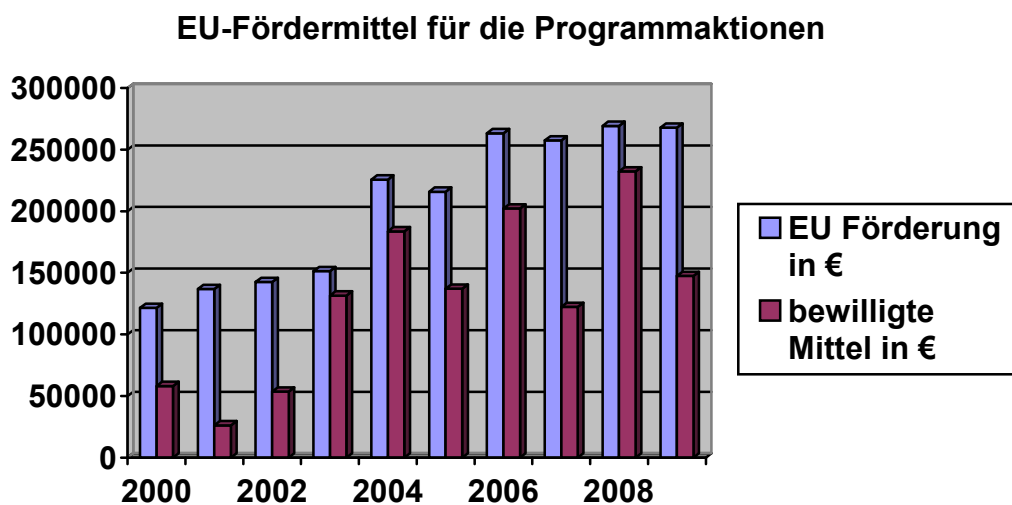
Beim Jugendaustausch, und insbesondere beim EFD mit einer Aufenthaltsdauer von 6-12 Monaten, ist das AHA mit der Abwicklung des Bewilligungsverfahrens konfrontiert: Für junge Leute aus Europa, die an einem Austausch bzw. an einem Sozialeinsatz in Liechtenstein interessiert sind bzw. für junge Leute mit Wohnsitz in Liechtenstein, die einen entsprechenden Aufenthalt in einem europäischen Programmland anstreben. Durch den klaren Rahmen, den der EWR - und speziell das Programm "Jugend in Aktion" - sowohl auf der Ebene der Aufenthaltsbewilligungen sowie versicherungstechnisch bietet, konnte eine erhebliche Vereinfachung der Formalitäten für junge Leute erreicht werden. Zugleich ist aber für alle, auch für die Amtsstellen, die für die Bewilligungen zuständig sind, eine transparente und klare Vorgangsweise mit der notwendigen Rechtssicherheit gegeben. Auf dieser Grundlage konnten landesintern das Bewilligungsverfahren und die notwendigen Massnahmen mit dem Ausländer- und Passamt geklärt werden. Der Ablauf der Verfahren und die Zusammenarbeit funktioniert reibungslos. Auch für die Jugendlichen aus Liechtenstein vereinfacht sich durch das europäische Netzwerk das Bewilligungsverfahren erheblich.

Der Beitritt zum EWR hat die Vernetzung der liechtensteinischen Jugendarbeit in Europa stark gefördert und nicht nur die Jugendlichen, auch die Jugendeinrichtungen und Jugendarbeitenden profitieren davon. Der EWR und die betreffenden Bildungs- und Jugendprogramme bieten unserer Jugend eine nicht zu unterschätzende Entwicklungschance zur persönlichen wie beruflichen Entfaltung auf Grund der Auslandserfahrungen in sehr gut begleiteten Programmen. Zudem haben alle Jugendlichen mit Wohnsitz in Liechtenstein im gleichen Masse Zugang zu den Programmen, so dass die Auslandserfahrungen nicht nur finanziell

Privilegierten vorbehalten bleibt. So kann auch ein Beitrag zur Integration und Partizipation der Jugend in Liechtenstein und Europa geleistet werden.

Jugendliche aus Europa, die an einem Jugendaustausch in Liechtenstein teilnehmen bzw. sich hier in sozialen Einrichtungen engagieren, kehren meist mit einem positiven Bild von Liechtenstein wieder in ihre Heimat zurück.

Die EU-Fördermittel für die Programme "Jugend" und „Jugend in Aktion“ sind seit dem Jahr 2000 stetig angestiegen. Der Liechtenstein prinzipiell zustehende Anteil konnte allerdings nur verschieden stark ausgeschöpft werden, da angesichts der Personalsituation in der Nationalagentur das Programm leider nur in beschränktem Ausmass beworben werden kann.



Zusammengefasst

- Insgesamt haben in den letzten 15 Jahren ungefähr 350-400 Jugendliche und Jugendarbeiter aus Liechtenstein an den unzähligen Projekten in der einen oder anderen Form teilgenommen. Rechnet man noch die Jugendlichen und Jugendarbeiter der ausländischen Projektpartner hinzu, waren ungefähr 1000 Personen in Projekte mit liechtensteinischer Beteiligung involviert.

- Konstante Steigerung der Anzahl der Projekte von 10 im Jahr 2000 auf 27 im Jahr 2004. Seit 2005 gab es keine grosse Steigerung der Anzahl der Projekte. Dies liegt sicherlich daran, dass die Projekte viel aufwendiger geworden sind. Auch hat sich die Qualität verbessert. Eine Steigerung der Projekte wäre nur dann möglich, wenn die NA mehr Personalressourcen hätte, um eine aktive und direkte Bewerbung des Programms bei neuen möglichen Antragstellern ausüben zu können.
- Insgesamt sind zwischen 2005 und 2009 115 Projekte finanziert worden.
- Jedes Jahr war Liechtenstein Gastgeber von mind. einem multilateralen Jugendaustausch, insgesamt 11 mal in 5 Jahren.
- 19 junge Leute aus Liechtenstein hatten die Chance, im Ausland einen sozialen Einsatz zu leisten.
- 18 Freiwillige aus 9 verschiedenen Ländern (Ungarn, Italien, Luxemburg, Slowakei, Deutschland, Frankreich, Lettland, Portugal, Dänemark) leisteten ihren europäischen Freiwilligendienst in Liechtenstein.
- Liechtenstein organisiert jährlich 3 Weiterbildungen auf europäischer Ebene.
- Auch in Liechtenstein konnten junge Leute durch die Aktion 1.2 Jugendinitiative ihre eigenen Ideen in 18 Projekten verwirklichen.
- Jedes Jahr ist die Nationalagentur vertreten in zwei NA-Meetings der EU-Kommission, zwei Business Meetings der NA-Netzwerke, einem TCP Meeting, 2-3 thematischen Weiterbildungen für die NA „Staff“ (ausgewählt entsprechend den Bedürfnissen in Liechtenstein). Das Netzwerk böte immer mehr Trainings an, aber die NA Liechtenstein kann sich eine zusätzliche Teilnahme nicht leisten.

Die Förderung der Mobilität und der Auslandserfahrungen, auf die in verschiedenen Berufsbereichen auch immer mehr Wert gelegt wird, eröffnet den Jugendlichen in Liechtenstein ein breites Spektrum von Möglichkeiten. Wir erhalten auch häufig Anfragen von Jugendlichen aus der Schweiz, da diese erst ab 2011 am Programm beteiligt ist.

5.8.3 Siebtes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FP7)³⁰¹ / Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP)³⁰²

Amt für Volkswirtschaft, Fachbereich Nationale Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung (NKS)

Bis Ende 2006 war im Amt für Volkswirtschaft (AVW) ein Fachbereich Aussenwirtschaft eingerichtet. Das gesamte Arbeitsumfeld und die Tätigkeiten des Fachbereichs Aussenwirtschaft waren fast völlig auf den EWR ausgerichtet. Ein Teil dieser Tätigkeit beinhaltete die Betreuung von Forschung und Entwicklung. Im Rahmen einer Reorganisation des AVW im Jahre 2006 wurde dieser Fachbereich zugunsten der Schaffung einer Stabstelle für Rechts- und Wirtschaftsfragen aufgegeben.

Im März 2007 wurde dann ein neuer Fachbereich Nationale Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung (NKS) für die Koordination des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FP7) und dem Wettbewerbs- und Innovationsprogramm (CIP) ge-

³⁰¹ Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. Nr. L 412 vom 30. 12. 2006, S. 1).

³⁰² Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. Nr. L 310 vom 9. 11. 2006, S. 15).

schaffen. Beide EU-Programme FP7 wie CIP haben eine Laufzeit von 7 Jahren (2007-2013). Während das FP7-Programm die Verbreitung von Wissen und Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung im Auge behält, ist das CIP-Programm für den Aufbau von Netzwerken zur Unterstützung von Innovationen und der Aufnahme erprobter Technologien gedacht. Die Stelle wurde per 1. Januar 2010 mit einem Fachbereichsleiter besetzt. Vorher hat der Abteilungsleiter Wirtschaft mit ungefähr 20 Stellenprozenten die Aufgaben wahrgenommen. Die Stelle dient als nationaler Kontaktpunkt für alle Teilbereiche der Unternehmens- und Innovationsförderung der EU und nimmt die liechtensteinische Vertretung in EU-Gremien und -Organisationen wahr. EWR-seitig sind zwei Arbeitsgruppen „Forschung und Entwicklung“ und „Unternehmenspolitik“ eingerichtet, die die EU-Programme FP7 und CIP koordinieren. Diese Arbeitsgruppen tagen etwa dreimal jährlich. Eine lückenlose Teilnahme an diesen Sitzungen ist gewährleistet.

Die NKS wird mit Informationen der EU- und der EFTA/EWR-Gremien und anderer nationaler Kontaktpunkte geradezu überhäuft. Nur schon das Verarbeiten der Informationsflut in diesem Bereich nimmt viel Zeit in Anspruch. Dazu kommen die vielen Einladungen an die zahlreichen Sitzungen für die Programme hinzu. Aus Kapazitäts- und Zeitmangel wird vielfach von einer Teilnahme abgesehen. In einzelne fachthemenbezogene Komitees wurden auch Vertreter der Hochschule Liechtenstein (HL) und der Hochschule für Technik (NTB) in Buchs delegiert.

Das Siebte Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung (FP7) bietet die Möglichkeit zur Teilnahme an europäischen Forschungsprojekten. Die Wirtschaft ist aufgerufen, Projekte einzureichen und aktiv teilzunehmen. Die Teilnahme an diesem Programm bietet sowohl für Industrie- als auch für Klein- und Mittelbetriebe die Möglichkeit, an Fördermittel zu gelangen. Ob eine Teilnahme an dem Programm für Liechtenstein von Nutzen ist, hängt von den Wirtschaftsteilneh-

mern und deren Aktivitäten ab. Die Wirtschaft hatte bereits die Möglichkeit am Fünften (1998 - 2001) und am Sechsten Rahmenprogramm (2002 - 2006) teilzunehmen. Das Fünfte Rahmenprogramm wurde sehr gut aufgenommen und verzeichnete einen Ausschöpfungsgrad von rund 140% im Verhältnis zu den Beitragsleistungen. Beim Sechsten Rahmenprogramm ging dieser Ausschöpfungsgrad auf rund 35% zurück. Zur besseren Anbindung der Wirtschaft an das Siebte Rahmenprogramm beschloss die Regierung über eine Leistungsvereinbarung den Zugang für liechtensteinische Interessenten zum diesbezüglichen Schweizer Informations- und Beratungsnetzwerk Euresearch. Dieser Schritt hat sich bewährt, war bisher doch eher Zurückhaltung festzustellen. Vor allem der bürokratische Aufwand für eine Gesuchseinreichung wird gescheut. Im Jahre 2009 sind dann doch beachtliche 35 Gesuche mit liechtensteinischer Beteiligung bei der EU in Brüssel eingegangen. Allerdings wurden lediglich 4 Anträge für eine Finanzierung vorgeschlagen. Damit liegt die Erfolgsquote unter dem internationalen Wert von rund 20%. Dies bedeutet einer Herausforderung für die Zukunft.

Im April 2008 wurde ein Koordinationsgremium für Innovation und technologische Entwicklung (KITE) von der Regierung bestellt. Das KITE wird vom Ressortchef Wirtschaft geleitet und besteht aus Vertretern der Wirtschaft (LIHK, WKL), der Hochschulen (HL, NTB), dem Ressort Wirtschaft und dem Amt für Volkswirtschaft. Um Erfahrungen aus dem benachbarten Ausland mit einzubeziehen sind auch ein Vertreter von Euresearch, Bern und ein Vertreter der Wirtschaftsstandort Vorarlberg GmbH Mitglieder des KITE. KITE hat die Aufgabe sämtliche Innovationstätigkeiten national wie international zu koordinieren. Erste Ergebnisse liegen vor: Die Errichtung von Forschungszentren an der Hochschule Liechtenstein, die Herausgabe von 20 Innovationsschecks für liechtensteinische KMU's sowie der Auftrag zur Umsetzung einer Innovationsstrategie basierend auf einem Coaching- Konzept. Die Initiative „Innovationszentrum Rheintal“ wird ebenfalls vom KITE gefördert und mitgetragen. Im Fokus steht auch ein Abkommen mit der

schweizerischen Innovationsförderungsstelle KTI, das die liechtensteinische Hochschullandschaft in das Programm mit einbinden würde und den Zugang liechtensteinischer Unternehmen garantieren würde.

Im Rahmen des Wettbewerbs- und Innovationsprogrammes CIP wurde 2009 erstmals eine Europäische KMU-Woche ausgerufen. In Zusammenarbeit mit dem KMU-Zentrum der Hochschule Liechtenstein hat auch Liechtenstein im Mai 2009 eine interessante KMU-Woche mit 4 Veranstaltungen durchgeführt, wobei bei jeder Veranstaltung ein markanter Lebenszyklus eines Unternehmens im Fokus stand. Die Veranstaltung ist auf grosses Interesse gestossen. An den vier Veranstaltungen haben rund 350 Personen teilgenommen.

Ausgehend von dem Ziel der EU, Europa zu einer Wissensgesellschaft zu gestalten, gewinnen auch die nationalen Programme zur Innovationsförderung zunehmend an Bedeutung. Das Bewusstsein, dass der zukünftige erfolgreiche Kampf um Märkte nur über innovative Produkte führt, ist durch die durch den EWR-Beitritt herbeigeführte Beteiligung an den europäischen Innovationsprogrammen gestärkt worden. Die der LIHK angeschlossenen Betriebe investieren jährlich beachtliche 340 Mio. CHF in F&E-Aktivitäten und sind diesbezüglich sehr gut aufgestellt. Was ist aber mit den vielen KMU's, die 99% der Betriebe im Land ausmachen und rund 65% der Arbeitnehmer beschäftigen? Auch bei diesen Unternehmen hat in den letzten Jahren ein Gesinnungswandel stattgefunden. Nicht zuletzt ist die grosse Nachfrage an den Innovationsschecks ein gutes Zeichen dafür, dass sich die Kleinbetriebe nicht mehr ausschliesslich auf die „verlängerte Werkbank“ der Grossen verlassen.

5.9 Bildungsaustausch im Rahmen des EWR-Finanzmechanismus

Schulamt

Im Dezember 2009 unterzeichneten die EWR/EFTA Staaten, Norwegen, Island und Liechtenstein, eine Vereinbarung über die Weiterführung des EWR-Finanzmechanismus. Dieser Finanzmechanismus wurde im Jahr 2004 im Zusammenhang mit der Erweiterung der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums gegründet mit dem Ziel, die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten innerhalb des EWRs zu reduzieren und die politischen und ökonomischen Beziehungen zwischen den Geberländern Island, Liechtenstein und Norwegen und den 15 Empfängerländern zu stärken³⁰³.

Im Rahmen des EWR-Finanzmechanismus 2004-2009 wurde unter anderem ein Stipendienfonds eingerichtet zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Bildung. Dieses Stipendien- bzw. Mobilitätsprogramm hat sich in den vergangenen Jahren mehr und mehr etabliert (institutionell sowie hinsichtlich seiner Bekanntheit). Daher erhielten das Schulamt sowie die verschiedenen Bildungsinstitutionen in Liechtenstein in den letzten zwei Jahren immer mehr Anfragen aus den neuen Beitrittsländern. Das Schulamt und die Agentur für Bildungsangelegenheiten sind bemüht, alle Anfragen für Studienbesuche gebührend zu prüfen und nach Möglichkeit positiv zu beantworten. Trotz aller Bemühungen müssen aber sehr viele Anfragen abgelehnt werden mit dem Hinweis darauf, dass Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit eine nur geringe Aufnahmekapazität besitzt.

Die Anzahl der eintreffenden Anträge zeigt auf, dass Liechtenstein eine sehr hohe Attraktivität besitzt. Dass Liechtenstein das einzige deutschsprachige Land im Rahmen dieses Programms ist, ist sicherlich ein wesentlicher Faktor hierfür. Für

³⁰³ Weitere Informationen zum EWR-Finanzmechanismus finden Sie unter: <http://www.eeagrants.org>.

die Vergabe von Stipendien ist eine Einladung der Gastinstitution erforderlich. Damit ist gewährleistet, dass nur qualitativ hervorragende und für Liechtenstein sowie für seine Bildungs- und Forschungsinstitute interessante Projekte ermöglicht werden.

Im Rahmen einer kurzen Umfrage wurden die Bildungsinstitutionen gebeten, über Auslands- und Studienaufenthalte von Schülern, Studenten, Lehrpersonen und Bildungsexperten, als auch über Projekte und Partnerschaften zwischen Schulen, Lehrbetrieben und Universitäten, welche im Rahmen der letzten Ausschreibungsperiode (2004-2009) stattgefunden haben bzw. noch stattfinden, zu informieren.³⁰⁴ Im Bereich der schulischen Grundbildung sind bereits 5 Pädagogikstudenten in Form von Assistenzstellen von bis zu drei Monaten an liechtensteinischen Schulen betreut worden. Zwei weitere Studentinnen werden im laufenden Schuljahr betreut. Eine Klasse des Liechtensteinischen Gymnasiums führt derzeit ein Austauschprojekt mit einer Schulklasse in der Slowakei durch ("Flight over Europe" - Natur- und Vogelbeobachtungen). Die Abteilung Hochschulwesen durfte im Frühjahr 2009 die Direktorin des Hochschuldepartements aus Lettland begrüßen. Ziel des Treffens war der gegenseitige Austausch von Erfahrungen im Hochschulwesen (z. B. Umsetzung der Bologna-Reform). Vor allem die Hochschulinstitutionen erhalten zahlreiche Anfragen von Studenten, Gastforschenden und Bildungsexperten für Studienbesuche in Liechtenstein, wie die folgenden Tabellen aufzeigen:

³⁰⁴ Derzeit findet eine unabhängige Evaluation der Stipendienprogramme statt. Die jährlichen Berichterstattungen sowie eine ausführliche Zwischenevaluation Projekte können auf der Internetseite des EWR-Finanzmechanismus eingesehen werden (<http://www.eeagrants.org>).

Hochschule Liechtenstein

Akademisches Jahr	Land	Studenten	Hochschulpersonal	Total
2006/07	CZ	3	1	4
2007/08	CZ	8		8
2008/09	CZ	4		
	H	5		
	LV	3	1	13
2009/10	CZ	7		
	PL	4		
	LV	4	1	
	RO	2	1	19
Total		40	4	44

IAP (Gastforscher - Professoren und Assistenzprofessoren (mit Beurlaubung durch ihre Universität) oder Doktoratsstudenten (Auslandsaufenthalt))

Akademisches Jahr	Land	1 Woche - 3 Monate	3 Monate bis max. 1 Jahr
2007/08	CZ	1	1
2008/09	CZ	21	8
	PL	2	3
2009/10	PL	-	3
Total		24	15
<i>Anträge für 20010/11</i>	<i>BG</i>	<i>2</i>	
	<i>CZ</i>	<i>3</i>	
	<i>PL</i>	<i>2</i>	<i>2</i>
	<i>SP</i>	<i>-</i>	<i>1</i>
	<i>SLO</i>	<i>1</i>	

Am **Liechtenstein-Institut** befinden sich derzeit drei Gastforscher aus Polen, die im Rahmen eines Stipendienprogramms des EWR-Finanzmechanismus in Liechtenstein Forschungsprojekte durchführen.

Weiter ist zu erwähnen, dass mit einem Projekt des Vereins "Neues Lernen" erstmals von liechtensteinischer Seite aus eine Initiative für ein Kooperationsprojekt im Lehrerbildungsbereich zum Thema 'Sprachenerwerb' gestartet wurde.

Mit der Unterzeichnung der zu Beginn aufgeführten Vereinbarung über die Weiterführung des EWR-Finanzmechanismus erklärten sich die EWR/EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen bereit, auch zukünftig die wirtschaftlich benachteiligten EU-Staaten (*Beneficiary States*) im Rahmen des EWR-Finanzme-

chanismus 2009-2014 mit jährlich knapp EUR 200 Mio. zu unterstützen. Der Beitrag Liechtensteins beläuft sich auf ca. EUR 2 Mio pro Jahr. In den nächsten Monaten werden mit den Empfänger-Staaten Verhandlungen aufgenommen, um zu klären, in welchen Bereichen (*Priority Sectors*) Programme unterstützt werden sollen. In diesem Zusammenhang wurden das Schulamt sowie die Agentur für Internationale Angelegenheiten (AIBA) gebeten, eine Stellungnahme abzugeben.

Eine Weiterführung des Stipendienfonds für die Zusammenarbeit im Bildungswesen ist aus Liechtensteiner Sicht zu befürworten. Hierfür werden nachfolgend einige Überlegungen aufgeführt:

Mit der Weiterführung des Stipendienprogramms zur Förderung der Kooperationen im Bildungsbereich erhält die Bedeutung der Bildung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung einer Gesellschaft die notwendige Aufmerksamkeit.

Damit wird anerkannt, dass die Entwicklung einer gut qualifizierten Wissensgesellschaft auf einem gut funktionierenden Bildungssystem aufbaut. Dafür muss es auf die Entwicklungen in Gesellschaft reagieren können, was Innovation und Kreativität erfordert. Hier kann das Programm einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die persönlichen Kontakte, die im Rahmen von Studienbesuchen stattfinden, sind niemals einseitig sondern sind immer auch geprägt von einem gegenseitigen Erfahrungsaustausch. Dies kann für die Bildungsentwicklung in Liechtenstein wichtige Impulse liefern.

Die liechtensteinischen Hochschulinstitutionen können, was den Bereich der Forschung betrifft, von den Möglichkeiten zur Begründung von Netzwerken auf institutioneller wie individueller Ebene viel profitieren. Dies ist vor allem für kleinere, spezifische Forschungsgebiete von grosser Bedeutung. So können Kontakte

mit Forschungsinstitutionen und Gastforschern aus den Empfängerländern auch massgeblich zur Förderung der Forschungsqualität in Liechtenstein beitragen.

Das Programm bietet Garantie für qualitativ gute Kooperationen und Vernetzungen in den Bildungs- und Forschungsbereichen, die bei sorgfältiger Koordination und Begleitung weit über das Programm hinaus Wirksamkeit entfallen können. Auf diese Weise kann sich Liechtenstein ein grosses Einzugsgebiet mit enormem Entwicklungspotenzial eröffnen.

Um nachhaltige Erfolge aufzeigen zu können, sind langfristige Zielsetzungen notwendig. Gleichzeitig muss ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass auch Liechtenstein in vielfältiger Weise von diesem Programm profitieren kann. Die Verantwortlichen im Schulamt und in der AIBA haben daher im letzten Jahr Anstrengungen unternommen, um die Koordination der Projekte sowie die Informationstätigkeit nach Innen und Aussen zu verbessern. Eine sorgfältige Auswahl der Programme sowie deren kompetente Begleitung durch die AIBA werden als wesentliche Bedingungen für die erfolgreiche Weiterführung des Programms gesehen. Die Zielgruppen müssen besser über die Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen des Stipendienprogramm informiert und die Kontakte mit den Nationalen Stellen in den Empfängerländer intensiviert werden. Die AIBA als nationale Kontaktstelle muss zur Ausübung dieser Tätigkeit nach Möglichkeiten unterstützt und befähigt werden.

IV. ANHANG 2 – STELLUNGNAHME VON VERBÄNDEN UND GEMEINDEN

Die im Anschluss aufgeführten Amtsstellen, Interessensvertretungen und Gemeinden wurden gebeten, einerseits ein Update ihrer schon beim Bericht über die zehnjährige EWR-Mitgliedschaft (BuA 10 Jahre EWR)³⁰⁵ abgegebenen Stellungnahmen vorzunehmen (die entsprechenden Textpassagen aus dem „BuA 10 Jahre EWR“ wurden den Adressaten zusammen mit einem Anschreiben zugestellt), andererseits wurden folgende neue Fragen gestellt:

- Wie bewerten Sie die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins?
- Geben Sie einen Ausblick: Welche Auswirkungen wird die EWR-Mitgliedschaft zukünftig auf Liechtenstein haben?
- Für wie stabil halten Sie den EWR und wie sehen Sie die Zukunftschancen des EWR-Abkommens, insbesondere nach einem EU-Beitritt Islands?
- Welche Optionen mit welchen Chancen und Risiken sehen Sie für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU)?

Folgende Interessensvertretungen und Gemeinden wurden angeschrieben:

- Hochschule Liechtenstein
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband
- Liechtensteiner Arbeitnehmerverband
- Liechtensteinische Ärztekammer
- Liechtensteiner Bankenverband
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz

³⁰⁵ BuA. Nr. 102/2005.

- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
- Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung
- Liechtensteinischer Patentanwaltsverband
- Liechtensteinische Post AG
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer
- Liechtensteinische Treuhändervereinigung
- Liechtensteinischer Versicherungsverband
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung
- Vereinigung bäuerlicher Organisationen im Fürstentum Liechtenstein
- Vereinigung der Buchhalter, Büchersachverständigen und Steuerberater in Liechtenstein
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein
- Verkehrs-Club des Fürstentums Liechtenstein (verzichtete auf die Abgabe einer Stellungnahme)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein
- Gemeinden (alle)

Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Adressaten. Die Stabsstelle EWR hat lediglich sprachliche Korrekturen - die der Vereinheitlichung dienen - vorgenommen. Die Interessensvertretungen sind in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

1. HOCHSCHULE LIECHTENSTEIN

Allgemeines

Der Europäische Hochschulraum hat sich in den vergangen 15 Jahre drastisch verändert. Mit der von den Europäischen Bildungsminister im Jahre 1999 eingeleiteten Bologna-Reform wurden auf europäischer Ebene wegweisende Schritte gesetzt, um den Gemeinsamen Europäischen Hochschulraum bis 2010 zu verwirklichen. Durch die mit dem EWR-Beitritt vollzogene stärkere Eingebundenheit in die europäische Hochschullandschaft war es auch für die liechtensteinischen Hochschulen möglich, den starken Wandel aktiv mit zu vollziehen.

Die EWR-Mitgliedschaft eröffnete den liechtensteinischen Hochschulen die Möglichkeit, vollumfänglich an den beiden Programmgenerationen Sokrates/Erasmus und Leonardo da Vinci (1995 - 2006) sowie an der neuen Programmgeneration Life Long Learning (2007 - 2013) teilzunehmen. Auf dieser Grundlage liessen sich Projektaktivitäten in Kooperation mit anderen europäischen Universitäten durchführen, welche massgeblich mit finanziellen Mitteln der Europäischen Kommission gefördert wurden.

Konkrete Wirkungen

Aus Sicht der Hochschule Liechtenstein lassen sich in Bezug auf den EWR-Beitritt nachfolgende positive Wirkungen festhalten:

Erleichterter Strukturwandel und Reformprozess

Seit Ende der 1990er Jahre vollzieht sich in der Europäischen Hochschullandschaft im Sog des Bologna-Prozesses eine grosse Umwälzung, welche Spuren in allen europäischen Hochschulsystemen hinterlässt.

Durch die Eingebundenheit Liechtensteins in den EWR konnten die europäischen Trends und Neuausrichtungen im Hochschulbereich frühzeitig aufgenommen und entsprechende Anpassungen im liechtensteinischen Hochschulwesen und an der Hochschule Liechtenstein vorgenommen werden.

Als konkrete Massnahmenbereiche mit grosser Bedeutung für den liechtensteinischen Hochschulbereich lassen sich exemplarisch nennen:

- Einrichtung einer liechtensteinischen Koordinationsstelle für die Europäische Bildungsprogramme (ab 1995)
- Einrichtung einer nationalen Informationsstelle (NARIC-ENIC) für die Anerkennung akademischer Abschlüsse (ab 1995)
- Anwendung des ECTS-Kreditpunktesystems (1997)
- Einführung eines dreistufigen Qualifikationssystems Bachelor/Master/Doktorat (1999)
- Ausgabe des Diplomzusatzes (1999)
- Förderung der Mobilität (ab 2000)
- Erarbeitung eines Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich (ab 2009)

Einbezug in Hochschulnetzwerke und Ausbau von Partnerschaften

Die durch den EWR-Beitritt möglich gewordene Teilnahme an den Europäischen Bildungsprogramme Sokrates/Erasmus, Leonardo da Vinci und Lifelong Learning hat dazu geführt, dass die Hochschule Liechtenstein im Jahr 2010 ein aktives Partnerschaftsnetzwerk mit mehr als 50 europäischen Hochschulen unterhält. Viele der Partnerhochschulen besitzen hohes internationales Renommee. Die ausgewählten Partnerschaften ermöglichen den wechselseitigen Austausch von Studierenden und Lehrenden. Auf Projektebene ergeben sich der besondere

Nutzen und der Mehrwert von europäischen Hochschulkooperationen daraus, als die verschiedenen Partnerhochschulen unterschiedliche Kompetenzen einbringen und dadurch verschiedene Projektaktivitäten überhaupt erst realisierbar werden.

Die Vernetzung hat im internationalen Kontext wesentlich zur Steigerung der Attraktivität der Hochschule Liechtenstein beigetragen und die Anerkennung als qualitätsvoller Partner in der europäischen Hochschullandschaft gefördert.

Förderungen für Projektaktivitäten und Studierendenaustausche

Rund 30 von der Hochschule Liechtenstein in den vergangenen 15 Jahren bei der Europäischen Kommission in Kooperationen mit anderen Hochschulen eingereichte Bildungsprojekte mit einem Fördervolumen von 10.000 bis 300.000 EUR wurden in europaweiten Wettbewerbsverfahren ausgewählt und finanziell massgeblich gefördert. Weitere 20 Projekte wurden von den nationalen liechtensteinischen Koordinationsstellen für die europäischen Bildungsprogramme bewilligt.

Zudem haben rund 300 Studierende der Hochschule Liechtenstein seit dem Jahr 2000 die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes in Europa genutzt, 250 Studierende von europäischen Partneruniversitäten absolvierten ihr Gaststudium in Vaduz.

Die finanziellen Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Bildungsprogramme für transnationale Bildungsprojekte und Austauschstipendien im Hochschulbereich beliefen sich seit 1995 auf weit mehr als 3 Mio. CHF.

Ökonomische Auswirkung der Automatischen Anerkennung von Studientiteln

Die automatische Anerkennung von Studientiteln innerhalb der EWR-Staaten hat für Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die im Inland einen Studientitel erworben haben, eine erhebliche Erleichterung der beruflichen Chancen im EWR-Ausland mit sich gebracht.

Auch für Studierende aus anderen EWR-Staaten ist die Attraktivität eines Studiums in Liechtenstein erheblich gestiegen, da die EWR-Mitgliedschaft zu Rechtssicherheit hinsichtlich der Anerkennung des liechtensteinischen Studientitels im Heimatstaat geführt hat. Daraus ergeben sich zahlreiche positive Nebeneffekte für das Land, z.B.:

- Belebung des Mietmarktes im Land,
- Steigerung des Umsatzes von Wirtschaftsbetrieben (z.B. Belebung der Gastronomie),
- Kulturelle Diversifizierung durch Präsenz von Studierenden aus anderen EWR-Staaten,
- Bildung von Netzwerken zwischen Abgängern von Liechtensteinischen Hochschullehrgängen.

Das Hochschulwesen im Lichte des EWR und seiner zukünftigen Entwicklungen

Bezogen auf das Hochschulwesen kann die Bedeutung der EWR-Mitgliedschaft hoch eingeschätzt werden. Der EWR hat bewirkt, dass seit 1995 die Hochschulen der EWR/EFTA-Staaten annähernd dieselben Möglichkeiten wie EU-Hochschulen hatten. Dies war und ist besonders wichtig, als richtungweisende Neuausrichtungen im europäischen Hochschulbereich mit vollzogen werden konnten und dabei durch den EWR-Status auch die Möglichkeit zum Informations- und Erfahrungsaustausch auf verschiedensten Ebenen mit den europäischen Institutionen sowie

anderen Hochschulen bestand. Darüber hinaus erwiesen sich die Europäischen Bildungsprogramme mit ihren Finanzierungs-, Innovations- und Vernetzungsmöglichkeiten als wichtigstes Fundament für die Internationalisierung der Hochschule Liechtenstein.

Eine EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins wird für das liechtensteinische Hochschulwesen auch zukünftig von grösster Bedeutung sein. Zum einen hat sich gezeigt, dass die Europäische Kommission auch zukünftig Programme, Massnahmen und Initiative zur Förderung des Hochschulbereichs forcieren wird. Zum anderen wurde deutlich, dass durch die EWR-Mitgliedschaft eine annähernd gleichwertige Teilnahme für die betreffenden Länder und Hochschulen erreicht werden konnte.

Es ist zu erwarten, dass sich der Finanzierungsschlüssel für die Programmteilnahme zu Ungunsten der verbleibenden EWR/EFTA-Länder entwickeln könnte. Andererseits lasten die Koordination und das Management sowie die Abstimmung zwischen den EWR/EFTA-Ländern und der EU auf den beiden verbleibenden Ländern Norwegen und Liechtenstein und deren Repräsentanten. Selbst dann, wenn Island und Norwegen der EU beitreten sollten, liesse sich der multilaterale EWR-Vertrag in ein bilaterales Abkommen zwischen EU und Liechtenstein umwandeln. Man könnte damit einen parallelen Weg zum Nachbarland Schweiz gehen und würde damit die „verwandtschaftlichen“ Beziehungen zur Schweiz, die gerade im Bildungssektor bestehen, nicht gefährden. Die Umwandlung des multilateralen EWR-Abkommens in einen bilateralen Vertrag müsste besonders auf den Bildungssektor besonders bedacht nehmen, um die bisher aufgebauten Beziehungen der Hochschule Liechtenstein zu zahlreichen anderen Universitäten in der EU nicht zu gefährden und um eine nachhaltige Vertiefung und Ausweitung der Beziehungen zu ermöglichen. Im Bildungssektor ist Liech-

tenstein als Mikrostaat auf den regen Austausch mit der EU einerseits und der Schweiz andererseits angewiesen.

Der Weg der EWR-Mitgliedschaft war aus Sicht des Hochschulwesens für Liechtenstein ein guter. Nachdem eine Vollmitgliedschaft in der EU kaum praktikabel und realistisch ist, scheint die Option „einfacher“ bilateraler Verträge, die nicht eine unmittelbare bilaterale Fortsetzung des EWR darstellen, - zumindest was den Hochschulbereich anbelangt - mit grossen Hindernissen verbunden. So lässt sich wahrnehmen, dass bspw. Schweizer Hochschulen in den vergangenen 15 Jahren - wenn überhaupt - nur bedingt und mit grossen Hindernissen und Umwegen (Schaffung nationaler Spezialprogramme und Finanzierungsmodelle, stille Mitgliedschaften, u.a.) an den verschiedenen europäischen Bildungsinitiativen und -programmen auf Hochschulebene partizipieren konnten. Insoweit müsste im Fall eines EU-Beitritts Islands und Norwegens sichergestellt werden, dass der Inhalt des jetzigen EWR-Vertrags letztlich inhaltlich völlig in ein bilaterales Abkommen übergeführt wird.

Resümee

Die Programme, Initiativen und Standards auf europäische Ebene erwiesen sich als wertvolle Unterstützung und Orientierung für die Hochschulen, um die Qualität und Attraktivität der Programme und Dienstleistungen zu fördern, neue Finanzierungsquellen zu erschliessen, die Studierendenmobilität auf eine neue Grundlage zu stellen und sich verbreitete Anerkennung in der europäischen Hochschullandschaft zu verschaffen. Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins hat wesentlich dazu beigetragen, das liechtensteinische Hochschulwesen weiter zu entwickeln und zukunftsgerichtet auszurichten. Die mit der EWR-Mitgliedschaft möglich gewordenen Teilnahmen an EU-Programmen und Nutzung von Plattformen stellen sich heute als tragende Säulen für die liechtensteinischen Hochschulen dar, die nicht mehr wegzudenken sind.

2. LIECHTENSTEINISCHER ANLAGEFONDSVERBAND

Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

Liechtensteins Mitgliedschaft im EWR ist und bleibt eine sehr positive Errungenschaft aus dem Jahr 1995. Im Laufe der Jahre hat sich der Finanzplatz immer mehr auf die Europäische Union hin entwickelt. Grundsätzlich heisst das, dass das liechtensteinische rechtliche Umfeld sich heute sehr europäisch darstellt, was sich in der Zukunft noch nachhaltiger entwickeln und auswirken wird. Bedingt durch die EWR Mitgliedschaft haben sich sowohl der Versicherungsbereich als auch die Fondsindustrie als zunehmend starke Protagonisten und Partner des Finanzplatzes entwickelt. Insbesondere der Fondsplatz profitiert von der europäisierten Gesetzesplattform und wurde zu einer interessanten Option in der europäischen Fondswelt. Liechtenstein als Fondsproduzent ist, zumindest mit Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, auf Augenhöhe mit Luxemburg oder Irland.

Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass sich die Entwicklung fortsetzen wird. Vorausgesetzt unangenehme Überraschungen (siehe die jüngere Vergangenheit) bleiben aus und die Reputation des Landes stabilisiert sich weiter, werden wir weiterhin eng an der EU orientiert ein Bestandteil des EU-Binnenmarktes sein. Bedingt durch die Verpflichtungen quasi jede EU Direktive in nationales Recht zu integrieren, wird sich weiterhin eine transparente und (hoffentlich) faire und zunehmend nachhaltige Plattform für das Geschäft mit internationalen Kunden entwickeln.

Zukunft des EWR

Grundsätzlich sollte der EWR als Bestandteil oder (positiv gesprochen) im Dunstkreis der EU stabil sein und bleiben. Auch ein Beitritt Islands in die EU sollte sich nicht negativ auswirken, da mit Norwegen ein starker Partner erhalten bleibt. Allerdings können wir die rein rechtliche Zukunft des EWR nicht wirklich beurteilen, da wir die Konsequenzen nicht kennen, wenn nur noch zwei EWR Mitglieder existieren. Da aber mit Norwegen ein reiches Land Mitglied im EWR bleibt, scheint es eine sehr politische Frage zu werden. Hier wird die EU, wenn Norwegen denn weiterhin nicht EU Mitglied werden will (und sich auch nicht zwingen lässt), sicherlich eine einvernehmliche und für alle Beteiligten gangbare Lösung finden müssen. Das bleibt in jedem Fall spannend.

Weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der EU?

Die Chancen für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der EU beurteilen wir vor dem Hintergrund der erlebten Vergangenheit als recht gut. Grundsätzlich scheint es sehr gut zu sein, dass wir uns im Zeitalter der Globalisierung eben auch in diese staatlichen und politischen Zusammenschlüsse (EWR, EU o. ä.) soweit möglich einbringen, bzw. uns an diesen orientieren. Sich nur auf bilaterale Abkommen mit der Schweiz zu konzentrieren scheint mit Blick in die Zukunft eher problematisch, da die bilateralen Verträge der Schweiz mit der EU und die Mitgliedschaft Liechtensteins in dem EWR sicherlich in vielen Punkten vielleicht vergleichbar aber eben nie identische sind. Hier eröffnet sich definitiv eine Chance für Liechtenstein. Die Schweiz könnte den Finanzplatz Liechtenstein als Portal zur EU nutzen, zumal der Schweiz, ohne Mitgliedschaft in der EU oder dem EWR, der Eintritt nach Europa weitestgehend verwehrt wird.

3. LIECHTENSTEINER ARBEITNEHMERVERBAND

Allgemeines

Aus Sicht des LANV hat Liechtenstein mit dem EWR-Beitritt eine seinen Bedürfnissen entsprechende Einbindung in die Europäische Union gefunden, ohne Mitglied der Union werden zu müssen. Die vier Grundfreiheiten des EWR erschliessen Liechtenstein neue Wachstumsfelder bei geringer Einschränkung der Souveränität. Obwohl ursprünglich als Übergangslösung für einen EG-Beitritt gedacht, hat sich der EWR für dessen Mitgliedstaaten bislang als ausreichend erwiesen.

Ob der Antrag Islands auf einen EU-Beitritt die Daseinsberechtigung des EWR in Frage stellen wird, ist schwer zu beurteilen. Island könnte frühestens 2012 in die Europäische Union aufgenommen werden, aber auch ohne Island sollte der EWR bei gleichzeitiger Vertiefung der Zusammenarbeit mit der EU noch für ein weiteres Jahrzehnt Bestand haben. Ein EU-Beitritt zu den jetzigen Bedingungen würde unser kleines Land mit Bestimmtheit überfordern, zumal schon die EWR-Mitgliedschaft einen enormen bürokratischen Aufwand mit sich bringt, der auch den LANV in seinen bestehenden Strukturen vor schier unlösbare Herausforderungen stellt.

Innerhalb von Europa wird es zukünftig zu weiteren Harmonisierungen kommen, wodurch Liechtensteins exklusive Geschäftsfelder langsam verloren gehen werden. Umso bedeutender erachten wir eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, um bei der Erschliessung neuer Geschäftsfelder im Finanzdienstleistungsbereich nicht hinten anstehen zu müssen.

LANV und Personenverkehrsfreizügigkeit

Insbesondere die Freizügigkeit im Personenverkehr für Arbeitnehmende und Selbstständige liess die Zahl der Arbeitsplätze in wenigen Jahren enorm ansteigen. Heute werden 50% der Arbeitsplätze von Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Österreich, der Schweiz und Süddeutschland eingenommen. Das beschleunigte Wachstum durch den EWR-Beitritt bei zunehmender Liberalisierung der Wirtschaft verändert aber auch ständig die Strukturen der Arbeitswelt. Normalarbeitsverhältnisse werden vermehrt durch atypische Arbeitsformen wie Leiharbeit, befristete Arbeitsverhältnisse oder Arbeit auf Abruf ersetzt. Durch die Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft bei der Gewerbe- und Wirtschaftskammer verloren die Gesamtarbeitsverträge für mehrere Jahre ihre Allgemeinverbindlichkeit. Der steigende Druck auf die Löhne und den Arbeitsplatz führen zu Existenz- und Zukunftsängsten, aber auch zu arbeitsbedingten Erkrankungen zunehmend psychischer Art.

Die Reorganisation der Sozialpartnerschaft mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen und der steigende Aufwand bei Beratungen und Interventionen bei gleich bleibender Mitgliederzahl sind in den bestehenden Strukturen nur suboptimal zu bewältigen. Als grosse Herausforderung erweist sich die Rekrutierung neuer Mitglieder aus den neuen Dienstleistungsbranchen, aus der Grenzgängerschaft und allgemein bei den jungen Arbeitnehmenden.

LANV und die Übernahme von EU-Recht

Die Umsetzung von europäischem Recht in die liechtensteinische Gesetzgebung ist auch für den LANV mit enormem Aufwand verbunden. Die EU-Richtlinien geben den einzelnen Mitgliedstaaten viel Spielraum in deren Umsetzung in nationales Recht. Der LANV bemüht sich um den grösstmöglichen Schutz der Arbeitnehmenden und um eine Stärkung der Arbeitnehmerrechte. Diese Aufgabe ist

umso schwieriger, solange die Regierung und die Wirtschaftsverbände in der Regel den Weg der „Minimalumsetzungen“ verfolgen, um vorhandene oder vermeintliche Standortvorteile zu erhalten. Wir sind gefordert, fundierte und gut argumentierte Stellungnahmen einzureichen, damit die Rechte der Arbeitnehmerschaft nicht auf Kosten einseitiger Wirtschafts- bzw. Wachstumsinteressen untergehen.

Die Umsetzung und der Vollzug verschiedener Gesetze wird den Sozialpartnern oder auch den Arbeitnehmenden selbst überlassen, was wiederum eine enorme Aufwandsteigerung bedeutet, ohne dass dieser entsprechend entschädigt wird.

LANV und die Internationale Zusammenarbeit

Immer bedeutender ist die internationale Vernetzung, um Tendenzen frühzeitig abschätzen und Fehlentwicklungen abwenden zu können. Als Mitglied regionaler und internationaler Gremien wie des Interregionalen Gewerkschaftsrats für (IGR), des Europäischen Gewerkschaftsbundes (EGB) oder des EFTA- und des EWR-Konsultativkomitees ist der LANV gut in die europäische Sozialpartnerschaft integriert, obwohl aus Ressourcenmangel nur die dringlichsten Meetings besucht werden können und sich die aktive Mitarbeit auf internationaler Ebene auf ein Minimum beschränkt. Auf regionaler Ebene hingegen ist die Zusammenarbeit sehr intensiv, so hat der LANV beispielsweise im IGR Bodenseeraum für die kommenden zwei Jahre das Präsidium übernommen.

Resümé

Der LANV steht dem EWR-Beitritt Liechtensteins nach wie vor positiv gegenüber. Infolge der wirtschaftsliberalen politischen Haltung zum Erhalt und Ausbau unserer Standort- und Wettbewerbsvorteile sehen wir jedoch mittel- und langfristig eine Gefährdung des sozialen Friedens durch zunehmende Ungerechtigkeiten.

Trotz vermehrter Richtlinien zum Schutz der Arbeitnehmenden und der schrittweisen Wiedererlangung allgemeinverbindlicher Gesamtarbeitsverträge im Gewerbe macht sich eine schleichende Demontage sozialpartnerschaftlicher Errungenschaften bemerkbar. Die flankierenden Massnahmen greifen noch zu kurz, in vielen Niedriglohnbereichen können keine Mindestlöhne durchgesetzt werden.

Seit einigen Jahren ist der LANV infolge der genannten Entwicklungen allzu oft zum Reagieren verdammt, anstatt selbst wirtschaftspolitische Vorschläge und Konzepte entwickeln zu können. Wir sind aber auf intensiver Suche nach neuen Wegen und Strukturen, um in einer deregulierten Arbeitswelt sinkender Solidarität die zukünftigen Herausforderungen der europäischen Integration meistern zu können.

4. LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Seit 15 Jahren ist das EWR-Abkommen in Kraft. Wie kaum ein anderes europäisches Regelwerk hat es die rechtlichen Rahmenbedingungen des Banken- und Finanzplatzes Liechtenstein geprägt. Liechtenstein ist dank des EWR Teil des europäischen Binnenmarktes geworden.

Umsetzung europäischer Normen

Innerhalb der letzten 15 Jahre sind unzählige europäische Normen in liechtensteinisches Recht übernommen worden, welche sich direkt auf die Finanzplatzteilnehmer auswirkten. Für liechtensteinische Banken gelten deshalb dieselben gesetzlichen Anforderungen wie für die Banken in den EU-Ländern. Es hat sich dabei gezeigt, dass gerade in der Umsetzung von europäischen Normen ein "one fits all"-Ansatz gewählt wird, der zwar für global agierende Grossbanken passen mag, nicht jedoch für die liechtensteinischen Banken, welche sich traditionell auf das Private Banking und das Wealth Management konzentrieren. Sie betreiben

kein Investmentbanking und tragen vergleichsweise tiefe Risiken. Solche Normen haben denn auch teilweise zu erheblichen Aufwendungen in der praktischen Umsetzung geführt. Gerade auch als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise besteht die Gefahr, dass zur Verhinderung von künftigen Krisen das Augenmass bei der Regulierung des Finanzsektors verloren geht.

Marktzugang und Marktöffnung

Die liechtensteinischen Banken geniessen wegen der EWR-Mitgliedschaft die volle Dienstleistungsfreiheit in sämtlichen EWR-Staaten und können somit ihre Finanzdienstleistungen frei im Binnenmarkt anbieten. Dies macht es möglich, von Liechtenstein aus und unabhängig von der Währung Produkte im ganzen EWR-Raum zu vertreiben. Auf der anderen Seite hat der Beitritt auch zu einer Öffnung des Finanzplatzes sowie zu einer Vielfalt der tätigen Finanzdienstleister geführt. Dieser intensivierte Wettbewerb hat auf dem Finanzplatz auch zu mehr Innovation und Effizienz beigetragen.

Dass die Finanzwirtschaft Liechtensteins gefestigt ist und schwere Krisen bewältigen kann, zeigten die Ereignisse des vergangenen Jahrzehntes. In dieser Zeit sah sich das Fürstentum mehrmals mit massiven Vorwürfen konfrontiert. Liechtenstein hat reagiert, der Banken- und Finanzplatz Liechtenstein wurde reformiert und fit für die globalen Herausforderungen gemacht. Liechtenstein befindet sich auf dem Weg zu einer verstärkten europäischen Integration und vertieften internationalen Zusammenarbeit auch in Steuerangelegenheiten. Zu deren Umsetzung wurden bilaterale und internationale Abkommen abgeschlossen. Diese Schritte sind ein weiteres Zeichen für die Verlässlichkeit und Stabilität des Finanzplatzes Liechtenstein. Zielführende Lösungsansätze sollten demnach sowohl die Interessen von Drittländern als auch das in den Finanzplatz gesetzte Vertrauen und damit die gewachsenen Kundenbeziehungen angemessen berücksichtigen.

gen. Transparenz und Kooperationswille sind die bestimmenden Handlungsmuster.

Der Binnenmarkt und die Turbulenzen auf den Finanzmärkten haben bewiesen, dass Grösse alleine heute nicht mehr ausschlaggebend ist, um international wettbewerbsfähig zu sein. Es zählen vielmehr Innovationskraft, Kosteneffizienz und eine vollständig auf den Kunden ausgerichtete Geschäftspolitik.

Der Banken- und Finanzplatz Liechtenstein wird auch in Zukunft von den im EWR-Vertragswerk verankerten Freiheiten profitieren. Liechtenstein hat die Fähigkeit zur Integration bewiesen. Der EWR ist für die Bank- und Finanzwirtschaft Liechtensteins zu einem Stück Normalität geworden.

Zur Einflussnahme auf die EWR-Gesetzgebung ist eine aktive, stetige und professionelle Kommunikation notwendig. Der Liechtensteinische Bankenverband ist aktives Mitglied des Europäischen Bankenverbandes (FBEIEBF), um die Interessen seiner Mitglieder verstärkt direkt am Ort des Entstehens von neuen rechtlichen Erlassen zu vertreten. Zugleich pflegt er eine aktive und systematische Kommunikation mit europäischen Partnern, die auf ein Miteinander und nicht auf ein Gegeneinander ausgerichtet ist. Nicht zuletzt der EWR hat die Einsicht in diese Notwendigkeit gelehrt.

Zukunft des EWR

Der EWR besteht aus den Ländern der EU sowie Norwegen, Liechtenstein und Island. Island ist wegen der aggressiven Auslandstätigkeit seiner Banken stark in den Strudel der Finanzkrise geraten, welcher eine massive Abwertung der Landeswährung mit sich führte und das Land an den Abgrund eines Staatsbankrottes gebracht hat. Als Folge dieser Turbulenzen steht plötzlich ein schneller Beitritt von Island zur EU zur ernsthaften Diskussion. Falls dies tatsächlich geschehen würde, gehen wir davon aus, dass dies auch Auswirkungen auf den EWR haben

könnte, zumal dann nur noch Norwegen und Liechtenstein als EWR-Mitglieder ausserhalb der EU vertreten wären. Für den Bankenverband gibt es vier denkbare Szenarien, wie sich der EWR entwickeln könnte. Der EWR behält den Status Quo so wie er heute ist. Es scheint für uns jedoch nicht unrealistisch, dass es in ferner Zukunft, sofern der EWR keine neuen Mitglieder bekommt, für die Teilnahme am Binnenmarkt einer EU-Mitgliedschaft bedarf. Allenfalls ist für uns auch denkbar, dass der EWR durch bilaterale Verträge mit der EU abgelöst wird. Ein Alleingang von Liechtenstein kommt für den LBV nicht in Frage.

Für den Bankenverband ist es wichtig zu betonen, dass nur eine Lösung in Frage kommt, welche im Kern den freien Zugang zum Binnenmarkt gewährleistet. Denn der Binnenmarkt ist ein Tragpfeiler der liechtensteinischen Wirtschaft und entscheidend für deren zukünftige Entwicklung.

Sowohl eine mögliche EU-Mitgliedschaft, als auch die Aushandlung von neuen bilateralen Verträgen bergen viele Unwägbarkeiten, welche zur Zeit von uns nicht abgeschätzt werden können. Wir unterstützen deshalb die Politik, welche die Entwicklungen und Veränderungen des EWR und deren Konsequenzen für das Land dauernd beobachtet und die nötigen Schlussfolgerungen daraus zieht.

Zur Zeit erscheint uns die Beibehaltung des Status Quo die beste Lösung. Für den Liechtensteinischen Finanzplatz ist es deshalb von vitalem Interesse, dass die Politik diesem Aspekt Beachtung schenkt und alle Kräfte einsetzt, damit der EWR in seiner Ausgestaltung erhalten bleibt.

Kurzzusammenfassung 15 Jahre EWR-Mitgliedschaft

Bewertung EWR-Mitgliedschaft	– Positiv – Wichtig für Finanzplatz Liechtenstein – Tragpfeiler der liechtensteinischen Wirtschaft – Förderung von Wettbewerb und Innovation
Künftige Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft	– Weiterhin freier Zugang zum Binnenmarkt ist entscheidend für künftige Entwicklung der liechtensteinischen Wirtschaft – Nichtmitgliedschaft kann Diskriminierung, Abschottung und Ausgrenzung in Europa zur Folge haben
Stabilität / Zukunftschancen des EWR	– Einschätzung grundsätzlich schwierig – EU-Beitritt von Island kann zu Veränderungen des EWR führen. Trotzdem sollte auch dann ein EWR-Bestand juristisch weiterhin möglich sein
Optionen Zusammenarbeit mit EU	3 mögliche Optionen: – EWR - Status Quo – EU-Beitritt – Bilateraler Vertrag Beibehaltung EWR ist die beste Lösung.

5. LIECHTENSTEINISCHE GESELLSCHAFT FÜR UMWELTSCHUTZ**Bewertung der EWR-Mitgliedschaft**

Die LGU bewertet die EWR-Mitgliedschaft mit gemischten Gefühlen. Einerseits gilt es die Öffnung gegenüber dem Europäischen Raum auf wirtschaftlicher Ebene festzustellen. Dies bringt einen verstärkten Druck auf die Natur und Umwelt in Liechtenstein mit sich. Andererseits bringen die Europäischen Vorschriften, die über den EWR auch Einzug in Liechtenstein erhalten, eigentlich eine qualitative und quantitative Verbesserung der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung mit sich. Das grosse Problem dabei manifestiert sich in der äusserst mangelhaften Umsetzung, vor allem was die Einhaltung der Fristen anbelangt, aber auch immer wieder inhaltlich. Also wo die LIHK die Überregulierung fürchtet, sieht die LGU

teilweise ein grosses Manko bei der Umsetzung von eben wichtigen und verbindlichen Regulierungen im Umweltbereich.

Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft

Über kurz oder lang wird sich Liechtenstein nicht mehr hinter seiner Kleinheit und seinen Eigenarten verstecken können. Eine konsequente Umsetzung der EWR-Vorschriften wird das ganze Land verändern. Vor allem die Frage der Zuwanderung und z. B. der menschenrechtskonventionskonforme Umgang in der Frage des Nachzugs von Lebenspartnern wird sich immer stärker aufdrängen, was auch einen direkten Einfluss auf die Umwelt und Natur haben wird.

Zukunft des EWR

Die Frage der Stabilität des EWR's ist für die LGU nicht zu beantworten. Ganz allgemein stellt sich aber sicher zumindest mittelfristig die Frage nach einem EU Beitritt, insbesondere wenn der EWR seine Stabilität bzw. das Fortbestehen nicht sichern können sollte.

Weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der EU?

Das Beispiel Schweiz zeigt, dass ein bilateraler Weg nicht nur extrem aufwendig, sondern auch immer wieder mit starken Nachteilen belegt ist. Wer auf dem Europäischen Markt ohne Wenn und Aber partizipieren will, muss sich mittel- bis langfristig von der Idee des unantastbaren Nationalstaats mit seiner Unabhängigkeit verabschieden. Er ist in der heutigen vernetzten und globalisierten Welt sowieso ganz anders zu interpretieren.

6. LIECHTENSTEINISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

Bewertung der EWR-Mitgliedschaft

Die EWR-Mitgliedschaft wird nach wie vor als eminent wichtig bewertet. Die positive Bilanz, die die LIHK in ihrem Bericht zur zehnjährigen EWR-Mitgliedschaft ziehen konnte, stimmt auch fünf Jahre später noch. Der Punkt „Mitgliedschaft im EWR“ rangiert weiterhin unter den vorderen Nennungen bei unserer jährlichen Mitgliederumfrage zu den Standortvorteilen Liechtensteins.

Liechtenstein mit seiner Bevölkerung von rund 35'000 Einwohner/innen verfügt über keinen nennenswerten Binnenmarkt, deshalb war für die Industrie der Zugang zu ausländischen Absatzmärkten schon immer elementar. Die starke Exportorientierung der Industrie zeigt sich in der Aussenhandelsstatistik: Die direkten Warenexporte (ohne Schweiz) betrugen im Krisenjahr 2009 rund 3 Mia. Franken. Das entspricht etwa 86'100³⁰⁶ Franken pro Einwohner (vergleiche dazu die Schweiz mit rund 28'200 Franken pro Einwohner, Stand 2008). Ein zweiter Vergleich: Liechtenstein weist 2009 einen Exportüberschuss von rund CHF 32'300 pro Kopf der Bevölkerung auf (ohne Warenverkehr mit der Schweiz), währenddessen in der Schweiz der Exportüberschuss 2'000 Franken pro Kopf betrug (Stand 2008).

Der Europäische Wirtschaftsraum ist der wichtigste Wirtschaftspartner der liechtensteinischen Industrie: Rund zwei Drittel der direkten Warenexporte gehen in die Mitgliedsländer des europäischen Wirtschaftsraums.

³⁰⁶ Im LIHK-Bericht zu 10 Jahren EWR wurde als Berechnungsgrundlage der Auslandumsatz der LIHK-Mitgliedsunternehmen herangezogen. Für diesen Bericht (und künftig) wird der Wert der „direkten Warenexporte“ verwendet, den die Oberzolldirektion Schweiz erhebt und der die Ausfuhren (ohne Warenverkehr mit der Schweiz) aller in Liechtenstein tätigen Betriebe umfasst.

Zur Verdeutlichung der grossen Bedeutung des EWR zitieren wir gerne aus unserem Futuro-Bericht „Vision 2020 für den Industriestandort Liechtenstein“, den wir der Regierung 2009 übergeben haben. Kapitel V / Vision: „Die liechtensteinsche Industrie ist auf ein nachhaltiges Wachstum ausgerichtet. Dank eines diskriminierungsfreien Marktzugangs nutzt sie das Nachfragepotenzial auf den Weltmärkten optimal aus.“ Ausgeführt bedeutet dies: „Zentrale Voraussetzung für einen erfolgreichen Industriestandort Liechtenstein ist ein möglichst ungehinderter Zugang zu ausländischen Märkten. Liechtenstein räumt daher der Pflege und Weiterentwicklung seiner aussenwirtschaftlichen Beziehungen eine hohe Priorität ein... Als Kleinstaat profitiert Liechtenstein in hohem Masse von der Beteiligung an multilateralen Freihandelsabkommen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten beteiligt sich Liechtenstein aktiv an Liberalisierungsschritten. Von besonderem Gewicht sind die Beziehungen zu den wichtigsten Handelspartnern, den Ländern der Europäischen Union und den USA.“

Künftige Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf Liechtenstein

Gerade im Hinblick auf die Finanzplatz-Diskussion hält die LIHK die EWR-Mitgliedschaft für eine wichtige Grundlage, um von der Europäischen Union als Partner anerkannt und ernst genommen zu werden. Die LIHK sieht die Intensivierung der Beziehungen als dringende Aufgabe an. Für die Industrie hat die Erweiterung der EU, die heute 27 Staaten zählt, einen grossen Markt eröffnet, der von unseren Mitgliedsunternehmen auch bearbeitet wird.

Zur Verdeutlichung verweisen wir nochmals auf unseren Futuro-Bericht „Vision 2020 für den Industriestandort Liechtenstein“, Kapitel VI / Umsetzungsinitiative Industrie: „Eine gute Verankerung Liechtensteins in der internationalen Gemeinschaft erschwert eine Isolation des Landes im Falle von internationalen Meinungsverschiedenheiten. Liechtenstein intensiviert daher seine Initiativen zum Aufbau eines Netzwerks von befreundeten Staaten und Institutionen. Liechten-

stein baut ein möglichst engmaschiges Netz an formellen und informellen Kontakten auf und verstärkt hierzu seine Präsenz in Brüssel, Bern, Berlin und Washington. Dieses intensivierte Kontakt-Netzwerk soll auch zur frühzeitigen Antizipation von internationalen Entwicklungen, die für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein relevant werden können, genutzt werden.“

Stabilität und Zukunftschancen des EWR, insb. nach EU-Beitritt Islands

Falls Island der Europäischen Union beitrete und der EWR nur noch aus Norwegen und Liechtenstein bestünde, müsste das Regelwerk wahrscheinlich etwas angepasst werden. Von Seiten der EU erhofft sich die LIHK die Bereitschaft, hier pragmatisch vorzugehen. Es stellt sich jedoch die Frage, wie lange Norwegen noch am EWR festhalten wird. Ein EWR allein mit Liechtenstein erscheint der LIHK schwierig, deshalb muss auch Liechtenstein sich aktiv mit einem Nach-EWR-Szenario auseinandersetzen.

Optionen / Chancen und Risiken für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der EU

Eine vertiefte Zusammenarbeit mit der EU bietet einerseits die Möglichkeit, verstärkt mitreden, mitgestalten und mitentscheiden zu können. Der Aufwand für Liechtenstein und die weiteren Auswirkungen müssten im Detail untersucht werden.

Fazit

Die LIHK regt an, dass Politik und Wirtschaft gemeinsam versuchen, die Auswirkungen einer Auflösung des EWR zu skizzieren, um für das weitere Vorgehen im Eintretensfalle vorbereitet zu sein. Die LIHK ist gerne bereit zur Mitarbeit.

7. LIECHTENSTEINISCHE INGENIEUR- UND ARCHITEKTENVEREINIGUNG

Einleitende Bemerkungen

In der Liechtensteinischen Ingenieuren und Architektenvereinigung (lia) sind diverse in der Bauplanung tätige Fachgruppen vertreten. Hauptsächlich sind dies Architekten, Bauingenieure und Fachingenieure für Haustechnik; im Folgenden „Ingenieure und Architekten“ genannt.

Auswirkungen auf Arbeitsumfeld und Tätigkeiten

Die Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im EWR hat für die Mitglieder der lia gesamthaft eher negative Auswirkungen gehabt. Wir möchten diese Feststellung wie folgt begründen:

Der Druck durch ausländische Firmen auf unseren Auftragsmarkt hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Einerseits durch Erbringung der Dienstleistung vom Ausland her, andererseits durch Eröffnung von Niederlassungen oder auch nur Briefkastenfirmen in Liechtenstein. Die stark steigende Anzahl an Anbietern hat erwartungsgemäss einen grossen Preisdruck bewirkt.

Als Konsequenz müssen vermehrt Qualitätseinbussen in der Dienstleistungserbringung festgestellt werden. Dasselbe gilt auch für die ausführenden Betriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbe: der steigende Kostendruck und das zunehmend sinkende Niveau der Fachkenntnisse (der zunehmend ausländischen, meist schlecht ausgebildeten Arbeitskräfte) führt zu einem tiefen Qualitätsstandard und für die Ingenieure und Architekten wiederum zu zusätzlichem Überwachungsaufwand auf der Baustelle.

Weitere Konsequenzen sind: Druck auf die Löhne, sinkende Bereitschaft zur Lehrlingsausbildung, Vernachlässigung der Weiterbildung, usw. Alles Faktoren, die

der Aufrechterhaltung eines soliden Berufsstandes, der am Erhalt von langfristigen Vertrauensverhältnissen zu den lokalen, öffentlichen und privaten Kunden interessiert ist, abträglich sind.

Neue Vorschriften

Wichtigste neuen Vorschriften mit Einfluss Arbeitsabläufe:

- Diverse Änderungen der Gesetze und Verordnungen zum Öffentlichen Auftragswesen (ÖAWG)
- Diverse weitere Gesetzesanpassungen und Verordnungen wegen der EWR-Mitgliedschaft (z.B. Berufsgesetz für Ingenieure und Architekten, Bauarbeitenverordnung, Wohnsitzerfordernisse für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Durchführung der Wettbewerbsregeln im Europäischen Wirtschaftsraum, usw.).

Konkrete Auswirkungen auf Arbeitsumfeld

Der Bereich mit den nachhaltigsten Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der liechtensteinischen Ingenieure und Architekten ist das öffentlichen Beschaffungswesen.

Die diversen Gesetze und Verordnungen haben eine Flut von Verfahrensanweisungen und Vorschriften, wie man eine Ausschreibung und Vergabe durchzuführen hat, mit sich gebracht. Die Ausschreibungs- und Vergabeprozedere ist infolge der komplizierten Verfahren sehr aufwändig geworden. Die Verfahrensdauer ist je nach angewendetem Verfahren sehr langwierig. Die Einsprachehäufigkeit ist steigend und hat ein hohes Niveau angenommen. Durch die Behändigkeit des Beschwerdeverfahrens können Bauprojekte langfristig behindert werden.

Damit ist auch der Aufwand für die Akquisition infolge der zahlreichen Vorschriften, diversen Kriterien, Nachweispflichten, usw. enorm gestiegen.

Bevorstehende Neuerungen, die Auswirkungen erwarten lassen

Es ist davon auszugehen, dass die bevorstehenden Neuerungen die Rahmenbedingungen weiter verschlechtern werden. Die weitere Öffnung gegenüber zusätzlichen ausländischen Mitbewerbern wird die Honorarsituation weiter negativ beeinflussen. Genauso wie der vermehrte Einsatz von ausländischen Arbeitskräften auf den Baustellen das Qualitätsniveau ebenfalls auf „europäischen Standard“ sinken lassen wird - wenngleich der liechtensteinische Kunde den gehobenen liechtensteinischen Standard erwartet, dies jedoch zu einem „europäischen“ Preis.

Für weitere Gesetze muss unseres Erachtens jeweils genau geprüft werden, welche EWR-Vorschriften überhaupt und dann noch in welcher Form jeweils übernommen werden müssen. Ausserdem muss grossen Wert auf eine überlegte, sinnvolle und grössenverträgliche Handhabung gelegt werden.

Beurteilung des EWR-Beitrittes insgesamt

Leider kann unsere Vereinigung nicht auf das allgemeine Loblied zum EWR-Beitritt einstimmen. Der Beitritt zum EWR hat sich - wie aus den obigen Ausführungen ersichtlich - für unsere Mitglieder gesamthaft eher negativ ausgewirkt. Einerseits kann trotz Wirtschaftskrise auch im Jahr 2009 noch von einer guten Arbeitsauslastung gesprochen werden. Andererseits haben sich die Rahmenbedingungen (Honorare, Anzahl Anbieter am Markt, Flut an Gesetzen und Regelungen, Qualität der Dienstleistungserbringung) stark verschlechtert.

Die in unserem Beitrag zur 10-jährigen Mitgliedschaft erwähnten Problemstellungen für unseren Berufsstand haben sich bestätigt.

Bewertung der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins

Aufgrund der geographischen Lage und der Kleinheit des Landes ist die Einbindung in den Europäischen Staatenverbund sicher wichtig. Damit werden die Rahmenbedingungen geschaffen, um eine wirtschaftliche Prosperität zu ermöglichen. Wir sind jedoch der Meinung, dass die dem Staat Liechtenstein aufgezungenen Gesetze in einem ungünstigen Verhältnis zu dem stehen, was wirklich notwendig wäre. Es werden Gesetze erlassen, die eigentlich nicht notwendig wären und andere werden unnötig aufgebläht mit Paragraphen, die für einen kleinen Staat keine Bedeutung haben. Diese unnötigen Gesetze bedeuten grossen Aufwand in der Erarbeitung in der Verwaltung, bei Experten und Politikern. Aufgrund der gewissenhaften, mitteleuropäischen Grundhaltung werden dann diese Gesetze auch effektiv vollzogen - was wir für andere Länder nicht bei jedem Gesetz für gegeben halten. Im Vollzug sind die Gesetzeswerke dann voluminös und unpraktikabel. Es werden viele Ressourcen und ein grosser Verwaltungsapparat für die Umsetzung und Kontrolle benötigt.

Ausblick: zukünftige Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf Liechtenstein

Es ist anzunehmen, dass weitere Gesetze auf uns zukommen werden, die umgesetzt und vollzogen werden müssen und damit die Regelungsdichte und die Belastung des Staatswesens weiter zunehmen werden, wenn nicht darauf gedrängt wird, dass nur diejenigen EWR-Vorschriften umgesetzt werden, die aufgrund der Grössenordnung und der Eigenheiten unseres Landes auch wirklich notwendig sind.

Stabilität des EWR und Zukunftschancen des EWR nach einem EU-Beitritt Islands

Wir glauben, dass der EWR nach einem EU-Beitritt Islands zunehmend ein „Auslaufmodell“ sein wird.

Optionen, Chancen und Risiken für weitere Zusammenarbeit mit der EU

In der Interaktion mit den zuständigen Stellen der EU wird unser Land ein noch kleinerer, unwichtigerer Gesprächspartner sein. Aufgrund der Erfahrungen im EWR ist zu erwarten, dass Liechtenstein noch weniger Einfluss nehmen kann und noch mehr EWR-Vorschriften und Regelungen übernehmen muss, die für unser kleines Land nicht grössenverträglich sind und eine grosse Belastung darstellen werden.

Dennoch ist die Einbindung in den Europäischen Staatenverbund für ein so kleines Land sehr wichtig. Es ist jedoch auf eine grössenverträgliche Behandlung hinarbeiten.

8. LIECHTENSTEINISCHER PATENTANWALTSVERBAND

1.) Bisher hat die Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR nur marginale Auswirkungen auf den Beruf des liechtensteinischen Patentanwalts gehabt. Dies hängt damit zusammen, dass auf dem Gebiet des Immaterialgüterschutzes bereits vor dem Inkrafttreten des EWR eine weitgehende Harmonisierung der Bedingungen für die Anmeldung, Registrierung und Durchsetzung von Schutzrechten (Patente, Marken und Designs) gegeben war. Auch bestanden bereits vor dem EWR internationale Abkommen wie das "Patent Cooperation Treaty" (verkürzt: peT), das Europäische Patentübereinkommen (EPUe), das Madrid-System für die internationale Anmeldung von Marken und das Haager-Abkommen für internationale

Design-Hinterlegungen. Diese Abkommen ermöglichen inländischen Anmeldern, ihre Schutzrechte relativ kostengünstig gleichzeitig in einer Vielzahl von Ländern anzumelden respektive zu registrieren.

2.) Durch die EWR -Mitgliedschaft Liechtensteins ergaben sich Änderungen bezüglich der Zulassungsbedingungen für den Beruf des inländischen Patentanwalts. Insbesondere musste für ausländische Patentanwälte, welche in einem Land des EWR bereits zugelassen sind, ein erleichterter Zugang zum Beruf des liechtensteinischen Patentanwalts gesetzmässig geschaffen werden. Da analoge Regelungen jedoch auch in den benachbarten, deutschsprachigen EU-Ländern Österreich und Deutschland eingeführt werden mussten, bestehen in dieser Hinsicht jedoch gleich lange Spiesse zwischen in- und ausländischen Patentanwälten.

Der erleichterte Zugang zum Beruf des liechtensteinischen Patentanwalts hat bisher zu keinem Ansturm von ausländischen Bewerbern geführt. Ursache dafür ist einerseits die Kleinheit des Marktes und andererseits die geringe Dynamik des Marktes. Patentanwalt - Klientenbeziehungen sind meist gewachsene Beziehungen, die durch ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis geprägt sind und meist längerfristiger Natur sind.

3.) Aufgrund der Kleinheit unseres Landes waren und sind die liechtensteinischen Patentanwälte seit jeher auf das umliegende Ausland als Einzugsgebiet angewiesen. Erfreulicherweise dürfen die liechtensteinischen Kanzleien neben inländischen Firmen auch schweizerische, österreichische und in einem kleineren Rahmen auch deutsche Firmen zu ihren Klienten zählen. Diese Situation wurde durch den EWR jedoch nicht wesentlich beeinflusst.

Die durch das EWR-Abkommen geschaffene Möglichkeit, auch grenzüberschreitend Dienstleistungen anbieten zu können, hätte grundsätzlich inländischen Patentanwälten ermöglichen sollen, insbesondere auch vor den Patentämtern an-

derer EWR -Staaten auftreten zu können. Diese gesetzgeberischen Absichten wurden jedoch bis vor kurzem durch "flankierende Massnahmen" der übrigen EWR-und EU-Länder meist wirksam verhindert. So verunmöglichten nationale Vorschriften, wie beispielsweise die Angabe einer inländischen Zustelladresse, eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten, oder das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung einer Versicherungsgesellschaft, welche ihren Sitz im EUEWR Raum hat, dass von dieser Freiheit uneingeschränkt Gebrauch gemacht werden konnte und kann. Erst seit wenigen Monaten ist - bedingt durch Urteil C-564/07 des Europäischen Gerichtshofs - eine Öffnung erzwungen worden.

Da in Zukunft keine inländische Zustelladresse mehr vorgeschrieben werden kann, können nun auch liechtensteinische Patentanwaltsgesellschaften als Inlandsvertreter agieren. Auch können liechtensteinische Patentanwälte neuerdings beispielsweise gleichberechtigt mit deutschen Patentanwaltskollegen vor dem Deutschen Patentamt oder dem Bundespatentgericht auftreten. Durch die Anerkennung der liechtensteinischen Patentanwaltsprüfung besteht ausserdem ein erleichterter Zugang zum Beruf des deutschen Patentanwalts, indem der Prüfungsstoff für die Ablegung der deutschen Patentanwaltsprüfung deutlich reduziert ist. Durch die erwähnten Liberalisierungen bieten sich somit inländischen Patentanwälten deutlich mehr Optionen und Marktchancen.

4.) Wie die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des EWR auf Liechtenstein gewesen sind, lässt sich schwer beurteilen. Es kann jedoch festgestellt werden, dass gewisse, durch die EU initiierte Liberalisierungen - wie beispielsweise auf dem Gebiet der Telekommunikation und der Energie -in Liechtenstein nicht nur nichts gebracht haben, sondern sogar mit hohen finanziellen Kosten verbunden waren, ohne für die Volkswirtschaft einen Mehrwert zu generieren. Hier muss sich die Erkenntnis durchsetzen, dass in einem kleinen Land wie Liechtenstein - mit weniger als 40'000 Einwohnern - andere Gesetzmässigkeiten bezüglich Markt

und Wettbewerb spielen bzw. zum Tragen kommen, als dies jeweils in einem grossen Staatswesen der Fall ist. Nicht nur haben sich Vorstellungen, wonach Liechtenstein zu einem Telekommunikationsstandort gemacht werden könnte, zerschlagen, sondern auch die prognostizierten und angestrebten niedrigeren Kosten, die konsequente Erweiterung der Angebotspalette für die Konsumenten sowie die Verbesserung der Dienstleistungen und Dienstleistungsangebote konnte nicht realisiert werden.

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins hat zweifellos zu einer weiteren beschleunigten Aufblähung des Staatsapparates geführt. Diese gilt es zu stoppen und den Staatsapparat auf ein grössenverträgliches und auch künftig finanzierbares Mass zurückzufahren.

5.) Durch die EWR-Mitgliedschaft dürfte Liechtenstein auch in Zukunft einem verstärkten Druck der übrigen europäischen Staaten ausgesetzt sein.

6.) Aufgrund des gemeinsamen Wirtschaftsraums mit der Schweiz - Zoll- und Währungsvertrag - ist nicht nur im technischen und regulativen Bereich, sondern - aufgrund der ähnlichen Interessenlage - auch im Bereich Finanzdienstleistungen ein Gleichschritt anzustreben. Abweichungen davon müssen inhaltlich und auch im Bezug auf das bilaterale Verhältnis detailliert hinterfragt werden, da für das Wohl der liechtensteinischen Bevölkerung die Anbindung an den schweizerischen Wirtschaftsraum nach wie vor von grosser Bedeutung ist und bleibt.

So hat sich beispielsweise gezeigt, dass liechtensteinische Sonderlösungen abseits der Schweiz, unter anderem im Telekommunikationsbereich und im Gesundheitswesen, die Bevölkerung und das Gemeinwesen jeweils teuer zu stehen kamen und kommen. Anstatt Wettbewerb zu generieren, haben wir in Liechtenstein einen abgeschotteten Markt, welcher zu Mehrkosten für die Volkswirt-

schaft führt. Dies belastet die Haushalte, die Wirtschaftstreibenden und den Staatshaushalt.

7.) Dass Sie in Ihrem Anschreiben einen Beitritt Islands zur EU bereits als Faktum ansehen, erachten wir als verfrüht. Selbst durch einen Beitritt Islands zur EU wird der EWR -Vertrag nicht per se in Frage gestellt. Und auch durch einen allfällig zusätzlichen Beitritt Norwegens zur EU ist die Ausgestaltung Liechtensteins zur EU immer noch Verhandlungssache; so könnte anstelle einer Mitgliedschaft das bestehende EWR-Modell erhalten sowie möglicherweise durch Einbezug anderer Staaten erweitert werden, aber auch eine Assoziation mit der EU wäre zu diskutieren.

Wie bereits unter Punkt 6 erörtert, ist in dieser Diskussion auch die Entwicklung in der Schweiz in Bezug auf deren allfällige EU-Mitgliedschaft zu beobachten und im konkreten Fall sind die Auswirkungen auf Liechtenstein zu beurteilen und zu bewerten.

Sollte eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der EU in eine verstärkte Abwanderung des Finanzsektors münden, dann wird dies auf die gesamte Volkswirtschaft Auswirkungen haben. Verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft allgemein, dann wird zweifelsohne auch der Berufsstand der Patentanwälte davon betroffen sein. Auch wenn Strukturanpassungen im Finanzsektor zeitgemäss und unvermeidlich sind, so ist dennoch darauf zu achten, dass für diese Anpassungen und Implementierung der Massnahmen allen Finanzintermediären genügend Zeit eingeräumt wird und das Regulierungsgefälle zur Schweiz nicht zu gross wird. Denn schockartige Anpassungen sind für Wirtschaft und Staat immer sehr schwer zu verdauen.

8.) Ferner ist es zwingend notwendig bzw. bereits überfällig, ein neues Steuerrecht in Kraft zu setzen, das sowohl die EU-rechtlichen Rahmenbedingungen be-

rücksichtigt, als auch für den Finanz- und Wirtschaftsstandort Liechtenstein gute Rahmenbedingungen schafft, so dass es auch nachhaltig Wirkung entfalten und Mehrwert generieren kann. Ohne Verbesserung und Ausschöpfung guter nationaler Rahmenbedingungen treffen rigide EU-rechtliche Bestimmungen den Wirtschafts- und Finanzplatz Liechtenstein in ungeminderter Härte. Besten Dank für Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Umfrage Stellung nehmen zu können.

9. LIECHTENSTEINISCHE POST AG³⁰⁷

Wie bewerten Sie die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins?

Die EWR-Mitgliedschaft ist für das Land Liechtenstein nach wie vor positiv zu beurteilen, wenngleich die Gesetzesflut und die Vorschriften stark zunehmen und vielfach für Liechtenstein nicht mehr grössenverträglich sind.

Die EU-Behörden sollten die Anforderungen, die kleine Länder wie Liechtenstein umsetzen müssen, z.B. die Einführung der „Payment Services Directive“ zuerst auf deren Kostenfolge und Nutzen überprüfen, bevor solche gesetzlichen Vorschriften erlassen werden.

Geben Sie einen Ausblick: Welche Auswirkungen wird die EWR-Mitgliedschaft zukünftig auf Liechtenstein haben?

Die EWR-Mitgliedschaft wird in der Zukunft für die Liechtensteinische Post AG verstärkt Auswirkungen haben, vor allem in den nachstehenden Bereichen:

- Die Regulierung (Universaldienst, Zahlungsverkehr, Postmarktgesetz)

³⁰⁷ Anmerkung: Die gemachten Ausführungen widerspiegeln die Erfahrungen des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (Herbert Rüdisser).

- Die Auflagen der Zollbehörden werden aufgrund der Zollunion mit der Schweiz zu erhöhter Bürokratie führen

Für wie stabil halten Sie den EWR und wie sehen Sie die Zukunftschancen des EWR-Abkommens, insbesondere nach einem EU-Beitritt von Island?

Nach einem EU-Beitritt von Island wird sich die Position des EWR verschlechtern, da nur noch Norwegen und Liechtenstein im EWR verbleiben. Der Druck auf den Finanzplatz Liechtenstein wird dadurch noch erhöht werden und die politische Position Liechtensteins geschwächt. Norwegen als erdölförderndes Land kann sich international behaupten. Als negative Folge werden sich dann auch die durch die von der EWR-Administration verursachten Kosten, welche dann nur noch von Norwegen und Liechtenstein getragen werden müssen, erhöhen.

Welche Optionen mit welchen Chancen und Risiken sehen Sie für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU)?

Die europäische Zusammenarbeit im Postwesen ist sicher eine Chance, wenngleich die Finanzierung des "Service Public" über Ausgleichsfonds die Postgesellschaften finanziell zu stark belasten - im Vergleich zur Konkurrenz. Was als Wettbewerbsnachteil anzusehen ist.

Die Regulierungsmassnahmen nehmen ständig zu, was zu hohen administrativen Belastungen der Länder und Organisationen führen wird.

Als Chance sehen wir den internationalen Erfahrungsaustausch. Wünschenswert wären eine faire Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedsländer und eine Gleichbehandlung. Vielfach werden jene Länder, die einen geringen Einfluss auf das weltpolitische respektive europäische Geschehen haben mit Auflagen und Vorschriften überhäuft und deren Einhaltung bis ins kleinste Detail überprüft.

Die Organisationen, welche Service Public Aufgaben erfüllen, sollten auch in Zukunft den marktwirtschaftlichen Spielraum haben, um deren Dienstleistungen so ausgestalten zu können, dass sowohl den veränderten Kundenbedürfnissen, als auch den ökonomischen und ökologischen Auflagen Rechnung getragen werden kann.

10. LIECHTENSTEINISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

Allgemeines

Auch nach 15 Jahren Mitgliedschaft beim EWR kann ein positives Fazit gezogen werden. Die liechtensteinische Wirtschaft hat von der Öffnung der Märkte profitiert und konnte sich in allen Bereichen stabilisieren oder gar weiterentwickeln. Die Industrie hätte ohne die grundsätzlich gleichlangen Spiesse im EWR keine Chance gehabt, den Industriestandort Liechtenstein zu halten und auch weiterzuentwickeln. Für den Finanzdienstleistungsbereich kann man konstatieren, dass notwendige Anpassungen, wie beispielsweise im Bereich Sorgfaltspflichtrecht, Bankenrecht etc. auf jeden Fall hätten gemacht werden müssen, und dass diese im Rahmen des EWR einfacher umzusetzen waren. Zudem darf auf eine erhebliche Diversifizierung des Finanzdienstleistungsplatzes verwiesen werden. Heute werden Fonds, Versicherungsprodukte (Standard und Captives) angeboten und es ist dank dem so genannten „EU-Pass“ möglich, grenzüberschreitend und von Liechtenstein aus tätig zu werden.

Auch das Gewerbe scheint sich gut mit dem EWR arrangiert zu haben, wenngleich verschiedene Anpassungen in der Vergangenheit sicherlich sehr anspruchsvoll waren.

Neue Vorschriften aufgrund des EWR-Beitritts

Seit dem letzten Bericht im Jahre 2005 hat sich teilweise durch neu übernommene Richtlinien, teilweise aber vor allem auch durch die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes wie indirekt auch durch die Rechtsprechung des EU-Gerichtshofes die wirtschaftliche Öffnung und Liberalisierung grundsätzlich verstetigt. Festzustellen ist, dass zum Teil vor lauter Liberalisierung und wirtschaftlicher Betrachtung grundsätzliche Überlegungen vergessen gehen.

So hat der EFTA-Gerichtshof in den letzten Jahren z.B. zur Regelung des Einvernehmensanwaltes in Art. 57a RAG, zu den Regelungen der aktorischen Kautionsrichtlinie bei den Rechtsanwälten und den weiteren freien Berufen Stellung genommen und hier den erforderlichen Anpassungsbedarf aufgezeigt. Die wichtigste Richtlinie, welche in den letzten fünf Jahren umgesetzt wurde, ist sicherlich die dritte Geldwäschereirichtlinie, die auch gerade bei den Rechtsanwälten im Bereich der Sorgfaltspflichten zu einigen Neuerungen geführt hat.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsanwaltsberuf ist darauf hinzuweisen, dass zum Teil in Europa übersehen wird, dass der Rechtsanwalt eine massgebliche Rolle beim Schutz der Bürgerrechte und beim Schutz der Freiheit jedes Einzelnen wahrnimmt. Es ist daher bedauerlich, wenn beispielsweise das Klienten/Anwaltsverhältnis immer wieder hinterfragt wird und so getan wird, als sei dieses Verhältnis ein reines Dienstleistungsverhältnis und dabei die besonderen Vertrauensgrundlagen immer weniger Bedeutung erhalten sollen. Dabei wird übersehen, dass ein Anwalt nur dann adäquat beraten kann, sein Mandant ihm alles anvertraut. Dies wird er aber nur dann tun, wenn er sicher ist, dass seine Geheimnisse beim Rechtsanwalt sicher sind.

Nach 15 Jahren EWR können folgende Zahlen festgestellt werden³⁰⁸:

Jahr	Rechtsanwälte	Eintragungsfähige FL Rechts-anwälte	Niedergelassene EU Rechts-anwälte
1995	63		
1996	66		
1997	70		
1998	79		
1999	84		
2000	89		
2001	97		
2002	112		
2003	103	45	13
2004	110	48	18
2005	116	55	18
2006	124	55	19
2007	128	63	20
2008	133	64	27
2009	147	60	25

Seit dem Jahr 2005 führt die Rechtsanwaltskammer auch eine Statistik über die die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung von Rechtsanwälten aus einem anderen EWR-Staat in Liechtenstein:³⁰⁹

Jahr	Anzahl Bestätigungen
2005	14
2006	9
2007	5
2008	4
2009	3

Diese beiden Tabellen zeigen, dass die ursprüngliche Befürchtung der Rechtsanwälte, dass das Land von ausländischen Rechtsanwälten überschwemmt wird, nicht eingetreten ist, sondern dieser Zugang kontrollierbar und in einem überschaubaren Rahmen ist.

³⁰⁸ Gemäss einer Statistik der FMA; die Zahlen zeigen jeweils den Stand per Ende Jahr.

³⁰⁹ Erfasst sind diejenigen Rechtsanwälte aus dem EWR, welche von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eine Bestätigung gemäss Art. 57 RAG erhalten haben.

Kontakt mit der Bevölkerung

Es scheint der Bevölkerung selten wirklich klar zu werden, in welcher Art und Weise das EWR-Recht sie berührt. Am ehesten geschieht dies dann, wenn beispielsweise im Zusammenhang mit Verspätungen von Flugzeugen etc. in der EU Regelungen geschaffen werden, welche einen besseren Schutz für die Konsumenten bringt. Diese Regelungen werden in der Regel in den EWR übernommen.

Derzeit besteht ein wenig die Gefahr, dass bei der Bevölkerung und generell der Eindruck Überhand nimmt, dass viele sinnlosen Vorschriften und Überregulierungen mit EU-Richtlinien und dem EWR zusammenhängen. Dies ist sicherlich zum Teil so; daher wäre eine bessere Kommunikation, bei welcher die vielen Vorteile des EWR in den Vordergrund gestellt werden, anzudenken.

Anstehende Neuerungen

Im Jahr 2010 wird die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie ein Thema sein, dass nicht nur die Rechtsanwälte, sondern auch andere Berufsgruppen tangieren wird. Eine zentrale Frage wird hier sein, ob Liechtenstein interdisziplinäre Partnerschaften z.B. zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern ermöglichen wird.

Zusätzliche Fragen

Wie bewerten Sie die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins?

Die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins hat eine Liberalisierung der Wirtschaft und eine Öffnung nach Aussen mit sich gebracht. Ohne diese Öffnung und ohne diese Liberalisierung wären die erfolgreichen Jahre nach 1995 nicht möglich gewesen. Insbesondere wäre Liechtenstein wohl relativ unvorbereitet von den verschiedenen Schwierigkeiten und Attacken erfasst worden. Ein Beispiel ist das

Sorgfaltspflichtgesetz, welches als eine Verpflichtung aus dem EWR-Recht umgesetzt werden musste. Wäre Liechtenstein nicht dem EWR beigetreten, so hätte man wahrscheinlich versucht, das Gefälle zum EWR höher zu halten, um damit allfällige Nachteile zu kompensieren. Was dies im Jahre 1999/2000 im Zusammenhang mit der BND-Affäre und der FATF bedeutet hätte, ist mit wenig Phantasie nachvollziehbar.

Zukünftige Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf Liechtenstein?

Diese Frage ist nur sehr schwierig zu beantworten. Während in den ersten rund zehn Jahren eindeutig eine Liberalisierung der liechtensteinischen Wirtschaft und zum Teil auch der Gesellschaft (Bildung, Gleichberechtigung etc.) festzustellen war, stellt man in der EU und somit auch im EWR derzeit eher eine Übersozialisierung fest. Es ist offensichtlich, dass verschiedene Aspekte des Steuerrechts, die bis dato mehr oder weniger aus dem EWR herausgehalten wurden, nun im Rahmen der EU und mittelfristig auch im Rahmen des EWR abgehandelt werden.

Stabilität des EWR?

Die Antwort auf diese Frage könnte lauten: „Totgesagte leben länger“. Schon anlässlich der norwegischen 100-Jahrfeier der faktischen Unabhängigkeit von Schweden wurde gemunkelt, dass Norwegen wohl kurz danach ein Beitrittsge-such zur EU stellen würde; passiert ist aber nichts. Mittlerweile hat zwar Island die Absicht geäußert, der EU beizutreten, doch scheint auch hier das letzte Wort noch nicht gesprochen zu sein. Selbst wenn aber Island diesen Schritt vollzieht: Wie will die EU mit Norwegen und Liechtenstein umgehen? Vermutlich wird man in pragmatischer Art und Weise den EWR mit diesen zwei EFTA-Staaten fortführen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass der EWR für Staaten wiederentdeckt wird, die den Vollbeitritt zur EU nicht „packen“ (Stichwort: Euro etc.) oder nicht wollen (Schweiz).

Chancen und Risiken bei einer vertieften Zusammenarbeit mit der Europäischen Union?

Liechtenstein wird nicht darum herumkommen, mit der EU weiterhin zusammenzuarbeiten. Man kann dies auch an der Schweiz erkennen, die „nur“ über die bilateralen Abkommen mit der EU verbunden ist. Dennoch muss auch die Schweiz als exportorientiertes und international vernetztes Land intensiv mit der EU zusammenarbeiten. Die Schweiz ist so wenig eine Insel wie Liechtenstein. Daher werden die Chancen auch in Zukunft die Risiken überwiegen.

11. LIECHTENSTEINSCHES TREUHÄNDERVEREINIGUNG

Allgemeines

Allgemein betrachtet zieht die Treuhändervereinigung eine positive Bilanz aus der 15jährigen Mitgliedschaft im EWR. Anzumerken ist, dass ein Vergleich mit einem Nicht-Beitritt ohnehin rein hypothetisch und nicht sinnvoll wäre.

Liechtenstein ist ein Teil der internationalen Gemeinschaft und kann sich deren Einfluss nicht entziehen. Gerade die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, wie wichtig es ist, dass Liechtenstein im internationalen Parkett als Partner wahrgenommen wird und dass die Landesinteressen in wichtigen internationalen Gremien und Ausschüssen permanent und mit einer kohärenten Haltung vertreten werden. Dazu bietet die Mitgliedschaft im EWR sowie jede weitere Zusammenarbeit mit der EU eine gute Ausgangslage, die stärker genutzt werden sollte.

Problematik

Nach wie vor gehört gerade die Vielzahl der übernommenen Vorschriften zu den problematischsten Punkten der EWR-Zugehörigkeit, eine enorme Herausforde-

rung, mit der nicht nur der Staat, sondern auch die Wirtschaft konfrontiert ist. Zudem neigen die übernommenen und zu übernehmenden Richtlinien zu einer sehr starken, um nicht zu sagen Überregulierung des Wirtschaftslebens. Folge davon ist, dass Liechtenstein als wirtschaftspolitisch traditionell liberal eingestelltes Land einer zunehmenden Regulierungsdichte gegenüber steht. Diese Problematik wird sich verstärken mit jedem Schritt, der zu einer vertiefteren Zusammenarbeit mit der EU führt.

Zu beachten gilt auch, dass die Richtlinien nur teilweise in innerstaatliche Gesetze überführt wurden, so dass zeitweise neben dem innerstaatlichen Recht auch auf das EWR-Recht direkt zurückgegriffen werden muss. Das Nebeneinander von Richtlinie, Verordnung und Gesetz löst wiederum Rechtsunsicherheit beim Rechtsanwender aus.

Negativ zu bemerken ist, dass mit zunehmender Übernahme von Rechtsakten - ob aus dem EWR-Acquis oder über andere vertiefte Zusammenarbeitsformen mit der EU - der Staat immer mehr Kompetenzen an das Ausland abgibt.

Einfluss des EWR-Rechts

Die seit dem Beitritt zum EWR übernommenen Rechtsakte wirken sich in verschiedensten Bereichen aus. Besonders betroffen wurde der Treuhandbereich durch die verschiedenen Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts, ganz besonders durch die Geldwäschereirichtlinien.

Auswirkungen

Durch die Vielzahl neuer Gesetze werden die Arbeitsabläufe in der Treuhandbranche komplizierter. Der Bedarf an Infrastruktur, vor allem an qualifiziertem Personal steigt an. Die Betreuung der einzelnen Mandate ist intensiver, aufwändiger und dadurch teurer geworden.

Resümee und Ausblick

Im Rückblick zeigt sich, dass die EWR-Mitgliedschaft das Wachstum des Finanzplatzes positiv beeinflusst hat. Von Bedeutung ist die zivilrechtliche Anerkennung der Institute des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts, insbesondere der Stiftung und der Anstalt, in allen EU-Mitgliedsländern durch den Beitritt zum EWR. Dies führte sicherlich zu einer Stärkung der Rechtssicherheit.

Das Vertrauen von Wirtschaftsteilnehmern in einen Wirtschaftsplatz hängt zu einem grossen Teil von der Verlässlichkeit und Beständigkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Dies wiederum setzt staatliche Souveränität in der Rechtssetzung voraus. Trotz allem Positiven bedeutet jedoch gerade die Mitgliedschaft in einem Staatenverbund wie der EWR, dass diese Souveränität für einen Kleinstaat wie Liechtenstein materiell nach aussen immer stärker abnimmt (vgl. auch Ausführungen oben, zum Punkt „Problematik“). Ein sehr aktuelles Beispiel hierfür ist der Bereich Steuerrecht. Trotz Ausklammerung des Steuerbereichs aus dem EWR-Vertrag ist Liechtenstein über das Thema „unerlaubte staatliche Beihilfen“ auch im Bezug auf das nationale Steuergesetz nicht mehr autonom. Dies bedeutet, dass Liechtenstein nun vor der Herausforderung steht, das nationale Steuergesetz an EWR-Standards anzupassen. Liechtensteins ist dadurch verpflichtet, im Steuergesetz Auflagen, die für grosse Volkswirtschaften entwickelt wurden, umzusetzen und kann nicht mehr auf die Besonderheiten des Kleinstaates Rücksicht nehmen. Wie sich diese Entwicklungen auf das Vertrauen der internationalen Kundschaft in den liechtensteinischen Finanzplatz und die Beständigkeit der Rahmenbedingungen auswirken werden, ist offen.

Gerade die Entwicklungen im Bereich Steuerrecht müssen als Anstoss dazu dienen, die Regelungen im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit neu zu überdenken. Liechtenstein hatte vor 15 Jahren bezüglich des Personenverkehrs eine restriktive Regelung ausgehandelt. Genau diese restriktive Handhabung der

Personenfreizügigkeit steht jetzt jedoch einer potentiellen Weiterentwicklung des Finanzplatzes entgegen, die sich aus dem Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen ergeben könnte.

Letztlich hängt die Entwicklung des Finanz- und Wirtschaftsplatzes Liechtenstein stark von den weiteren Entwicklungen in der EU ab. Da diese Entwicklungen dem Einfluss Liechtensteins weitgehend entzogen sind, ist es von höchster Wichtigkeit, sie genau zu beobachten. Mögliche Chancen und Risiken müssen zu einem frühen Zeitpunkt von Regierung und Wirtschaft in gemeinsamer Anstrengungen analysiert und entsprechende Massnahmen im Inland gesetzt werden.

12. LIECHTENSTEINISCHER VERSICHERUNGSVERBAND

Allgemeines

Das Versicherungswesen in Liechtenstein erfuhr erst mit dem Beitritt zum EWR einen Aufschwung. Bis dahin waren ausschliesslich in der Schweiz konzessionierte Versicherungsgesellschaften in Liechtenstein zugelassen, welche ihre Produkte nur in die Schweiz und in Liechtenstein absetzen konnten. Nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens im Jahr 1995 wurde eine europakonforme Versicherungsaufsichtsgesetzgebung geschaffen. Das Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VersAG) sowie die Verordnung zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VersAV) wurden am 1. Januar 1996 beziehungsweise am 24. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Damit wurde der Grundstein für die Liechtensteinische Versicherungswirtschaft gelegt.

Aufgrund der zunehmenden Öffnung des Finanzplatzes Liechtensteins konnten in den vergangenen Jahren viele internationale Kontakte geknüpft werden. Der Versicherungsverband begrüsst auch den Weg, den die Regierung mit der Liechtenstein Erklärung vom 12. März 2009 eingegangen ist. Eine gute Reputation ist für

den Finanzplatz unerlässlich und das wirtschaftsfreundliche Umfeld ist die Basis, die es zu pflegen gilt. Die traditionell enge Verbindung zu unseren Nachbarländern ist dabei ein ebenso wichtiger Faktor.

Auswirkungen des EWR auf die Versicherungswirtschaft

Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein bzw. Bewilligung der FMA dürfen das Direktversicherungsgeschäft in einem anderen EWR-Vertragsstaat durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr betreiben. Die Beaufsichtigung der Geschäftstätigkeit im In- und Ausland erfolgt grundsätzlich durch die liechtensteinische Aufsichtsbehörde („single-licence“). Versicherungsunternehmen haben direkten Zugang zum ganzen EWR und somit zu mehr als 490 Millionen potenziellen Kunden. Die Tätigkeit der Versicherungswirtschaft unterliegt einer vollumfänglich europakonformen Versicherungsaufsicht.

Mit der Umsetzung der Rückversicherungsrichtlinie wird die Aufsicht über die Rückversicherungsunternehmen an die Aufsicht über die Direktversicherungsunternehmen angeglichen. Auch im Rückversicherungsbereich gilt das so genannte Sitzlandaufsichtsprinzip. Die Bewilligung für die Rückversicherung im Inland umfasst ebenfalls die Erlaubnis, in allen EU- und EWR-Staaten tätig zu werden.

Vor der Aufnahme Liechtensteins in den EWR waren ausschliesslich Agenturen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Liechtenstein tätig. Um auch für diese die gleichen Voraussetzungen wie für die EWR-Versicherungsunternehmen zu schaffen, haben Liechtenstein und die Schweiz auf der Basis der Gegenseitigkeit ein Direktversicherungsabkommen abgeschlossen. Aufgrund dieses Abkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz dürfen liechtensteinische Versicherungsunternehmen in der Schweiz und umgekehrt schweizerische Versicherungsunternehmen in Liechtenstein Versicherungsgeschäfte betreiben.

Liechtenstein hat sich hier eine einzigartige Position aufgebaut als Plattform für den Vertrieb in Europa. Dies ist ein wichtiger Standortvorteil, welcher auch Arbeitsplätze bedeutet. Liechtenstein hat gute Perspektiven, sich weiter als Versicherungsstandort zu etablieren.

Durch die EWR-Mitgliedschaft steht die liechtensteinische Versicherungswirtschaft im direkten Wettbewerb mit europäischen Versicherungsmärkten. Daher schmerzt uns die Stempelsteuer besonders stark. Sie benachteiligt uns gegenüber den konkurrenzierenden Ländern, wodurch dem Finanzplatz schätzungsweise mehrere CHF 100 Millionen an Prämieengeldern entgehen.

Neue Vorschriften auf Grund des EWR-Beitrittes

Der Beitritt zum EWR hatte auch die Umsetzung vieler Vorschriften und Richtlinien zur Folge. Dies bedeutet eine stärkere Harmonisierung der Rechtsvorschriften im gesamten Bereich des EWR und damit eine Anpassung auch der liechtensteinischen Vorschriften an die entsprechenden EU-Richtlinien. Dabei gilt es oft auch, die liechtensteinischen Gesetze anzupassen, ohne überzuregulieren.

Wie andere Branchen, ist auch die Versicherungsindustrie von den EU-Vorschriften teils direkt betroffen. Durch die Umsetzung der 3. Geldwäscherei Richtlinie beispielsweise kam es zu einer Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie der Sorgfaltspflichtverordnung. Zur branchenspezifischen Konkretisierung von sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeiten und den daraus resultierenden Sorgfaltspflichten wurde neu die Möglichkeit der Genehmigung von Branchenvereinbarungen geschaffen, was von der Versicherungsbranche begrüsst wurde. 2009 erfolgte die Umsetzung der EU-Rückversicherungsrichtlinie, welche nun auch Rückversicherungsgesellschaften die Möglichkeit gibt, mit einer Bewilligung im Inland in anderen EWR-Staaten tätig zu werden.

Anstehende Neuerungen

Aufgrund der erforderlichen Umsetzung von Solvency II bis Januar 2013 wird es zu einer Totalrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Versicherungsaufsichtsverordnung kommen. Die Umsetzung zieht einen grossen Zeitaufwand sowohl für die Finanzmarktaufsicht als auch für die Versicherungsunternehmen nach sich.

Die verstärkte Internationalisierung und Harmonisierung von Rechtsvorschriften verursachen verständlicherweise einen beträchtlichen Aufwand, doch würde dieser auch ohne eine EWR-Mitgliedschaft anfallen. Auch im Rahmen sonstiger internationaler Standards und ihrer nötigen Beachtung entsteht ein entsprechender Handlungsbedarf.

Zukunftsperspektiven des EWR

Durch den geplanten Beitritt Islands zur EU würde sich die Anzahl der EWR/EFTA-Staaten auf zwei Länder (Liechtenstein und Norwegen) reduzieren, wodurch sicherlich die Frage aufgeworfen wird, ob sich das EWR Abkommen noch lange halten kann. Daraus aber eine Notwendigkeit für Liechtenstein abzuleiten, es Island gleichzutun, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls verfrüht. Das EWR Abkommen sollte allseits weiterhin als Brücke zur EU gesehen werden, die es erlaubt, Liechtenstein schrittweise und zielorientiert dem EU Raum näher zu bringen, ohne dabei die spezifischen Interessen Liechtensteins als Kleinstaat über Bord zu werfen.

Fazit

Liechtensteins Mitgliedschaft im EWR hat nicht nur den Versicherungssektor positiv belebt, sondern die liechtensteinische Wirtschaft im Allgemeinen.

Der Versicherungsverband beurteilt den EWR-Beitritt besonders positiv, ohne welchen es die Branche in Liechtenstein in dieser Form nicht gäbe. Das EU-Versicherungsrecht wurde Basis des neuen liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Entstehung eines neuen Wirtschaftszweiges mit derzeit bereits über 450 Arbeitsplätzen in Liechtenstein wurde ermöglicht. Die daraus mögliche und bisher erzielte und weiter zunehmende Wertschöpfung leistet einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung und Diversifikation der liechtensteinischen Finanzdienstleistungen und wird dies auch in Zukunft weiterhin tun.

13. VEREIN UNABHÄNGIGER VERMÖGENSVERWALTER IN LIECHTENSTEIN

Allgemeines

Als Kleinstaat ist Liechtenstein darauf angewiesen, offene Grenzen nach aussen zu haben. Da Liechtenstein in der Vergangenheit mit mehreren Staaten Partnerschaften eingegangen war, wurde der Beitritt zum EWR vor 15 Jahren der nächste logische Schritt, denn ohne den Beitritt bestand die Gefahr, von der Wirtschaftsfestung Europa ausgegrenzt zu werden. Die Öffnung hat den freien Wettbewerb und damit auch die innovativen Kräfte verstärkt.

Obwohl der Beitritt damals gerade von den Anbietern von Finanzdienstleistungen skeptischer beurteilt wurde als von der industriellen, stark exportabhängigen Wirtschaft, sind die Vorteile des Beitritts zum europäischen Wirtschaftsraum über den EWR-Vertrag insgesamt überwiegend. Nebst dem wirtschaftlichen Bereich konnte auch die Zusammenarbeit in Forschung, Umwelt und Bildung gestärkt werden.

Zur Umsetzung der vier Grundfreiheiten im Waren-, Kapital-, Personen- und Dienstleistungsverkehr folgte allerdings ein hoher Regulationsbedarf für den Gesetzgeber und verstärkt auch für die einzelnen Wirtschaftsanbieter, was oft be-

klagt worden ist. Der Mehrwert durch die EU-weite Zulassung von Dienstleistungen steht nicht immer im Verhältnis zu dem stark steigenden Regulations- und Aufsichts-Bedarf.

Der eigenständige Beruf des Vermögensverwalters in Liechtenstein (Gründung des VuVL -Verein der unabhängigen Vermögensverwalter in Liechtenstein NuVL)

Bereits Ende der 90er-Jahre bestand der Wunsch, die Tätigkeit der unabhängigen Vermögensverwalter von der Tätigkeit des Treuhänders abzukoppeln und einen eigenständigen Berufszweig in Liechtenstein zu schaffen. Wegen den Bestrebungen für eine gesetzliche Anerkennung wurde 2001 die "Interessengemeinschaft der unabhängigen Vermögensverwalter in Liechtenstein" zusammengerufen. Kontakte mit den Amtsstellen ergaben positive Signale.

Vier Mitglieder gründeten am 26.04.2002 den "VuVL -Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein". Als Verein konnten die Anliegen besser eingebracht werden. Im Herbst 2002 nahmen Vertreter des VuVL am IMF-Assessment, welches u.a. Kritik an der Aufsicht der Vermögensverwalter unter dem Treuhändergesetz übte, teil. Die 2. EU-Wertpapierrichtlinie RL 2004/39 zur Harmonisierung des EU-Rechtes erforderte zudem Anpassungen bei Erbringung von Dienstleistungen der Vermögensverwalter.

In den Jahren 2004 und 2005 fand eine intensivierete Zusammenarbeit mit der Regierung und den Amtsstellen wie auch mit der Finanzmarktaufsicht zur Schaffung des Gesetzes und der Verordnung über die Vermögensverwaltung statt. Nach dem Inkraftsetzen des WG am 1.1.2006 weitete sich die Anzahl Mitglieder auf derzeit 55 Mitglieder aus. Insgesamt verfügen 99 Unternehmen von unterschiedlicher Grösse und Ausrichtung über eine von der FMA erteilte Konzession zur Ausübung der Tätigkeit als Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Erstes Gesetz über die Vermögensverwaltung in Liechtenstein nach EWR-Recht

Liechtenstein hat per 1. Januar 2006 als erstes EWR-Land ein Vermögensverwaltungsgesetz geschaffen und damit auch eine Vorreiterrolle übernommen. Das Gesetz kam nach intensiven Beratungen unter Mitwirkung der direkt betroffenen Verbände zustande und ist praxisgerecht ausgestaltet. Der Vermögensverwalter in Liechtenstein wird zum eigenständigen und international anerkannten Beruf und unter eine besondere Aufsicht gestellt. Mit dem neuen Gesetz entspricht eine liechtensteinische Vermögensverwaltungsgesellschaft dem europäischen Standard und kann im EWR-Raum tätig werden.

Der wachsende Markt für die Vermögensverwaltung, die unter dem neuen Gesetz weitgehendst von banken-unabhängigen Vermögensverwaltern ausgeht, ist dank hoher inländischer Wertschöpfung volkswirtschaftlich bedeutsam. Die Präsenz Liechtensteins in internationalen Organisationen im Bereich der Finanzdienstleistungen kann auch die internationale Akzeptanz gegenüber dem Finanzplatz Liechtensteins stärken. Das EU-taugliche Gesetz bezweckt nebst der Sicherung des Vertrauens in den Finanzplatz Liechtenstein aber auch den Schutz der Kunden bzw. der Anleger. Die Umsetzung der MiFID-Richtlinie im Jahre 2007 hat diesen Prozess nochmals weiter gefestigt.

Künftige Auswirkungen des EWR auf Liechtenstein

Künftig werden die Anbieter in Liechtenstein weiterhin die extensive Regulierungspolitik aus Brüssel mit dem damit verbundenen Aufwand nachvollziehen müssen. Der Wirtschaftsstandort Liechtenstein kann nur attraktiv bleiben, wenn er nicht überreguliert wird. Dabei soll seitens des Gesetzgebers darauf geachtet werden, dass die Umsetzung des EWR-Rechts nicht weiter geht als notwendig und dass der Einbezug der betroffenen Anbieter frühzeitig und kompetent erfolgt.

Diese Herausforderung fällt in eine Zeit, in welcher Liechtenstein im Bereich der Finanzdienstleistungen einen seit Jahrzehnten nicht mehr gesehenen strukturellen Wandel in rascher Abfolge aufgrund weiterer bilateraler Abkommen zu bewältigen hat. Wir erwarten daher eine Konzentration der Anbieter und eine Konsolidierung des Umsatzes und der Ergebnisse bei einer derzeit stagnierenden Anzahl an konzessionierten Gesellschaften nach dem Gesetz über die Vermögensverwaltung (WG). Von überragender Bedeutung ist diesbezüglich das Verhältnis zum Wirtschaftsraum Schweiz, das weiterhin eine besondere Beachtung verdienen muss.

Zukunft des EWR-Abkommens

Die Stabilität des EWR-Vertrages unseres Landes mit der EU steht auf wackligen Füßen und hängt vom grossen Bruder Norwegen ab. Liechtenstein befasst sich schon seit längerem mit Alternativen. Hier wäre der Einbezug der Wirtschaftsverbände von Vorteil.

Chancen und Risiken für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der EU

Als kleines Land wird es schwierig sein, konkrete Chancen für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit den 27 Ländern der EU zu verfolgen. Derzeit steht unser Land wegen der besonderen Steuersituation im Fokus der EU-Länder. Unsere gemeinsame Währung mit der Schweiz kann im Verhältnis zur weit reichenden europäischen Einheitswährung gewisse Risiken bergen. Die mit dem autonomen Nachvollzug der intensivierten EU-Gesetzgebung anfallenden Erhöhungen der Kosten- und Regulations-Lasten der Wirtschaftsakteure am Finanzplatz Liechtenstein wird die Gewinnmarge auch in unserer Branche weiterhin schrumpfen lassen.

Resümee

Insgesamt war und ist die Mitgliedschaft im EWR für unser Land und unsere Wirtschaft der richtige Weg. Die weitere Entwicklung des gemeinsamen Wirtschaftsraumes mit der EU wie auch mit der Schweiz sollte sorgfältig im Auge behalten werden.

14. WIRTSCHAFTSKAMMER LIECHTENSTEIN

Wie bereits im Bericht über die 10 Jahre EWR-Mitgliedschaft erwähnt, hat der EWR-Beitritt für die Wirtschaftskammer Liechtenstein als Interessensvertretung für Gewerbe, Handel und Dienstleistung Auswirkungen, welche in unterschiedlichen Bereichen spürbar sind.

Bei der Wirtschaftskammer Liechtenstein sind zahlreiche Berufsgruppen in 28 verschiedenen Sektionen angeschlossen. Dies führt dazu, dass die Wirtschaftskammer Liechtenstein direkt oder indirekt von fast jeder innerstaatlichen umgesetzten Vorschrift betroffen ist. Aufgrund dieser Tatsache, resultiert daraus ein deutlicher Mehraufwand in personeller und administrativer Hinsicht. Der Mehraufwand ergibt sich zum Einen für die Erarbeitung von Stellungnahmen und zum Anderen für die Kommunikation gegenüber unseren Mitgliedern betreffend Informationen zu den neuen Vorschriften.

Direkte Anfragen und teilweise komplexe Fragestellungen von Mitgliedern zu EWR-Vorschriften steigen stetig an. Um konkrete Auskünfte geben zu können, werden von Seiten der Wirtschaftskammer Liechtenstein die Kontakte zu Regierungs- und Amtsstellen (Ressort Wirtschaft, Amt für Volkswirtschaft, Ausländer- und Passamt, Amt für Handel und Transport, Bauamt etc.) intensiviert. Ein wichtiges Belangen, welches für unsere Mitglieder seit Anbeginn der EWR-Mitgliedschaft und auch künftig von grosser Bedeutung ist, betrifft das Vergabe-

wesen bzw. das öffentliche Auftragswesen. Aufträge werden bekannterweise in der Regel an den günstigsten Anbieter vergeben. Der Druck durch ausländische Unternehmen ist deutlich spürbar und nimmt laufend zu. Aufgrund dessen wurde der innerstaatliche Preisdruck enorm verschärft. Dies führt dazu, dass vermehrt Qualitätseinbussen zu verzeichnen sind. Es wäre von unserer Seite aus wünschenswert, wenn im Bereich des öffentlichen Auftragswesens neben dem Preis auch andere Kriterien - wie zum Beispiel die Bereitschaft zur Lehrlingsausbildung - in die Vergabepolitik miteinfließen würde. Ebenfalls fehlten in den letzten Jahren strukturierte Kontrollorgane und Gesetze. Mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von bereits 11 Gesamtarbeitsverträgen konnte in dieser Hinsicht zum Teil Abhilfe geschaffen werden. Mit der Zentralen Paritätischen Kommission (ZPK) wurde in Zusammenarbeit mit dem LANV ein Kontrollorgan für die Überwachung von allgemein verbindlichen Gesamtarbeitsverträgen geschaffen. Die Wirtschaftskammer Liechtenstein ist in Zusammenarbeit mit ihrem Sozialpartner bestrebt, weitere Gesamtarbeitsverträge für die Allgemeinverbindlichkeit zu erarbeiten. Dadurch ist gewährleistet, dass inländische sowie ausländische Unternehmen mit den gleichen Voraussetzungen in Liechtenstein tätig sind und Lohndumping usw. bestmöglich vermieden werden kann bzw. Fehlverhalten von Unternehmen geahndet werden können.

Kritisch betrachtet wird von der Wirtschaftskammer Liechtenstein die teilweise „musterknabenhafte“ Umsetzung von EWR-Vorschriften. Dies führt zu Überregulierung und ist für unsere Betriebe nicht mehr grössenverträglich. Der administrative und organisatorische Mehraufwand, welcher sich aufgrund von neuen EWR-Vorschriften ergibt, steht in keinem Verhältnis. Um weiterhin einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort erhalten zu können, muss die Attraktivität unseres Landes stetig verbessert werden. Die Rahmenbedingungen müssen stimmen und daher muss eine Überregulierung verhindert werden.

Bezüglich der Vermeidung von Überregulierungen hat sich die Wirtschaftskammer Liechtenstein in ihrem Futuro-Bericht bereits deutlich für eine Deregulierungskommission und der Einführung einer KMU-Verträglichkeitsprüfung eingesetzt. Dabei heisst es:

„Insgesamt wirkt sich eine zu hohe Regulierungsdichte negativ auf das Wachstum der Wirtschaft aus, da dadurch der unternehmerische Handlungsspielraum eingeschränkt wird und erhebliche administrative Belastungen entstehen. Gerade die kleinen und mittleren Unternehmen werden durch einschränkende staatliche Regulierungen benachteiligt, da die Kosten für deren Vollzug für sie proportional schwerer wiegen als für die grossen Unternehmen.

Liechtenstein setzt daher eine Deregulierungskommission ein und stellt dieser angemessene personelle Ressourcen zur Verfügung. Die Deregulierungskommission untersucht die liechtensteinische Gesetzgebung systematisch auf Möglichkeiten für einen Abbau oder eine substantielle Vereinfachung von Regulierungen (Gesetze und Verordnungen).

Damit der Gesetzgeber noch besser Bescheid weiss über die Realität in den kleinen und mittleren Unternehmen, wird in Liechtenstein ein systematischer KMU-Verträglichkeitstest eingeführt. Dabei führt die Verwaltung vor dem Erlass oder vor wichtigen Änderungen von Gesetzen und Verordnungen bei rund einem Dutzend KMU eine gezielte Umfrage durch. Es geht nicht darum, repräsentative Stellungnahmen zu erhalten, sondern die praktische Auswirkung auf die Unternehmen am konkreten Beispiel besser kennen zu lernen. Es ist deshalb wichtig, die für die Umfrage berücksichtigten Unternehmen sorgfältig, je nach Gesetzestext auszuwählen. Die Methodologie kann sich dabei nach Praktiken richten, die bereits seit mehreren Jahren in den Ländern der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in Anwendung sind. Die Berichte über die KMU-Tests werden an Regierung, Verwaltung und Landtag weitergeleitet.“

Liechtenstein ist durch die enge wirtschaftliche Verknüpfung zur Schweiz (Zollvertrag, Währungsvertrag) sowie durch die EWR-Mitgliedschaft einzigartig. So müssen mittel- und langfristig die Bedürfnisse, Voraussetzungen und mögliche Folgen bezüglich der Vorschriftsumsetzung detailliert auf beide Wirtschaftsräume betrachtet werden. Verschiedene umgesetzte Vorschriften haben uns gezeigt, dass sich Liechtenstein als Wirtschaftsstandort schwächt und unsere einheimischen Betriebe nicht mehr mit den gleich langen Spiessen wie ihre Mitbewerber aus der benachbarten Schweiz agieren können. Diese Tatsache führt bei den Mitgliedern der Wirtschaftskammer Liechtenstein zu grossem Unverständnis.

Von Seiten der Wirtschaftskammer Liechtenstein stehen wir einem allfälligen EU-Beitritt Islands teilweise kritisch gegenüber. Es besteht unserer Ansicht nach die Gefahr, dass der EWR bezüglich seiner heutigen Position in Europa gegenüber der EU geschwächt wird und eine noch deutlichere Anbindung an die EU gegeben sein wird. Dies ist in Bezug auf unsere Verbindung zur Schweiz eher problematisch. Der Druck von Aussen gegen Liechtenstein wird sich merklich verstärken.

Es wird für die politischen und wirtschaftlichen Vertreter von Liechtenstein eine wichtige und zukunftssträchtige Herausforderung werden, die Interessen und Bedürfnisse von Liechtenstein zu wahren. Die Wirtschaftskammer Liechtenstein wird weiterhin bemüht sein, sich für verbesserte Rahmenbedingungen für den Werkplatz Liechtenstein einzusetzen.

15. LIECHTENSTEINISCHE GEMEINDEN

Gemäss Beschluss der Vorsteherkonferenz vom 28. Januar 2010 haben die Vorsteher der liechtensteinischen Gemeinden eine gemeinsame Stellungnahme verfasst:

Die zum Teil ausführlichen Stellungnahmen der liechtensteinischen Gemeinden im Jahre 2005 anlässlich der 10-jährigen Mitgliedschaft Liechtensteins zum EWR sind in den Grundzügen nach wie vor aktuell. Auf alle Fälle sollten neue Vorschriften und Regeln so gestaltet werden, dass der administrative Aufwand, der bereits im Jahre 2005 kritisiert worden ist, nicht umfangreicher werden. Besonders neue finanzielle Belastungen, die die Kommunen betreffen, sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Bezüglich Ihren vier zusätzlichen Fragen über eine Aktualisierung der Mitgliedschaft Liechtensteins, insbesondere der Liechtensteinischen Gemeinden, einigten sich die Gemeindevorsteher im nachstehenden Sinne.

Wie bewerten Sie die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins?

Die EWR Mitgliedschaft Liechtensteins hat sich in den letzten 5 Jahren gefestigt. Eine weitere Festigung ist anzustreben.

Geben Sie einen Ausblick: Welche Auswirkungen wird die EWR-Mitgliedschaft zukünftig auf Liechtenstein haben?

Die Beantwortung dieser Frage hängt wesentlich damit zusammen, wie sich die Wirtschafts- und Finanzlage in Europa bessert und die positiven Prognosen stabilisieren werden.

Für wie stabil halten Sie den EWR und wie sehen Sie die Zukunftschancen des EWR-Abkommens, insbesondere nach einem EU-Beitritt von Island?

Die Beantwortung dieser Frage ist aus der Sicht der Liechtensteinischen Gemeinden nur bedingt möglich, da den Liechtensteinischen Gemeindebehörden die internationalen Abklärungen, insbesondere nach einem EU-Beitritt Islands, weitgehend fehlen.

Welche Optionen mit welchen Chancen und Risiken sehen Sie für eine weitere vertiefte Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU)?

Auch diese Frage können kommunale Behörden nur bedingt beantworten, da ihnen auch hier die internationalen Zusammenhänge nur in Ansätzen bekannt sind.

Im Namen der Gemeindevorsteher Liechtensteins bzw. ihren Gemeinden, hoffe ich, dass unsere Antworten dazu beitragen können, dass unsere Regierung und die zuständige Verhandlungsdelegation auch in Zukunft die bestmöglichen Ergebnisse für unser Land erzielen werden.

LAUFENDE EU-PROGRAMME IM RAHMEN DES EWR-ABKOMMENS

AUDIOVISUELLER SEKTOR

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten ¹	Zuständigkeit	LGBI.	JC-Beschl.
Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) [32006 D 1718]	– Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des europäischen audiovisuellen Sektors auf dem europäischen und internationalen Markt durch Unterstützung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke – Wahrung und Förderung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Europa – Entwicklung des audiovisuellen Sektors in Ländern und Regionen mit geringer audiovisueller Produktionskapazität und/oder kleinem Sprachgebiet oder geringer geografischer Ausdehnung – Stärkung der Vernetzung von kleinen und mittleren Unternehmen und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen ihnen	2007-2013	EUR 174'870 Jahresdurchschnitt: EUR 24'980	Ina Lueger (MRR)	2007 Nr. 309	68/2007

BESCHÄFTIGUNG

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBI.	JC-Beschl.
Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress) [32006 D 1672]	– Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie – Anwendung der offenen Koordinierungsmethoden im Bereich Sozialschutz und soziale Integration – Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschliesslich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und seine Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien – wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien	2007-2013	EUR 172'181 Jahresdurchschnitt: EUR 24'596	Sabine Monauni-Tömördy (SEWR)	2007 Nr. 309	65/2007
EURES (European Employment Services) - das europäische Netzwerk für Beschäftigung und Mobilität der Arbeitnehmer [32003 D 0008, 368 R 1612]	– Schaffung eines europäischen Arbeitsmarktes bei, der für alle zugänglich ist; dies geschieht durch den transnationalen, interregionalen und grenzüberschreitenden Austausch von Stellenangeboten und Stellengesuchen sowie den Informationsaustausch über die Lebensbedingungen und den Erwerb von Qualifikationen		EUR 4'507 ²	Markus Bürgler (AVW)	2006 Nr. 15	103/2005

¹ Beteiligungskosten für Liechtenstein in Bezug auf die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Programms.

² Kosten für 2010.

BILDUNG UND JUGEND

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBL.	JC-Beschl.
Erasmus Mundus [32003 D 2317, 32008 D 1298]	– Entwicklung eines ausgeprägt europäischen Bildungsangebots im Hochschulbereich, das sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist – schärferes Profil, ein grösserer Bekanntheitsgrad und eine bessere Zugänglichkeit der europäischen Bildung – bessere Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern	2009-2013	EUR 128'973 Jahresdurchschnitt: EUR 25'794	Guido Wolfinger (SA)	2004 Nr. 205 2009 Nr. 252	66/2004 91/2009
Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens [32006 D 1720]	– Beitrag zur Entwicklung eines hochwertigen lebenslangen Lernens und Förderung von hohen Leistungsstandards, Innovation sowie einer europäischen Dimension innerhalb der einschlägigen Systeme und Verfahren – Unterstützung und Verwirklichung eines europäischen Raums des lebenslangen Lernens – Unterstützung der Verbesserung der Qualität, Attraktivität und Zugänglichkeit der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Angebote für lebenslanges Lernen – Förderung des Sprachenlernens und der sprachlichen Vielfalt	2007-2013	EUR 1'614'541 Jahresdurchschnitt: EUR 230'649	Guido Wolfinger (SA)	2007 Nr. 309	64/2007
Programm „Jugend in Aktion“ [32006 D 1719]	– Förderung eines aktiven Beitrags der Jugendlichen zum Aufbau Europas durch deren Teilnahme an grenzüberschreitenden Austauschprogrammen innerhalb der Gemeinschaft oder mit Drittländern – Förderung des Unternehmungs- und Unternehmergeistes und der Kreativität der Jugendlichen – verstärkte Zusammenarbeit im Jugendbereich (z.B. Ausbildung von Jugendbetreuern und Jugendleitern) und Entwicklung innovativer Massnahmen auf Gemeinschaftsebene	2007-2013	EUR 204'984 Jahresdurchschnitt: EUR 29'282	Guido Wolfinger (SA)	2007 Nr. 309	64/2007

FORSCHUNG

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBL.	JC-Beschl.
Siebtes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung [32006 D 1982]	– Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie der Gemeinschaft und Förderung der Entwicklung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit (Bündelung und Integration der Forschung der Europäischen Gemeinschaft) – Unterstützung aller erforderlichen Forschungs-massnahmen (Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums)	2007-2013	EUR 11'704'406 Jahresdurchschnitt: EUR 1'672'058	Karl-Heinz Oehri (AVW)	2007 Nr. 309	63/2007

INFORMATIONSDIENSTE

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten ³	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien [32008 D 1351]	– Förderung der sicheren Nutzung des Internet und anderer Kommunikationstechnologien („Online-Technologien“), die Schulung von Nutzern, insbesondere Kindern, Eltern, Betreuern, Lehrern und Erziehern, in diesem Bereich, und die Bekämpfung schädlichen Verhaltens im Online-Umfeld	2009-2014	EUR 14'506 Jahresdurchschnitt: EUR 2'416	Kurt Bühler (AK)	2009 Nr. 223	75/2009

KATASTROPHENSCHUTZ

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz [32007 D 0162]	– Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Falle von Naturkatastrophen, bei Terroranschlägen und bei technologischen, radiologischen oder ökologischen Unfällen sowie Erleichterung einer verstärkten Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Katastrophenschutz.	2007-2013	EUR 43'970 Jahresdurchschnitt: EUR 6'280	Alfred Vogt (ABS)	2008 Nr. 54	96/2007
Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz [32007 D 0779(01)]	– Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bei Katastrophenschutzmaßnahmen in schweren Notfällen.		Keine separaten Kosten (siehe Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz).	Alfred Vogt (ABS)	2008 Nr. 166	39/2008

KULTUR

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Programm „Kultur 2007“ [32006 D 1855]	– Unterstützung der grenzüberschreitenden Mobilität von Kulturakteuren – Unterstützung der grenzüberschreitenden Verbreitung von kulturellen und künstlerischen Werken und Erzeugnissen – Förderung des interkulturellen Dialogs	2007-2013	EUR 92'658 Jahresdurchschnitt: EUR 13'237	Thomas Büchel (SKF)	2007 Nr. 309	69/2007

³ Beteiligungskosten für Liechtenstein in Bezug auf die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Programms.

ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT

Programm	Beschreibung / Ziele		Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBL	JC-Beschl.
Zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit [32007 D 1350]	– Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bürger – Gesundheitsförderung, einschliesslich der Verringerung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich – Schaffung und Verbreitung von Informationen und Wissen zu Gesundheitsfragen		2007-2013	EUR 84'686 Jahresdurchschnitt: EUR 12'097	Sabine Erne (AG)	2008 Nr. 239	77/2008
Drogenprävention und -aufklärung [32007 D 1150]	– Prävention und Reduzierung des Drogenkonsums, der Drogenabhängigkeit und drogenbedingter Schädigungen – Beitrag zur Verbesserung der Aufklärung über Drogenkonsum – Förderung der Umsetzung der EU-Drogenstrategie		2007-2013	EUR 4'242 Jahresdurchschnitt: EUR 707	Sabine Erne (AG)	2008 Nr. 239	76/2008

SOZIALPOLITIK

Programm	Beschreibung / Ziele		Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBL	JC-Beschl.
Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) [32008 D 1098]	– Unterstützung der Massnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung		2010	EUR 4'480	Bernadette Kubik-Risch (SCG)	2009 Nr. 251	92/2009
Programm zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) (2007 - 2013) [32007 D 0779]	– Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen im öffentlichen oder privaten Bereich, einschliesslich der sexuellen Ausbeutung und des Menschenhandels – Entwicklung und Durchführung von Unterstützungsprogrammen für Opfer und gefährdete Personen und von Interventionsprogrammen für Täter		2007-2013	EUR 23'797 Jahresdurchschnitt: EUR 3'965	Bernadette Kubik-Risch (SCG)	2008 Nr. 114	131/2007
Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität (Progress) [32006 D 1672]	– Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie – Anwendung der offenen Koordinierungsmethoden im Bereich Sozialschutz und soziale Integration – Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschliesslich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie – wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und seine Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien – wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und das Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien		2007-2013	EUR 172'181 Jahresdurchschnitt: EUR 24'596	Sabine Monauni-Tömödy (SEWR)	2007 Nr. 309	65/2007

STATISTIK

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Statistisches Programm der Gemeinschaft [32007 D 1578]	Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken, insbesondere in folgenden Bereichen: Wirtschafts- und Währungsunion, Erweiterung der Europäischen Union, Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda	2008-2012	EUR 47'676 Jahresdurchschnitt: EUR 9'534	Christian Brunhart (AS)	2008 Nr. 239	75/2008

UMWELTSCHUTZ

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Sechstes Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft [32002 D 1600]	- Hervorhebung der Klimaänderungen als eine zentrale Herausforderung des nächsten Jahrzehnts - Schutz, Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsweise natürlicher Systeme, natürlicher Lebensräume und der wild lebenden Flora und Fauna - Bessere Ressourceneffizienz, Ressourcenbewirtschaftung und Abfallwirtschaft zur Erreichung von nachhaltigen Produktions- und Konsummuster	2002-2012	Keine	Ines Schachenhofer (AUS)	2006 Nr. 16	135/2005

UNTERNEHMEN

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) [32006 D 1639]	- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere KMU - Förderung aller Formen der Innovation, einschließlich der Öko-Innovationen - Beschleunigung der Entwicklung einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, innovativen und alle Bereiche der Gesellschaft einschliessenden Informationsgesellschaft - Verbesserung der Energieeffizienz und der Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen in allen Bereichen einschliesslich Verkehr	2007-2013	EUR 838'925 Jahresdurchschnitt: EUR 119'845	Karl-Heinz Oehri (AVW)	2007 Nr. 310	67/2007

VERBRAUCHERSCHUTZ

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Verbraucherschutzpolitik [32006 D 1926]	- Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, insbesondere mittels verbesserter Daten sowie einer besseren Konsultation und Vertretung der Interessen der Verbraucher - Sicherstellung der effektiven Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften, insbesondere durch Zusammenarbeit bei Durchsetzung, Information, Bildung und Rechtsschutz	2007-2013	EUR 36'322 Jahresdurchschnitt: EUR 5'189	Sandra Nitz-Röthlin (AHT)	2007 Nr. 309	66/2007

VERKEHR

Programm	Beschreibung / Ziele	Laufzeit	Gesamtkosten	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Programm „Marco Polo II“ [32006 R 1692]	– Förderung intermodaler Güterverkehrsdienste zur Bekämpfung der Verkehrsüberlastung – Ausarbeitung neuer Verkehrslösungen, die eine gangbare Alternative zum Strassenverkehr darstellen	2007-2013	EUR 104'237 Jahresdurchschnitt: EUR 14'891	Wilfried Hauser (AHT)	2007 Nr. 310	70/2007

Dezentralisierte Agenturen

Agentur	Beschreibung / Ziele	Gesamtkosten ⁴	Zuständigkeit	LGBl.	JC-Beschl.
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA) [31994 R 2062]	– Verbesserung der Arbeitsumwelt durch zur Verfügung Stellung von sachdienlichen technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (Gemeinschaftseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffene Kreise).	EUR 3'706	Robert Hassler (AVW)	n. publ. ⁵	160/2009
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut [32008 R 0294]	– Leistung eines Beitrags zu nachhaltigem Wirtschaftswachstum in Europa und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft – Förderung und Integrierung der Hochschulbildung, Forschung und Innovation auf höchstem Niveau	EUR 6'360	Karl-Heinz Oehri (AVW)	2008 Nr. 250	93/2008
Europäischen Agentur für chemische Stoffe (REACH) [32006 R 1907, 32007 R 1354, 32009 R 0134]	– Management aller Aufgaben im Rahmen von REACH durch die Ausführung bzw. Koordinierung der erforderlichen Tätigkeiten – Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung auf Gemeinschaftsebene – Bereitstellung der bestmöglichen wissenschaftlichen Beratung zu Fragen der Sicherheit und zu sozioökonomischen Aspekten der Verwendung von chemischen Stoffen für die Mitgliedstaaten und europäischen Einrichtungen	EUR 8'757	Anna Gsteu (AUS)	2008 Nr. 167 2008 Nr. 268 n. publ.	25/2008 100/2008 8/2010
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) [32002 R 1406, 32003 R 1644, 32004 R 0724, 32006 R 1891]	– Gewährleistung eines hohen, einheitlichen und effektiven Sicherheitsniveaus im Seeverkehr und bei der Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe in der Gemeinschaft	EUR 10'811	Wilfried Hauser (AHT)	2003 Nr. 228 2004 Nr. 194 2005 Nr. 77 2007 Nr. 253	81/2003 40/2004 152/2004 52/2007
Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) [32004 R 0460]	– Verbesserung der Fähigkeit der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten und folglich der Wirtschaft, Probleme im Bereich der Netz- und Informationssicherheit zu verhüten	EUR 1'705	Kurt Bühler (AK)	2006 Nr. 15	103/2005
Europäische Eisenbahagentur (ERA) [32004 R 0881]	– Schrittweise Errichtung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen	EUR 5'942	Wilfried Hauser (AHT)	2006 Nr. 14	82/2005
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten [32004 R 0851]	– Ermittlung und Bewertung der durch übertragbare Krankheiten bedingten derzeitigen und neu auftretenden Risiken und Weitergabe von Informationen	EUR 10'974	Sabine Erne (AG)	2005 Nr. 110	23/2005
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) [32002 R 1592]	– Schaffung und Aufrechterhaltung eines einheitlichen, hohen Niveaus der zivilen Flugsicherheit in Europa – Erleichterung des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs	EUR 7'747	Wilfried Hauser (AHT)	2005 Nr. 98	179/2004
Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) [31993 R 2309]	– Koordinierung der wissenschaftlichen Beurteilung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln, die den Gemeinschaftsgenehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen unterliegen	EUR 8'166	Brigitte Batliner (ALKVW)	1999 Nr. 224	74/1999

⁴ Kosten für 2010.

⁵ Mitteilung gemäss Art. 103 EWR-Abkommen steht aus.

Agentur	Beschreibung / Ziele	Gesamtkosten ⁶	Zuständigkeit	LGBI.	JC-Beschl.
Europäische Umweltagentur (EEA) [31990 R 1210]	– zentrale europäische Stelle, welche für umweltpolitische Entscheidungen die Sachgrundlagen zusammenträgt, analysiert und aufbereitet – Wahrnehmung der Berichterstattungspflichten im Rahmen internationaler Konventionen im Interesse der Vermeidung von Doppelspurigkeiten und einheitlicher Datenerhebung, -verwaltung und -mitteilung	EUR 9'237	Felix Näscher (AWNL)	1995 Nr. 71	11/1994

⁶ Kosten für 2010.
 Laufende EU-Programme im Rahmen des EWR-Abkommens